

Luwig Der badische Duock

St.u.RG.

561



ULB Düsseldorf



+4147 423 01



Acc. 56/03.



ABHANDLUNGEN

AUS DEM

STAATSWISSENSCHAFTLICHEN SEMINAR

ZU

STRASSBURG I. E.

HERAUSGEGEBEN

VON

G. F. KNAPP.

HEFT XVI.

DR. THEODOR LUDWIG:

DER BADISCHE BAUER IM ACHTZEHNTEM JAHRHUNDERT.

STRASSBURG.

VERLAG VON KARL J. TRÜBNER.

1896.



DER
BADISCHE BAUER

IM
ACHTZEHNTEM JAHRHUNDERT.

VON
DR. THEODOR LUDWIG.

STRASSBURG.

VERLAG VON KARL J. TRÜBNER.

1896.



St. u. Rg. 561



G. Otto's Hof-Buchdruckerei in Darmstadt.



VORWORT.

Wer sich mit der südwestdeutschen Agrarverfassung beschäftigt, findet in der überaus dezentralisierenden Entwicklung dieses Theiles von Deutschland ein eigentümliches Hindernis. Ausser Stand, die Verhältnisse sovieler kleiner Staatsgebilde, welche trotz aller ursprünglichen Gleichartigkeit doch durch lokale Einwirkungen öfters ein besonderes Gepräge empfiengen, mit gleichmässiger Genauigkeit im einzelnen zu erforschen, sieht man sich von vornherein vor die Wahl gestellt, entweder die räumliche Ausdehnung der Darstellung mit deren Allgemeinheit oder aber die anschaulichere Exaktheit mit der Beschränkung auf ein bestimmtes Territorium zu erkaufen. Ich habe den zweiten Weg eingeschlagen und beabsichtige daher, an den Zuständen eines einzigen Landes die Institutionen der südwestdeutschen Agrarverfassung im einzelnen vorzuführen.

Man wird alsbald gewahr werden, dass eine solche Schilderung sich sehr merklich von der Darstellung der hannöverschen oder altpreussischen Verhältnisse unterscheidet; während dort beständig Einrichtungen von grosser wirtschaftlicher und socialer Tragweite im Vordergrund stehen, handelt es sich hier öfters mehr um finanzwissenschaftliche Momente, die freilich bei der Beschaffenheit dieses Gebiets ebenfalls von nicht geringer Bedeutung sind.

Aus verschiedenen Gründen wurden die badischen Markgrafschaften für diese Untersuchung gewählt, besonders auch deswegen, weil hier die Ideen der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts entschieden zur Herrschaft gelangten und noch vor dem unwiderstehlichen Anstoss der französischen Revolution zu einer eigentümlichen Thätigkeit führten.

Die vorliegende Darstellung verfolgt somit ein doppeltes Ziel: sie will in erster Linie einen Beitrag zur allgemeinen deutschen Wirtschaftsgeschichte liefern, andererseits aber auch der Kenntnis einer der anziehendsten Perioden aus der badischen Territorialgeschichte dienen. Mit Rücksicht auf das landesgeschichtliche Interesse gestaltete sich die Erzählung öfters ausführlicher, als zum Verständnis der Wirtschaftsordnung an sich nötig gewesen wäre. Vielleicht dürfen aber auch diese anscheinend ganz landschaftlich beschränkten Darlegungen auf weiteren Anteil hoffen.

Wir wissen bis jetzt nicht allzuviel von den kleinen Territorien des Reichs; wie mir scheinen will, ist das Wirken des Markgrafen Karl Friedrich typisch für die Bestrebungen der besseren Mehrheit der deutschen Fürsten in den hoffnungsvollen letzten Jahrzehnten des achtzehnten Jahrhunderts. Ausserdem aber ist es meine Absicht, weiterhin die Thätigkeit der inneren Verwaltung bei der Entstehung des neuen Grossherzogtums eingehend zu schildern; für das Verständnis jener Vorgänge aber bildet die genauere Kenntnis des Charakters und der Wirksamkeit der altbadischen Regierung eine unentbehrliche Vorbedingung. Mit Rücksicht auf dieses Vorhaben entschloss ich mich, von der Untersuchung der mittelalterlichen Grundlagen dieser Agrarverfassung einstweilen abzusehen; denn nicht so sehr ihre Entstehung, als ihre Auflösung, welche mit die Hauptaufgabe der Rheinbundszeit und der nächsten Jahrzehnte war, soll der Gegenstand meiner Forschungen sein.

Als ein Beitrag zur badischen Landesgeschichte erfreute sich mein Unternehmen der weitgehendsten Unterstützung durch das Grossherzogliche General-Landes-Archiv zu Karlsruhe. Es ist mir eine angenehme Pflicht, Herrn Archivdirektor Dr. Friedrich v. Weech und den übrigen Beamten für die freie, ungehinderte Benutzung der Archivalien und die jedem Archivbesucher ebenso unentbehrliche wie wertvolle, freundliche Beihülfe in tausend Einzelfällen auch an dieser Stelle aufrichtigen Dank zu sagen.

Der Ort, an welchem meine Arbeit erscheint, bezeugt auch äusserlich ihren Anschluss an jene Untersuchungen,

welche sich bei voller Freiheit im einzelnen doch nach bestimmter Methode und geleitet von gewissen Grundsätzen die systematische Erforschung der deutschen Agrarverfassung zur Aufgabe gestellt haben. Für Beistand und guten Rat in allen Schwierigkeiten schulde gleich so manchen Vorgängern auch ich meinem verehrten Lehrer, Herrn Professor Georg Friedrich Knapp, den herzlichsten Dank. Ausserdem aber bedeutete es für mich eine unvergleichliche Förderung, dass mir Herr Privatdozent Dr. W. Wittich einen Teil seiner eben erscheinenden Darstellung der nordwestdeutschen Grundherrschaft in den Korrekturbogen zu lesen erlaubte. Die ländliche Verfassung Niedersachsens und Südwestdeutschlands sind ja weit davon entfernt, identisch zu sein; aber die völlig durchgebildete Methode und die erschöpfende Fragestellung dieses Buches mussten auch für meine Zwecke überaus reiche Belehrung bieten.

Strassburg i. E., 1. Juli 1896.

Theodor Ludwig.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

INHALTSVERZEICHNIS.

	Seite.
VORWORT	V
BERICHTIGUNGEN	XII
ERSTES KAPITEL: TERRITORIUM UND REGIERUNG. DIE GRUNDLINIEN DER BÄUERLICHEN VERFASSUNG	1—20
Geographisches 1—2. Geschichte 2—3. Verfassung 3—8. Die Landgemeinde 8—13. Die drei Haupt- institute der badischen Agrarverfassung 14. Ger- ichts- und Leibherrschaft 15—16. Grundherr- schaft 16—17. Das Bauernland 17—19	
ZWEITES KAPITEL: DER MARKGRAF ALS GERICHTSHERR	20—33
Rechtliche Natur der Gerichtsherrschaft und deren Ausflüsse 20—21. Die Frohnen 21—25. Die Beet 25. Rauchhühner 26. Kelterwein 26—27. Wasserfall 27. Der Abzug 27—33	
DRITTES KAPITEL: DER MARKGRAF ALS LEIBHERR . .	33—52
Real- und Personalleibeigenschaft 33—34. Begrün- dung 35—36. Schollensässigkeit 36—38. Leib- schilling und Leibhuhn 38—40. Salzscheibe 40. Todfall 40—43. Leibeigenschaft und Frohnbarkeit 43. Beendigung der Leibeigenschaft, insbesondere durch Manumission 44—46. Manumissionstaxe 46—52.	
VIERTES KAPITEL: DER MARKGRAF ALS GRUNDHERR .	52—66
Die Grundherrschaft im allgemeinen, Formen der- selben 52—53. Das Erblehen 53—57. Das Erb- zinsgut 57. Die Pacht 57. Der Zehnte 58—59. Zinsen und Gülden 59—61. Dritteil 61—62. Güter- fall 62. Ehrschatz 62. Güterzerteilung 63—65.	

	Seite.
FÜNFTES KAPITEL: DIE LANDSÄSSIGEN UND REICHS- UNMITTELBAREN STIFTER UND RITTERGEBIETE	66—83
Begriff des Privatbauern 66. Die private Gerichts- und Leihherrschaft 66—69. Die private Grund- herrschaft 69—70. Das reichsritterliche Dorf Gemmingen 71—75. Der Michelfelder Streit 76—83.	
SECHSTES KAPITEL: DIE ALLGEMEINE LAGE DER MARK- GRÄFLICHEN BAUERN	83—96
Wesen der Leibeigenschaft 83—85. Die Frohnen 85—87. Die Grundherrschaft 87—88. Allgemeine Wirkung aller Institute 88—89. Auswande- rung 89—90. Stand der Landeskultur um 1750. Der Ackerbau 90—92. Der Wildstand 92—93. Die Viehzucht 93. Die Forstwirtschaft 93—94. Sociale Folgen der Güterzersplitterung 94. Die Lage von Hochberg 94—95.	
SIEBENTES KAPITEL: AGRARVERFASSUNG UND TERRI- TORIALPOLITIK	96—121
Allgemeine Züge der deutschen Geschichte seit dem fünfzehnten Jahrhundert 96. Entwicklung der ländlichen Verfassung im Osten und Nordwesten Deutschlands 97. Starrer Charakter der badischen Verhältnisse 97. Die Landesordnung von 1495. Die Leibeigenschaft 98—100. Die Gerichtsherr- schaft, besonders die Frohnen 100—101. Die Grundherrschaft 101—102. Die Ziele der Terri- torialpolitik 102. Landeshoheit und Leibeigen- schaft im sechszehnten Jahrhundert 103—105; nach dem dreissigjährigen Kriege 105—108; zu Anfang des achtzehnten Jahrhunderts 108—110. Der Kampf gegen die auswärtigen Grundherren 110—111. Frohngeld und Naturaldienste in Hoch- berg 111—115. Die Bedeutung des Bauernkrieges für die südwestdeutsche Agrarverfassung 115—121.	
ACHTES KAPITEL: KARL FRIEDRICH UND DIE BADISCHE VERWALTUNG	121—145
Charakter der Regierungsweise in der ersten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts 121—122. Um- schwung nach der Thronbesteigung Friedrichs d. G. 122. Die Physiokratie 122—124. Karl Friedrich 124—130. Das ältere badische Beamtentum 130— 132. Karl Friedrich und die Physiokratie 132—	

134. Schlettwein 134—135. J. G. Schlosser 135—
138. W. v. Edelsheim 138—139. Die physio-
kristische Verwaltung in Baden. Der Versuch mit
der Einen Steuer 140. Die Getreidehandelspolitik
140—141. Die Gewerbepolitik 141—142. Die
Landeskulturthätigkeit 142—144. Die Agrarpolitik
144.

NEUNTES KAPITEL: DIE ZEIT DER REFORMEN 145—185

Allgemeiner Charakter der badischen Agrarreform
145—146. Die Aufhebung der Leibeigenschaft
und des Abzugs 146—159. Die ersten Versuche
146—151. Gründe des Aufschubs 151—152. Das
Generalrescript vom 23. Juli 1783 152—157. Wei-
tere Entwicklung 157—159. Die Frohnreform
159—167. Schwierigkeiten die Dienste zu Geld
zu setzen 159—160. Das Dilgsche Projekt 160—161.
Ursachen des Mislingens 161—162. Die Frohn-
reform in Durlach 162—165; in Baden-Baden 165—
167. Die Grundentlastung 167—179. Allgemeines
167—169. Ältere Versuche 169—171. Eingreifen
Edelsheims 171. Die Ablösung der Zinse in Baden-
weiler 172—173. Die Aufhebung des Erblehens-
verbandes 173—179. Bedeutung der Reformen
Karl Friedrichs 179—185.

ZEHNTES KAPITEL: ÜBERBLICK 185—193
BEILAGEN 193—205
QUELLENVERZEICHNIS 205—211

BERICHTIGUNGEN.

- Seite 9 ist für „Brinksitzer“ „Häusler“ zu lesen.
„ 92 sind vor W. H. Posselt die Worte „der bekannte Verfasser der europäischen Annalen“ zu streichen und dafür „der Hofrat“ zu setzen.
„ 118, Absatz zwei, Zeile 6 ist vor „Jahrhunderts“ „fünfzehnten“ einzufügen.
„ 121, 2. Zeile von unten lies richtig „Pflichtgefühl“.
„ 125, 2. Zeile von unten lies richtig „Misslingen“.
-

ERSTES KAPITEL.

TERRITORIUM UND REGIERUNG.

DIE GRUNDLINIEN DER BÄUERLICHEN VERFASSUNG.

Der Schauplatz unserer Darstellung ist räumlich nichts weniger als abgeschlossen. Die Länder des Hauses Baden dehnten sich, ein rechtes Muster südwestdeutscher Staatenbildung, um das Jahr 1750 auf einer Linie von Luxemburg bis Basel zusammenhangslos zu beiden Seiten des Rheines aus.¹ Der Hauptbesitz, immerhin nur ein kleiner Teil des heutigen Grossherzogtums, lag auf dem rechten Ufer. Von den drei Komplexen, in welche er zerfiel, grenzte der nördliche, grösste flussabwärts etwa in einer Linie von Bretten über Bruchsal nach Germersheim an die Pfalz und Speyer. Im Westen und Osten verlief die Grenze fast ganz, wie heute, dort bis Lichtenau, auf der Württemberger Seite bis zur Hornisgrinde, zwischen welchen beiden Punkten eine ziemlich gerade gerichtete Linie das Territorium nach Mittag

¹ Vgl. für diese Einleitung die allgemeinen Darstellungen, besonders v. Drajs; ich beschränke mich im folgenden öfters auf seine Erwähnung, weil er allen späteren und ganz besonders auch Nebenius in erster Linie als Quelle gedient hat. Für die Territorialverhältnisse insbesondere ist auch Mosers Staatsrecht heranzuziehen; eine ganz detaillierte Aufzählung aller badischen Gebiete nach Ämtern, Städten, Dörfern u. s. w. enthält z. B. der Hof- und Staatskalender von 1793, S. 66 ff. Für die Behördenorganisation vgl. auch die Briefe über die Verfassung in der Markgrafschaft Baden.

abschloss. Es war dies die eigentliche Markgrafschaft Baden, „das Land von Graben bis an die Albe und von der Albe bis an die Schwarzach“, wie es die kaiserlichen Lehenbriefe beschreiben.¹ Ebenso abgerundet erstreckte sich der südliche Gebietsteil, die Allodialherrschaften Badenweiler und Rötteln nebst der Markgrafschaft Sausenberg, von Sulzburg und Müllheim bis an die heutige Schweizergrenze bei Basel und in der anderen Richtung vom Rhein bis zum Belchen und über das mittlere Wiesenthal hinüber bis an die Wehra. Zwischen diesen beiden Massen lag, gleich nördlich Freiburg beginnend bis in die Gegend von Offenburg, in der Rheinebene und an den Abhängen des Schwarzwaldes der dritte Teil der markgräflichen Lande, die Markgrafschaft Hochberg, die Herrschaft Mahlberg und die Ämter Kehl und Staufenberg, im buntesten Gemenge mit österreichischem, ritterlichem und geistlichem Boden, in viele Splitter zerissen, auch die grösseren wunderbar zerklüftet und gedehnt.² Dazu kam auf dem linken Rheinufer ein Teil der Grafschaft Sponheim auf dem Hunsrück, Ämter in der heute bairischen und hessischen Rheinpfalz,³ die zwei luxemburgischen Herrschaften Rodemachern und Hespringen und endlich das kleine Örtchen Beinheim im Unterelsass.

Seit dem ersten Drittel des sechszehnten Jahrhunderts herrschten hier zwei Hauptlinien der Zähringer, nach ihren älteren Residenzen die durlachische und die badische genannt, jene protestantisch, diese, wiewohl nicht ohne Schwankungen, doch schliesslich dem alten Glauben treu. Der Kern der baden-badischen Länder, ungefähr die Hälfte aller Besitzungen dieses Zweiges, war der südlich Karlsruhe und der Alb gelegene Teil der „Markgrafschaft Baden“, die

¹ v. Drais, badische Geschichte I, 34, n. 1; vgl. R. Fester, Regesten nr. 1356, 1990.

² Ausserdem gehörte noch das kleine Amt Münzesheim im Kraichgau seit 1761 zu Durlach, v. Drais, badische Geschichte I, 241. — Mahlberg grenzte allein an 31 Nachbarn.

³ Diese waren: Herrschaft Grävenstein oder Amt Rodalben, Herrschaft Martinstein, Idar-Bann. (v. Drais II, 18, 19; I, 243); ausserdem der Flecken Rhod bei Landau. (v. Drais, I, 241).

sogenannte mittlere Markgrafschaft¹ mit der Grafschaft Eberstein; dazu kamen Mahlberg, Kehl und Staufenberg, sowie alle linksrheinischen Gebiete. Infolge dieser Verteilung besass Durlach ausschliesslich diesseitige Lande, nämlich das Stück nördlich Karlsruhe, die untere Markgrafschaft oder kurz das Unterland und Hochberg, Badenweiler, Sausenberg mit Rötteln, die Oberlande.

Am 21. Oktober 1771 erlosch der baden-badische Zweig mit dem Tode des Markgrafen August Georg, des jüngsten Sohnes des Türkensiegers Ludwig. Auf Grund eines besonderen, sechs Jahre früher nach langwierigen Unterhandlungen abgeschlossenen Erbvertrages folgte der Durlacher Stammesvetter Karl Friedrich nicht nur in den altbadischen Ländern der ausgestorbenen Linie, sondern auch in fast allen erst von ihr selbst während ihrer abgesonderten Existenz erworbenen Herrschaften nach.

Zum ersten Mal seit zweihundertsechsfünfzig Jahren gehorchten darauf wieder alle badischen Lande dem gleichen Herrscher. Sein Territorium umfasste jetzt auf dem rechten Rheinufer ungefähr einundfünfzig Quadratmeilen, von denen neunundzwanzig auf seine durlachischen Stammlande entfielen, und zählte im Jahre 1792 172 000 Einwohner; jenseits des Rheines gehörten dazu noch weitere zwölf Quadratmeilen mit gegen dreissigtausend Seelen.²

¹ So hiess sie allerdings erst seit 1772, mit Bezug auf ihre Lage zum rechtsrheinischen Gesamtbesitz; die ältere technische Bezeichnung seit der Teilung von 1535 war, im Einklang mit dem eigentlichen Sinn des Begriffes Markgrafschaft „Obere Markgrafschaft“. Wir ziehen der Deutlichkeit halber den jüngeren Namen vor. v. Drajs, badische Geschichte, I, 31, n. 1.

² Bloss für die rechtsrheinischen Gebiete liegen ganz genaue Berechnungen vor, vgl. v. Drajs, badische Geschichte, II, Beilage VII, S. 36. Die linksrheinischen Besitzungen umfassten nach Beck, Nebenius, 3 ff., 12 Quadratmeilen; ungefähr stimmt damit die Angabe von Weizel, Gesetz vom 5. Oktober 1863, S. 5 (S. 6 berechnet derselbe allerdings diese Gebiete auf 19 Quadratmeilen!), welchem Wielandt, badisches Staatsrecht S. 5 folgt. v. Weech, badische Geschichte, 413, schätzt den linksrheinischen Besitz nur auf 8 Quadratmeilen, wohl nach Häusser, deutsche Geschichte II, 410, und das Gesamtgebiet, wie Kleinschmidt S. 49 auf 71 Quadratmeilen. Ebenso ungenau sind die Bevölkerungs-

Ein einheitlicher Staat war jedoch darum keineswegs geschaffen. Wie die einzelnen Herrschaften innerhalb des badischen und Durlacher Anteiles eine gesonderte Stellung besaßen, so stellten diese selbst auch weiterhin zwei getrennte Massen vor, die typische Struktur der deutschen Territorien zur Zeit des alten Reiches. Denn die Gesetzgebung des Durlacher Anteils wurde keineswegs auf Baden-Baden übertragen; grundsätzlich bestand vielmehr hier der alte Rechtszustand überall fort, wo er nicht ausdrücklich beseitigt wurde. Sehr häufig war dies freilich der Fall, indem die zweckmässigeren Durlacher Einrichtungen auch in dem anderen Landesteil zur Einführung gelangten; so entstand bei der an sich vorhandenen wesentlichen Gleichartigkeit der Verhältnisse mit der Zeit ein durchaus erträglicher Zustand.

Nur im Fürsten und den hohen Behörden kam die Einheit sozusagen in der Form der Realunion zum Vorschein. Es gab in den vereinigten Markgrafschaften nur noch einfache, keine doppelten Centralstellen. Sie entstanden jedoch nicht durch Verschmelzung der gleichartigen Kollegien, sondern die Durlacher traten im wesentlichen wie sie vorher waren an die Stelle der schon Ende 1771 aufgehobenen baden-badischen Dikasterien, aus denen sie nur wenige Mitglieder in sich aufnahmen. Die wichtige Folge war, dass der Charakter der älteren Durlacher ganz rein auf die neue gesamt-badische Regierung übergieng; und noch viel später, in den stürmischen Landtagskämpfen des neuen Grossherzogtums fiel die Überzahl der „Durlacher“ im hohen Beamtentum auf.¹ Ihnen gegenüber hatten die Badener, vor allem

zahlen. Bloss für Baden-Durlach steht für das Jahr 1770 die runde Ziffer von 98500 Seelen fest, v. Draï, bad. Geschichte I, 198. Dem baden-badischen Anteil geben Weizel und Beck übereinstimmend zu derselben Zeit etwa 75000 Einwohner [?], von denen ungefähr 30000 (so auch v. Draï, Gemälde 108) auf dem linken Ufer sassen. Um 1790 betrug die gesamte Einwohnerschaft rund 201000 Seelen, v. Draï, Gemälde 108; davon 172000 auf dem rechten Ufer, v. Draï, badische Geschichte II, Beilage VII, S. 35.

¹ H. v. Treitschke, deutsche Geschichte V, 326.

der in den Geheimen Rat berufene Hofrat Krieg, die ausgesprochene Aufgabe, die Traditionen der aufgelösten Regierung zu vertreten; und da sie Katholiken waren, hoffte man dadurch zugleich die Schwierigkeiten, welche die konfessionelle Mischung der Unterthanen dem neuen Staate schon jetzt erzeugte, zu bewältigen.

Nicht überall in ihren weitverstreuten Ländern waren jedoch die alten Markgrafen oder später ihr gemeinsamer Erbe, Karl Friedrich, allein im Besitz der ungetheilten landesherrlichen Gewalt. Die luxemburgischen Herrschaften und Beinheim standen in empfindlicher Abhängigkeit von Frankreich oder Österreich. In dem wichtigsten Teil der linksrheinischen Länder aber, in der Grafschaft Sponheim erhielten sich lange Zeit alte Kondominatsverhältnisse, welche in ihren letzten Wirkungen nie gänzlich beseitigt werden konnten. Die vordere Grafschaft wurde allerdings schon 1707 mit Kurpfalz abgeteilt; das andere Stück blieb dagegen noch volle neunundsechzig Jahre unter der gemeinsamen Herrschaft von Baden und Pfalz-Zweibrücken, zu welchen sich an einigen Orten noch als dritter Mitherr Kurtrier gesellte. Die Teilung aber, welche endlich nach mühseligen neunjährigen Unterhandlungen durch den Rezess von 1776 auch für dieses Hintersponheim stipuliert wurde, war, wie die frühere, bloss eine Mutschierung; sie galt deswegen nur für die Ausübung der Regierung und der Nutzungsrechte, das Eigentum und daher das Successionsrecht blieb nach wie vor je auch dem andern Haus vorbehalten. Alle diese Umstände lähmten im Verein mit der weiten Entfernung die Thätigkeit der Markgrafen in diesen Gegenden ganz ausserordentlich. Wir können nicht umhin, auch bei unserer Darstellung dem Rechnung zu tragen; in einem der wichtigsten Punkte wird sich allerdings Anlass bieten, den Rhein zu überschreiten: im allgemeinen aber kommt dieses linksufrige Gebiet wenig in Betracht.

Viel unbeschränkter standen die Markgrafen in ihren Herrschaften diesseits des Rheines da. Wenn man einige Dörfer am Kaiserstuhl übergeht, existierten nur an zwei Orten Kondominate von Bedeutung: das Prechthal oberhalb

Waldkirch hatte die Fürstenberger zu Mitherren und — das weitaus lästigere, besonders auch wirtschaftlich schädlichere Verhältnis — das Städtchen Gernsbach gehörte nebst zwei ebersteinischen Dörfern zur Hälfte dem Bischof von Speyer mit.

Die ungeteilte landesherrliche Gewalt, deren sich die Markgrafen hier erfreuten, war zugleich den Unterthanen gegenüber eine völlig unbeschränkte, da die älteren ständischen Vertretungskörper, welche sogar die Stürme des dreissigjährigen Krieges überdauert hatten, doch in der zweiten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts, wie es scheint, ohne heftige Kämpfe, ganz unbemerkt ihre Existenz beschlossen hatten.¹ Wichtiger ist indes für uns, dass sie die Unterthanen fast ausnahmslos auch ganz direkt erfasste. Da nicht nur die hohe, sondern auch die niedere Gerichtsbarkeit in der Regel vom Markgrafen ausgeübt wurde, so fehlt im alten Baden ganz regelmässig jene Zwischengewalt, welche mit immerhin beträchtlichen jurisdiktionellen Rechten ausgestattet, sich anderswo in der Person des Guts- oder Grundherrn zwischen Landesherrn und Unterthan einschleibt. Es gab eben fast keinen landsässigen Adel in diesen Territorien; die Reichsritter aber übten auf ihren Lehen, die der Ritterschaft inkorporiert waren, keine grund- oder gutsherrliche, sondern selbst eine landesherrliche Gewalt.

Der unbeschränkte Markgraf regierte das Land in seinem Geheimen Rat oder Ministerium, eine wenig zahlreiche Versammlung, deren wichtigste Mitglieder in der Regel die Präsidenten des Hofrats und der Rentkammer waren. Die Teilnahme des Markgrafen an den Sitzungen verlieh dem Geheimen Rat ein natürliches Übergewicht über die beiden anderen Kollegien, denen er freilich der Form nach gleich gestellt war; alle drei empfingen dieselbe Anrede „durchlauchtigster Markgraf“ und kommunizierten einander ihre Beschlüsse „in Freundschaft“. Übrigens vereinigte der Geheime Rat in sich eine zwiefache Stellung; für eine Reihe von Geschäften mittlerer Bedeutung, welche

¹ Vgl. v. Weech, die badischen Landtagsabschiede von 1554 bis 1668, Zeitschrift für Geschichte des Oberrheines 29, 323 ff.

er ohne Teilnahme des Markgrafen erledigte, erscheint er als wirkliche höchste Regierungsbehörde, während er in den wichtigsten Angelegenheiten, die zwar auch ihre Vorbereitung in seinem Schoss erfuhren, doch zuletzt nur die bescheidenere Thätigkeit eines beratenden Konseil des absoluten, an keinen Vorschlag gebundenen Fürsten entfaltete. Seine Aufgabe war es vorzüglich, die Einheit der Staatsleitung zu bewahren; obwohl er mit den lokalen Behörden bisweilen in direkte Verbindung trat, pflegten doch nur wohl vorbereitete Gegenstände, welche schon die Beratung der beiden anderen Kollegien erfahren hatten, ihm unterbreitet zu werden.

Die mühsame, kleinliche Arbeit des täglichen Regierens lag dem Hofrat und der Rentkammer, oder wie sie in Baden-Baden hiessen, Regierung und Hofkammer ob. Die letztere nahm im ganzen die Stellung des Finanzministeriums ein; die Wahrung des herrschaftlichen Interesses, wo es als nutzbares Recht erschien, bezeichnet den Inhalt ihrer Pflichten. Die Behandlung des rechtlichen Momentes in den vor kommenden Fragen dagegen war die Sache des Hofrats, der kraft seiner ausgedehnten Verordnungsbefugnis das bestehende Recht weiter bildete und es zugleich als obere Verwaltungsbehörde wie als Hofgericht nach jeder Richtung zur Anwendung brachte. Beide Behörden, Hofrat und Rentkammer, waren streng kollegialisch organisiert, so dass ihrem Präsidenten nur die äussere Leitung und Verteilung der Geschäfte zustand.

Wenig entwickelt war noch die Leitung des Forstwesens, welche in der Hand eines einzigen Mannes, des Landjägermeisters, lag.

Für die lokale Verwaltung war das Land in eine Reihe Ämter von sehr verschiedener Grösse zerlegt; wie ein Riese nahm sich gegenüber den kleineren Bezirken des Unterlandes die Herrschaft Rötteln mit der Markgrafschaft Sausenberg aus, die auf acht Quadratmeilen zusammen über achtzig Ortschaften umfassten. An der Spitze der grösseren Ämter stand ein adliger Landvogt, im Unterland Obervogt genannt, oder der bürgerliche Oberamtsverweser, die kleineren regierte ein Amtmann. Manche waren, wie Rötteln, doppelt besetzt;

da jedoch dann beide Beamte völlig gleichberechtigt waren und darum nur im Einklang handeln konnten, so führte die nebenbei auch als Kontrollmassregel beliebte Einrichtung in Wahrheit statt der Beförderung leicht einen Stillstand der Geschäfte herbei. In der Hand dieser Beamten war, wie überall, vor allem Rechtsprechung und Verwaltung im weitesten Sinne vereinigt. Sie standen an Stelle des Landesherrn selbst; wie sein Recht kannte auch ihre Thätigkeit nur selten eine Schranke. In den abgetrennten oberländischen Ämtern mit ihren schwierigen Grenzverhältnissen, wo die Streitigkeiten mit den Nachbarn nie ein Ende nahmen, lag ihnen auch die Wahrung der territorialen Ansprüche ob. Als Organe der Finanzverwaltung gab es in den Ämtern Burgvögte oder Amtskeller und Einnahmer. Sie besorgten mit verschiedener Kompetenzverteilung in den einzelnen Ämtern den Einzug der eigentlichen Steuern, der herrschaftlichen Gefälle und Zinse oder unter welchem Namen sonst dem Markgrafen Einnahmen zuflossen. Deshalb unterstand ihnen auch die schwierige Verwaltung der herrschaftlichen Scheunen und Keller, wo oft der Zins- und Zehntertrag vieler Jahrgänge lagerte. Im Durlachischen, wo das Kirchengut durch die Reformation dem Landesherrn zugefallen war, und die Pfarrer folglich für Staatsdiener galten, gab es überdies für die hieraus entspringenden Einkünfte und Rechte noch besondere geistliche Verwalter. Einen letzten selbständigen Verwaltungszweig im Amt bildete endlich das Forstwesen. Unter ihrem Oberforstmeister besorgten eine Anzahl Unterförster den Wald; das Forstamt wies den holzberechtigten Unterthanen ihre Bezüge an, strafte die Waldfrevel und wachte über der Hegung und dem Abschliessen des Wildes.

Diesem Beamtentum standen die Unterthanen, welche es regierte, niemals isoliert, sondern immer als Glieder eines Gemeindeverbandes gegenüber. Wir sprechen hier nicht von den freier gestellten privilegierten Städten, sondern bloss von der Landgemeinde.¹ Dieselbe besteht aus Bürgern und

¹ Vgl. für die Gemeindeverfassung: Durlachisches Landrecht Th. I, Tit. 1; Landesordnung Th. II, Tit. 16; Th. IX. Gerstlacher III,

Hintersassen. Bürger sind die vollberechtigten Gemeindeglieder, welche die Vorgesetzten wählen und selbst ein Amt bekleiden können und am Genuss des Gemeindevermögens, vor allem der Allmende, Anteil haben; sie allein sind fähig, liegende Güter zu besitzen, ohne dass jedoch die Thatsache des Besitzes eine Vorbedingung ihrer Bürgerqualität wäre. Andererseits müssen sie auch alle Beschwerden, vor allem die Schatzung und Frohndienste tragen. Die Hintersassen charakterisieren sich wesentlich negativ durch das Fehlen aller eben genannten Momente. Es sind Leute, welche sich durch die Zahlung des Schutzgeldes an das Amt eine einfache Aufenthaltsberechtigung erwerben; sie werden als *subditi temporarii* bezeichnet, der Schutz kann ihnen jederzeit aufgesagt werden, worauf sie den Ort verlassen müssen. Vielfach sind sie in anderen Dörfern verbürgert. Mit welcher Strenge sie von der Bürgergemeinde getrennt gehalten werden, zeigt die Bestimmung, dass eine Bürgers-tochter, welche einen Hintersassen heiratet, ihr Bürgerrecht verliert. Da sie weder Haus noch Feld besitzen dürfen, leben sie meist von gepachteten Grundstücken oder als Handwerker und Tagelöhner. Ihre Ähnlichkeit mit den niedersächsischen Brinksitzern ist unverkennbar.

Der Unterschied zwischen Bürger und Hintersasse beruht indes rechtlich einzig auf ihrer verschiedenen Berechtigung in der Gemeinde, welche aber keine Folge des Besitzes ist; der Hintersasse ist nicht notwendig ein armer Mann. Auf die Ungleichheit des Besitzes begründete Bauernklassen sind weitaus den meisten badischen Dörfern fremd. Die Ursache liegt in der fortwährenden Güterteilung, welche wir noch näher kennen lernen werden; sie lässt nur die allgemeinen Gegensätze von arm und reich bestehen

1—74, 582 ff., besonders die durlachische Kommunordnung vom 29. Oktober 1760, schon 1772 auf Baden-Baden übertragen; alphabetischer Auszug I, 25, 28, 83, 203, 208, 214, 428 ff., 750 ff.; Hofratsinstruktion §§ 145, 149, 150. Magazin von und für Baden 1803, Bd. 2, S. 181, n. 25; Wielandt, Staatsrecht 141 ff.; ders., bad. Gemeinderecht I, 1 ff. — Akten M $\frac{130}{36}$ g, K.; M $\frac{131}{22}$ d; M $\frac{138}{7}$ e, f.

und entzieht mit dem geschlossenen Gut den fest bestimmten Bauernklassen ihre wirtschaftliche Voraussetzung. So wie wir daher das Gebiet dieser Sitte, die Rheinebene, verlassen und die Thäler des Schwarzwaldes betreten, wo die entgegengesetzte Gewohnheit herrscht, gewinnen die Namen Bauer und Tagelöhner wieder einen ganz prägnanten Sinn; hier existieren Bauernklassen nach Art der niedersächsischen oder altbairischen.

Die bürgerliche Annahme fremder Personen, für welche ein Annahmegeld zu entrichten ist, erfordert die Zustimmung sowohl des Amtes als der Gemeinde, weil beide an der Leistungsfähigkeit des neuen Mitbürgers interessiert sind. Darum hat jeder Bürger und insbesondere bei Handwerkern jeder Genosse ein Einspruchsrecht; der Staat aber setzt den Nachweis eines bestimmten Vermögens als erste Bedingung für die Bewerbung fest. Sehr charakteristisch tritt gerade bei diesem Anlass das Verhältnis von Staat und Landgemeinde hervor; die Zustimmung der Bürger soll zwar erforderlich sein: aber die Zulassung aus landesherrlicher Gnade bleibt daneben stets vorbehalten.

Denselben Zug bedingter Freiheit trägt überhaupt das ganze Gemeindeleben. Der äusseren Form nach werden die Vorgesetzten des Dorfes von allen Bürgern frei gewählt. Der Schultheiss und Anwalt im Unterland, im Oberland Vogt und Stabhalter, sind die Inhaber der polizeilichen Gewalt und führen unter den acht bis zwölf Richtern den Vorsitz, ein Gemeinschaftner, Bürgermeister oder Heimbürger verwaltet die Einkünfte, Bannwarte, Brotwieger, Fleischschätzer, Feuerschauer und andere warten ihrer besonderen Ämter; niedere Angestellte, wie der Gemeindegirt, werden vom Vogt und Gericht gedungen. Thatsächlich ist die Wahl, wie der Obervogt von Pforzheim in einem Bericht gelegentlich direkt aussprach, doch nur ein Vorschlag, freilich ein solcher, der nur sehr ungern und selten von der Regierung abgelehnt wird; geschieht es doch, so wird gewöhnlich der an Stimmenzahl nächste Kandidat bestätigt. Das Recht der förmlichen Ernennung aber nahm der Markgraf nie in An-

spruch.¹ Einige Zeit hindurch sah man raschen Wechsel in der Person der Vorgesetzten gern; in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts aber blieben sie wieder, wie früher, lebenslänglich im Amt.

Der Kreis ihrer Wirksamkeit war, wie die ganze Stellung der Gemeinden ein doppelter. Auf der einen Seite dienten sie den Zwecken des selbständigen Gemeindelebens, in welchem die Gemeinde als Korporation sich selbst verwaltet und zugleich aus eigenem Recht öffentliche Aufgaben erfüllt. Der Autonomie der Gemeinden waren allerdings recht enge Schranken gezogen. Das Gericht sprach über Feld- und Jagdfrevel auf Grund der alten Einungen Recht, wonach der Heimbürger die Bussen einzog, gab eine Eckerichtordnung, wenn das Jahr gut war, verwaltete die Gemeindegüter, vor allem Weide und Wald, verteilte mit Genehmigung eines hohen Oberamtes die etwa nötigen Umlagen, bestimmte die Gemeindefrohnen der Bürger und was ihnen dafür an Ergötzlichkeit zu reichen sei, und sorgte dass jeder einzelne die kleinen nachbarlichen Rechte des anderen achtete. So war es schon im siebzehnten Jahrhundert gewesen und dieser Zustand hatte sich seitdem kaum geändert.² Die Herrschaft griff in dieses Walten wenigstens nur selten direkt durch ihre Beamten ein, unterzog es aber dafür alljährlich im ganzen einer um so peinlicheren Prüfung in Form einer höchst genauen Rechnungsabhör der Gemeinden, bei welcher nicht so leicht ein Verstoss gegen gute Wirtschaft oder gar ein Rückfall in die alte schlechte Sitte des unaufhörlichen Zehrens auf Gemeindegeldern unbemerkt durchschlüpfte. Auch besass sie in der alten Einrichtung der Frevel- oder Rüggerichte noch ein zweites Überwachungsmittel. Von Jahr zu Jahr sollte der Amtmann jedes seiner Dörfer besuchen, dort vor versammelter Gemeinde zuerst im Vogtgericht die vorher erwählten Beamten bestätigen und dann von jedem Bürger Anzeigen allgemeiner oder per-

¹ Geh. Ratserslass vom 5. Januar 1799 an das Oberamt Rötteln. Akten M 130 g; Hofratsinstruktion § 154.

² Vgl. das Brizinger Dorfbuch, Handschriften Nro. 319.

sönlicher Art entgegennehmen. Die etwas schwerfällige Einrichtung, welche im Geist der theologischen alten Polizeiordnungen vorzüglich die Erhaltung guter Zucht und Sitte anstrebte, kam trotz aller Erneuerungen immer wieder ab. Als sie aber gegen das Ende des Jahrhunderts in einigen Bezirken wieder lebendig wurde, hatte sie ihren Charakter ganz geändert; Rechtssachen wurden jetzt gar nicht mehr verhandelt, sondern der Beamte richtete seine Aufmerksamkeit ausschliesslich auf die Erforschung der wirtschaftlichen Lage des Dorfes, das Verfahren war vollständig in den Dienst der Landeskulturarbeit gestellt und seine Kosten fielen daher jetzt wenigstens zur Hälfte der Gemeindekasse zur Last.

Viel bedeutsamer ist die öffentlich-rechtliche Seite der korporativen Thätigkeit der Gemeinde. Vor allem entfaltet sich dieselbe auf dem Gebiete des Steuerwesens.¹ Die wichtigste Abgabe, welche der ältere badische Staatshaushalt kennt, ist die Schatzung, eine Grundsteuer, deren Betrag der Markgraf alljährlich nach dem Antrag seiner Rentkammer in beliebiger Gesamthöhe feststellt. Die oberländischen Herrschaften entrichten sie in Form eines festen Aversums, im Unterland wird sie als ordinäre und extraordinäre Schatzung wie die Reichssteuern nach Monaten auf die einzelnen Ämter ausgeschrieben. Innerhalb dieser Steuerbezirke erhält nun jedes Dorf seinen Anteil zugewiesen; die Last wird für den einzelnen Bauer um so empfindlicher, je mehr Güter im Bann Ausländern gehören, weil diese nach dem alten Prinzip der Versteuerung in foro domicilii² im Dorf selbst nichts beitragen. Dieselbe Rolle fällt der Gemeinde bei der Frohnleistung zu. Auch hier

¹ Vgl. v. Draiss, badische Geschichte I, 290 ff. — Akten M $\frac{140}{9}$
a, b; M $\frac{140}{15}$ c; M $\frac{150}{20}$ e; M $\frac{125}{17}$ d, n; besonders die „Erneuerte Accis-
und Pfund-Zoll-Ordnung“ Karl Wilhelms vom 15. April 1710, Druck.

² Das Oberamt Rötteln an Fürstabt Martin Gerbert von St. Blasien, 1772 — M $\frac{139}{56}$ i.

weisen die Stellen, welchen die Ausschreibung der Frohnen zukommt, jedem Dorf nur im ganzen seinen Anteil in einer bestimmten Zahl von Hand- und Spannfröhnern an, die Subrepartition wird im Dorfe selbst besorgt.

Die Gemeinde lebt jedoch nicht ausschliesslich ihren eigenen Zwecken, sondern sie wird auch vom Staat den seinen dienstbar gemacht; sie ist nach dieser Richtung der kleinste Verwaltungsbezirk, ihre Organe sind mit der Wahrnehmung zahlreicher staatlicher Funktionen betraut und daher für diesen Teil ihrer Thätigkeit einfache Untergebene der Ämter. Dem Vogt gehen die allgemeinen Verordnungen und speziellen Dekrete zur Publikation im Dorfe zu, er hat in zahllosen Fragen der täglichen Verwaltung zu berichten, die Führung wichtiger Register ist ihm anvertraut, mit dem Gericht zusammen entfaltet er bei den unendlich häufigen amtlichen Inventuren und Taxationen eine höchst bedeutende Wirksamkeit.

Es ist nicht unsere Absicht, die hier nur mit wenigen groben Strichen entworfene Skizze des altbadischen Staatswesens zu einer vollständigen Zeichnung auszugestalten. Aber wenn wir auch unsere Aufmerksamkeit absichtlich nur auf einen Bruchteil der badischen Unterthanen und einen genau umschriebenen Kreis rechtlicher Einrichtungen beschränken, scheint doch auch diese enger begrenzte Aufgabe den weiteren Überblick zu erfordern. Denn in diesen südwestdeutschen Staatsgebilden und so auch in Baden ist regelmässig der Landesfürst selbst der wichtigste Inhaber patrimonialer Rechte, die seiner landesherrlichen Gewalt in eigentümlicher Weise, gleichsam als Steigerung und Verstärkung derselben, zur Seite laufen und für seine Staatsverwaltung von höchster Bedeutung sind. Die Ausübung derselben, obwohl auf rechtlich ganz abweichender Unterlage beruhend, nimmt daher in den meisten Fällen die Form von Regierungshandlungen an und geschieht mit Hilfe der Organe der allgemeinen Landesverwaltung. Wie diese selbst durch die besonderen Rechte des Markgrafen gegenüber seinen Bauern mit bedingt wird, so wirkt sie auch ihrer-

seits wieder bestimmend und umgestaltend auf die Agrarverhältnisse ein, so dass beide mit einander im innigsten Konnex stehen.

Die ländliche Verfassung Badens lässt sich um die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts nicht auf einen einheitlichen Gesichtspunkt zurückführen, sondern wird vielmehr von drei unter einander zusammenhangslosen Institutionen bestimmt. Diese sind die Gerichtsherrschaft, die Leibeigenschaft und die Grundherrschaft.¹

Die Gerichtsherrschaft verleiht ihrem Inhaber öffentlichrechtliche Ansprüche auf persönliche Dienste und Abgaben aller ihr unterworfenen Personen; sie ist die Quelle von Frohen, der Beet, des Abzugs und vieler Gefälle.

Die Leibeigenschaft stellt ein privatrechtliches Abhängigkeitsverhältnis zwischen dem Berechtigten und Verpflichteten dar. In unserer Periode hat sie wesentlich die Bedeutung einer Rentenquelle für den Herrn.

Unter Grundherrschaft verstehen wir die Summe aller dinglichen Berechtigungen, welche einer bestimmten Person an gewissen Gütern zustehen. In Baden sassen weitaus die meisten Bauern zu wahren Eigentum, auf welchem jedoch fast immer als Reallasten Bodenzinse und der Zehnte lagen. Diese bildeten also in der Mehrzahl der Fälle allein den Inhalt der Grundherrschaft; ein näherer Zusammenhang zwischen dem Berechtigten und dem pflichtigen Boden fehlte durchgängig. Nur verhältnismässig selten besass der Grundherr ein wirkliches Obereigentum am Gute selbst, der Bauer bloss ein abgeleitetes, übrigens immer noch weit überwiegend erbliches Recht. In diesem Fall war derselbe zu ständigen und unständigen Abgaben, jedoch, soweit wir sehen, nie zu Diensten verpflichtet; die Reallasten mochten noch obendrein auf dem Gute ruhen.

¹ Die Belege für diese allgemeinen Ausführungen führen wir bei den besonderen Abschnitten eingehend an.

Gerichts- und Leiherrschaft streben in Südwestdeutschland unverkennbar nach räumlicher Abschliessung. Insbesondere wenn ein Leiherr zugleich im Besitz der Gerichtsgewalt war, was wohl in den meisten Fällen zutraf, verbot er kraft derselben einem bestimmten Bezirk überhaupt die Aufnahme freier Leute oder Leibeigener anderer Herren. Dieser Bezirk war die Landgemeinde; sie wurde einem Berechtigten — oder bisweilen mehreren in bestimmten Anteilen — im ganzen als Korporation unterworfen gedacht, so dass auch jeder einzelne Bürger ihm pflichtig war und nur ein pflichtiger Bürger sein konnte. So wurde die Leibeigenschaft aus einem ursprünglich persönlichen zu dem realen Abhängigkeitsverhältnis, als welches sie in Baden im achtzehnten Jahrhundert in den allermeisten Fällen erscheint; real freilich nicht im dinglichen Sinne, sondern nur im Hinblick auf den Gemeindeverband.

Diese Entwicklung ist jedoch weder durchaus allgemein noch immer in gleich hohem Masse eingetreten. Eine ihrer wesentlichsten Voraussetzungen war das Emporsteigen der Gerichts- und Halsherrn zu landesfürstlicher Stellung. Bei der Mehrzahl derselben traf diese Bedingung ein. Sie gewannen damit eine weitgehende rechtliche Unabhängigkeit; niemand war befugt, ihnen Massnahmen ihrer landesherrlichen Gewalt zu verbieten. Als solche erschienen nun jene an sich gerichtsherrlichen Vorschriften über die Stellung der Landgemeinden; sie wurden als Territorialgesetze mit allen Mitteln der Territorialstaatsgewalt zur Ausführung gebracht. Indes darf man diese Verhältnisse doch nicht allein vom Rechtsstandpunkt beurteilen. Was nützte einem Gerichtsherrn seine Landeshoheit, wenn die Geringfügigkeit seiner Machtmittel ihm seine rechtliche Unabhängigkeit gegen die Ansprüche mächtigerer Nachbarn thatsächlich doch nicht zu verteidigen erlaubte?

Nicht alle Gerichts- und Leiherrn konnten indes die Landeshoheit erwerben oder behaupten. Diese bildeten fortan den landsässigen Adel oder die unterthänigen Stifter. Ihre Unterwerfung unter eine andere Landeshoheit führte aber keineswegs zum Verlust der Leibes- und Gerichtsherr-

schaft, sondern begründete bloss für sie selbst, sowie ihre Unterthanen öffentlich-rechtliche Pflichten gegenüber dem Landesherrn. Der Unterschied zwischen diesen Landsassen und den kleinen Landesherrn war daher rein historischer Art; an sich vorübergehende Momente bestimmten meist im gegebenen Augenblick die äussere Zugehörigkeit eines Dynasten zur einen oder anderen Klasse, in Wirklichkeit hatte für den Reichsritter das Machtverhältnis ungefähr dieselbe Bedeutung wie für den Landsassen die rechtliche Abhängigkeit.

So erklärt es sich, dass wir Landesherrn und Landsassen hinsichtlich der ländlichen Verfassung in grundsätzlicher ähnlicher Stellung finden. Beide sind im Besitz der Gerichts- und Leibherrschaft; aber die Landesherrn und unter ihnen wieder vorwiegend die mächtigeren vermochten diesen Rechten eine systematische Ausbildung zu geben, welche anderswo nicht immer erreichbar war.

Wie wir bereits wissen, gab es gerade in Baden so gut wie keine Landsassen¹; es ist also ganz vorwiegend der Markgraf, welcher hier als Gerichts- und Leibherr auftritt.

Viel weniger geschlossen ist die Grundherrschaft. Soweit dieselbe ein wirkliches Eigentumsrecht des Grundherrn am Bauerngut enthält, muss sie geradezu als Streubesitz bezeichnet werden. Aber auch die Berechtigung zum Bezug der Reallasten ist in demselben Ort in der Regel nicht in der gleichen Hand vereinigt. Allerdings strebte auch der Grundherr die räumliche Abschliessung der Grundherrschaft insbesondere dann an, wenn er zugleich in einem bestimmten Bezirk Gerichtsherr war. Allein bei dem hohen Wert der fremden Berechtigungen gelang es nicht einmal den Landesherren, dieses Ziel auch nur von weitem zu erreichen.

¹ Moser, bad. Staatsrecht 365, 409; Briefe über die Verfassung in der Markgrafschaft Baden, deren Verfasser sogar meint: „in der ganzen Markgrafschaft ist, so viel ich weiss, kein einziger Edelmann, der Dörfer und Unterthanen besitzt“; v. Draiss, bad. Geschichte I, 15, 280 ff.; II, 410, n. 1; bad. Hof- und Staatskalender 1793, S. 67 ff.

So erscheinen in Baden neben dem Markgrafen alle denkbaren Personen als Grundherren. Immerhin erreicht er vermöge seiner landesfürstlichen Gewalt, die ihm auf dem Weg der Gesetzgebung den Ausschluss oder doch die Erschwerung fremden Wettbewerbes ermöglichte, soviel, dass er der weitaus grösste Grundherr im Lande wurde, wenn er vielleicht auch in keiner einzigen Gemarkung der ausschliessliche war.

Die grundherrlichen Rechte werden ausgeübt am Bauernfeld. Das Kennzeichen des Bauernlandes ist jedoch nicht die grundherrliche Abhängigkeit, da es absolut lastenfreie Bauernäcker gibt. Ebenso wenig kann die rechtliche Qualität desselben vom Stande des Besitzers abhängig gemacht werden; denn nicht allein freie oder leibeigene Gerichtsunterthanen, welche man im ständischen Sinn Bauern nennen kann, sind Besitzer von Bauernfeld, sondern auch die von Gerichts- und Leibesherrschaft eximierten Bürger der hochgefreiten Städte. Wie anderswo bildet vielmehr ein öffentlich-rechtlicher Umstand, die Steuerpflicht, das charakteristische Merkmal des Bauernlandes. Der Bauernacker bezahlt die Schatzung, die Güter des Landesherren, der landsässigen Adligen und Klöster sind frei, sie mögen im Eigenbetrieb stehen oder zu irgend welchem Recht ausgethan sein.¹ Da jedoch der privilegierte Grundbesitz in Baden so überaus geringfügig ist, kommt auch der Kontrast zwischen seiner und des Bauernlandes rechtlicher Qualität nicht zu starker Erscheinung. Man lernt den Unterschied dagegen sehr deutlich in den Rittergebieten kennen, wo dem Grundbesitz des ritterlichen Landesherren eine viel erheblichere Wichtigkeit zukam.

Mit Absicht vermieden wir eben, den bauerlichen Besitz ein Bauerngut zu nennen. Wenn man nämlich diesen Ausdruck im technischen Sinn als eine geschlossene Einheit von Haus, Hof, Feld und Nutzungsrechten versteht, so giebt es in Baden wenigstens in der Rheinebene keine Bauern-

¹ Akten M 140 c; M 130 c; Erklärung der baden-badischen Hof-

5 20

kammer vom 3. Februar 1750, Ämterberichte von 1762.

Ludwig, Badische Agrarverfassung.

güter. Hier ist vielmehr jeder Zusammenhang der einzelnen Felder untereinander und mit einem bestimmten Haus im Dorfe überall, wo der Bauer Eigentum hat — und das ist ja die Regel — vollständig aufgelöst, es sind nur noch walzende Grundstücke vorhanden. Weder die Grundsteuer noch die Reallasten vermochten die Zerstückelung zu verhindern, vielmehr mussten sich beide diesem Prinzip anbequemen. Daher ist die Schätzung lediglich nach der geometrischen Einheit des Morgens ausgeschlagen und der Grundherr nimmt seine Zuflucht zu dem Institut der Vorträgerei. Allerdings fehlte ein staatlicher Anteil an der Verhinderung einer allzu weit getriebenen Bodenteilung auch in Baden nicht vollständig. Aber seine Wurzel war nicht so sehr die Sorge um die Prästationsfähigkeit der Bauern, als allgemeine Ideen der Bevölkerungspolitik, vor allem die Angst vor dem Aufkommen eines ganz proletarischen überzahlreichen Landvolkes, dessen Arbeitskräfte der noch industrieloze Agrarstaat nicht zu verwerten wusste und dessen Notlage in immer neuen Auswanderungskrisen grell ans Licht kam. Nur da, wo die Grundherrschaft ein wirkliches Eigentumsrecht am Bauernland in sich schloss, erhielten sich in der Ebene unzertrennte Komplexe, Güter im wahren Sinn des Wortes. Das eigentliche Gebiet der geschlossenen Bauerngüter ist der Schwarzwald, wo die Sitte die Teilung ebenso unbedingt verbot, wie sie dieselbe in der Ebene verlangte; jedoch gehörte nur ein sehr kleiner Teil dieses Gebirgslandes zum alten Baden. Die Bedeutung dieses Unterschiedes für die Existenz sozialer Bauernklassen wurde bereits früher hervorgehoben.

Der Schlüssel zum Verständnis dieser ganzen Verfassung ist nun die Thatsache, dass bloss die Gerichts- und Hals-, nicht aber auch die Grundherrschaft zur räumlichen Abschliessung gelangte. Die Gerichts- und Leibherren waren allerdings in ihren Bezirken auch ausnahmslos Grundherren, aber in der Regel keineswegs der einzige Grundherr; diese der ihrigen parallel laufende fremde Grundherrschaft war es, welche sie, auch wenn dem keine anderen, in der allgemeinen Entwicklung begründeten Hindernisse im Wege gestanden

hätten, doch fast immer abgehalten hätte, von ihren gerichtlichen und leibherrlichen Rechten den vollen wirtschaftlichen Gebrauch zu machen. Die regelmässige räumliche Vereinigung aller drei Arten von Herrschaftsrechten wurde unter den östlich der Elbe bestehenden Verhältnissen die Grundlage, auf welcher die Gutsverfassung im Laufe der Jahrhunderte als deren organische Verschmelzung emporwuchs; dass unser Gebiet eine andere Entwicklung aufweist, dazu trug neben anderen Umständen auch der weit überwiegende Mangel einer solchen Verbindung vorwiegend bei.

Wir wollen jetzt vor allem Markgrafen und Ritter genauer bei der Ausübung ihrer Rechte beobachten, wie sie sich um die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts entwickelt hatte, und zuletzt die Veränderungen hervorheben, welche diese Verfassung seit der stärkeren Ausbildung der landesherrlichen Gewalt bis zum Umsturz des alten deutschen Reiches erfahren hat.

ZWEITES KAPITEL.

DER MARKGRAF ALS GERICHTSHERR.

Die Gerichtsherrschaft ist das ausgedehnteste der patrimonialen Rechte des Markgrafen; weder als Leibherr noch als Grundherr beherrscht er ebenso zahlreiche Bauern. Das Substrat derselben ist im achtzehnten Jahrhundert immer der abgeschlossene Bezirk einer Landgemeinde; alle Glieder derselben sind unangesehen ihrer sonstigen Verpflichtungen Gerichtsunterthanen des Markgrafen. Es kommt also nicht darauf an, ob sie frei oder leibeigen sind, und, wenn letzteres zutrifft, ob der Markgraf selbst oder ein Fremder ihr Leibherr ist; da es übrigens um das Jahr 1750 in Baden keine fremden Leibeigenen mehr giebt, ist letztere Unterscheidung von keinem praktischen Belange mehr. Ebenso wenig fällt, was viel bedeutsamer ist, die Grundherrschaft ins Gewicht; Freibauern, markgräfliche und private Grundholden sind gleichmässig Gerichtsunterthanen, kein privater Grundherr als solcher übt, von den schon sehr selten gewordenen Dinggerichten, welche doch nur konventionsmässigen Charakter tragen, abgesehen irgend eine Art von Gerichtsbarkeit aus. Diese Thatsache ist wohl zu beachten; sie kennzeichnet durchaus die sekundäre Wichtigkeit der Grundherrschaft in unserem Gebiet, wie sie sich andererseits als natürliche Folge des regelmässigen Inhaltes derselben als einfacher Hebungsrechte darstellt.

Die Ausflüsse der Gerichtshoheit, welche als *Fructus Jurisdictionis* bezeichnet werden, sind Dienste und Abgaben

der Gerichtsinsassen. Beide Hauptarten von Wirkungen müssen indes nicht notwendig zusammen vereinigt auftreten. Die allgemeinere Last sind die Dienste, von welchen wohl kein gerichtsunterthäniges Dorf befreit ist; die Abgaben hingegen kommen überhaupt nicht überall, und ferner auch da, wo sie bestehen, nicht immer in allen ihren Formen vor.

Dass die Grundlage der Dienstbarkeit,¹ welche wir zuerst besprechen wollen, die Zugehörigkeit zu einer als ganzes frohnbaren Gemeinde und daher diese Last, wie man technisch zu sagen pflegte, eine bürgerliche Beschwerde ist, äussert sich darin, dass Hintersassen wenigstens nicht allgemein zu frohnen brauchen.² Innerhalb der Gemeinde aber ist die Verpflichtung eine persönliche. Allerdings folgt das Aufgebot der einzelnen, welches Gemeindegache ist, der Reihenfolge der Wohnungen von einem Dorfende zum anderen. Allein dies ist bloss ein willkürliches Mittel zur Einhaltung der richtigen Ordnung, keineswegs aber ein Zeichen dinglicher Verpflichtung der einzelnen Häuser nach Art des nieder- oder kursächsischen Reihedienstes. Die Frohnen sind hier keine Reallasten der Bauerngüter geworden; selbst da, wo der Erblehenverband sie zusammenhielt, findet sich keine Spur einer dinglichen Verpflichtung derselben. Der Bauer dient nur als Gemeindeglied, weil die ganze Gemeinde frohnpflichtig ist.³

Bekanntlich giebt es zwei Systeme der Ableistung der Frohnen; beide lernen wir in Baden-Baden kennen. In der mittleren Markgrafschaft und in Sponheim werden die Dienste von den Pflichtigen in Natura prästiert; in der Grafschaft

¹ Vgl. für das Frohnwesen alle diesbez. Akten der Abteilung Baden, Generalia: Baden, Ämter, Pforzheim 1027, 1032; Baden, 19. Dieselben beziehen sich jedoch fast ausschliesslich auf Baden-Baden. Vgl. dazu unten Kapitel 7 und 9.

² Denkschrift Dilgs, Akten 148 b.

³ In Baden-Baden war anerkannt, dass Bürger eines freien Ortes, welche im Bann eines leibeigenen Güter besitzen, dadurch dort nicht frohnpflichtig wären, Baden. Ämter. Baden 19. Ganz entscheidend ist, dass die Formel der Beraine, welche die Frohnbarkeit ausdrückt, auf den Güterbesitz nicht den geringsten Bezug nimmt.

Eberstein und in der Herrschaft Mahlberg dagegen tritt ausschliesslich oder zum Teil anstelle der Arbeitsleistung eine Geldzahlung, das Frohngeld.¹

Die Art des Frohdienstes richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, deren Massstab der Viehbesitz ist. Wer Zugtiere hält, frohnt mit dem Gespann und heisst deswegen Bauer oder Einspänniger, die andern, die Tagelöhner, mit der Hand, jeder Teil in der Regel nur so; es ist eine seltene Ausnahme, wenn Zugfröhner auch einmal zu Handfrohnern beigezogen werden.

Die Frohnpflicht ist grundsätzlich allgemein und trifft alle selbständigen Personen, also auch Wittwen mit eigenem Haushalt, mit allem ihnen gehörigem Zugvieh. Wie überall, ist sie jedoch, wo die Frohnen in Natura prästiert werden, nicht persönlich, sondern bedeutet nur den Zwang zur Stellung einer Arbeitskraft, deren Beschaffung unter der Voraussetzung ausreichender Leistungsfähigkeit dem Pflchtigen überlassen bleibt. Am liebsten sieht die Herrschaft natürlich Männer auf der Frohn, kann aber dieses Ideal bei Handfrohnern wenigstens nie erreichen. Kräftige Frauen und ältere Kinder sind hier durchaus zugelassen und man muss sehr zufrieden sein, wenn immer solche antreten. Übrigens giebt es auch eine eigentliche Frauenfrohn: vierundzwanzig Tagelöhnerinnen müssen alljährlich die Fenster und Böden des Rastatter Schlosses reinigen.

Die allgemeine Frohnpflichtigkeit der Gerichtsunterthanen erleidet jedoch verschiedene Ausnahmen. Kraft Amtes sind die Dorfvorgesetzten und gewisse niedere Staatsdiener, wie Waidknechte, Zoller bald nur für ihre Person, bald auch für einen ganzen Zug oder nur ein einzelnes Stück Vieh frohnfrei. In derselben Lage befinden sich die Erb lehensleute. Endlich werden einzelnen Personen durch die Gnade des Landesherrn beliebig Exemptionen gewährt.

Über das Mass sowohl als die Verwertung dieser Dienste entscheidet allein der Markgraf, denn dieselben sind

¹ Die ganze folgende Darstellung beruht überwiegend auf der Denkschrift Dilgs, vgl. Anm. 2 S. 21.

nicht nur der Zeit, sondern auch der Art nach ungemessen;¹ kommt z. B. Prinz Christoph von Baden-Durlach, also ein fremder Gast, zur Jagd nach Herrenwies, so werden ihm Aufwärter und Boten in der Frohn gestellt.

Gewöhnlich kommen immer wieder die gleichen Geschäfte vor. Man bedient sich der Frohnen zur Bestellung der herrschaftlichen Güter, soweit sie im Eigenbau sind. Die erforderlichen Dienste sind oft als Abteilungen des Geschäftes auf die Amtsunterthanen ausgeteilt; in Eberstein muss ein Dorf die Wiese mähen, einigen Höfen liegt die Bewässerung ob, ein anderes Dorf dörrt das Heu und ein drittes führt es ein. Werden herrschaftliche Güter verpachtet, so werden die Frohnen nie mitvergeben; wohl aber gehören solche zu einzelnen Erblehenmühlen.

Weitaus bedeutender sind die Transport- und Bau-dienste. Vermittelst dieser werden die herrschaftlichen Zehent-, Zins- und Gültfrüchte und -weine in die Amtsscheunen und -keller, was davon für den Hofbedarf bestimmt ist, wie das besonders schöne Korn der Mortenau, nach Rastatt geführt. Ebenso wird das für den Hofhalt und die hohen Behörden nötige Holz in der Frohn aus den entlegenen Wäldern an der Murg angefahren, die herrschaftlichen Eisgruben gefüllt, Steine und Kalk für die zahlreichen Bauten bei Hof und die Reparaturen der Amtsgebäude herbeigeschafft. Dies geht bis ins kleinste herab. Selbst der Ertrag der Geflügelzinse, ja die Geldsendungen der Ämter gehen mit Frohnfahren nach Rastatt und auch der Hofmetzger führt das Vieh, welches er den Bauern abkauft, so, mit der sog. Kälberfuhr, heim. Vorwiegend kommen für diese Zwecke natürlich Spannfrohnen in Betracht.

Umgekehrt ist ebenso selbstverständlich das Verhältnis beider Teile bei den Jagdfrohnen, die den Transportdiensten an Schwere nichts nachgeben. Hier sind zwar auch Fahren

¹ Vgl. z. B. Forstordnung Karl Wilhelms von Baden-Durlach v. J. 1723 (Druck) § 100; v. Drajs, Gemälde 69. Vgl. auch die Formel der in Kapitel 3 für die gleichmässige Frohnpflicht der freien und unfreien Gerichtsunterthanen zitierten Beraine.

genug nötig, um das Jagdzeug und alle Vorräte fortzuschaffen, aber hauptsächlich bedarf man Tagelöhner zu Treibern.

Die absolute Höhe dieser Frohnen betrug im Jahre 1765 in der mittleren Markgrafschaft 35767 Hand- und 21621 $\frac{1}{2}$ Fuhrfrohtage bei einem Stand von 2502 Tagelöhnern und 5368 Stück frohnbarem Zugvieh. Es diente also ein Tagelöhner der Herrschaft durchschnittlich $14\frac{1}{3}$ Tag jährlich, jedes Zugtier 16 Tage. Die persönliche Arbeitsleistung der Bauern und Einspännigen lässt sich nicht berechnen.¹

Diese Last verteilt sich sehr ungleich auf die einzelnen Ämter, je nachdem dort viel herrschaftlicher Besitz in Eigenwirtschaft steht, die Herrschaft bedeutende Zehnt- und Zins-einkünfte in Natura genießt und viel gejagt wird oder nicht, ferner auch nach der Nähe des Hofes. Aus letzterem Grunde ist das Amt Baden ausserordentlich beschwert, während der herrschaftliche Gutsbetrieb Scheibenhard für das Oberamt Ettlingen jährlich allein 531 Fuhren und 3112 Handfrohnen ausmacht; dagegen hat das Amt Stollhofen, wo die Herrschaft keinen Zehnten hat, nur sehr wenige Transportfrohnen.

Vielfach sind die Frohnen für die Herrschaft nicht ganz unentgeltlich. Die Fröhner bekommen bisweilen einen kleinen Geldlohn, in Eberstein zwei Fünftel des ortsüblichen Tagelohns. Häufiger ist die Verpflichtung, Brod und Wein in bestimmten Quantitäten zu verabreichen. Auch für Schaden, welchen die Unterthanen auf der Frohn an ihrer Person, ihrem Vieh und ihrem Geschirr erleiden, kommt meist die Herrschaft auf. Freilich ist diese Entschädigung nie zu einem Rechtsanspruch geworden, sondern immer nur ein, von Karl Friedrich allerdings kaum versagter Akt der landesherrlichen Gnade geblieben.

Ein gutes Beispiel der Verhältnisse in denjenigen Gegenden, in welchen die Dienste zu Geld gesetzt sind,

¹ Vgl. Dilg's Denkschrift. Es ist dabei zu beachten, dass die Fuhren jeweils vierspännig angenommen sind. Die Zahl der Bauern, d. h. derjenigen, welche mehr als ein Stück frohnbare Zugvieh halten, giebt Dilg nicht an; Einspännige zählte man 358.

bietet die Herrschaft Mahlberg, wo etwa folgende Einrichtung besteht.¹ Die Unterthanen leisten bloss Jagdfrohnen in Natura. Für alle anderen Dienste bezahlen sie ein nach dem Viehstand normiertes Frohngeld, welches jährlich durchschnittlich 5191 fl. einbringt. Die Arbeiten werden steigungsweise vergeben und aus diesem Frohngeld bezahlt. Wegen der unvergleichlich grösseren Intensität der freien Arbeit kommen die Kosten aber nicht höher als rund 400 fl. Es bleibt also Jahr aus, Jahr ein ein enormer Überschuss für die herrschaftliche Kasse; die Unterthanen wissen das recht gut, betrachten es aber als einen Ausgleich für den in Mahlberg sehr niedrigen Steuerfuss.

Wie die Frohnen müssen auch die gerichtsherrlichen Abgaben immer im Bezirk einer ganzen Gemeinde, nie von einzelnen Unterthanen geleistet werden. Die lokale Natur des Verhältnisses tritt bei ihnen noch sehr viel schärfer hervor. Als verpflichtet wird nämlich nicht der Vermögensbesitzer, sondern der in dem pflichtigen Bezirk befindliche Vermögensbesitz selbst angesehen. Es müssen daher auch Personen, welche gar keine Gerichtsunterthanen sind, doch von gerichtspflichtigem Vermögen, wie wir uns ausdrücken wollen, die Abgabe bezahlen. Wir werden insbesondere bei der Schilderung der Abzugsgerechtigkeit Gelegenheit zu noch deutlicherer Kennzeichnung dieses Umstandes finden.

Zunächst richten wir unsere Aufmerksamkeit auf diejenigen Abgaben, welche im engeren Sinn als Gefälle bezeichnet zu werden pflegen; es sind regelmässig wiederkehrende Zahlungen, welche mit Vermögensbesitz überhaupt oder bestimmten Arten von Einkünften verknüpft sind.

In erster Linie ist unter ihnen die Beet zu nennen. Dies ist die älteste, im achtzehnten Jahrhundert zu einer berainsmässigen Reallast gewordene, Steuer, welche die badische Geschichte kennt; ihr Betrag ist sehr gering.²

¹ Akten IV. 2. 2. Baden. Grossherzogthum. Frohnden. 1816—17. Bericht der Domänenverwaltung Mahlberg vom 10. Januar 1817.

² Akten M 130 a, Titel I. A. 1. a der Übersicht; vgl. Eigenbrodt,

In vielen Dörfern werden sodann von allen Häusern, die schon stehen, oder noch gebaut werden, Hühner gereicht.¹ Diese Hühner heissen Rauchhühner, Fastnachtshühner, Erntehühner, Martinshühner, Jakobshühner. Ebenso vielfältig wie die Benennung ist die Ausgestaltung dieser Abgabe im einzelnen. Bisweilen muss sie wirklich von jedem „Rauch“ d. h. jeder Haushaltung geliefert werden, meist aber nur von jedem Haus, ob bewohnt oder unbewohnt. Gewöhnlich beträgt sie zwei Hühner auf zwei Termine, ein altes und ein junges, manchmal mehr, in Emmendingen nur eines. Statt der Hühner kann auch die observanzmässige Taxe bezahlt werden. Wo eine Wöchnerin im Hause liegt, wird das Huhn herkömmlich stets erlassen. Das wesentliche für den Charakter der Abgabe aber ist, dass sie einerseits nicht auf den Personen, sondern wie die Beet als Reallast auf den Häusern ruht, und mehrere Stück betragen kann, andererseits ewig unablöslich ist und nie in Bruchteilen entrichtet wird. Durch das eine unterscheidet sie sich von dem Leibhuhn der unfreien Weiber, das zweite Merkmal hindert eine Verwechslung mit einer dritten Hühnerabgabe, die wir noch kennen lernen werden, mit den Zinshühnern.

Ein weiteres erhebliches Gefäll ist der Kelterwein.² Er kommt in allen badischen Gebieten und auch vielfach sonst im Rheinthal vor. Der Name führt insofern irre, als die Abgabe fast nie als Wein, sondern in Trauben erhoben wird. Ihre Höhe schwankt sehr; sie war in Bühl im Jahre 1812 ungefähr 2⁰/₁₀ des Ertrages, während sie in Gochsheim fast von den Erhebungskosten übertroffen wurde. Ganz übereinstimmend leiten die Beamten ihren Ursprung von

¹ Akten M $\frac{130}{25}$ a; M $\frac{136}{52}$ a, besonders Auszug aus dem Steinbacher Lagerbuch von 1654; M $\frac{130}{23}$ g, mit zahlreichen Beispielen lokaler

Verschiedenheiten; Berain Nro. 2308, Emmendingen, an. 1615.

² Akten IV. 2. 4; IV. 2. — Berichte der Direktorien der verschiedenen Kreise des Grossherzogtums in den Jahren 1810–21; alphabetischer Auszug I, 336; Fester, Regesten Nro. 1315; Zeitschrift für Gesch. des Oberrh. 31, 259.

der Benützung herrschaftlicher Keltern durch die Unterthanen her. Als später diese den Unterthanen überlassen oder ihnen die Erstellung eigener erlaubt wurde, blieb die Abgabe als Surrogat dafür gleichwohl bestehen. In der That lassen sich in Oos und Balg, wo später Kelterwein vorkommt, früher herrschaftliche Trotten nachweisen, während solche umgekehrt etwa in Renchen, wo man die Abgabe nicht kennt, fehlten. Auch der Kelterwein kann leicht mit anderen Weinabgaben verwechselt werden. Gar keinen Zusammenhang hat er mit dem Weinzehnten, der oft in ganz anderen Händen ist. Aber auch den Zinswein, von dem noch zu reden sein wird, muss man als eine rein dingliche Abgabe davon unterscheiden.

Nur bei Mühlen, aber nicht überall, kommt der Wasserfall vor, eine Abgabe für die Benützung der Wasserkraft.¹

Im Gegensatz zu diesen regelmässig wiederkehrenden Zahlungen wird der Abzug nur ein einziges Mal erhoben, unter den *Fructus Jurisdictionis* neben den Frohnen der beträchtlichste Posten.² Allerdings giebt es einige gerichtsunterthänige Dörfer, welche des Abzugs gefreit sind; weitaus die meisten

¹ Akten IV. 2. 4. Grossherzogthum Baden. Directorium des Pfinz- und Enzkreises. Gefälle. Ob und von welchen Mühlen Wasserfallzins erhoben wird. 1816—20; vgl. Haun, Kursachsen, 114. — Im Bezirk der späteren Domänenverwaltung Baden wird eine Fräuleinsteuer, in Offenburg Pfeffergeld erwähnt; beides sind wohl Beden. Akten wie oben. — Kein eigentliches Gefäll, sondern lediglich eine polizeiliche Taxe zur Verhütung übertriebener Taubenhaltung ist das erst 1717 auf Anregung des Landvogts v. Traubnitz in Müllheim eingeführte Taubenfluggeld. Akten M 123 c; Gerstlachers Sammlung III, 367 ff., Ziff. 376—8;

30

alphabetischer Auszug I, 554. In Baden-Baden scheint die Abgabe allerdings den Charakter einer Rekognition gehabt zu haben.

² Vgl. hierzu die sämtlichen umfangreichen Akten der Abteilung Baden. Generalia. Abzug; ausserdem berühren auch die Akten derselben Abteilung, Titel Leibesherrschaft, Leibeigenschaft unaufhörlich den Abzug. Besonders instruktiv ist ein Promemoria des Kammerprokurators Th. Rues vom 16. Juli 1746, Akten 125 b.

4

Orte aber werden von dieser Verpflichtung ebenfalls ergriffen.¹

Seiner rechtlichen Natur nach wird der Abzug für die Schwächung der Steuerkraft gegeben, welche der Wegzug eines Vermögens dem gerichtsherrlichen Gebiet zufügt.² Er wird darum eingezogen, sobald Vermögen aus einem pflichtigen Ort in einen abzugsfreien desselben Amtes, aus einem Amt in ein anderes oder ins Ausland wirklich exportiert wird. Die Verbringung in einen abzugsfreien Ort steht deswegen der über die Amtsgrenze gleich, weil das Vermögen von dort ungehindert weiter ins Ausland gehen könnte. Auf die thatsächliche Wegführung kommt alles an; liegt sie nicht vor, so kann auch kein Abzug erhoben werden.³ Ganz unwichtig ist dagegen das Verhalten des Eigentümers. Wenn er am pflichtigen Ort wohnt, kann er den Abzug bezahlen müssen, obwohl er selbst dort bleibt oder kann wegziehen dürfen, ohne etwas schuldig zu sein.

¹ Vgl. ganz besonders den umfangreichen Bericht des Archivregistrator's Brodhag vom 23. Oktober 1726 mit sämtlichen Beilagen, M — 136 e.

50

² Akten M 125 a, Gutachten Eichrodt's vom Dezember 1801; bad.

9

Regierungsblatt, 1808, Nro. 39, landesherrl. Verordnung vom 9. Sept. 1808, § 1: „Der Abzug ist derjenige Antheil, der von einem Vermögen, das aus Unserm Grossherzogthum hinausgeht, als Vergütung für das dadurch sich mindernde erwerbende Vermögen des Staats, zurückgelassen werden muss.“ Dass der Abzug von je diesen Sinn hatte, beweisen die folgenden Beispiele: Urkunden des hl. Geist-Spitals in Freiburg i. B., ed. Poinson, Bd. I, 280, Nro. 733 von 1396, Juli 29, Ratsbeschluss von Freiburg; Stadtrecht von Engen, 1503, Jan. 3, Fürstenbergisches Urkundenbuch VII, 371; Privileg Maximilians I. für Kempten vom 5. Mai 1508, Lünig, Reichsarchiv Pars spec. contin. IV, S. 1519.

³ Akten M 125 m, Anfragen des Renovators Gysser; Erklärung

8

des Hofratsdirektors Herzog vom 3. März 1802; M 125 k, Ausserung

11

des Hofrats v. Marschall, 22. Januar 1802; 148 p, Erklärung der baden-

1

badischen Regierung von 1759.

Ebenso muss er gegebenen Falls die Abgabe entrichten, wenn er auch selbst Bürger einer abzugsfreien Stadt ist. Wie die Unterthanen des Markgrafen muss auch der Ausländer ohne Rücksicht auf seine Staatsangehörigkeit das Vermögen, welches er fortbringt, verabzugen und zwar nicht nur, wenn er sich persönlich im Bereich des Markgrafen befindet, sondern auch dann, wenn er seinen Wohnsitz stets im Ausland hatte und ihm dort inländisches Vermögen etwa durch Erbschaft angefallen ist. Nur ein Umstand allein fällt neben der Thatsache der Wegführung noch ins Gewicht, die Verbürgerung; Hintersassen und Dienstboten bezahlen keinen Abzug, wenn sie ihren Wohnort wechseln.¹

Aufs stärkste tritt also hier der durchaus lokale und reale Charakter dieser Abgabe hervor. Wie der Gerichtsherr die bürgerlichen Arbeitskräfte eines Ortes beherrscht, so ist ihm auch das bürgerliche Vermögen unterworfen, aber beide nur in ihrer Gemeinde; der Abzugspflichtige bezahlt nicht von seinem ganzen Besitz die Abgabe, sondern nur von dem Teil desselben, welcher sich in dem pflichtigen Orte befindet.

Bisweilen darf indes abzugspflichtiges Vermögen das Land verlassen, ohne dass die Abgabe deswegen wirklich fällig würde. Dies ist dann der Fall, wenn das Ziel der Verbringung Orte sind, mit welchen das Verhältnis gegenseitiger Freizügigkeit besteht; die Gemeinden, denen es zu gute kommt, heissen dann selbst „freizügig“ gegen jene bestimmten aus- und inländischen Orte. Vertragsmässig besteht diese Beziehung nur zwischen der Hochbergischen Stadt Sulzburg nebst den oberen Vogteien der Herrschaft Badenweiler und den vier österreichischen Nachbarstädten Freiburg, Breisach, Neuenburg und Endingen.² Durch Observanz sind dagegen sehr viele einzelne Orte gegen

¹ Akten $\frac{125}{4}$ c; M $\frac{125}{10}$ h.

² Akten M $\frac{145}{2}$ d, Nro. 1782; vgl. Fester, Regesten Nro. h. 294,

an. 1368, März 30, wo aber Endingen nicht genannt ist.

einander freizügig; in Rötteln setzt das Herkommen wenigstens den Abzug fast gegen alle benachbarten österreichischen, schweizerischen und französischen Städte, sowie gegen die Herrschaft Badenweiler auf einen Gulden, den sogenannten Erbgulden, herab.¹

Über diese bedingte Freizügigkeit erhebt sich, wie bereits berührt, eine Minderzahl bäuerlicher Gemeinden zur vollen Abzugsfreiheit. Es sind hauptsächlich hochbergische Dörfer am Kaiserstuhl und im Gebirg, welche sich dieses Vorzuges, meist zugleich auch der Leibesfreiheit erfreuen. Die Erklärung dieser Erscheinung ist eine rein historische; ein grosser Teil dieser Orte, die bekannte Üsenbergische Erbschaft, fiel erst in späterer Zeit an die Markgrafschaft Hochberg und hatte bis dahin eine von der Hochbergischen abweichende Entwicklung durchlebt.

Ganz anderer rechtlicher Natur ist dagegen die gleichfalls unbedingte Abzugsfreiheit der grösseren Städte. Sie ist kein Produkt ihrer älteren Geschichte, sondern die Wirkung ihres Stadtprivilegs; denn das Wesen der badischen Städte ist die völlige Exemption von der Gerichts- und Leibesherrschaft, durch deren Gewährung dereinst Christoph I. zuerst in seinem Territorium den Stand des Bürgers, der bis dahin nur dem Namen nach bestand, auch in Wahrheit begründete.

Der Regel, dass die Abzugspflicht einen ganzen Bezirk mit allem dort befindlichen bürgerlichen Vermögen ergreift, entspricht durchaus die Abzugsfreiheit der höheren fürstlichen Beamten, welche ja nirgends verbürgert sind. That- sächlich wurde allerdings dieses Vorrecht noch mehr aus den allgemeinen Privilegien ihres Standes hergeleitet, wie es auch fast überall in Deutschland Rechtens war; und wirklich durfte der Kleinstaat, der sein Beamtentum aus der eigenen Bevölkerung bei weitem nicht ergänzen konnte, fremde Kräfte nicht durch Vermögensnachteile bei der Auf-

¹ Akten M 136 e.
50

lösung des Verhältnisses vom Eintritt in seine Dienste abschrecken.¹

Während also die Zugehörigkeit zu dem Berufsstand des Beamtentums, übrigens im Einklang mit den allgemeinen Regeln, Personalfreiheit verschaffte, hat die Zugehörigkeit zu einem Geburtsstand nicht dieselbe Wirkung. Noch 1767 erklärte der Hofrat, als die Freifrau von Gültlingen den württembergischen Erzkämmerer gleichen Namens zum Erben eingesetzt hatte, dass „das privilegium exemptionis nobilium ab onere detractus nicht durchgängig eingestanden zu werden pflege“, worauf der Markgraf die Erhebung anbefahl.²

Die Höhe des Abzugs war in beiden Markgrafschaften in allen Fällen, wo er abgefordert wurde, dieselbe, nämlich zehn Prozent des exportierten Vermögens.³

Er floss prinzipiell in die fürstliche Kasse.⁴ Nur die vier Städte Pforzheim, Durlach, Baden und Ettlingen, lauter frühere Residenzen, machen eine Ausnahme und beziehen nach Privileg oder unvordenklichem Herkommen entweder das ganze oder einen Bruchteil des in ihnen fallenden Betrages.⁵

¹ Akten $\frac{125}{4}$ d¹; $\frac{125}{2}$ a —; M $\frac{125}{16}$ a; $\frac{148}{1}$ m. Alphabetischer Auszug I, 3, §§ 1, 2.

² Akten $\frac{125}{6}$ b, a.

³ In Badenweiler betrug er thatsächlich vor der Mitte des 17. Jahrhunderts nur 5%, seitdem 11%, Akten M $\frac{145}{2}$ d, Nro. 1068, vom

28. Mai 1732. — Die gesetzliche Entwicklung war die, dass der Abzug auf dem Landtag zu Sulzburg 1614 für Hochberg und Rötteln von 10% auf 11%, für Badenweiler von 5% auf 10% gesteigert wurde, v. Weech, bad. Landtagsabschiede, Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrh. 29, 369; Urkunden Baden. gen. Conv. 55. Akten M $\frac{158}{1}$ aa. — Vgl. auch

Landes-Ordnung Th. IV, Tit. 7; alphabetischer Auszug I, 4, § 3, badenbadische Verordnung vom 24. August 1771.

⁴ Akten $\frac{125}{2}$ d, M $\frac{125}{15A}$ b.

⁵ Akten $\frac{125}{2}$ d; M $\frac{145}{2}$ d, Nro. 1446, 1456, 14. November 1785,

ohne Nro.; M $\frac{125}{15A}$ b; Alphabetischer Auszug II, 7, § 25.

Erhoben und berechnet wird der Abzug nach denselben technischen Regeln und folglich auch mit denselben Schwierigkeiten, wie wir sie bald bei der Entrichtung der Manu-missionstaxe etwas näher kennen lernen werden.¹

Aus diesen Posten setzte sich also hauptsächlich das Einkommen des Markgrafen als Gerichtsherren zusammen: es erfuhr noch eine erhebliche Steigerung durch die Bezüge, welche ihm ein grosser Teil dieser selben Gerichtsunterthanen als ihrem Leibherren schuldeten.

¹ Nichts anderes als ein Zuschlag zum Abzug ist die Abgabe, welche in Baden-Baden Landschaftsgeld, im Durlachischen Abzugspfundzoll heisst und als Accise das exportierte Kapital als solches trifft. Wo der Abzugspfundzoll vorkommt, beträgt er 2⁰/₁₀ des abzugspflichtigen Vermögens; im durlachischen Oberland ist er auf die Schätzung geschlagen. Er gehört nicht zu den alten Gerichtsabgaben, sondern zu den eigentlich landesherrlichen, modernen Einkünften. Vgl. Akten M 125 n, d. — Die Einführung erfolgte auf dem Landtag zu Pforzheim
17

1614 für die untere Markgrafschaft; vgl. v. Weech, badische Landtagsabschiede, Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrh. 29, 372 Nro. 5; Urkunden Baden. gen. Conv. 55; Akten M 158 aa. — Ebenfalls ein Ausfluss der
1

Landeshoheit ist das Schutz- und Schirmaufkündigungsgeld, welches im halben Betrag der Annahmetaxe bei der Aufsayung des Bürgerrechtes zu entrichten war. Landes-Ordnung Th. IV, Tit. 4, § 3; alphabetischer Auszug I, 506; Akten M 136 b, 125 a.
51 3

DRITTES KAPITEL.

DER MARKGRAF ALS LEIBHERR.

Den tiefsten Einblick in die Natur der badischen Leibeigenschaft des achtzehnten Jahrhunderts gewährt immer der Grundsatz, dass die Luft an einem leibeigenen Ort leibeigen macht. Er besagt nichts anderes, als dass die Leibeigenschaft ebenso, wie die Gerichtsherrschaft, in einem räumlich abgeschlossenen Bezirk ausgeübt wird, und dass der dauernde Aufenthalt in diesem Bezirk die Ausübung an einer bestimmten Person begründet. Nicht ein dingliches Verhältnis, der Besitz eines bestimmten Gutes ist daher die Unterlage dieser Leibeigenschaft, sondern das Recht einer Gemeinde; weil sie als Korporation unfrei ist, sind auch ihre Bürger jeder einzeln leibeigen und nur, wer nicht Bürger, sondern Hintersasse ist, kann auf ihrem Boden in der Regel seine Freiheit bewahren.¹ In diesem Sinne

¹ Akten M $\frac{136}{51}$ l; M $\frac{136}{49}$ e; M $\frac{136}{50}$ e; M $\frac{149}{48}$ g. — Im 17. Jahr-

hundert waren die Kollegien entgegengesetzter Ansicht; mit Resolution vom 1. April 1696 entschied Markgraf Friedrich VII Magnus in einem Hochberger Fall thatsächlich in diesem Sinn. Durch Generaldekret vom 7. Mai 1731 (vgl. Alphabet. Auszug I, 245, § 1) wurde jedoch der im Text dargelegte Rechtszustand geschaffen, allein die Praxis blieb in den einzelnen Ämtern sehr schwankend, während die Centralbehörden den Grundsatz der Freiheit festhielten; die ausführlichste Erörterung des Verhältnisses bietet der Bericht des Oberamts Pforzheim vom 8. März 1778. Auch in Baden-Baden wurden freie Hintersassen nicht leibeigen. Der Hintersasse konnte auch das Bürgerrecht, welches er

sprechen die Beamten von einem „realen Charakter“ der badischen Leibeigenschaft und denken dabei an den Umstand, dass sich der Leibeigene nicht als ein einzelner irgendwo dem Markgrafen in die Hörigkeit ergiebt, sondern stets als Glied einer leibeigenen Korporation, nämlich der Gemeinde, diesem Stand angehört. Die Beherrschung der Landgemeinde ist im achtzehnten Jahrhundert das Fundament auch der badischen Leibeigenschaft.

Allerdings giebt es neben dieser realen auch noch eine personale Hörigkeit; in den freien Vogteien der Herrschaft Badenweiler vorzüglich begegnet man zahlreichen leibeigenen Familien.¹ Allein im achtzehnten Jahrhundert nehmen diese Personen schon eine Ausnahmestellung ein, welche nur als Überrest des älteren Rechtszustandes und als Mittel zu seiner Erklärung von Interesse ist. Sie rühren aus der Zeit vor der räumlichen Abschliessung der Leibeigenschaft her, als die Mischung von Leibeigenen eines oder verschiedener Herren und von Freien in demselben Bezirk häufig war. Sobald der reale Charakter die Oberhand gewonnen hatte, führte derselbe ebenso sehr zum Verbot für die Leibeigenen, ohne vorhergegangenen Abkauf an einen freien Ort zu ziehen, als zum umgekehrten Satz für die Freien.

Die badische Leibeigenschaft ist also im achtzehnten Jahrhundert in der Regel Realleibeigenschaft. Ihr Inhalt ist ein dem Unterthanenverband parallel laufendes Abhängigkeitsverhältnis zum Markgrafen, welches sich in der

etwa schon an einem andern badischen Orte besass, beibehalten. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts gelangte jedoch im Prinzip wieder der ältere Standpunkt zur Herrschaft, indem eine, 1801 auch auf Baden-Baden ausgedehnte Hofratsverordnung vom 30. Mai 1778 die Wahl des Wohnsitzes für die Verwirkung der Freiheit bereits entscheidend erklärte; da jedoch die entgegengesetzte Observanz ausdrücklich zugelassen wurde, blieb es wohl meist bei der Erhaltung der Freiheit (vgl. Alphabet. Auszug I, 380, § 5; dagegen die ältere Ansicht ebenda 773, § 6).

¹ Akten M 136 a, Bericht der Burgvogtei Badenweiler vom 24.

Verpflichtung zu einer Reihe bestimmter Abgaben für gewöhnlich völlig erschöpft.

Begründet wird die Leibeigenschaft für den einzelnen durch Geburt, freiwillige Ergebung und Versetzung.

Weitaus die wichtigste Art ist die erste, bei welcher aber wieder zwei besondere Fälle zu unterscheiden sind, je nachdem es sich um die ehelichen Kinder leibeigener Mütter oder um aussereliche Geburten handelt. Der Grund der Unfreiheit ist nämlich beide Male ein ganz verschiedener. Die leibeigene Mutter vererbt lediglich nach uraltem Recht ihren eigenen Stand auf ihr Kind, der Bastard wird unfrei kraft kaiserlichen Privilegs für das Territorium; auf den Vater kommt in beiden Fällen nicht das geringste an. Daher gehört das eheliche Kind, welches durch die Unfreiheit der Mutter leibeigen geworden ist, ohne Rücksicht auf die staatliche Zugehörigkeit des Geburtsortes immer dem Markgrafen als Leibherren seiner Mutter: *partus sequitur ventrem*; der Bastard aber, dessen Leibeigenschaft auf der Territorialhoheit beruht, fällt ihm als Landesherrn und daher nur innerhalb seines Territoriums zu.¹

In die Leibeigenschaft gerät ferner notwendig jeder Freie, der das Bürgerrecht in einem leibeigenen Orte erwirbt, wozu er genötigt ist, wenn er Immobilien besitzen

¹ Akten M 136 c, bes. Geh. Ratserlass an den Hofrat vom 13.
46

Juni 1771. — Die Leibeigenschaft der Bastarde beruht auf einem Privileg Kaiser Friedrichs III., vom 8. Marxtag 1468, Akten M 136 g,
49

M 125 d; cfr. Schöpflin, II, 180; VI. Dipl. 419, S. 383, VII. Dipl. 514,
52

S. 227; Sachs II, 480. In den ersten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts war man bisweilen geneigt, auch die Kinder freier Mütter und leibeigener Väter auf Grund des väterlichen Standes als Leibeigene in Anspruch zu nehmen; es soll in einzelnen Fällen darnach verfahren worden sein. Akten M 136 e. — Selbst der Geh. Rat begründete die oben angeführte
49

Entscheidung, dass lediglich der Stand der Mutter für das Kind bestimmend sei, mit dem ganz unpassenden und auf anderer Rechtsanschauung beruhenden Satz, dass das Kind der ärgeren Hand folgt.

will, weil eben die Gemeinde, in welche er eintritt, als Korporation im Stande der Unfreiheit ist.¹ Jedoch giebt es umgekehrt keinen Ort, wo die Luft frei macht, nur Orte, welche die Leibeigenschaft nicht ertragen, in denen der Aufenthalt also die Auflösung des Verhältnisses erfordert, aber nicht von selbst bewirkt.²

Fremde endlich, welche sich Jahr und Tag ohne besondere Erlaubnis an einem unfreien Ort aufgehalten haben, versitzen vermöge der dadurch ausgedrückten Absicht dauernder Niederlassung ihre Freiheit.³

Das Bekenntnis der so begründeten Leibeigenschaft sollte nach strengem Recht in der feierlichen Form der Erbhuldigung erfolgen. Allein die Einrichtung war um die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts fast ganz in Vergessenheit geraten; man begnügte sich statt dessen mit der Vertheidigung aller im Laufe des Jahres angenommenen neuen Bürger im Rüggericht, wo ein solches stattfand.⁴

Die Wirkungen der Leibeigenschaft sind doppelter Art: sie verpflichtet zur Schollensässigkeit und zu besonderen Abgaben.

Unstrittig hatte der badische Leibeigene, so lange das Institut bestand, rechtlich niemals einen Anspruch auf die Entlassung; dieselbe wurde jederzeit als ein völlig in das

¹ Vgl. die Seite 35, Anm. 1 angeführten Akten, besonders den Bericht des Oberamts Durlach vom 11. Oktober 1777, M 136 c. —
50

Nach Rentkammerentscheidungen vom 19. Dezember 1760 und 5. Dezember 1776 hat der so erfolgte Eintritt der Eltern in die Leibeigenschaft keine rückwirkende Kraft; die schon vor der Verbürgerung geborenen Kinder bleiben daher frei, vgl. Akten M 136 r.
51

² Landes-Ordnung Th. IV, Tit. 4, § 5. — Hofratserlass vom 11. Mai 1776 an das Oberamt Hochberg, Akten M 136 c; Bericht der
50

Burgvogtei Rötteln, 25. Oktober 1777, ebenda. — Auch leibeigene Hintersassen werden darum an freien Orten nicht zugelassen.

³ Rentkammererlass vom 28. Januar 1747, Akten M 136 l.
51

⁴ Landes-Ordnung Th. IV, Tit. 1, § 2, Tit. 2.

freie Belieben des Markgrafen gestellter Gnadenakt angesehen.¹ Da nun, wie wir noch näher sehen werden, die förmliche Entlassung bei jeder Aufgabe des Bürgerrechtes zum Zweck der Verlegung des Wohnsitzes über die Amtsgrenze nötig war, so folgte daraus für den Leibeigenen thatsächlich die Gebundenheit an den Boden. Der badische Unfreie hat theoretisch die Verpflichtung, nicht gerade sein Dorf, aber doch sein Amt ohne die völlig arbiträre Einwilligung seines Leibherren, des Markgrafen, nicht zu verlassen.

In Wirklichkeit gestaltete der Gebrauch, welchen jener gemäss seinem wirtschaftlichen Interesse von diesem strengen Rechte machte, seine Lage sehr viel freier. Da der Markgraf nämlich keinen nennenswerten wirtschaftlichen Betrieb besass und darum verhältnismässig nur wenige Frohnen brauchte, so fasste er die Leibeigenschaft nicht als Mittel zur sicheren Beschaffung von Arbeitskräften, die er als Gerichtsherr nutzen konnte, sondern lediglich als Rentenquelle auf; wurde er für den Verlust dieser Renten bei der Entlassung ausreichend entschädigt, wie es wirklich geschah, so hatte er von dem Standpunkt seines privatwirtschaftlichen Interesses nichts dagegen einzuwenden. Daher war die Auflösung des Leibeigenschaftsnexus in der Regel so wenig erschwert, dass die ihm unterworfenen Personen thatsächlich für freizügig gelten durften, wenn sie nur die allerdings hohen Abgaben bezahlen wollten; der Schwerpunkt war vollständig in den an sich sekundären Abkaufsakt verlegt, während das rechtlich allein wirksame Moment, die freie Entschliessung des Leibherren, ganz zurücktrat, und ohne weiteres seine Zustimmung präsumiert werden konnte, wenn auch die Form der ausdrücklichen Genehmigung eines vorhergehenden Gesuches durch denselben stets beobachtet

¹ Die ständige Formel in den betr. Hofratsanträgen ist, dass diese Sache als reiner Gnadenakt „lediglich im Belieben“ des Markgrafen „stehe“. — So wurde der Akt auch früher reichsrechtlich angesehen, vgl. Reichsabschied von 1555, § 24 a. E., Sammlung der Reichs-Abschiede III, 19.

wurde. Allein der Markgraf war zugleich und ganz vorwiegend auch Landesherr, und in dieser Eigenschaft hatte er zur Erreichung öffentlich-rechtlicher Zwecke bisweilen Anlass zu der entgegengesetzten Haltung; insbesondere bei der Bekämpfung heftiger Auswanderungskrisen kam die prinzipielle Versagung der Entlassung häufig vor und erinnerte handgreiflich an den für gewöhnlich gleichsam schlummernden juristischen Inhalt des Verhältnisses.¹ Die innige gegenseitige Durchdringung der patrimonialen und der landesherrlichen Rechte, welche für das hier betrachtete Territorium vorzüglich charakteristisch ist, findet dabei ihren reinsten Ausdruck: wie der Landesherr mit seiner gesetzgebenden Gewalt und durch sein Beamtentum die Befriedigung des finanziellen Interesses des Leibherren am richtigen Eingang seiner Renten sichert, so kommt dieser jenem für Massregeln seiner Territorialhoheit durch buchstäbliche Anwendung seines patrimonialen Rechtes zu Hülfe.

Der Leibeigene schuldet ferner als solcher Abgaben, die niemand ausser ihm giebt. Dieselben werden teils während der Fortdauer, teils nur bei der Auflösung des Verhältnisses fällig; von letzteren wird besser bei jener Gelegenheit zu sprechen sein.

So lange er Leibeigener ist, reicht er jährlich den Leibschilling, die Frau das Leibhuhn in Federn oder Geld;

¹ Vgl. die baden-badische Verordnung vom 7. Mai 1771, alphabetischer Auszug I, 49, § 1; Hofratsinstruktion § 99; v. Drajs, Gemälde 113; bad. Geschichte II, 175. — Akten M 149 a, b; M 149 a; M 143 e.

47

48

15

Geh. Rats Protokolle 1771, März 26, Nro. 770 und öfters; 1770, Oktober 15, Nro. 387. Besonders die letzteren Stellen lassen sehr deutlich erkennen, wie das öffentliche Interesse den patrimonialen Akt völlig bestimmt; die Gesuche werden bewilligt oder abgeschlagen, je nachdem der Bittsteller das Zeugnis einer liederlichen Aufführung hat oder nicht, also ganz nach den Gesichtspunkten der damaligen Bevölkerungspolitik. Im Jahre 1801 wird auch einmal bei einem neunzehnjährigen jungen Mann, welcher Manumission erbittet, um im Kloster Profess abzulegen, die Erteilung vorläufig abgeschlagen, da er „zur Ablegung der Ordensgelübde noch nicht die erforderliche Überlegung habe.“

die Verpflichtung beginnt für Männer und Weiber gewöhnlich mit der Verheiratung, welche als Kennzeichen der wirtschaftlichen Selbständigkeit gilt. Freilich unterliegen im achtzehnten Jahrhundert nur die wenigsten Leibeigenen dieser ursprünglich allgemeinen Last; sie hat sich vielmehr nur bei denjenigen Hörigen erhalten, welche mit oder ohne Erlaubnis entweder vollständig ausgewandert oder innerhalb des markgräflichen Territoriums an einen leibesfreien Ort übergezogen waren.¹ Die Abgabe hat nämlich die Bedeutung der einfachen Rekognition; mit der Darbringung des Schillings und Huhnes legen die Pflichtigen für sich und ihre Familie das Bekenntnis der Leibeigenschaft ab. Die Einrichtung des Leibschillings durch den Mann allein als Oberhaupt des Hauses wäre gerade zu diesem Zweck ganz unzureichend, weil das Verhältnis nur durch Frauen fortgepflanzt wird; es kommt daher ganz besonders darauf an, den Stand der Familienmutter im Gedächtnis zu erhalten. Deswegen hat die ganze Einrichtung, welche wegen der damit verbundenen Bewirtung der Leibeigenen finanziell sogar eine Last für den Leibherrn war, überall da keinen Wert mehr, wo an sich über den Stand einer Person kein Zweifel herrschen kann; der Markgraf konnte es daher zulassen, dass sie bei allen Leibeigenen, die an ihrem Heimatort oder sonst in einem unfreien Dorf wohnten, aufhörte,

¹ Akten M 136 i; Ämter, Hochberg 409; Berain Nro. 2308,
49

Emmendingen, an. 1615. — Die Höhe des Leibschillings ist in den einzelnen Gegenden und Fällen sehr verschieden. — In den badenbadischen Ämtern Bühl-Croschweier und Kirchberg, sowie in dem durlachischen Münzesheim wurden Leibschilling und Leibhuhn noch von allen Leibeigenen gereicht, vgl. M 126 a, e. In Rötteln bestand
52

die Abgabe für jeden Pflichtigen sowohl aus Leibschilling als Leibhuhn, l. e. — In Kurpfalz müssen auch unter elterlicher Gewalt stehende Kinder den Leibschilling reichen, so dass derselbe hier den Charakter einer Kopfsteuer trägt. — Vgl. überhaupt Akten M 136 l, h, M 136 k,
49 50

M 136 f mit zahlreichen Einzelbeispielen.

sobald der Grundsatz galt, dass die Luft hier leibeigen mache. Das Institut passte mit einem Wort zu der personalen, aber nicht mehr zur realen Leibeigenschaft.

Sehr ähnlich sehen dem Leibschilling zwei andere Abgaben, die aber gar nichts mit der Leibeigenschaft zu thun haben. In Baden-Durlach wird unter dem Namen Ein- und Ausschreibegeld für die Eintragung der Neugeborenen und die Tilgung der Verstorbenen in den Listen, welche das Amt darüber führt, eine kleine Gebühr erhoben. Wie die Landesordnung ausdrücklich sagt, ist die Absicht der ganzen Vorkehrung eine rein polizeiliche, bevölkerungsstatistische; sie gilt für jedermann. Ebenso ist die Leibschätzung oder Leibbeet in Baden-Baden eine öffentlich-rechtliche Abgabe, nämlich eine Kopfsteuer, welcher in Durlach die Bürgerschätzung entspricht.¹

Die zweite wirkliche Leibeigenschaftsabgabe ist die Salzscheibe, Salzscheibengeld, eine Heiratsgebühr der Weiber. Wie Leibschilling und Leibhuhn wird auch sie nur dann entrichtet, wenn die Pflichtige ausser Landes sitzt, und zwar nur von baden-badischen Leibeigenen, im festen Betrag von anderthalb Gulden. Ausserhalb der Markgrafschaft kommt sie noch bei württembergischen Frauen vor. Die Bedeutung eines Heiratskonsenses hat sie zu dieser Zeit keineswegs mehr.²

Weitaus die wichtigste aus der Leibeigenschaft fließende Last ist aber der Todfall.³ Wie überall wird er der Regel

¹ Landes-Ordnung Th. IV, Tit. 1; Akten M $\frac{130}{23}$ b. — M $\frac{136}{52}$ a,

Bericht der Amtsschreiberei Steinbach vom 27. August 1783.

² Z. B. für das Amt Gernsbach Akten M $\frac{136}{52}$ a, Tabelle vom

17. November 1783, M $\frac{136}{49}$ l, M $\frac{136}{50}$ k, Ittersbach, dabei die Quittung

eines baden-badischen Hühnervogtes. — Eine württembergische Leibeigene aus der Pflege Vaihingen bezahlt eine Salzscheibe von 4 fl., M $\frac{136}{50}$ g.

³ Akten M $\frac{151}{51}$ a, besonders die Erklärung der badischen Hof-

kammer vom 8. Juni 1739; M $\frac{151}{51}$ b; M $\frac{143}{2}$ b, besonders Hofratsdekret

nach beim Absterben des Verpflichteten fällig. Allein auch die Güterübergabe, welche als bürgerlicher, vermögensrechtlicher Tod angesehen wurde, begründet seine Erhebung, während die todfällige Person noch am Leben ist. Schuldig sind denselben unzweifelhaft verheiratete Männer und Frauen, jedes für sich, gleichgültig ob ein Ehegatte schon vorher gestorben ist oder noch überlebt. Aber auch ganz kleine Kinder, die rasch nach ihren Eltern sterben, unterliegen ihm. Ebenso erfasst er ledige volljährige Personen, die eine selbständige Wirtschaft führen. Das Wesen der Institution ist also, dass jeder Vermögensbesitz getroffen wird. Sie hat keinen eigentlich personalen Charakter; denn der minderjährige todfällige Leibeigene, dessen Eltern noch leben und der kein eigenes Vermögen hat, zahlt nichts.

In der Erhebung weichen Baden-Baden und Durlach sehr von einander ab; nur darin stimmt ihr Verfahren überein, dass der Fall stets in Geld bezahlt wird und somit im engeren Sinn als Mortuarium zu bezeichnen ist. Seine Höhe wird in Durlach vermittelt der alten Unterscheidung zwischen Besthaupt und Kleiderfall jeweils ganz individuell ermittelt. Ersteres entrichten alle Vorstände von Haushaltungen, also Ehemänner, Wittwen und selbständige ledige Personen, den Kleiderfall dagegen nur Ehefrauen; der Geldwert des hiernach in Natura verfallenen Stückes bestimmt den Betrag des Falles.

Viel losgelöster von der alten Grundlage ist das Verfahren in Baden-Baden. Hier wird der Todfall anscheinend immer durch einen festen Prozentsatz des ganzen Vermögens ausgedrückt, welcher in der mittleren Markgrafschaft drei, in Eberstein zweieinhalb Prozent ausmachte; in Mahlberg bestand dabei die Eigentümlichkeit, dass der Satz, wenn wenigstens fünf überlebende Kinder vorhanden waren, von

vom 22. Juni 1757 über die Todfälligkeit lediger Personen, vgl. alphabetischer Auszug I, 568, § 7, wie überhaupt den Abschnitt „Todfall“; ferner Akten M 136 a, M 136 c. — Vgl. auch die Seite 39, Anm. 1 a. E.

52

46

zitierten Akten; es ist bemerkenswert, dass sich in Baden keine absolut festen Sätze für diese Abgaben entwickelten.

drei auf zweieinhalb Prozent ermässigt wurde. blieb nach Abzug der Schulden kein Vermögen übrig, so wurde eine blossе Rekognitionsgebühr von fünfzehn bis dreissig Kreuzern erhoben. Ohne Zweifel bedeutete dies nach der einen Seite gegenüber dem Durlachischen Zustand ein *ius aequum*; aber sehr leicht war es hier auch, durch verschärfte Taxation und andere Mittel die Abgabe weit über ihre ursprüngliche Höhe zu steigern.¹

Der Todfall umfasst, wo er in Prozenten des Vermögens erhoben wird, dasselbe in seinem ganzen Umfang, Güter, Haus, Mobilien, selbst die Aussaat auf dem Feld. Gemildert wird die Härte dieser Bestimmung einigermaßen durch die Art der Taxation. Es richtet sich dieselbe nämlich für Güter und Häuser nach dem Schatzungsfuss, d. h. dem Anschlag, zu welchem diese Objekte in der Schatzung lagen, der aber nur etwa ein Drittel ihres Marktwertes betrug.

Die Einziehung war in beiden Markgrafschaften verschieden geordnet. In Baden gieng alles durch die Hände der Beamten. Im Durlachischen dagegen lag die wichtige Taxation des wirklichen Besthauptes oder Gewandfalles in den Händen der Ortsvorgesetzten.

Der Todfall ist unzweifelhaft eine Folge der Leibeigenschaft.² Aber er kann aufgehoben werden, ohne dass diese selbst im vollen Umfang erlöschen müsste; andererseits kann er auch allein übrig bleiben, während alle anderen Wirkungen, insbesondere auch die Schollenpflichtigkeit beendet sind. Der erstere Zustand ist sehr häufig. Es giebt im Durlachischen ganze Komplexe, wie die Markgrafschaft Hochberg, welchen

¹ Ein dem Amtmann zustehender Sterbfall, welcher in Wehr und Waffen besteht, aber nach dem Lagerbuch von 1662 von Freien auch entrichtet werden muss, kommt in Münzesheim vor, Akten M 136 c.

52

² Bloss Ludwig Georg von Baden-Baden erklärte den Todfall in seiner grossen Geldnot für ein Recht der Territorialhoheit und ordnete daher die Erhebung bei im Land verstorbenen freien Ausländern durch Rescript vom 30. Juni 1761 an; Karl Friedrich hob die Verfügung sogleich als Missbrauch auf. Akten M 151 d; alphabetischer Auszug I, 564.

51

diese Last erlassen ist, während in anderen Ämtern tod-fällige und befreite Orte dicht beisammen liegen. In Baden-Baden scheint die Befreiung vom Todfall allerdings weit seltener gewesen zu sein.¹ Wirkliche persönliche Todfälligkeit bei sonst ungeschmälerter Leibesfreiheit kommt bloss in der Herrschaft Badenweiler² vor. Sehr häufig wird die dingliche Last des Güterfalles, auch amtlich, mit diesem Todfall verwechselt.

Eine Einwirkung auf andere Verhältnisse, zufolge deren der Leibeigene allgemeine Leistungen in qualifizierter Weise hätte erfüllen müssen, übte die Hörigkeit im achtzehnten Jahrhundert nicht mehr aus. Allerdings wollte die badenbadische Hofkammer die Verpflichtung der Unterthanen zu ungemessenen Diensten aus der Leibeigenschaft herleiten. Allein ihrer Auffassung liegt offenbar ein gelehrtes Theoretisieren zu Grunde; in Wirklichkeit ist sie völlig irrtümlich und willkürlich. Die Beraine gebrauchen für die Beschreibung der Dienstpflicht vielmehr bei freien und unfreien Orten genau dieselbe Formel und diese besagt, dass die Unterthanen sämtlich zu ungemessenen Diensten verpflichtet sind. Zwischen Frohnbarkeit und Leibeigenschaft besteht also thatsächlich kein Zusammenhang mehr, die Frohnen fließen, welches auch ihr Ursprung gewesen sein mochte, jetzt nur noch aus der Gerichtsherrschaft.³

¹ Akten M $\frac{136}{51}$ m.

² Vgl. Anm. 1; ausserdem Akten IV. 1. Grossherzogthum Baden. Ministerium des Innern. Todfall. 1775–1821; Baden. Ämter. Badenweiler 359, 360. — Auch die Juden, welche jedoch niemals Leibeigene waren, bezahlten eine als Todfall bezeichnete, nach Alter und Geschlecht abgestufte Abgabe von festem Betrag, die erst durch Rescript vom 15. März 1715 eingeführt worden war. Akten M $\frac{136}{46}$ c; $\frac{149}{8}$ c; M $\frac{136}{52}$ e;

vgl. auch $\frac{125}{7}$ e. Alphabetischer Auszug I, 565.

³ Akten Baden, Ämter, Baden 19; $\frac{148}{54}$ b, Gutachten des Hof-

kammerrates Dilg. Man hielt in Baden-Baden die Frohnen sogar überhaupt für einen Ausfluss der Leibeigenschaft, vgl. auch Akten $\frac{148}{1}$ p;

Die Beendigung der Leibeigenschaft erfolgt durch Veränderung des Standes, Heirat, Legitimation und ausdrückliche Entlassung.

Die Unfreiheit ist an sich kein Hindernis der gelehrten Berufe. Es giebt in Menge leibeigene protestantische Pfarrer; katholische freilich nicht, aber nur wegen der kanonischen Bestimmung, dass kein servus Priester sein könne. Ebenso fehlt es nicht an leibeigenen Schulmeistern oder Förstern und die niederen Hofangestellten werden überwiegend in dieser Lage gewesen sein. Eine bestimmte Regelung existierte zwar noch nicht. Aber diese Personen hielten sich doch, sofern sie nicht, wie die Schulmeister, verbürgert

Durlach war sich des Gegenteils wohl bewusst, Akten M 136 a, Be-
52

merkung Lembkes vom 4. Juli 1781. — Das wirkliche Verhältnis ergibt sich aus der Formel der Beraine für die Frohnbarkeit. Man sieht daraus zunächst, dass die von Dilg angeführte geringere Frohnverpflichtung der sog. freizügigen Unterthanen im Amt Bühl in Wahrheit nicht bestand; vgl. Beraine Nro. 1432, 1437, 1441 aus den Jahren 1533, 1598 und 1626. Überhaupt aber drücken sich die Beraine für die allgemeinen Bestimmungen nicht nur an allen Orten, ob frei oder unfrei, sondern auch zu allen Zeiten völlig gleichlautend aus. Als Beispiele vergleiche man die leibeigenen Orte Denzlingen, Bez.-Amt Emmendingen (Berain Nro. 1627 vom Jahre 1567) und Ellmendingen, Bez.-Amt Pforzheim (Berain Nro. 2266 v. J. 1700) mit den freien Dörfern Freiamt (Berain Nro. 2614 v. J. 1702) Weisweil (Berain Nro. 9554 v. J. 1567, Nro. 9563 v. J. 1621, Nro. 9571 v. J. 1660, Nro. 9579 v. J. 1698) und Bischoffingen (Berain Nro. 951 v. J. 1567, revidiert 1671, Nro. 964 v. J. 1703) die beiden ersten zum Bez.-Amt Emmendingen, das dritte zum Bez.-Amt Breisach gehörig. — Nach einer Mitteilung des Amtes Ettligen vom 30. August 1783, Akten M 136 c sollen die Leibeigenen in
52

Ettligen die doppelte Bürgerschaftung, 40 statt 20 kr. geben; allein die Rentkammer bezeichnet am 17. November 1783 40 kr. als den gewöhnlichen Betrag, Akten M 136 a. Bei der allgemeinen Auffassung
52

der baden-badischen Regierung wäre es jedoch nicht auffallend, wenn dergl. kleine landeshoheitliche Abgaben für Leibeigenschaftsausflüsse gehalten worden wären; an einzelnen derartigen Verwechslungen hat es auch thatsächlich nie gefehlt, weil die Identität des Empfängers eine scharfe Unterscheidung überflüssig zu machen schien.

waren, alle für frei und die Behörden teilten diese Auffassung. Sie äusserte sich darin, dass fast nie jemand dieser Kategorie um Manumission einkam und wenn diese je erbeten wurde, die Erteilung gratis war. „Lex scripta“, dass nämlich der Geburtsstand durch das Amt nicht alteriert werde, sagt das Oberamt Pforzheim, sei „per contrariam observantiam“ aufgehoben.¹

Der Anspruch der fürstlichen Diener, dass ihr Amt den angeborenen Stand bessere, erstreckte sich unter gleicher Konnivenz der Behörden auch auf ihre Frauen. Sofern sie leibeigen waren, sollten sie durch die Heirat oder durch den späteren Eintritt ihres Mannes in den fürstlichen Dienst ohne weiteres frei werden.¹

Rechtlich wirklich anerkannt war im wesentlichen, dass die Leibeigenschaft der Bastarde durch die völlige Beseitigung des Makels der Geburt, die *restitutio plenaria*, als dessen Folge aufgehoben wurde. Die Taxe für diesen Akt betrug zehn Prozent des Vermögens. Sie stellt indes nicht allein die Entschädigung für den Leib des Bastardes, sondern vor allem auch für den Verzicht des Fiskus auf das ihm für den Fall des kinderlosen Ablebens solcher Personen zustehende Erbrecht dar.²

Weitaus der wichtigste Beendigungsgrund ist aber die förmliche Entlassung, technisch Manumission genannt. Manumission braucht in der Regel jeder Leibeigene, der innerhalb seines Amtes aus einem leibeigenen in einen freien Ort, oder aus demselben hinaus in ein anderes Amt oder ganz aus dem Lande zieht oder in ein inländisches Kloster

¹ Akten M $\frac{136}{50}$ i; M $\frac{136}{46}$ d, besonders Bericht des Oberamts

Pforzheim vom 20. November 1761. In Baden-Baden sah man den Anspruch weniger freundlich an, M $\frac{149}{47}$ e. — Alphabetischer Auszug I,

395, § 3. — Die mildere Praxis begann etwa vom Jahre 1720 an.

² Akten M $\frac{125}{52}$ d, e; vgl. darin über die allgemeine Lage der

Bastarde besonders den Bericht des Spezial-Superintendenten von Sausenberg, Pfarrer Sievert in Auggen, vom 28. August 1796.

tritt. Besonders hart wirkt diese Verpflichtung, wenn der Leibeigene zwar in ein anderes Amt, dort aber wieder in einen leibeigenen Ort überzieht.¹ Meist bringt es der Zweck seiner Ortsveränderung mit sich, dass er an dem neuen Wohnort nicht Hintersasse, sondern Bürger werden will. Im letzteren Fall gerät er ohne weiteres wieder in die Leibeigenschaft; er löst sich also und genießt trotzdem, nach dem eigenen Ausdruck einer badischen Behörde, keinen Augenblick die Freiheit.²

Die Erteilung der Manumission ist gewöhnlich an Ab-

¹ Ich nenne in Anlehnung an die Begriffe des modernen deutschen Staatsrechtes den Zug im Lande kurz Überzug, den über die Landesgrenze Auswanderung. Auch die Akten gebrauchen gelegentlich diese Terminologie.

² Die Notwendigkeit der Manumission für den Fall der Auswanderung oder des Überzuges in irgend einen freien Ort steht unbedingt fest. Aber auch der an sich weniger wahrscheinliche Zwang zur Einholung derselben beim Überzug in einen anderen leibeigenen Ort, sobald derselbe ausserhalb des Amtes liegt, scheint durch die im folgenden angeführten Aktenbelege mindestens mit einem sehr hohen Grad von Wahrscheinlichkeit dargethan. — Vgl. Landes-Ordnung Th. IV, Tit. 4, § 2. Alphabetischer Auszug I, 25 d; 32 h; 28 e a. E. v. Drais, Beiträge 183; derselbe, badische Geschichte II, 138 ff. Nebenius-Weech, Karl Friedrich 138 ff. Pfister, badisches Staatsrecht II, 7 ff. — Akten M $\frac{136}{52}$ a, Denkschrift Schlettweins aus dem Jahre 1770; Geh. Ratserslass

vom 17. Juli 1783. M $\frac{136}{52}$ e, Schreiben Edelsheims an den Geh. Rat

vom 3. Juli 1783; Bericht der Burgvogtei Badenweiler vom 24. Januar 1784. $\frac{125}{4}$ d²; $\frac{125}{5}$ i, Schreiben der durlachischen Rentkammer an die

badische Hofkammer vom 19. Dezember 1766. M $\frac{149}{47}$ a, M $\frac{136}{46}$ e, Fall

des Kaufmanns Heidenreich in Müllheim. Besonders M $\frac{149}{47}$ a, Hofrats-

erlass vom 25. April 1772, und $\frac{125}{2}$ d, Bericht der badischen Hofkammer

vom 20. Januar 1765. — Über den Eintritt ins Kloster vgl. Akten M $\frac{149}{47}$ h, M $\frac{136}{52}$ g, besonders den Bericht des Geh. Rats Krieg vom

28. Februar 1790 über die ehemalige baden-badische Praxis. — Diese Akten beziehen sich zugleich auch fast sämtlich auf den Abzug.

gaben geknüpft, regelmässig die Manumissions- und die Expeditionstaxe, wozu bei todfälligen Leibeigenen noch der Abkauf des Todfalls kommt.

Die Expeditionstaxe ist eine blosser Kanzleigebühr von fester Höhe.

Die Hauptsache ist die Manumissionstaxe; dieselbe ist die Entschädigung dafür, dass der Leibeigene dem Herren Leib und Gut entzieht. Sie wird überall in Prozenten des Vermögens erhoben. Dabei macht Durlach einen Unterschied zwischen Manumission zum Überzug und zur Auswanderung, der Baden fremd ist. Man zieht dort je nachdem fünf oder zehn Prozent ein, gleichgültig, ob eine einzelne selbständige Person oder eine ganze Familie entlassen wird. Die Manumission zum Überzug ist jedoch in gewissem Sinn eine bedingte; wer so entlassen wird, muss schwören, nicht ohne weitere Erlaubnis aus dem Land zu ziehen, oder es wird mindestens diese Klausel seinem Schein eingerückt. Jedoch findet sich nicht, dass bei etwa später erfolgender Auswanderung von diesen Personen eine Nachzahlung gefordert worden wäre. In Baden-Baden ist die Taxe in beiden Fällen dieselbe. Dagegen werden hier Männer und Frauen, sowie ganze Familien verschieden behandelt. Es giebt nämlich, und zwar anscheinend mindestens in allen rechtsrheinischen Gebieten, ein Mann fünf Prozent, eine Frau aber das doppelte, offenbar weil mit ihrer Entlassung auch die Nachkommenschaft dem Markgrafen entgeht. Ganze Familien sollen, soweit es sich um Vater und Mutter handelt, jedes für seinen Vermögensteil, derselben Bestimmung unterliegen. Ausserdem aber ist für minderjährige Kinder je nach dem Geschlecht ein oder zwei Gulden zu entrichten, wenn sie noch kein eigenes Vermögen haben; ist ihnen aber schon solches angefallen, so müssen sie dafür nach dem allgemeinen Grundsatz bezahlen. Allein diese äusserst fiskalische Regelung geriet rasch in Vergessenheit. Thatsächlich wurde die Manumission nur für Vater und Mutter, also im ganzen mit siebeneinhalb Prozent des Gesamtvermögens, folglich bei der Auswanderung niedriger als in Durlach eingezogen. Aber auch an diesen einfachen Ansatz hielt sich die unordentliche badische Verwaltung nicht; eine Tabelle über die von den Ämtern Ettlingen

und Rastatt 1751 erhobenen Taxen zeigt vielmehr die überraschende Thatsache, dass das eine prinzipiell zu viel, das andere zu wenig, beide aber im einzelnen Fall ganz nach Belieben einforderten.¹

Viel weniger als von der Erhebung und Sicherung der Manumissionstaxe ist vom Abkauf des Todfalles die Rede. Man muss dabei im Durlachischen zwischen todfälligen Leibeigenen und den todfälligen Leibesfreien der Herrschaft Badenweiler unterscheiden. Die gegenüber letzteren im Fall der Auswanderung oder des Überzuges in einen todfallfreien Ort beobachtete Praxis allein steht fest: sie mussten den Todfall abkaufen. Dieselbe Forderung wurde auch dann an sie erhoben, wenn sie sich in leibeigenen Orten bürgerlich einliessen und also selbst leibeigen wurden, sofern diese Orte ebenfalls todfallfrei waren. Denn, sagte die Rentkammer, der Vorteil der neu begründeten Leibeigenschaft wiege für den Markgrafen den Verlust des Todfalles nicht auf. Allein die Durchführung dieses Anspruches war, wenn es je dazu kam, mindestens ohne Dauer. Todfälligen Leibeigenen wurde der Abkauf jedenfalls wiederholt um das Jahr 1750 zugemutet. Sie bezeichneten dieses Verfahren auch in ihrer Supplik nicht als eine Neuerung, sondern klagten nur über dessen Härte. Motiviert wurde die Forderung mit der an sich richtigen Erwägung, dass der tod-

¹ Über den juristischen Charakter der Manumissionstaxe vgl. besonders das Votum Brauers zu dem von Preuschen vorgelegten Entwurf einer verschärften Erhebungsordnung vom 25. Oktober 1775, Akten M 136 b. Die Ansicht, dass die Manumissionstaxe bloss die Ent-

46
schädigung für die wegfallenden persönlichen Prästationen, d. h. die Fröhnen, darstelle, ist durchaus irrig. — Für den Ansatz in Durlach vgl. M 136 c, Rentkammermemoriale vom 4. Mai 1751; für die bedingte

46
Manumission daselbst M 136 d, Archivbericht vom 28. Dezember 1761;

M 136 f, o, Befehl des Markgrafen Karl Wilhelm. Vgl. Knapp, Bauera-
49

befreiung I, 85; II, 5. — Für Baden-Baden vgl. M 149 a, Dekret vom
47

5. April 1745.

fällige Leibeigene in schlimmerer Lage sei als der todfallfreie, also auch seine Entlassung teurerer erkaufen müsse. Nachher ist für solche Personen nie mehr vom Abkauf die Rede. Wann derselbe vorkam, bestand er in der Erlegung des einfachen Falles. In Baden-Baden scheint diese Prävention überhaupt nie gemacht worden zu sein.¹

Unter Umständen muss die Manumission gratis erteilt werden, nämlich dann, wenn Auswanderung vorliegt, deren Ziel ein Gebiet ist, mit welchem Freizügigkeit besteht. Diese Freizügigkeit kann durch Observanz oder ausdrücklichen Vertrag begründet sein. Das Wesen derselben ist, dass man einen Anspruch darauf hat, kostenlos von einem Herren hinter den anderen zu ziehen. Der Stand der Person erfährt keine Veränderung: sie hört nicht auf leibeigen zu sein, sondern wechselt nur den Herren. Die Territorien, welche zu einander in diesem Verhältnis stehen, betrachten sich also sozusagen gegenseitig als Inland. In diesem Sinne sind die mittlere gegen die untere und obere Markgrafschaft, die mittlere und untere gegen Speier freizügig, teils im ganzen, teils nur im Grenzverkehr. Der Hauptfall, welcher hier in Betracht kommt, ist die Auswanderung wegen Heirat.²

Diese Freizügigkeit hat somit eine ganz andere Bedeutung, als diejenige, welche wir früher kennen lernten. Die beiden mit demselben Ausdruck bezeichneten Verhältnisse, das Recht unmanumittiert hinter einen anderen Herren zu ziehen und die Befugnis, Vermögen ohne Entrichtung des Abzuges zu exportieren, stehen unter einander ebenso wenig im Zusammenhang, als die Gerichtsherrschaft und Leibeigenschaft selbst, sondern durchkreuzen sich vielmehr sehr oft; es entspricht völlig ihrem rechtlichen Charakter, dass

¹ Akten M $\frac{125}{14}$ a, Erklärung des Kammerprokurators Eichrodt

vom 3. September 1800. M $\frac{143}{2}$ b. M $\frac{136}{46}$ c. Alphabetischer Auszug I,

568, § 5.

² Akten M $\frac{149}{48}$ e; M $\frac{152}{44}$ a; M $\frac{136}{49}$ m; vgl. auch die Beilage eines

Archivberichtes aus dem Jahre 1726, M $\frac{136}{50}$ e.

in den Freizügigkeitsverträgen hinsichtlich der Leibeigenschaft der Abzug gerade ausdrücklich vorbehalten bleibt. Für die Erkenntnis des wahren Zustandes ist es allerdings sehr lästig, dass der Ausdruck freizügig dergestalt eines doppelten Sinnes fähig ist. In der Regel ist darunter jedoch die Abzugsfreiheit als das sehr viel häufigere Verhältnis verstanden.

Wer ohne Manumission auswandert, dessen Vermögen verfällt der Konfiskation; auch wird ihm, wenn man seinen Wohnort kennt, der Leibschilling abverlangt. Gewöhnlich wird die Konfiskation aber erst spät und nur dann vollzogen, wenn man den Aufenthaltsort des Entwichenen nicht erfährt oder dieser sich weigert, nachträglich um Manumission einzukommen. Der Zwang ist ganz im Einklang mit dem Charakter unserer Leibeigenschaft nicht auf Rückkehr, sondern auf Bezahlung der Taxe gerichtet.¹

Der Geschäftsgang bei Manumissionssachen erweckt allerdings nur ein wesentlich technisches Interesse. Ein oberflächlicher Überblick desselben ist jedoch für das Verständnis des ganzen Systems unerlässlich, weil in ihm die so charakteristische innige Verbindung der patrimonialen und landesherrlichen Rechte mit am besten hervortritt.

Wer manumittiert sein will, „suppliziert“ bei Amt; die Supplik wird ihm auch meist dort gegen die gewöhnliche Gebühr aufgesetzt. Alsdann taxieren die Vorgesetzten des Ortes sein ganzes Vermögen nach dem mittleren Wert. Dieser Anschlag geht mit einem Amtsgutachten an den Hofrat. Nachdem dort über die Bewilligung entschieden worden ist, setzt die Rentkammer im Falle der Gewährung die Manumissionstaxe fest. Über die Entlassung wird eine Urkunde ausgefertigt, welche der Markgraf stets selbst unterzeichnet. Diese geht an das Amt zurück, wird dem Supplikanten aber erst ausgehändigt, wenn er die Bezahlung der Taxe durch eine Quittung der Verrechnung oder Burgvogtei nachweist. Dies ist das in Durlach übliche Verfahren, mit welchem das badische ziemlich übereinstimmt.²

¹ Akten M $\frac{136}{49}$ p. M $\frac{136}{50}$ a, b, d.

² Akten M $\frac{136}{46}$ c; M $\frac{136}{49}$ g; M $\frac{136}{50}$ l; M $\frac{149}{47}$ a; M $\frac{136}{46}$ b, be-

Die Manumissionstaxe wird zwar sogleich für das ganze Vermögen des Supplikanten berechnet, unangesehen, wieviel davon bereits in seinen Händen ist. In weitaus den meisten Fällen, nämlich da, wo die Manumission zum Zweck der Verheiratung an einen anderen Ort erteilt wird, hat der Entlassene nur einen geringen Teil, die väterliche Hülfe oder wenn es die Braut ist, die Aussteuer, wirklich im Besitz. Alsdann braucht er auch nur die hierauf entfallende Quote der Gesamttaxe und diese nur dann zu entrichten, wenn er das Vermögen wirklich wegzieht und in dem Masse, wie er dies thut. Diese Art der Erhebung war für die Behörden ebenso umständlich wie für die Pflchtigen schonend und mild; sie machte eine endlose Reihe einzelner Teilzahlungen und dadurch eine äusserst komplizierte Buchführung nötig, und trotzdem waren Unterschleife dabei gar nicht zu verhindern. Oft wurde Vermögen erst nach zwei oder drei Generationen weggezogen, wenn die Zahlungsverbindlichkeit längst vergessen war; oder es kamen die Enkel eines Manumittierten, der seine Güter nicht verkauft hatte, zurück, wurden Hintersassen und waren so frei ohne dass je ein Kreuzer der Taxe wirklich bezahlt worden wäre. Freilich bestand die Bestimmung, dass Entlassene binnen Jahresfrist ihre Güter verkaufen müssten, Hintersassen keine Immobilien eigentümlich besitzen dürften. Aber an der Beobachtung solcher Normen fehlte viel. So wurden gerade die Leibeigenschaftsabgaben für die Beamten eine Quelle unaufhörlicher, wegen ihrer Fruchtlosigkeit widerwärtiger Bemühungen; die Abneigung, welche in ihnen aus diesem Grunde gegen die Institution selbst erwuchs, hat in späterer Zeit nicht wenig zu ihrer völligen Beseitigung beigetragen.

sonders für die langwierigen Verhandlungen über den Anschlag; M $\frac{125}{7}$ a.

Für Baden-Baden M $\frac{149}{48}$ a. Alphabetischer Auszug I, 5, §§ 4—8, gilt

auch für die Manumission; 775, § 6. — In Badenweiler wurde die Manumissionstaxe sogleich vom ganzen Vermögen erhoben, vgl. M $\frac{136}{52}$ a.

Bericht der Burgvogtei B. vom 24. Januar 1784.

VIERTES KAPITEL.

DER MARKGRAF ALS GRUNDHERR.

Der persönlichen Abhängigkeit des Gerichtsunterthanen und Leibeigenen steht die dingliche des Grundholden gegenüber. Während aber der Markgraf als Gerichts- und Leibeigener räumlich geschlossene Bezirke beherrscht, übt er die Befugnisse des Grundherren nur an genau bestimmten, einzeln aufgeführten Feldern und Gütern aus. Dass die Anzahl der seiner Grundherrschaft unterworfenen Ländereien überaus gross ist und an einzelnen Orten vielleicht sogar wirklich mit der ganzen Gemarkung zusammenfällt, ist für die juristische Konstruktion seines Rechtes nicht massgebend; entscheidend ist vielmehr, dass er es für jeden einzelnen Fall mit besonderen Titeln zu beweisen hat. In einem leibeigenen oder gerichtsunterthänigen Dorf kann ohne weiteres auch die Leibeigenschaft oder Frohnbarkeit jedes einzelnen Bürgers bis zum Beweis des Gegenteils vorausgesetzt werden; die Thatsache dagegen, dass der Markgraf über einen Teil der Gemarkung Grundherr ist, rechtfertigt für den anderen überhaupt keinerlei Vermutung, am wenigstens die der Ausdehnung des Rechtes auch auf ihn.

Die markgräfliche Grundherrschaft nimmt nahezu alle Formen an, welche in unserem Gebiete überhaupt vorkommen. So ist der Markgraf für einige seiner Bauern Obereigentümer ihrer Güter; von der grossen Mehrzahl aber bezieht er bloss die Gülten, Zinse und Zehnten, welche ihre Felder

als Reallast beschweren. Dienste bringt die markgräflliche Grundherrschaft, soweit wir irgend sehen können, nirgends mit sich, wohl aber, wie sich noch zeigen wird, gerade das Gegenteil, Frohnfreiheit.

Die markgräfllichen Bauern, welche zu abgeleitetem Recht sitzen, sind entweder Erblehens- und Erbzinsleute oder Pächter.

Über die rechtliche Natur der Erblehen¹ konnten infolge der unklaren Fassung des durlachischen Landrechtes Zweifel entstehen. Den einen schienen sie nichts anderes als römische Emphyteuse zu sein, andere erblickten darin deutschrechtliche Leihe. Das Recht war auf seiten der letzteren, wenn auch in der That einzelne Bestimmungen offenbar dem Erbpachtrecht nachgebildet waren. Um die Mitte des Jahrhunderts aber, also in der Zeit, deren Zustände wir unserer Schilderung zu Grunde legen, überwog anscheinend die erste Auffassung. Der Punkt, wo diese juristische Differenz die höchste praktische Bedeutung gewinnt, ist das Erbrecht in solche Lehen. Sind sie Emphyteusen, so gilt auch das römische Erbrecht, welches alle Verwandten und ausserdem Testamentserben zulässt. Bei der deutschen Leihe ist der Erbenkreis viel enger gezogen; es können hier bloss die Nachkommen des ersten Erwerbers, diese aber nicht in der bei Ritterlehen gültigen Folge, sondern in der des gemeinen Rechtes, succedieren. Die Erblehensbriefe in unserer Periode gehen nun immer auf den Inhaber und seine Erben schlechtweg, nehmen also den bei Emphyteusen herrschenden Erbgang an. Allerdings ist es möglich, dass man bei der Wahl dieses Ausdruckes sich seiner weittragenden Bedeutung nicht völlig bewusst war. Jedenfalls aber diente er, als es später zu lebhaften Aus-

¹ Baden-Durlachisches Land-Recht, Th. IV, Tit. 6 zu Eingang, Ausgabe von 1773, S. 208 ff. Vgl. hierüber die überaus weitschichtigen Akten IV. 1. Grossh. Baden. Ministerium des Innern. Erstes Departement. Generalia. Erblehen. Herrschaftliche. 1756—1805; IV. Repositor des Ministeriums des Innern. 2. Kreisregierungen. Erblehen. 1. 1776—1807; V. Repositor des Finanzministeriums. 1. Ministerium. Erblehen. Baden. Erblehen-Sache. 1776—1817.

einandersetzungen über die Natur der Erblehen kam, den Vertretern des römischen Standpunktes als beste Waffe. Auch die Erblehensleute selbst beanspruchten das Recht der unbeschränkten Vererbung auf Seitenverwandte des ersten Erwerbers. Vorzüglich in Badenweiler war dies Observanz geworden; und da hier auch noch die Vererbung durch Testament zugelassen worden war, so fielen diese Lehen ausser im Caducitätsfall nie heim. Es war in der Hauptsache nur noch die Unteilbarkeit, welche sie von den ordinären Bodenzinsgütern unterschied. Auch darin zeigt sich das Erbrecht hier eigentümlich entwickelt, dass regelmässig der jüngste Sohn oder die älteste Tochter das Erblehen übernimmt.

Gegenstand eines Erblehens¹ kann bekanntlich jede Nutzung, auch eine reine Geld- oder Naturalienrente sein. Von solchen Kammerlehen ist hier weiter nicht die Rede. Soweit das Verhältnis auf Grund und Boden angewendet wird, erfasst es hauptsächlich Güter und Mühlen.

Die Lehensfähigkeit ist nicht an das männliche Geschlecht geknüpft; im Unterschied zu den eigentlichen, adelichen Lehen sind auch die Töchter prinzipiell erbberechtigt und häufig erscheinen Wittwen als erste Erwerber.

Der Erblehensmann erhält bei der Belehnung einen Brief, der seine Rechte und Obliegenheiten verzeichnet. Immer hat er die Pflicht, das Lehen in gutem Bau und Stand zu erhalten. Zu jeder Verpfändung, Veräusserung

¹ Über die Rechte und Pflichten der Erblehensleute vgl. die S. 53, Anm. 1 zitierten Akten; ferner Akten $\frac{125}{8} b$; M $\frac{130}{3} d$; IV. 2. Erblehen

1. Grossh. Baden. Direktorium des Pfingst- und Enz-Kreises. Direktorium. Erblehen, herrschaftliche, 1810—16, mit überaus belehrenden Tabellen; M $\frac{130}{3} l$; M $\frac{130}{3} k$. — Über die Erblehenmühlen insbesondere M $\frac{158}{53} e$;

M $\frac{136}{60} e$, besonders die höchst eingehende Relation des Geh. Rat Stadel-

mann vom 8. Juni 1739; M $\frac{136}{59} a$. — Für die Statistik der herrschaftlichen Erblehen M $\frac{139}{28} a$, zugleich auch für die Pächter.

lichen Erblehen M $\frac{139}{28} a$, zugleich auch für die Pächter.

oder Verteilung braucht er herrschaftlichen Konsens. Tritt Herren- oder Mannfall ein, oder wechselt der Mann durch Verkauf, so ist eine neue Belehnung erforderlich, wofür eine Taxe zu entrichten ist. Beim Verkauf muss der Verkäufer meist zwei Prozent Laudemium geben. Endlich und vor allem schuldet der Lehensmann den jährlichen Kanon, meist auf Martini. Im durlachischen Unterland besteht derselbe für Güter meist in Getreide, während bei den Mühlen noch eine Geldsumme zu der Naturalleistung kommt. Auf einzelnen Erblehen ruhen ausserdem noch besondere Lasten, besonders oft die Haltung des Faselviehes. Sehr selten haben die Müller im Unterland die Baulast; häufiger dagegen müssen sie einige herrschaftliche Schweine mästen. An alle diese Pflichten ist der Lehensträger bei Strafe des Verlustes des Lehens gebunden; jedoch tritt dieser wegen unpünktlicher Zinszahlung erst ein, wenn drei aufeinander folgende Zinse ausstehen.

Dafür genießt der Erblehensmann den vollen Besitz und die unbeschränkte, eigentumsmässige Nutzniessung des Lehens. Er vererbt dasselbe nach Massgabe seines Briefes; sind darnach keine Erbberechtigten mehr vorhanden, so fällt es dem Markgrafen heim. Da jedoch das Lehen unteilbar ist, kann immer nur ein Kind succedieren, welches seine Geschwister auskauft. Wir sahen, dass in Badenweiler die Observanz den Anerben bestimmt; anderswo wählt ihn der Vater frei unter den Kindern aus. Gelegentlich nahm die Herrschaft für sich das Recht in Anspruch, den neuen Lehensmann aus diesem Kreise auf Grund der Tauglichkeit zu bezeichnen; doch scheint es bei der Theorie, zu deren Verwirklichung die Erblehenbriefe keinen Anhalt boten, geblieben zu sein. Sehr häufig tritt jedoch, allerdings zu Unrecht, eine andere Vererbung ein, indem die Lehen ohne erheblichen Widerstand der Behörden wie andere Güter geteilt werden. Als wirklicher Besitzer hat der Erblehensmann auch das Recht, sein Lehen zu verkaufen; die Erlaubnis dazu kann ihm nur versagt werden, wenn der Heimfall unmittelbar bevorsteht. Aus demselben Grunde hat er einen Rechtsanspruch auf seine Meliorationen am Gut;

fällt das Lehen heim, so erhalten daher die nicht lehensfähigen Erben deren Wert zurückerstattet. Wie ferner einzelne Lehen mit besonderen Lasten beschwert sind, so haben andere vielfach verschiedene Freiheiten und Vorrechte, ohne dass eine Beziehung zwischen beiden bestünde. Gewöhnlich sind Erblehen jeder Art mit vollständigem Erlass oder wenigstens erheblicher Minderung der Schatzung begnadigt. Mit besonderen Privilegien sind oft die Mühlen ausgestattet. Die meisten haben freie Beholzung für das Mühlwerk, manchmal auch für das ganze Gebäude; in seltenen Fällen steht ihnen sogar eine bestimmte Klafterzahl Brennholz zu. Es kam vor, dass dieses in früheren Zeiten des Holzüberflusses freigiebig gewährte Recht den Kanon an Wert weit übertraf. Hin und wieder erfreuen sich die Müller des Bannrechtes. Einigen wenigen müssen die Bauern im Dorf die Mühlengräben in der Frohn reinigen, wofür sie ihnen den gewöhnlichen Imbis schulden; in der Regel gehören aber Frohnen nie zu einem Erblehen. Endlich genießen die Erblehensleute die bereits erwähnte mehr oder weniger umfängliche Frohnbefreiung; dagegen kommen umgekehrt besondere Frohndienste, als Verpflichtung, nicht vor. Gar keinen Einfluss hat das Erblehensverhältnis überall auf die Leibeigenschaft und die Abzugspflichtigkeit. Die gelegentlich aufgestellte Behauptung, dass es von letzterer befreie, offenbar eine Analogie nach der Wirkung der Beamtenqualität, wurde von der Regierung unbedingt verworfen.

Herrschaftliche Erblehen kommen in allen badischen Territorien vor. Die meisten, ungefähr siebenzig, hat die Herrschaft Badenweiler aufzuweisen, dann folgt das Amt Bühl mit über fünfzig, worin wahrscheinlich die Mühlen nicht einmal alle eingerechnet sind; auch in Hochberg giebt es viele derartige Güter und Mühlen. Den entgegengesetzten Zustand zeigt das Gebirgsamt Staufenberg: hier sind bloss die Durbacher Mühle und fünf Rebhöfe Erblehen. Auch in der beträchtlichen Herrschaft Mahlberg giebt es nicht mehr Lehengüter. Die durlachischen Unterlande und Rötteln stehen in der Mitte; in letzterem gehören aber alle

Erblehen bis auf zwei, wovon noch eines ein Fischwasser ist, zur geistlichen Verwaltung, sind also säkularisierte Kirchengüter.

Die Grösse der Güter schwankt natürlich sehr; immerhin giebt es darunter solche von beträchtlichem Umfang. Gewöhnlich sind sie, oft sogar sehr stark, verteilt; fast immer ist dann ein Vorträger bestellt, welcher das Lehen empfängt und die Pflichten erfüllt.

Die grösste Ähnlichkeit mit den Erblehen haben die Erbzinsgüter.¹ Bestimmt kommt dieses Verhältnis bloss bei Mühlen im durlachischen Unterland vor; das Hauptkennzeichen ist, dass eine solche Mühle nur einen Geldkanon, kein Molter giebt. Auch unter ihnen geniessen einzelne besondere Privilegien. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass auch Güter zu diesem Recht besessen wurden; sicher war dies am Bodensee der Fall. Ein guter Kenner dieser Zustände, der Landschaftskassier Radl in Salem, findet den Unterschied zwischen ihnen und den Erblehen bloss darin, dass der Erbzinsmann bei Eintritt eines neuen Herrn keinen frischen Brief braucht, so dass also dieser eine noch etwas bessere Stellung als der Erblehensträger hatte.

Zu Pacht werden gewöhnlich nur vereinzelte, kleinere herrschaftliche Güter besessen. Der Kontrakt läuft wenigstens in einzelnen Fällen auf fünfzehn bis zwanzig, gewöhnlich aber nur sechs bis neun Jahre. Auch dem Pächter stehen die meist zum Gut gehörigen Frohnen der Gerichtsunterthanen so wenig als dem Erblehensmann zu. Im ganzen spielt dieses Verhältnis keine grosse Rolle; nur etwa die Hälfte des für sich schon unbedeutenden herrschaftlichen Grundbesitzes ist so in Zeitpacht ausgethan.²

¹ Vgl. S. 54 Anm. 1 für die Mühlen; Akten IV. 2. Erblehen. 1. See-Kreis. Generalia. Erblehen. 1803—24, besonders Bericht Radls vom 12. Oktober 1803. — Über den Unterschied zwischen Erblehen und Erbzinsgut vgl. Buri, Bauerngüter, Abschn. IX, S. 105 ff., bes. S. 110, Nr. 10, S. 111 ff.; Abschn. XVIII, S. 255 ff., bes. S. 260, Nr. 6.

² Vgl. S. 54 Anm. 1 a. E. — Eine sehr seltene Erscheinung ist der Teilbau, welcher nur bei Reben bisweilen vorkommt, Akten M 151 a;

Weitaus in den meisten Fällen ist die markgräflische Grundherrschaft jedoch nur eine Realberechtigung. Der Grund und Boden gehört dem Bauern zu vollem Eigentum, so dass er ihn nach Belieben frei veräussern, beschweren und, innerhalb bestimmter, durch Polizeiverordnung gezogener Grenzen auch teilen kann; allein er schuldet dem Markgrafen von Feld und Hof verschiedene Abgaben.

Am bekanntesten ist unter diesen der Zehnte.¹ Herkömmlich wird er in den grossen und kleinen Zehnten eingeteilt, wobei zu diesem in der Regel alles gehört, was mit der Hacke gebaut oder nicht in der Mühle gebrochen oder ausserhalb der regelmässigen drei Felder gepflanzt wird, ohne dass freilich diese Definitionen erbitterten Streit besonders über die Zugehörigkeit des seit dem Orleans'schen Krieg immer häufiger gebauten Welschkorns oder der Rüben und Kartoffeln ausgeschlossen hätten. In dem protestantischen Durlach waren beide Zehnten im ganzen in der Hand des Markgrafen, der als Dezimator universalis erscheint; in Baden dagegen gehörte dem altgläubigen Landesherrn zwar der grosse Zehnte gewöhnlich auch, den kleinen aber pflegte der Pfarrer, freilich meist keineswegs ungeteilt, zu beziehen. In beiden Landesteilen gab es aber sehr zahlreiche fremde Zehntherren, von denen allerdings wieder kein einziger wenigstens in Durlach die Berechtigung in einer ganzen Gemarkung ausschliesslich besessen hätte; umgekehrt gewann auch der Landesherr in einem verhältnismässig geschlossenen Zehntbezirk eines fremden Dezimators vermöge des Novalienrechtes sofort eine Berechtigung, wenn irgend ein Grundstück vollständig frisch unter den Pflug oder überhaupt in landwirtschaftliche Nutzung genommen wurde. Es findet

IV. 2. 4. Directorium des Wiesenkreises. Gefälle. 1. Die Erhebung der Weingefälle, 1811—14; M $\frac{139}{28}$ a. Die Abgabe beträgt die Hälfte bis

ein Sechstel des Erwachses.

¹ Landes-Ordnung Th. II, Tit. 20; alphabetischer Auszug I, 708 ff.; II, 671 ff. Akten M $\frac{143}{30}$ g; M $\frac{143}{33}$ d; M $\frac{151}{70}$ d; M $\frac{143}{31}$ k bis, besonders

Zehntrechtentwurf des Hofrats Volz von 1759.

sich also in unserem Gebiet neben ganz geschlossenen landesherrlichen Zehntdistrikten auch die Form des Streuzehnten, dessen Eigentümer bald wieder der Landesherr, bald fremde Adlige oder Klöster sind.

Fast ebenso wichtig, wie der Zehnte, sind die Gülten und Zinse, regelmässige jährliche Abgaben an Geld und Naturalien, die sowohl auf Gütern wie auf Häusern ruhen können.¹ Unter den Naturalienzinsen giebt es drei Hauptarten: Frucht-, Weinboden- und Geflügelzinse. Weinbodenzinse fallen ausschliesslich von Rebbergen, Frucht- und Geflügelzinse von Häusern und Gütern. Bei Häusern überwiegen die Geflügelzinse, die ihrerseits wieder meist in Hühnern entrichtet werden; dies ist also die dritte, grundherrlich-dingliche Hühnerabgabe, welche wir kennen lernen. Die Fruchtzinse müssen die Pflichtigen meist selbst zum Speicher liefern, was nicht als Frohn gerechnet wird. Der Zinswein wird von den Zinsträgern oder herrschaftlichen Meiern ohne Rücksicht auf Kelterwein und Zehnten eingezogen.

Eine besondere Art von Fruchtbodenzinsen sind die Landachten, die allerdings in der Pfalz und besonders im Odenwald sehr viel häufiger sind als in den Markgrafschaften.² Man giebt sie von Waldpartieen, welche den Unterthanen als Hackwäldungen auf einige Zeit zum Brotbau überlassen werden, als Rekognition für den Genuss des Eigentums. Im Odenwald kommt das Verhältnis darum sehr häufig vor, weil die Bewohner dort sonst sehr wenig Feld haben. Gewöhnlich werden diese Hackwälder das erste Jahr mit

¹ Vgl. hierfür beliebige Beraine. Für die Fruchtbodenzinse ausserdem Akten IV. 2. 5. Grossh. Baden. Direktorium des Murg- und Pfinzkreises. Direktorium. Gülten. 1821—24. Für Weinbodenzinse Akten IV. 2. 5. Directorium des Dreisamkreises. Generalia, Gefälle. Das Weinbodenzinsgefäll. 1816—23, besonders Bericht der Domänenverwaltung Emmendingen vom 12. Dezember 1816; IV. 2. 4 (vgl. S. 57 Anm. 2). Für Geflügelzinse Akten M $\frac{123}{30}$ g; sie sind in den einzelnen Dörfern

sehr ungleich, in Bauschlott fällt ein einziges Huhn, in Eisingen $264\frac{3}{4}$ Stück.

² Akten V. 1. 3. Provinz Unterrhein. Gefälle. 1808—9.

mit Haidekorn, das zweite mit Korn bestellt, worauf sie wieder fünfzehn bis zwanzig Jahre zum Holzanwuchs liegen bleiben. Die Landacht beträgt herkömmlich im ersten Jahre drei Simmern Haidekorn, im zweiten zwei Simmern Korn.

Die Zins- und Gültlast ist in den einzelnen Orten und in diesen wieder bei den einzelnen Gütern durchaus ungleich. Am stärksten drückt sie wohl im Oberamt Hochberg, wo die Dörfer Vörstetten und Bucholz bei einem Bann von 1500 Jucharten die nach dem Urteil des Landschreibers Wild enorme Zahl von 604 Mut Früchten entrichten. Auch die Weinbodenzinse sind hier oft sehr gross.¹ Diesen Verhältnissen steht vielleicht als Extrem die Gemeinde Spranthal im Unterland gegenüber, in deren ganzer Gemarkung nicht mehr als ein Gulden Geld und vierzehn Hühner an Zins fallen.

Meist sind die Zinse infolge der immer wiederholten Güterverteilung ausserordentlich zersplittert. So zahlten an 14 fl. 43 $\frac{1}{3}$ kr. fast alle Bürger des grossen Dorfes Bahlingen; schon 1702 waren es 168 Posten, auf manchen kam noch nicht $\frac{1}{3}$ kr., der Einzug nahm vier Tage in Anspruch. In Theningen waren 23 fl. 55 $\frac{1}{3}$ kr. Zinse etc. fällig, deren Einzugskosten sich auf 4—5 fl. beliefen. Die Geldbodenzinse allein betragen 183 Posten und füllten 150 Blätter im Zinsbuch. Die notwendige Renovation eines Heuzehnten von 4 fl. 40 kr. würde etwa das achtfache kosten.²

Die Zinsbruchteile, welche weiter auf den einzelnen Grundstücken ruhen, sind daher oft so klein, dass sie mangels entsprechender Münzen und Masse nicht mehr jährlich entrichtet werden können. Einige Abhülfe gewährt dafür allerdings das landesübliche Institut der Trägereien. Ein Zinsmann, gewöhnlich wer das grösste Bruchstück besitzt, muss den Zins des ganzen, ehemals ungetheilten Gutes

¹ Akten Baden. Ämter. Hochberg. 397. Berichte Wilds vom Jahre 1760 und J. G. Schlossers vom 1. Februar 1777.

² Akten Baden. Ämter. 136. Hochberg; Offenburger Stadtrecht, Tit. 27, in baden-badisches Landrecht II, 25 — eine auch in der markgräflichen Grundherrschaft gültige Bestimmung.

an die Herrschaft entrichten; der Einzug der einzelnen Posten von den verschiedenen Teilhabern ist lediglich seine Sache, als Belohnung hat er das Vorkaufsrecht, sobald ein Gutstrümmer feil wird.¹

Neben diesen allgemein verbreiteten jährlich wiederkehrenden Leistungen und Zahlungen finden wir, jedoch mehr als Ausnahme, noch einige andere, an besondere Ereignisse geknüpfte Bodenlasten.

Die bedeutendste dieser unständigen grundherrlichen Abgaben ist das Drittel.² So oft ein Hof oder eine bestimmte Liegenschaft sei es durch Kauf oder Tausch oder Erbschaft den Eigentümer wechselt, fällt der Herrschaft der dritte Pfennig; doch wird observanzmässig bloss der fünfte erhoben. Das Mobiliar und die Fahrnis unterliegt der Drittelspflicht meist nicht und wird daher oft fraudulöser Weise zu hoch veranschlagt; in den Breisgauer Thälern Oberried und St. Wilhelm freilich muss auch die Fahrnis verdrittelt werden und selbst der Abzug der Schulden ist hier wie im ganzen Breisgau nicht erlaubt. In eigentümlicher Weise wirkt das Anerbenrecht auf die Schuldigkeit ein. Das sog. „Vortels-Kind“, der jüngste Sohn oder wo Söhne fehlen die älteste Tochter, welches den ganzen Hof erhält, muss seine Geschwister nach einem unter den Erben oder von Amtswegen aufgestellten Anschlag „auskaufen“, d. h. den Hof von ihnen kaufen, gleichgültig, ob Übergabe bei Lebzeiten zu Leibgeding oder Tod des Vaters den Wechsel herbeiführt. Dabei ist aber der Anteil des Anerben selbst nicht dritteilpflichtig. Die

¹ Vgl. S. 60, Anm. 2.

² Die markgräfliche Grundherrschaft kennt dritteilige Güter nur im Kondominat Prechthal. Häufiger ist die Abgabe in den breisgauischen Thälern St. Wilhelm und Oberried, wo darüber während der Revolutionskriege eine Bewegung des Landvolkes ausbrach. Ebenso kommt das Drittel in den ehemals württembergischen Orten des Oberamts Hornberg und im Schiltacher Bezirk vor. Unsere Schilderung der Abgabe folgt dem Gutacher Lagerbuch. Vgl. Akten IV. 2. 3. Kinzig-Kreis. Hof. Dom. Kammer. St. Georgen. Drittel- und Fallgebühren betreffend 1814—1827.

Folge ist, dass das Drittel mit der Zahl der Erben wächst oder abnimmt; ist nur ein Kind vorhanden, so fällt gar kein Drittel, weil dann auch kein Kauf von Miterben vorliegt.

Einige der Güter, über welche der Markgraf die Grundherrschaft übt, sind ferner fallbar.¹ Bekanntlich ist der Güterfall eine ausschliesslich an den Tod des Besitzers geknüpfte dingliche Abgabe; eben deswegen wird er so leicht mit dem aus der persönlichen Unfreiheit fliessenden Todfall verwechselt. Er ergreift nicht ein ganzes Gut, sondern liegt immer nur auf einzelnen Stücken Land oder auf einzelnen Häusern. Weit häufiger ist aber der Fall ein Güterfall, wie er ja auch überhaupt gewöhnlich nur so genannt wird. Die Höhe desselben ist im einzelnen durchaus verschieden. Im späteren Domänenverwaltungsbezirk Gengenbach fällt er ausser in Berghaupten von allen Zins- oder Gültgütern und besteht, genau wie sonst der Todfall, im besten oder zweitbesten Stück Vieh oder dem besten Kleid. Sehr oft liegen auf demselben Gut mehrere bis zu vier Fällen, wie im Amt Steinbach oder im Höllenthal, welche bis weilen noch verschiedenen Herren zustehen.

Bisweilen tritt zum Fall noch ein Ehrschatz,² der aber auch sehr häufig selbständig für sich erscheint. Man versteht unter Ehrschatz eine bei jedem Wechsel des Besitzers fällige Abgabe von berainsmässig festgestellter Höhe; dieselbe kommt vorwiegend in Hochberg und Badenweiler, aber auch sonst überall zerstreut vor. Gewöhnlich liegt der Ehrschatz auf Grundstücken und wird mit wenigen Kreuzern oder einigen Kapaunen entrichtet.

Alle eben beschriebenen Reallasten können ebensogut wie auf eigentümlichen auch auf Erblehen- und Erbzinsgütern ruhen. Mühlen insbesondere geben öfters ausser dem

¹ Akten M 151 a; Berain Nro. 2305, Erneuerung über den Schutzhof der Propstei Sölden zu Emmendingen und andere Gefälle, an. 1596.

² Akten Baden. Ämter. 137. Hochberg; Berain Nro. 2305.

Kanon noch Bodenzins und in Badenweiler sind zahlreiche Erblehen auch ehrschätzig.¹

Wiederholt gedachten wir bereits der grossen Güterzerteilung, welche die markgräfliche Grundherrschaft un- vermögend war hintanzuhalten. Nach strengem Recht waren nicht nur die Erblehen- oder Erbzins- und Teilbau-, sondern auch alle gewöhnlichen Zinsgüter ohne markgräflichen Konsens unteilbar;² die Grundherrschaft forderte zunächst die Geschlossenheit des pflichtigen Bodens. Allein sie drang hauptsächlich infolge der zahlreichen Kriege im siebzehnten Jahrhundert damit so wenig durch, dass ihr Anspruch in der ersten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts wenigstens in der Ebene überall vergessen war; der Gedanke des absolut gleichen Erbrechtes aller Kinder hatte hier über das grundherrliche Interesse gesiegt. Im Gebirge dagegen, von welchem aber nur ein sehr kleiner Teil badisch war, herrschte ebenso unbedingt der entgegengesetzte Brauch; wie das Gut auf Vater oder Mutter gekommen war, so musste es auf den Anerben, entweder der jüngste Sohn oder die älteste Tochter, übergehen, nur die etwa von den Eltern selbst erst hinzugekauften Äcker werden womöglich unzergliedert unter alle Erben gleichmässig in Natura verteilt, sonst versteigert.³

Die Regierung befand sich gegenüber dieser Entwickelung in einiger Verlegenheit. Sie sah mit Widerwillen ein ärmliches Geschlecht proletarischer Zwergbäuerlein heranwachsen und erkannte, wie unvorteilhaft verschiedene Folgen der starken Güterteilung für den so heiss ersehnten Aufschwung des Ackerbaues waren. Auf der anderen Seite

¹ Akten M 139 a; O 73, Baden. Lehen- und Zins-Sache 1760—1801.
28 10

² Landes-Ordnung Th. VI, Tit. 1; alphabetischer Auszug I, 560, § 1.

³ v. Drajs, badische Geschichte I, 22. Akten M 130 f; IV. 1.
3

Grossh. Baden. Ministerium des Innern. Erstes Departement. Generalia. Erblehen. Herrschaftliche, besonders Berichte der baden-badischen Ämter. — Vgl. für die modernen Zustände Buchenberger in Schriften des Vereins für Socialpolitik. Bd. 22—24. Bäuerliche Zustände in Deutschland. Leipzig 1883, Bd. 24, S. 237 ff.

wiesen auch die wenigen Beispiele geschlossener Güter, welche man in der Ebene an einigen zufällig vereinigt geliebten Erblehen vor Augen hatte, manchen abschreckenden Zug auf. Es war, wie wir noch sehen werden, ausser Zweifel, dass die Erblehensleute oft stark verschuldet und darum gegen Unglücksfälle wenig widerstandsfähig waren; sollte diese Verschuldung vermieden werden, so musste man das Gut unter dem wahren Wert anschlagen und damit die Geschwister des Anerben verkürzen. Karl Friedrich erschien diese Frage wichtig genug, um hierüber eine Korrespondenz mit Mirabeau anzuknüpfen; getreu den Lehren der Schule erklärte das gefeierte Haupt der Physiokratie jede gesetzliche Beschränkung für einen unzulässigen Eingriff in das freie Selbstbestimmungsrecht der Bauern. Richtiger wies Hofrat von Wellenbourg in Baden-Baden, wo ebenfalls sehr ernsthaft über die gesetzliche Einführung des Anerbenrechts im ganzen Lande verhandelt wurde, mit feinem Takt auf den grossen Unterschied hin, welcher zwischen der alten Sitte im Gebirge und demselben, aber neu „besonders autoritative“ eingeführten Zustand in der Ebene bestehen würde. Wie sehr dort jedes Verständnis dafür gefehlt hätte, zeigte kurz zuvor eine Supplik des Stabes Sinzheim. Die Jesuiten von Baden wollten dort mit Berufung auf den Wortlaut des Lehensbriefes, der nur von einem Erben sprach, die Teilung eines Erblehens verbieten; die Sinzheimer aber erklärten kurzab, damit könne nur ein Vorträger gemeint sein!¹

In Baden-Durlach wie in Baden-Baden wurde schliesslich derselbe Ausweg ergriffen. Man begnügte sich damit, die herrschaftlichen Lehengüter soweit noch möglich ungeteilt zu erhalten. Bei den eigentümlichen Feldern dagegen wurde das Prinzip der freien Teilbarkeit anerkannt und

¹ Akten IV. 1. — Knies, Korrespondenz I, 3 ff., Nro. 1, Karl Friedrich an Mirabeau, 12. September 1769, und dessen Antwort, I, 5 ff., Nro. 2. — Als Nachteile der grossen Verteilung werden bezeichnet: viel Verlust an Ackerland durch die Grenzfurchen, grosse Nässe der Äcker wegen der zahlreichen Gräben, vorwiegender Anbau von weicher Frucht, überflüssige Viehhaltung.

derselben nur bestimmte Grenzen je nach der wirtschaftlichen Nutzung des Bodens gezogen.¹

Das Wesen der ganzen markgräflichen Grundherrschaft besteht somit darin, dass der Markgraf unter den verschiedensten Titeln Renten bezieht. Eigene landwirtschaftliche Betriebe von nennenswerter Ausdehnung besitzt er dagegen nicht, nur ein paar kleine Musterwirtschaften in verschiedenen Landesteilen. Da die Grundholden als solche keine Dienste prästieren, wäre er in der grössten Verlegenheit wegen der Verwertung seiner Bezüge, wenn er nicht zugleich über die Gerichtsfrohnen zu verfügen hätte. Die früher geschilderte Art der Verwendung dieser Dienste wird darum erst durch die Einsicht in die markgräfliche Grundherrschaft ganz verständlich, beide stehen mit einander zwar durchaus nicht rechtlich, um so mehr aber sachlich im engsten Zusammenhang, das Fortbestehen der Grundherrschaft verlangt auch die Fortdauer der Frohnen.

¹ Durlachische Verordnung vom 17. Mai 1760, alphabetischer Auszug I, 560, § 2; baden-badische vom 8. Januar 1771, l. c. I, 137, § 1. Akten M. $\frac{130}{3}$ f; $\frac{148}{67}$ a; IV. 1. — Beide Verordnungen stimmten im

wichtigsten Punkt genau überein, indem sie die Teilung des Ackerlandes und der Wiesen nur auf Viertelsmorgen gestatten; es ist bemerkenswert, dass diese Bestimmung noch heute im Grossherzogtum Baden Gültigkeit hat, vgl. Gesetz vom 6. April 1854, Regierungsblatt S. 193. Es entsprach dem Bedürfnis des landwirtschaftlichen Betriebes, dass für Reben und Handelsgewächsboden eine Teilung auf Achtel erlaubt blieb.

FÜNFTES KAPITEL.

DIE LANDSÄSSIGEN UND REICHSUNMITTELBAREN STIFTER UND RITTERGEBIETE.

Wollte man auf unser Territorium die für die ostelbischen Verhältnisse gebräuchliche Terminologie übertragen, so müssten wir die Bauern, deren Lage eben geschildert wurde, wenigstens im analogen Sinne Domänenbauern nennen, da der Landesherr ihnen gegenüber zugleich die patrimonialen Befugnisse ausübt. Im Gegensatz dazu wenden wir uns jetzt denjenigen Bauern zu, welche in einer der drei Hauptbeziehungen nicht vom Markgrafen abhängig sind und daher als Privatbauern zu bezeichnen wären.

Die private Gerichts- und Leibherrschaft kommt in Baden nur sehr selten vor, weil das Territorium so arm an Landsassen ist und überdies von diesen wieder nur ein geringer Teil derartige Rechte besitzt. Wir sind im wesentlichen auf die Betrachtung zweier Stiftsgebiete angewiesen, wenn wir uns die bäuerliche Verfassung eines landsässigen Amtes und dessen Verhältnis zum Landesherrn vergegenwärtigen wollen.

Die Klöster, um welche es sich handelt, lagen in der mittleren Markgrafschaft, das eine, Schwarzach, ein Benediktinerstift, westlich Rastatt am Rhein, das Frauenkloster Frauenalb dagegen östlich Ettlingen im Gebirge. Das eine wie das andere bestritten sie fast das ganze achtzehnte Jahrhundert hindurch, mit verdoppeltem Eifer aber seit dem Regierungsantritt des Protestanten Karl Friedrich die

badische Landeshoheit; keines von ihnen erreichte jedoch sein Ziel.¹

Der bedeutsamste Zug in dem Bilde dieser Landsässigkeit ist nun der Besitz eines geschlossenen Gerichtsbezirkes, einer Anzahl Dörfer und Weiler.² Innerhalb der Grenzen desselben steht dem Kloster die niedere Polizeigewalt, die untere und mittlere Civil- und die kleine Strafgerichtsbarkeit zu, welche es in erster Instanz durch seinen Amtmann ausübt; in Civilsachen geht die Appellation von diesem zunächst an den Abt, der den Spruch entweder einer fremden Juristenfakultät oder einem Kollegium rechtsgelehrter Beamten überträgt. Die Folge dieser Gerichtsherrschaft ist der Bezug der Frohnen durch das Kloster; wie in der Markgrafschaft sind sie auch hier ungemessen. Von diesen Gerichtsfrohn sind indes die Jagddienste zu unterscheiden, welche dem Inhaber des Wildbannes geleistet werden müssen; dieser ist in Schwarzach ebenfalls der Abt, in Frauenalb aber der Markgraf. Ebenso erhebt das Kloster als Gerichtsherr von allem aus seinem Amt exportierten Vermögen, wenn es nur nicht in das landesherrliche Gebiet verbracht wird, den Abzug.

Ein grosser Teil der Einwohner des Klostergebietes, der sogenannten Abtsstäbe, ist dem Kloster mit Leibeigenschaft verstrickt; doch wohnen auch viele landesherrliche

¹ Sachs, Einleitung, passim; v. Draï, badische Geschichte II, 3, n. 2; Kleinschmidt, Karl Friedrich, 47. Vor allem sind jedoch die Prozessschriften der Parteien zu vergleichen, siehe n. 2; wir haben hier keinen Anlass, auf den Prozess näher einzugehen und folgen überhaupt den badischen Darlegungen, welche schliesslich siegreich blieben.

² Vgl. für die ganze folgende Schilderung aus der ziemlich reichen Kontroverslitteratur vorzüglich für Schwarzach: „Provisorischer Vergleich in Sachen Herrn Markgraven zu Baden . . . gegen das Kloster Schwarzach am Rhein“, Carlsruhe 1791, auch bei Reuss, Staatskanzley 39, 1 ff.; für Frauenalb: Schutzbrief vom 16. Juni 1655, erteilt durch Markgraf Wilhelm von Baden-Baden und Maximilian von Bronckhorst zu Cronsfeld, Schöpflin, Historia Zaringo-Badensis VII, 206, Dipl. 510, und besonders „Das Recht des Marggrävlichen Hauses Baden auf das . . . Gotteshaus Frauenalb“, Carlsruhe 1772, mit 390 urkundlichen Beilagen. Auch die Geheimeratsprotokolle enthalten von 1771 an zahlreiche Beiträge zur Kenntnis dieser Dinge.

Leibeigene in seinen Dörfern. Es war somit den Prälaten hier nicht gelungen, den Grundsatz, dass alle leibeigenen Gerichtsunterthanen dem Gerichtsherrn leibeigen sein müssten, zu verwirklichen, ein Umstand, der bei ihrer immerhin nicht völlig unabhängigen Stellung leicht begreiflich ist; Schwarzach erreichte übrigens noch zu Ende des Jahrhunderts auf dem Wege des Vergleichs das Ziel. Von seinen leibeigenen Unterthanen bezog auch das Kloster Leibschilling und Todfall und wenn sie auswanderten, mussten sie, selbst beim Zug ins landesherrliche Gebiet, die Manumissionstaxe entrichten.

Die Gerichts- und Leibunterthänigkeit der Einwohner fand ihren feierlichen Ausdruck in der Erbhuldigung, welche sie der Abtei als ihrer mittleren Obrigkeit leisteten.

In allen diesen patrimonialen Berechtigungen stand der Landsasse also dem Markgrafen fast völlig gleich; was das Stift von ihm unterschied und abhängig machte, lag ausnahmslos auf dem Gebiet des öffentlichen Rechtes.

Das allgemeinste Symbol der markgräflichen Oberhoheit war die Landeshuldigung sowohl des Abtes als der stiftischen Unterthanen. Im einzelnen war sodann vor allem die Civiljustiz des Klosters keine endgültige, vom Abt oder der Äbtissin appellierten die Parteien nochmals an das badische Hofgericht; anstelle seiner niederen peinlichen Gerichtsbarkeit aber trat in allen Fällen, wo nach der Karolina Leib- und Lebensstrafe erkannt werden musste, sogleich das Gericht des Markgrafen, das Herrengericht. Eben vor diesem Forum endlich, nicht vor den Reichsgerichten, hatten Abt wie Äbtissin und Konvent in erster Instanz ihren eigenen Gerichtsstand, von den Fällen abgesehen, deren Bestrafung lediglich ihrem geistlichen Richter, dem Bischof von Strassburg, zustand. Aber auch, wo das Klostergericht Recht sprach, war es an das Landrecht und die Landesordnung des Markgrafen gebunden. In Fragen der hohen Verwaltung betrachtete der Landesherr das Klostergebiet lediglich als sein Amt, dem seine Befehle, wenn auch unter Wahrung gewisser Formen, wie jedem anderen zuziengen. Darum stand ihm wenigstens in früherer Zeit eine entscheidende

Mitwirkung bei der Anstellung und Entlassung des klösterlichen Amtmannes zu; mehr als einmal verhinderte er in Frauenalb die Einsetzung missliebiger Personen. Später erhielt allerdings das Kloster Schwarzach hierin freie Hand; dafür aber blieb es rechtlich für alle Handlungen seines Amtmanns verantwortlich und dieser selbst wurde jeweils auch für die Wahrung der landesherrlichen Rechte vom Markgrafen besonders in Pflicht genommen. Ebenso deutlich enthüllte sich seine Oberhoheit im Finanzwesen. Die Abtsstäbe bezahlten dem Markgrafen so gut, wie jedes andere Dorf ordentliche und extraordinäre Schatzung samt Landeskosten; nur die im wirklichen Besitz oder doch noch im grundherrlichen Obereigentum des Klosters befindlichen Güter waren steuerfrei.

Anders als mit der Gerichts- und Leibherrschaft stand es mit der privaten Grundherrschaft; während die erstere in Baden eine seltene Erscheinung ist, war die Zahl der privaten Grundholden überaus gross, wenn sie auch wahrscheinlich immer noch hinter der markgräflichen Grundherrschaft zurückblieb.

Zunächst waren die Gerichtsherrn in ihren Bezirken ebenso vorwiegend Grundherrn, wie der Markgraf selbst in seinem Gerichtsgebiet. Die vorhin erwähnten Klöster besaßen eigene Güter; die zu Pacht ausgethan waren; an anderen stand ihnen wenigstens das Obereigentum zu und von sehr vielen Äckern bezogen sie die Reallasten.

Allein die Grundherrschaft ist in unserem Territorium gar nicht notwendig mit der Gerichtsherrschaft verbunden oder irgendwie an einen bestimmten Stand geknüpft; Grundherr kann hier vielmehr, soweit es sich wenigstens um die Reallasten handelt, jeder sein. Und so finden wir denn auch in Baden ausser den landsässigen Gerichtsherren Personen jeden Standes unter den privaten Grundherren, fremde Fürsten, Reichsritter, Reichsklöster, unterthänige fromme Stiftungen und Körperschaften, badische und auswärtige einzelne Unterthanen. Sie alle üben an den verschiedensten Orten oft sehr beträchtliche grundherrliche Rechte aus; mit Erbitterung sahen die Bauern nach der Ernte besonders

die schwergeladenen Klosterwagen aus dem Lande fahren. Die Formen dieser privaten Grundherrschaft waren meistens dieselben wie bei der markgräflichen. Indes ist es doch bemerkenswert, dass die einzige Art schlechten, unerblichen Besitzrechtes, welche das altbadische Gebiet allein kennt, gerade bei der privaten Grundherrschaft vorkommt. Es sind dies die sogenannten Schupflehen.¹ Der Herr bleibt bei diesen Gütern wahrer Eigentümer und verleiht dem Mann nur die Nutzniessung auf Lebenszeit, wofür derselbe beim Eintritt in das Verhältnis einen Ehrschatz und jährlich eine Gült oder Landgarb entrichtet. Nach dem Tode des Bauern fällt das Gut dem Herrn sogleich heim, der es dann gewöhnlich, oft jedoch zu härteren Bedingungen, nach seiner Wahl wieder einem der Kinder des verstorbenen verleiht. Wird bei einem solchen Gut kein Ehrschatz gegeben, so liegt sogar nur ein Kellerlehen vor, das jährlich frei widerruflich und kündbar ist.

Dies also war, soweit die hierfür teilweise entschieden ungünstigen badischen Verhältnisse ein Urteil erlauben, die Lage der Privatbauern. Die landsässige Gerichtsherrschaft bildete einen räumlich geschlossenen Bezirk, die Leibesherrschaft trug wenigstens nahezu denselben Charakter; die private Grundherrschaft jeder Form aber war für gewöhnlich sehr zersplittert, nur die Gerichtsherren besaßen in ihren Gerichtsbezirken wahrscheinlich geschlossenere Komplexe. Fast in jedem Zug stimmt dieses Bild mit den Gerechtsamen des Markgrafen selbst überein.

Aber auch in den ritterschaftlichen oder reichsstiftischen Gebieten dieser Gegenden treffen wir wiederum genau dieselbe Struktur an. Wie könnte es anders sein! Schwarzach

¹ Solche Schupflehen besaßen z. B. die Johanniter von Heiterheim in der Herrschaft Badenweiler, Akten M 130 e. Für das Ver-

hältnis überhaupt vgl. Akten IV. 2. Erblehen. 1. See-Kreis. Generalia. Erblehen. 1803—1824; Patriotische Gedanken von den leibfälligen Bauern-Gütern in Schwaben. — Der Sache nach sind diese Schupflehen dasselbe, was in Altbayern Leibrecht heisst, während die Kellerlehen der Herrngunst entsprechen, Hausmann, Grundentlastung 34 ff.

und Frauenalb erhoben ja eben den Anspruch auf Zugehörigkeit zu dieser Klasse; einzig die Wirkungen früherer Machtverhältnisse schlossen sie davon aus, sie selbst fühlten sich innerlich gleich.

Eine im Jahre 1563 von Dietrich v. Gemmingen für sein württembergisches Lehen Gemmingen veranstaltete Renovation, deren Bestimmungen auch noch in unserem Zeitraum in der Hauptsache in Kraft waren, schildert die Verfassung eines Ritterortes in völlig typischer Weise.¹

Zu dem unteren Schloss, wo Junker Dietrich rechter Vogtherr und ordentliche Obrigkeit ist, gehören zunächst die folgenden gerichtsherrlichen Befugnisse. Der Besitzer hat ein Drittel an dem Stab, dazu Schultheiss und Gericht zu setzen und zu entsetzen. Ferner hat er ein Drittel Anteil an dem alten, 1558 von Ferdinand I. bestätigten Malefizgericht, denselben Anteil „gebott und verbott zu dorf, velt, und aller orten anzulegen, straff darauf zu setzen und den übertrettern die abzunehmen“, sowie an der Errichtung von Polizeiordnungen, Statuten u. dgl.; jedoch können auch Bürgermeister und Gemeinde Gebote und Verbote innerhalb hergebrachter Grenzen erlassen. Alle „frevel und buss, so uf denen behausungen und hoffraitin in diss schloss gehörig, verwirkt werden“ gehören, gleichgültig wer der Thäter ist, zum Schloss, ebenso „alle fritbruch, so mit worten, thaten und schlägen verwirkt werden uf den höfen, heusern und gütern zu disem schloss gehörig“. Die Frevel und Bussen dagegen, welche auf den Gassen und „im felt uf gemeiner allmuth wegen“ verwirkt werden, sind von den Vogthern aus Gnade der Gemeinde widerrufflich überlassen. Dagegen hat die Gemeinde an den Friedbrüchen auf Gassen und Allmend nichts, das Schloss ein Drittel; „die grosse, mittel und kleine unrecht stent der gemein allein zu, doch sollen

¹ Vgl. Akten, Lehen- und Adels-Archiv, v. Gemmingen, Conv. 3. — Das Lehen bestand aus drei Schlössern, dem oberen, mittleren und unteren, und dem gleichnamigen Dorf. Früher war es in drei Teile zerlegt gewesen, damals aber ganz im Besitze Dietrichs; die Renovation geschah für jedes Schloss besonders, indes hatten alle drei der Art nach dieselben Berechtigungen.

sie die hochwichtigen sachen, so höher durch die obrigkeit zu straffen seyen, under ire unrecht nit einziehen“. Wird von Urteilen des Gerichts zu Gemmingen appelliert, so geht die Berufung allein an die Obrigkeit der drei Schlösser zu Gemmingen und also zu einem Drittel an das untere Schloss.

Der Abzug steht dem Junker allein zu; er beträgt den dritten Pfennig bei Häusern, den zehnten von sonstigen Liegenschaften, wird aber im Fall der Gegenseitigkeit erlassen.

Ausserdem haben alle drei Schlösser eine gemeinsame Bannkelter, wo der zwanzigste Teil als Kelterwein erhoben wird; davon sowie von den Kosten fällt dem Schloss sein Drittel zu.

Ebenso hat es seinen Anteil an Jagd und Fischfang und bezieht die Forstbussen.

Mit den Frohnen wird es so gehalten, dass Schultheiss, Gericht und die ganze Gemeinde „sovil deren persohnen“ gleichgültig ob sie allein in eigenen oder zusammen in unverteilten oder gemieteten Häusern sitzen und zu welchem Schloss sie gehören, ohne Ausnahme Dietrich von Gemmingen jährlich jeder, der Pferde hat, drei Tage mit Pferd und Fuhr, wer aber keine hat, die sogenannten Söldner,¹ sieben Tage, wann immer es verlangt wird, dienen. Indes darf die Obrigkeit in der Ernte und im Herbst nicht mehr als je einen Tag fordern; auch müssen die Unterthanen Nachts immer heimkehren können. Während der Frohn muss den Leuten Gemüse, Käse und Brot, sowie je vierein ein Mass Wein, ihrem Vieh Tränke gegeben werden; bei schwerer Arbeit in der Hitze soll die Herrschaft „sie auch mit einem trunk günstiglich bedenken“. Ausserdem sind die Unterthanen zu Frohnen an der herrschaftlichen Kelter, soviel dort zu bauen ist, verpflichtet. Sonst haben sie keine Dienste, besonders keine Jagdfrohnen.

¹ Der Ausdruck Söldner ist der altbairischen Agrarverfassung eigentümlich, wo er ungefähr dasselbe, wie hier bedeutet, nämlich einen kleinen Bauern mit wenig Land, besonders auf der Flur — Hausmann, Grundentlastung 47 ff. Er ist der süddeutsche Kossäth. In Baden habe ich die Bezeichnung jedoch nirgends angetroffen; die entsprechenden Leute heissen einfach Tagelöhner.

Hinsichtlich der Leibeigenschaft gehören Haupt- und Herdrecht zum Schloss.

Die grundherrlichen Verhältnisse endlich werden folgendermassen geregelt.

Kein Bürger darf zinsbare Güter ohne Erlaubnis der Herrschaft verkaufen, bei Strafe der Nichtigkeit und Geldbusse; einen Monat lang hat die Herrschaft das Lösungsrecht um den bedungenen Verkaufspreis.

Lässt jemand sein Feld öde liegen, so dass es mit Wald überwächst, so gehört es, wenn es zinsbar ist, der Zinsherrschaft, wenn es frei ist, der Herrschaft, die mit Wald oder Zinsgütern anstösst.

Da endlich in der letzten Zeit [vor 1563] viele Güter ohne Konsens zerteilt wurden, so dass der Zins von vielen Händen empfangen werden muss, so werden jetzt Vorträger bestellt.

Weigert sich ein Zinsmann, dem Träger seinen Zins zu entrichten, so „soll alsbald solchem ungehorsamen sein stück guts, wie recht ist, vom träger ufgezogen und dem junkern angezaigt werden“. Zur Belohnung erhält der Träger das nächste Lösungsrecht nach Herrschaft und Verwandten bei Verkäufen in der Trägerei.

Eigene Äcker gehören zum Schloss in allen drei Fluren, ebenso Wiesen, Reben, Wald und Garten; dieser Landkomplex ist als Hof in Zeitpacht ausgethan.

Die einzeln angeführten Häuser im Dorf schulden der Herrschaft jährlich in der Regel einen „Hellerzins“ von verschiedener Höhe, dazu je ein Fastnachts-, Martins- und Erntehuhn; verschiedene geben indes auch nur einen Teil dieser Abgaben. Dieselben Abgaben werden auch ganz oder zum Teil von einigen Grundstücken, aber nur wenigen, entrichtet. Ausserdem schulden alle Häuser einen Korn- und Haberzins von verschiedener Höhe.

Von den Rebstücken fällt Weinzins „under der keltern“, doch erscheinen diejenigen, welche von einem Rebstück Erntehahnen geben, nicht mehr unter den Zinsleuten; bei einigen herrscht auch Teilbau. Die Äcker geben Korn- oder Haberzins auf Martini. Jedoch giebt es auch freie Güter.

Ausserdem gehören zum Lehen sechs Erblehenhöfe, von denen 1563 vier beisammen, zwei halbiert waren. Die Äcker derselben liegen zerstreut in allen drei Feldern. Sie geben bloss Korn- oder Haferzins, der nicht für jeden Acker einzeln, sondern für alle Äcker in einem Feld gemeinsam normiert ist.

Der Wald gehört dem Junker; die Unterthanen geniessen nur noch ein Beholzungs- und Weiderecht daran; die Obrigkeit kann ihr Vieh in die bäuerliche Heerde einschlagen.

Nur wenige Punkte bedürfen nach dieser ausführlichen Schilderung noch einiger Worte. Die Leibeigenschaft wird darin nicht ausdrücklich erwähnt, obwohl die vom Hauptrecht handelnde Stelle sie voraussetzt. Thatsächlich bestand das Institut auch in den Ritterorten und zwar in gleicher Weise wie in den Markgrafschaften. Es wurde also auch hier insbesondere Manumissionstaxe erhoben; dass diese in unserer Renovation nicht berührt wird, liegt bloss daran, dass dieselbe keine berainsmässige Abgabe ist.

Sodann lässt sich die Qualität des Herrschaftslandes nach der Seite der Besteuerung noch etwas genauer ausdrücken. Die Rittergebiete unterlagen einer dem Ritterkanton zuflussenden Schätzung. Davon geniessst der Ritteracker Befreiung, sofern er zur Zeit der Aufstellung des Normalsteuerkatasters schon dem Ritter gehörte. Für den Kanton Kraichgau entscheidet das Jahr 1687. Alle seitdem von Rittern erworbenen bürgerlichen Güter bleiben gleichwohl in der Schätzung, in welche sie damals gelegt worden waren; nur was damals schon steuerfreier Ritteracker war, gilt auch fortan als „frey, adeliches“ Gut. Das persönliche Recht eines augenblicklichen Besitzers bestimmte also auch hier die dauernde Qualität des Bodens, mit welchem es fortan als untrennbar verwachsen galt. Dass die Verhältnisse im Ritterkanton Neckar-Schwarzwald die gleichen waren, lehren die Steueranschlüge für die v. Gemmingenschen Dörfer Mühlhausen a./W. und Tiefenbronn aus dem Jahr 1778. In beiden finden sich einige herrschaftliche Wiesen und Äcker, in Tiefenbronn auch die herrschaftliche Mühle in der Schätzung. Allerdings war dieser Punkt wenigstens in früheren Zeiten

oft genug zwischen Herrschaft und Unterthanen strittig gewesen. So verlangte noch 1675 der Junker Weiprecht von Gemmingen von seinen Rappenauern, dass sie die Schatzung für von ihm erworbene Bauerngüter bezahlen sollten. Ihre Beschwerde kam ihm „frech und keck“ vor und als sich beide Teile schliesslich vertrugen, blieb gerade diese Frage auf sich beruhen, weil „denen underthanen von deren lehensobrigkeit demonstriert worden, dass es durchgehends bei löbl. Ritterschaft also gehalten“ [werde].

An einigen Orten zeigt endlich die Dienstpflicht der Unterthanen einen etwas erweiterten Umfang. So müssen sie in dem eben erwähnten Rappenau ausser den Frohnen auch sonst die herrschaftlichen Eigengüter um einen äusserst niedrigen Tagelohn bauen.¹²

Waren es indes auch unzweifelhaft dieselben Rechtsinstitute, welche die Verfassung sowohl der ritterschaftlichen als der markgräflichen Bauern bedingten, der Gebrauch, welchen die Berechtigten von ihren Befugnissen

¹ Akten Lehen- und Adels-Archiv, v. Gemmingen, Con. 20, Erklärung des Franz Göler v. Ravensburg vom 14. Juli 1804; Baden, Generalia IV. 2. 1. Grosh. Baden. Grundherrlichkeit. Landeshoheit. Die Ausscheidung der Souveränitäts-Revenüen von den grundherrlichen Gefällen betr. 1807/8, Bericht des grundherrlich v. Gemmingenschen Amtes vom 19. Dezember 1807; Lehen- und Adelsarchiv v. Gemmingen, Conv. 19, Beschwerde der Unterthanen zu Rappenau gegen Junker Weiprecht v. Gemmingen, 1675; Conv. 20, Prozess der Gemeinde Rappenau gegen ihre Lehensherrschaft im Jahr 1801, Beschwerdepunkt Pflichtlohnarbeit.

² Ein weiteres gutes Beispiel der Verfassung reichsritterschaftlicher Orte bietet das Böcklinsche Dorf Rust, Akten Lehen- und Adelsarchiv v. Böcklin, Conv. 1, Lehenbrief von 1772. Die beste Einsicht aber in diese Verhältnisse verschaffen die eingehenden Untersuchungen, welche nach der Mediatisierung von 1806 durch die badische Regierung zur Ausscheidung der sog. Souveränitätsgefälle, d. h. der landesherrlichen Bezüge der Ritter, vorgenommen wurden; vgl. Akten IV. 2. 1. Fasz. 1807/8; Fasz. M. 131 b, 1809/10; IV. 2. 6. Kinzigkreis Act. Gen.

Gülten. 1822/3. Für die eigentümlichen Verhältnisse der weltlichen und geistlichen Landsassen im Breisgau vgl. IV. 2. 1. Grosh. Baden. Direktorium des Dreisamkreises. Acta Generalia. Todfall-Gefälle. 1786—1810.

machten, war öfters ein sehr verschiedener. Auch einzelne Markgrafen stellten besonders starke Frohnforderungen an ihre Unterthanen. Aber nicht nur, dass der Landesherr doch stets wieder in ihnen erwachte und sie von offener Ungerechtigkeit zum wohlverstandenen eigenen Vorteil immer wieder zurückhielt, der ganze Komplex ihrer patrimonialen Rechte, bedeutend und unentbehrlich für ihre Staatsverwaltung wie er war, stellte doch nicht ihr höchstes Interesse dar. Ganz anders der Ritter oder das geistliche Stift, gleichgültig, ob landsässig oder reichsunmittelbar! In ihren kleinen Verhältnissen war das unbedeutendste der feudalen Rechte wichtig; sie standen gegenüber ihren Besitzungen fast ganz auf privatwirtschaftlichem Standpunkt, sie mussten von ihren Renten leben und kamen darum leicht in Versuchung, ihren Ertrag mit allen Mitteln auf die grösste Höhe zu steigern. Und ausserdem stiessen hier die höchste Obrigkeit und jeder Unterthan täglich aufeinander; Chikanen und kleinlicher Streit mussten auf diesem Boden ein herrliches Gedeihen finden. Noch immer lebte jedoch in den Bauern ein zähes Rechtsbewusstsein; in zahllosen Prozessen setzten sie sich an den Reichsgerichten oder vor den Lehensherren dieser kleinen Tyrannen zur Wehr.

Ein ungewöhnlich vollständiges und eingehendes Bild aller denkbaren Auswüchse entrollt nun besonders der Streit, welcher im Anfang des achtzehnten Jahrhunderts zwischen einem Gemmingen und seinen Unterthanen ausbrach.¹

Christoph von Gemmingen besass Dorf und Schloss Michelfeld im Odenwald als Lehen. Dasselbe war indes nicht einheitlich; vielmehr hiengen die verschiedenen Bestandteile von mehreren Herren ab, und zwar die hohe Jurisdiktion von Kaiser und Reich, das Schloss von Kurpfalz, der Kirchensatz von Hessen-Darmstadt allein, das dominium utile gemeinsam von diesem und Hohenlohe. Das Verhältnis zwischen Herrschaft und Unterthanen war hier

¹ Vgl. für alles folgende Akten Lehen- und Adelsarchiv, v. Gemmingen Conv. 25, 26, 27, 29, 35, besonders den Bericht und die Protokolle der im Dezember 1706 nach Michelfeld entsandten lehensherrlichen Kommission, Conv. 25.

seit längerer Zeit immer schlecht gewesen. Schon Christophs Vater Hans Reinhart von Gemmingen hatte die Sache so weit getrieben, dass eine Kommission der beiden Hauptlehensherren Darmstadt und Hohenlohe im Ort Frieden stiften musste. Der Sohn überbot ihn indes bei weitem, als er noch in jungen Jahren die Herrschaft antrat. Er war eine aufbrausende, leidenschaftliche Natur, mit einem starken Hang zu roher Sinnlichkeit, „geschwinder resolution“, wie sein treuergebener Amtmann entschuldigend versicherte. Vielleicht freilich, dass manche seiner auffallendsten Handlungen nur die ersten Vorboten einer Gemütskrankheit waren, in welche er schon wenigstens zwölf Jahre vor seinem Tode verfiel. Dem Unterthan stand er in unendlicher Erhabenheit gegenüber, sein Leib und Gut scheinen ihm gleich uneingeschränkt zu seiner Verfügung zu stehen. Mit unbeschreiblicher Verachtung behandelte er später die Klagen seiner Bauern; „sie hätten ihn anmasslichen verklaget, zur Bank gehauen undt mit harten anzüglichkeiten gewissenloss beleget und beschmitzet“. Zugleich aber entwickelte er in seiner Verteidigung unter bedrängten Umständen eine zähe Energie und Gewandtheit, die in grossen Dingen bedeutendes hätte erreichen können, in dieser schlechten Sache freilich nur als vollendete Kunst der Spitzfindigkeit und Rechtsverdrehung erscheinen und ihn nur noch hassenswerter machen musste. So blieb der kluge, scrupellose Weltmann seinen Gegnern immer überlegen; auch das in Wien so oft erfolgreiche Mittel der Konversion verschmähte der Protestant nicht zu gebrauchen und schliesslich wurde ihm der Boden, wohin ihn zuerst nur die Abwehr geführt hatte, überhaupt heimisch; er ist wohl in Wien im Jahre 1757 gestorben.

Die kurze Zeit nun, kaum ein Jahrzehnt, während welcher dieser Mann in Michelfeld unumschränkter Herr war, genügte, dort das unterste zu oberst zu kehren. Zur Ausführung seiner Pläne bemächtigte er sich vor allem ausschliesslich des Gerichts. Er stiess die alte Ordnung völlig um, liess keinen Schultheissen mehr wählen, drohte das Rathaus zu schliessen, brachte keine Sachen mehr vor das

Vogtgericht, sondern begann alles selbst persönlich zu entscheiden. Wie es dabei zugiehg, ist leicht zu denken. Die Kommission meinte später, er habe öfters „ab executione“ angefangen, „dass also in diesem verfahren gar nichts gesundes bleibt.“ Er selbst behauptete freilich „er höre die Klagen mit der grössten Douceur und Leuthseeligkeit an“; aber die Unterthanen versichern allesamt, er drohe ihnen gleich „den Degen durch den Leib zu stossen.“ Die so eroberte Gerichtsbarkeit wurde ihm selbst eine Einnahmequelle und dazu das unwiderstehliche Zwangsmittel zur Durchsetzung aller seiner Willkürlichkeiten.

Auf leichtfertige unerwiesene Denunziationen wurden die schwersten Geldbussen verhängt; einen Unterthanen, dem die Wegnahme einiger Steine von einer längst verfallenen herrschaftlichen Mauer zur Last gelegt wurde, strafte er sogleich um hundert Gulden. Alle Bussen wurden weit über den herkömmlichen Satz erhöht; waren dem Herrn aber gerade Dienste lieber oder wollte er einem Unterthanen besonders übel, so nahm er kein Geld, sondern zwang ihn, die Strafe mit „blutsaurer Arbeit“ abzuverdienen. Verurteilten oder Entwichenen konfiszierte der Junker eigenmächtig das den Angehörigen zustehende Vermögen; ja er gieng so weit, einige Verbrecher auf Kosten ihrer nächsten Verwandten hinzurichten.

In Civilsachen war der Unterthan völlig rechtlos, wo das Interesse des Herren in Frage kam. Bei Verkäufen machte Christoph sein Lösungsrecht geltend, liess dann aber das Objekt unbezahlt. Umgekehrt erkannte er Quittungen seines Vaters über Güterverkäufe nicht an, sondern zwang die Käufer zu wiederholter Bezahlung. Ebenso wenig bekümmerte er sich um das Versprechen seines Vorgängers, die Schatzung für von ihm erworbene Bauerngüter selbst zu entrichten. Bücher über die Liegenschaftsveränderungen wurden kaum geführt, die Inventuren bei Minderjährigen leichtsinnig vorgenommen, so dass die grössten Streitigkeiten die Folge waren. Dabei berechnete der Amtmann für die geringste Amtshandlung, selbst für die Ausstellung einer Quittung, enorme Sporteln; wo ein württembergischer

Schreiber zehn Kreuzer fordern durfte, erzwang er wohl drei Gulden.

Die Dienste und Leistungen der Unterthanen waren Christoph natürlich bei weitem nicht hoch genug. Bisher hatte nach dem Abkommen von 1575 ein Bürger ohne Gespann zwölf Tage jährlich frohnen müssen, ein Hintersasse die Hälfte, ein Hofgutsbesitzer dreizehn Tage mit dem Zug, alle bloss innerhalb der Gemarkung. Jetzt mussten die Zugfröhner mehr als sieben Meilen weit weg fahren, was nur für zwei Tage gerechnet werden sollte. Die Frohnstunden wurden masslos ausgedehnt. Oft läutete die Glocke in der Erntezeit abends erst, wenn die Sterne schon einige Stunden am Himmel standen und morgens schon wieder um ein oder zwei Uhr, so dass wiederholt die glücklicheren Nachbarn Feuer vermuteten und zu Hülfe eilten. Untertags aber erlaubte der Amtmann in der grössten Hitze keinen Trunk Wasser. Wer ihm widerwärtig war, bekam es da zu fühlen; er prügelte die Leute ab oder strich ihnen, wenn sie auch „wie ein Ross“ gearbeitet hatten, den ganzen Frohntag. Kein Wunder, dass die Unterthanen von „ägyptischer Frohn“ redeten, wie ihre Genossen in der fernen Mark.

Wie mit den Frohnen gieng es mit den Abgaben. Beet und Zinse wurden beliebig über die Sätze des Lagerbuchs gesteigert, eine Hofstatt mit zwei oder mehr Hühnern belegt, der flürliche Zins auch vom Brachfeld verlangt. Die alte Zinsfreiheit des Schultheissen, dessen Anteil die Gemeinde aufbrachte, liess der Ritter nicht mehr gelten, sondern nötigte auch ihm die Bezahlung ab. Im Herbst verlangte er den Zehnten vom klaren Most und liess die Trauben in Kübeln aus den Weinbergen holen, statt der wenigen Probetrauben, die ihm gehörten. Natürlich folgte der Amtmann seinem Beispiel und schickte auch für sich einen Bettelkübel herum; „ein ohne Exembel stehendes gravamen.“ Selbst der Einzug der Abgaben gestaltete sich zu neuen Chikanen. Die Unterthanen hatten bei der Zehnterhebung von alters das Recht, wenn der Sammler zu lang ausblieb, ihre Früchte nach Aussetzung des Zehnten heimzuführen. Jetzt säumten

die Knechte absichtlich, um die Pflchtigen, wenn sie heimfuhren, in Strafe zu bringen. Der Amtmann aber nahm niemanden überhaupt den Zehnten ab, der ihm kein Extrageschenk machte; die so von der Herrschaft selbst verursachten Rückstände wurden ein neues wirksames Pressionsmittel für sie.

Auf allen anderen Gebieten kehrt die gleiche Willkür wieder. Der Abzug von fünf Prozent wurde, bei beliebiger Taxation ohne Zuzug des Gerichtes, verdoppelt. Die Wald- und Weiderechte der Unterthanen erlitten die offenste Missachtung. Der Schäfer befuhr ihre Felder, wie er wollte. Im Wald, wo nach der alten Einung besonders verpflichtete Holzausgeber sowohl dem Junker als der Gemeinde ihr Holz anweisen sollten, hauste der herrschaftliche Zimmermann, auch für eigene Rechnung, nach Belieben.

In diesem Zustand traf die Kommission, welche die Hauptlehensherrn Darmstadt und Hohenlohe im Dezember 1706 nach längeren Verhandlungen entsendeten, den Ort. Von den hunderteinundzwanzig Klagepunkten, welche ihr im einzelnen vorgetragen wurden, hielt sie fast keinen für ganz unbegründet. Sie nannte zusammenfassend das Verfahren des Herrn von Gemmingen „eine starke und enorm Saeviz notoria ac libera grassans oppressio subditorum ac iniustitia“; „statum civilem habe er ganz verderbt.“ Seine Suspension von der Gerichtsgewalt und die Einsetzung eines lehensherrlichen Amtmannes schien ihr für den Augenblick nötig, zur dauernden Regelung aber schlug sie die Einleitung eines Lehensprozesses vor. Zu so scharfen Massregeln konnten sich jedoch die Lehenshöfe, welche übrigens während der ganzen Dauer des Streites durchaus einig blieben, nicht sogleich entschliessen, sondern verhandelten zunächst mit dem Junker. Allein dieser bekümmerte sich darum so wenig, wie um die Kommission, vor welcher er sich nicht einmal hatte vertreten lassen, sondern versuchte, wenn ihm auch der Gerichtszwang entrissen war, durch den genauesten Einzug der Gefälle und der Rückstände das Dorf zu ruinieren. Die verzweifelten Klagen der Bauern veranlassten endlich nach drei Jahren die Lehensherren, Gemmingen vor ein

Mannengericht zu laden. Allein schon die Bildung desselben zeigte sich schwierig, da die Ritter offenbar ihren Standesgenossen nicht verderben wollten. Christoph aber gieng jetzt selbst zum Angriff über. Er stellte seine Sache ganz einfach auf den stärksten Gegensatz, welchen es im Reiche gab, indem er wegen seines Personalstandes als Reichsritter und weil die hohe Gerichtsbarkeit in Michelfeld kaiserliches Lehen war, überhaupt die Kompetenz eines fürstlichen Lehensgerichtes bestritt, und zugleich beim Reichshofrat einen Prozess gegen seine rebellischen Unterthanen einleitete. So wurde aus dem Kampf der kleinen Gemeinde mit ihrem Grund- und Landesherrn ein hochpolitischer Streit, denn in Wien ergriff man sogleich die Partei Gemmingens; schon am 22. August 1710 fällt der Reichshofrat das Urteil, dass der Prozess nicht vor die Lehensherren gehöre und verbot den Michelfeldern die weitere Betreibung vor diesen. Darin sahen die Lehenshöfe eine Bedrohung ihrer lehensherrlichen Rechte überhaupt und blieben also zunächst bei ihrer Ladung. Der Streit nahm einige Jahre hindurch einen sehr schleppenden Gang an; den gehäuften und geschärften Erlassen der Lehensherren begegnete Gemmingen mit immer neuen Hofratsdekreten. Erst zu Anfang des Jahres 1716 geschah ein entscheidender Schritt: Karl VI übertrug der Kraichgauer Ritterschaft die Exekution gegen Michelfeld und wiederholte zugleich aufs schärfste das Verbot irgendwelcher Unterstützung des Dorfes durch die Lehensherren. Jetzt wichen diese insofern zurück, als sie die Michelfelder veranlassten, ihre Klagen an den Reichshofrat zu richten, dessen Stellung sie zugleich durch diplomatische Verhandlungen zu ändern versuchten. Indes war dies um so erfolgloser, als Kurpfalz, dessen Mitwirkung als Mitlehensherr sie erbat, eine runde Absage erteilte, während sich Gemmingen durch seinen Übertritt „überall zimlichen favor“ in Wien gewonnen hatte. So gaben sie auch diese Aktion auf und beschränkten sich nur noch auf die heimliche Unterstützung der Michelfelder in dem Reichshofratsprozess.

Die unglückliche Gemeinde war inzwischen in gänz-

lichen Zerfall geraten. Noch immer sass der alte Amtmann im Ort und setzte allen Verordnungen der Lehenshöfe offenen Widerstand entgegen. Dem hessischen Vogt Schlechter in Kürnbach, welcher mit ihm verhandeln musste, wurde seine Lage ganz unerträglich; er schrieb seiner Regierung offen, wenn man sich der Gemeinde „nicht mit einem rechten Nachdruck“ annehmen könne, so müsste man suchen „umb sich nicht gar bloss zu geben, mit manier sich von dem Werck zu degagieren, angesehen der Herr von Gemmingen . . . sich nimmermehr mit dergleichen blossen Befehlen bezwingen lassen wird.“ Zu dieser Einsicht kamen auch die Bauern. Ihre Widerstandskraft war völlig gebrochen; wie immer bei solch langwierigen Streitigkeiten trat eine Spaltung bei ihnen ein, die Entmutigten gewannen die Oberhand, die alten Kläger sahen sich jetzt angefeindet und als Urheber alles Unglücks verfolgt. So trennte sich die Gemeinde im Jahre 1723 so vollständig von den Lehenshöfen, dass sie ihnen nicht einmal die Punkte des Vergleiches mit Gemmingen mitteilen wollte.

Wir wissen daher auch nichts weiter über das Ende des Kampfes: dass es nur eine vollständige Niederlage des Dörfleins bedeutet haben kann, ist allerdings nicht schwer zu erraten.

SECHSTES KAPITEL.

DIE ALLGEMEINE LAGE DER MARKGRÄFLICHEN BAUERN.

So schlimm, wie in dem eben geschilderten Fall ergieng es den Bauern unter der Herrschaft der alten Agrarverfassung im ganzen nicht; Michelfeld ist wohl ein gutes Beispiel ihrer Ausartung, aber typische Bedeutung darf man seinen Zuständen nicht beimessen.

Unter den drei Institutionen, welche wir das bäuerliche Leben beherrschen sahen, war dem Liberalismus des achtzehnten Jahrhunderts und der Revolutionszeit keine widerwärtiger und verhasster, als die Leibeigenschaft; man erinnert sich, welchen Sturm der alte Voltaire mit seinem Hinweis auf die „serfs“ der Abtei St. Claude zu entfesseln wusste, und als der badische Abgeordnete Duttlinger viele Jahre später in der Kammer einen besonderen Trumpf ausspielen wollte, stellte er sich dem entsetzten Hause als Leibeigenen vor.¹

Wir wissen jetzt, dass der Inhalt jenes Verhältnisses weit hinter dem Schrecken seines Namens zurückblieb. Allerdings war der Ausdruck Leibeigenschaft hier weder von selbst missbräuchlich aufgekommen, noch in bewusster Absicht, um im Kampf gegen eine verhasste Sache die Sympathie der aufgeklärten Zeit zu gewinnen, von refor-

¹ Sugenheim, Aufhebung der Leibeigenschaft, S. 426, Anm. 1, nach Varnhagen v. Ense; P. Darmstädter, die Hörigen im französischen Jura und Voltaires Kampf für ihre Freiheit, Zeitschr. f. Social- und Wirtschaftsgesch. IV, 343 ff., 1896.

mierenden Herrschern eingebürgert worden; er stand vielmehr wirklich seit alters in voller, amtlicher Geltung,¹ aber er bedeutete thatsächlich weit weniger als in allen anderen Gegenden, da er im Grunde nichts als die Verpflichtung zu bestimmten Abgaben in sich schloss. Dass diese häufig drückend und wirtschaftlich schädlich waren, wird niemand übersehen wollen. Jederzeit war der Besitz dieser Klassen an Geldkapital gering; darum nötigte die Bezahlung des Todesfalles die Erben im ungünstigsten Moment oft zu Viehverkäufen, und mancher junge Haushalt begann dank der Manumissionstaxe mit Schulden. Und wie oft hatte der Leibeigene zu erbitten, was des Freien Recht war; durfte er auch in manchen Fällen fast mit Gewissheit auf die Gewährung seines Wunsches zählen, die Erfüllung der umständlichen, kostspieligen Form der Supplik, die wohl auch mancher schon als Demütigung empfand, blieb ihm nicht erspart. So peinlich aber auch dem Betroffenen öfters diese Verpflichtungen erscheinen mochten, an sich stellten sie, besonders wo die Todfälligkeit fehlte, keine sehr bedeutende Last dar, und vor allem war mit ihnen der ganze Gehalt des so furchtbar klingenden Verhältnisses erschöpft. Denn privatrechtlich stand der Leibeigene dem Freien in keinem Punkte nach. Insbesondere bestimmt er völlig ungehindert über sein Vermögen; wo erbberechtigte Verwandte fehlen, treten Testamentserben ein. Diese unterliegen nur als solche, auch für Legate freier Personen, einer Erbschaftssteuer, dem sogenannten Lacherbengeld; von einem Anspruch des Markgrafen an die Erbschaft selbst ist nicht die Rede. Die Folge dieser persönlichen Rechtsfähigkeit ist, dass der Leibeigene mit seiner Herrschaft über privatrechtliche Ansprüche prozessieren kann.² Eine eigentliche Verfügung des Mark-

¹ Der Ausdruck kommt bereits in der ältesten von Markgraf Christoph I. erlassenen badischen Landesordnung vom Jahr 1495 vor, Akten M 130 f. Andere ältere gebräuchliche Bezeichnungen sind „arme“

oder „eigene Leute“, vgl. Fester, Regesten no. 991, 1058, 1323, 1877, 1993—5, 2005, h 435, aus den Jahren 1341 bis 1401.

² Vergl. die allgemeinen Angaben bei v. Drajs, Gemälde, 79 ff., badische Geschichte II, 138. Über die Testierfähigkeit vgl. durlachisches

grafen über die Person seiner Unfreien ist bei deren so überaus günstigen Stellung völlig ausgeschlossen.¹ Was früher häufig vorkam und auch im achtzehnten Jahrhundert noch als zulässig galt, war die Übertragung der Rentenberechtigung auf dritte. Ein solcher Akt wird als Verkauf oder Vertauschung der Leibeigenen bezeichnet, ohne dass dieser Ausdruck etwas schlimmeres enthielte als der Begriff der Leibeigenschaft selbst; da diese wesentlich eine Rentenquelle ist, aber keinerlei wirkliche Rechte auf die Person verleiht, können eben auch nur Rentenansprüche veräußert werden. Unbequem mochte freilich auch ein solcher Vorgang für den Hörigen sein, der etwa gegen seinen Willen aus einer milderen unter eine strengere Herrschaft kam, und dass er sich die Veränderung ruhig gefallen lassen musste, trug nicht zur Erleichterung bei. Alle diese Widerwärtigkeiten reichten aber doch von ferne nicht aus, hier ein Geschlecht von Knechten erwachsen zu lassen, das sich so auffällig von den Herren unterschied, wie dies etwa in den östlichen Gebieten Preussens der Fall ist; vielmehr gilt auch in Baden, was um dieselbe Zeit Kreittmayr, der Gesetzgeber Bayerns, von den Leibeigenen seiner Heimat sagte: sie und die Freien sind gleich „wie zwei Tropfen Wasser.“²

Mit sehr viel grösserer Wucht drückten die gerichtlichen und grundherrlichen Lasten auf die Bauern, vor allem die

Landrecht Th. V, Tit. 3, S. 316 ff., baden-badisches Landrecht Th. III, Tit. 1, §§ 2, 3, S. 200; über die Prozessfähigkeit v. Drajs, Beiträge 128/9.

¹ Eine solche enthält auch der Gesindedienstzwang nicht, welchen die Landes-Ordnung von 1622, Th. IX, S. 298 und im Anschluss daran wiederholte Verordnungen im achtzehnten Jahrhundert — vgl. Gerstlachers Sammlung III, 132 ff., Ziff. 246—250 — für die Kinder armer Unterthanen, die in ihrer Eltern Wirtschaft keine Beschäftigung finden, festsetzten. Ebenso ist auch die Verordnung über das Heiratsalter, alphabetischer Auszug I, 258, § 1, 260, § 6 eine reine Polizeivorschrift. Beide Massregeln gelten für alle Unterthanen und dienen bevölkerungspolitischen Zwecken.

² Hausmann, Grundentlastung in Bayern 27.

Frohnen.¹ Im Oberamt Baden frohnte der Tagelöhner im Jahr 1765 dreiundzwanzig Tage, ein Zugtier gar fünfundsechzig Tage. Allerdings war dieses Amt am allerstärksten belastet; aber auch in Rastatt diente der Tagelöhner noch zweiunddreissig Tage. Nur zum geringen Teil tragen Missbräuche die Schuld an dieser Höhe. Dass dergleichen vorkommen, wird nicht bestritten, aber als unvermeidlich angesehen; ein so starkes Stück, wie ein herrschaftlicher Jäger in Bühl zuwege bringt, der sich ohne jede Berechtigung Jahr für Jahr fünfundsechzig Fuhren stellen lässt, ist immerhin eine Ausnahme. Die wichtigsten Ursachen des Schadens wohnen dem System selbst inne. Die Beamten achten die Frohnen für nichts, weil sie nichts kosten; sie schreiben dieselben aus, wie sie ihrer gerade bedürfen, und vervielfältigen so ihre Zahl aus purer Gleichgültigkeit. Auf der anderen Seite arbeiten die Unterthanen in der Frohn möglichst wenig; ein bezahlter Tagelöhner könnte oft mit seinem Korb soviel leisten, wie ein Bauer mit seinem Gespann in der Frohn ausrichtet. Ausserdem kommen immer viele schwächliche Personen, die man sonst nicht brauchen kann, und durchschnittlich acht Prozent der Aufgebotenen bleiben ganz weg. Macht man den Unterthanen darüber Vorstellungen, sagt Dilg, der beste Kenner dieser Dinge, so hört man „kaum was anderes, als den schädlichen Waydspruch:

¹ Vgl. hauptsächlich Dilgs Denkschrift aus dem Jahre 1766, Akten 148 b; 148 a. — Es kamen in der That bisweilen recht starke
 54 55

Frohnforderungen vor. Bei der Erbauung von Karlsruhe musste das Oberamt Durlach, welches nur 280 vierspännige Züge besass, vom März bis zum 22. Juli über dreitausend Frohnfuhren stellen, Baden, Ämter 202, Pforzheim. Auch die Pforzheimer beschwerten sich 1738, dass ihnen nicht einmal mehr Zeit zur Wintersaat bleibe, Baden, Ämter 203, Pforzheim. Besonders schwere Lasten legten dem Oberamt Badenweiler die Dienste zum Sulzburger Salzwerk und der Transport der herrschaftlichen Früchte nach Basel auf. Der Landvogt v. Traubnitz bestätigte selbst 1718, dass an manchen Tagen kein Zug frohnfrei sei, und einzelne Bauern an drei Orten zugleich erscheinen sollten; er besorgte, dass die Schatzung nicht mehr eingienge, weil man die Unterthanen nicht zugleich einsperren und auf die Frohn schicken könne. — Baden, Ämter 56. Badenweiler.

Ich bin ein unterthan des Herrn, ich muss frohnen, so oft und viel er's haben will, was ich heuet nicht thue, verrichtet ein anderer Morgen.“ So ist die Faulheit der Leute die andere Quelle der vielen Frohnen. Und wie teuer ist die geringe wirtschaftliche Leistung erkauft! Das eigene Feld des Unterthanen bleibt über dem Herrendienst liegen; wer keinen Knecht oder hinreichend starke Kinder hat, muss entweder selbst gehen, kann also gar nichts zu Hause thun, oder muss einen Vertreter stellen, der oft für die höchste Bezahlung kaum zu haben ist. Die Beamten verschärfen diese Missstände noch, indem sie die Unterthanen rücksichtslos mitten aus der dringendsten Feldarbeit zu Geschäften herausreissen, welche ebensogut in stilleren Zeiten besorgt werden könnten. Auch ziehen sie entlegene Gemeinden anstelle näherer heran; es kommt vor, dass der Fröhner erst nach einem Marsch von drei bis fünf Stunden seinen Arbeitsplatz erreicht. So versäumt also der Bauer der Frohnen wegen zu Hause oft seine Geschäfte und gewöhnt sich noch dazu an nachlässige und liederliche Arbeit.

Natürlich fällt es ihm dann doppelt schwer, die häufig sehr beträchtlichen Zinsen und Gülten abzutragen und seinen Erben die Entrichtung der Veränderungsabgaben, wo Dritteil und Güterfall bisweilen zusammen trafen, zu ermöglichen; auch nach harter Arbeit bleibt ihm oft fast nichts vom Ertrag in Händen. Da aber, wo die Grundherrschaft noch ein wirkliches Obereigentum bedeutet, führt sie selbst bei einem so guten Besitzrecht, wie das Erblehen darstellt, noch zu besonders ungünstigen Folgen. Ein genauer Kenner der Verhältnisse, welcher selbst ein solches Gut besass, entwarf zu etwas späterer Zeit seinem Fürsten folgendes unerfreuliche Bild davon.¹

Die unteilbaren Lehengüter, welche meist nicht geschlossen, sondern verteilt in der Gemarkung liegen, sagt er, sind bei den Bauern verhasst und erzeugen zahllose

¹ Denkschrift des Stadtschreibers Lindemann in Lörrach für den Markgrafen, vom 30. Juli 1780, Akten M 130 k.

Prozesse, sie gehören „unter die Landes verderblichen Dinge“. Sie werden schlechter bewirtschaftet, da der Bauer sie ja nicht liebt; ausserdem sind sie aber „viel zu gross“, erhalten auch nicht hinreichend Wiesen. Infolge dessen ist der Ertrag geringer, als sonst möglich, daher auch die Bevölkerung nicht so dicht. Bei Teilungen muss ein Kind das ganze Lehen übernehmen; dadurch wird es von vornherein verschuldet und geht bald unter.¹ Die anderen Kinder erhalten dagegen zu wenig Land, da unter sie bloss das Allod geteilt werden kann, und vermögen sich daher auch nicht zu behaupten. Denn „ein Bauer ohne Güter“ ist „ein armer Mann“; besonders dasjenige Kind, welches das Haus antritt, [wenn dasselbe nicht zum Lehen gehört] bekommt „zu wenig zum bauern und zu viel zum taglöhnen“.

Weitaus der grösste Teil der ländlichen Bevölkerung unseres Territoriums wurde zugleich von allen drei Instituten erfasst, waren gerichtspflichtige, leibeigene Grundholden. Erst dieses Zusammentreffen verschiedener Kategorien von Obliegenheiten war es, was ihre Lage in der That zu einer gedrückten gestaltete; weder die Gerichts- noch die Grundherrschaft führten für sich zu diesem Resultat und am wenigsten war die Leibeigenschaft daran schuld. Infolge dieser Vereinigung von Obliegenheiten plagten jetzt den Bauer im gewöhnlichen Lauf seiner Tage verdriessliche Frohnen, die Entrichtung von Beet, Zins und Zehnten, neben welchem allem doch die staatliche Last der Schatzung allein auf seinen Schultern lag, wie seine Söhne bald allein zum Dienst in den neuen Füselierbataillonen ausgehoben wurden. Wollte er aber einmal seinen Wohnort wechseln, so büsste er selbst beim Überzug zehn, bei der Auswanderung aber zweiund-

¹ Es ist überaus interessant, dass auch heute noch in den Gebieten des Anerbenrechtes dieselbe Thatsache zu beobachten ist. Vgl. die Denkschrift des badischen Finanzministeriums vom März 1896 „Die Belastung der landwirtschafttreibenden Bevölkerung durch die Einkommensteuer und die Verschuldung der Landwirtschaft im Grossherzogthum Baden“, S. 36, unt., 39 unt., und dazu den Aufsatz L. Brentanos „Agrarische Behauptungen im Lichte der Wirklichkeit“, Beilage der Allg. Zeitung 1896, Nro. 91.

zwanzig Prozent seines Vermögens nur durch Manumissions-
taxe und Abzug ein, der hohen Kosten der hiermit ver-
knüpften Inventuren ganz zu geschweigen. Und schliesslich
wurde noch sein Tod durch Güterfall, Drittel, Ehrschatz
und Besthaupt seinen Kindern gefährlich. Mehr als alle
anderen Bewohner der Landschaft war der Bauer durch
obrigkeitliche Anforderungen betroffen.

Offene Widersetzlichkeit dagegen kannte das längst
seiner Lage gewöhnte Landvolk im achtzehnten Jahrhundert
auch hier nicht mehr; sein Unbehagen äusserte sich nur in
immer wiederholten Auswanderungskrisen, von denen be-
sonders Baden-Baden stark ergriffen wurde. Während vorher
„nur dann und wann einer unter eine andere Herrschaft“
gezogen war, hören wir eben in den fünfziger Jahren von
einer lebhaften Emigration¹ nach Ungarn, auch nach Pennsylv-
vanien; seit 1764 wird Cayenne das Ziel der Auswanderer.
Man erzählte immer viel von der Thätigkeit fremder Emissäre,
die das Volk bethörten; aber nie wollte den Behörden trotz
der schärfsten Fahndung die Ergreifung eines solchen Ver-
führers gelingen. Wahrscheinlich machte man sich von
diesen Werbern eine übertriebene Vorstellung; aber der Zug
nach „der Insul Cayenne“ war doch von französischer Seite
wohl vorbereitet. Es wurden gedruckte Beschreibungen des
Landes und der Bedingungen in deutscher und französischer
Sprache verbreitet; in Strassburg war ein Bureau errichtet,
wo die Angeworbenen eingeschrieben und gesammelt wurden.
Bald war der Bedarf gedeckt; französische Husaren trieben die
verführten Leute haufenweise über die Grenze zurück. Allein
ein „Zug“ löste den anderen ab. Jetzt wurde wieder Ungarn
mehr als je das Ziel der Emigranten, obwohl auch dort ihre
Annahme auf den Krongütern bald suspendiert und nur noch
auf den Privatdominien „connivendo geduldet“ wurde; der
Abzug ganzer Familien war 1768 eine „gemeine“ Erschei-
nung. Die Regierung stand der Auswanderung nicht durch-

¹ Vgl. für die Geschichte dieser Auswanderung Akten M 149 a, b;
47

dazu die Edikte unter Auswanderung, Güterverkäufe und Wegzug im
alphabetischen Auszug.

aus feindlich gegenüber. Lokalbehörden und Kollegien sahen die Armen mit Vergnügen abziehen. Wohlhabende Leute allerdings wollte sie nicht missen; die Manumission wurde darum grundsätzlich allen Personen abgeschlagen, die mehr als dreihundert, später nur zweihundert Gulden Vermögen hatten. Wer aber entlassen wurde, sollte für immer das Land meiden. Über diese Repression kam die Regierung nicht hinaus. Als die Bewegung zunahm, forderte sie freilich die Berichte der Ämter über deren Ursachen ein; sie musste daraus die Überzeugung schöpfen, dass die Agenten doch höchstens eine Stimmung benützten, deren Gründe in den allgemeinen Zuständen des Landes lagen. Nichts spiegelt sie besser wieder, als die immer wiederholte Antwort eines ergriffenen Flüchtlings: „Er habe gedacht, weil er nichts habe, habe es auch keine Gefahr [heimlich auszuwandern.] . . . Er sehe nicht, wie Er sich in weitenung Ernähren . . . könne“. Gleichwohl blieb man auf dem eingeschlagenen Weg.

Es ist nicht ohne Interesse, sich einen Augenblick den Stand der Landeskultur zu vergegenwärtigen, welchen Baden unter der Herrschaft eben dieser feudalen Agrarverfassung um das Jahr 1750 erreicht hatte.¹ Alle seine Gebiete trugen den gleichen Charakter, das ganze Land war noch ein ausgesprochener Agrarstaat. Überall stand darum der

¹ Vgl. für die ganze folgende Schilderung hauptsächlich Akten Baden. Ämter. Hochberg. 397, worin zwei umfangliche Berichte des Landschreibers Wild in Emmendingen, ein Promemoria des Stadtschreibers Eisenlohr und eine höchst ausführliche Denkschrift J. G. Schlossers; Beschreibung des Oberamts Badenweiler durch den Oberamtsverweser Salzer, 1754; „über Sausenberg und Rütteln“, von W. H. Posselt, Handschr. Nro. 1044. v. Draais, badische Geschichte, I, 17 ff., 75 ff., 141, II, 306 ff. Für das Jagdwesen vgl. Akten M 149 e, i; Forstord-

7

nung Karl Wilhelms von 1723, § 123, 26, 27, 35; alphabetischer Auszug I, 685; Briefe über die Verfassung in Baden, achter Brief. Für die herrschaftlichen Schäfereien vgl. Akten M 143 a, b, welche die

11a

genauesten Bestimmungen über die Ausübung der Triftgerechtigkeit enthalten. Für die Forstwirtschaft im allgemeinen Karl Wilhelms Forstordnung.

Körnerbau im Vordergrund. Meist herrschte in der Ebene die Form der Dreifelderwirtschaft vor, auf deren Einhaltung auch die Regierung wegen des Zusammenhangs mit der Zehnterhebung öfters ausdrücklich drang. Einzelne Dörfer hatten sie jedoch bereits zu gunsten des freien Anbaues aufgegeben, dessen Vorbedingungen, die selbständige Zugänglichkeit jedes einzelnen Ackers und die vollständige Aufhebung der Herbst- und Frühjahrsweide doch noch nicht erfüllt waren. Hier und da fanden sich umgekehrt auch noch altertümlichere Formen des Anbaues; in Denzlingen kannte man nur eine Zweifelderwirtschaft. Ganz andere Verhältnisse zeigte wieder das Gebirge, wo die Bauern nicht in Dörfern beisammen, sondern zerstreut auf ihren Höfen jeder inmitten seines Besitzes sassen. Hier war die freie Wirtschaft die ausschliessliche Betriebsart; aber die Feldbestellung war wenigstens auf dem Hochberger „Wald“ bei dem schweren Boden überhaupt so mühsam, dass oft vier bis acht Zugtiere beim pflügen erforderlich waren, und viele Äcker unterlagen nur der Brennkultur, bei welcher in Zwischenräumen von acht bis fünfzehn Jahren immer nur je eine Sommer- und Winterernte gezogen wird, der die Asche des vorher abgebrannten Waldanfluges zur Düngung dient.

Neben dem Körnerbau spielte auch die Kultur von Handelsgewächsen eine gewisse Rolle. In den Unterlanden gab man sich viele Mühe mit dem Krappbau; in Mahlberg und Badenweiler, vor allem aber in Hochberg wurde seit alters ein vortrefflicher Hanf gewonnen, für welchen der Hauptmarkt in dem Dorf Malterdingen war. Freilich wäre diese Produktion noch grosser Verbesserung fähig gewesen; die Bauern pflügten den Erwachs ohne weitere Verarbeitung vom Stengel weg zu verkaufen und der Export erreichte auch bei dem grössten Kaufmann kaum zweihundert Centner.

Sehr erheblich war, wie heute, der Rebbau. Technisch liess er allerdings noch vieles zu wünschen; der Winzer bevorzugte geringe Sorten von grosser Ertragsfähigkeit, hieng hartnäckig an dem übeln Brauch früher Herbste und pflegte seine Preise so hoch zu stellen, dass jedermann seinen Bedarf lieber aus dem Elsass bezog. Seine Lage war darum

oft sehr ungünstig; sein kleines Rebgut lieferte ihm selbst in guten Jahrgängen häufig keinen zur Deckung seines Brotbedarfs ausreichenden Ertrag, in schlimmen musste er es vollends mit Schulden belasten, die ihm schliesslich bei einem Zinsfuss von acht Prozent die Lust zur Arbeit verdarben. Die Beamten schalten viel über „die Ausschweifungen“ in den Weinorten, die in der That einen grossen Teil des Erwachses selbst konsumierten; in Rötteln, wo an den geschützten, steinigen Abhängen des Rheinthales die Sonne ein besonders geschätztes Gewächs zeitigt, war diese Neigung der Rebleute so auffallend, dass der bekannte Verfasser der europäischen Annalen, W. H. Posselt, scherzend meinte „dass mit grösserer Zärtlichkeit einstens der arcadier seine Schäferin gewis nicht umarmte, als der Oberländer seinen Weinkrug.“

Alle diese Kulturen litten schwer unter dem sorglich gepflegten hohen Wildstand; sah man doch unweit einer Stadt wie Durlach am lichten Tage die Wildschweine zu Rudeln in die Reben brechen. Selbsthilfe war dem Bauern besonders in Baden-Baden trotz der persönlichen Gutherzigkeit des letzten Markgrafen durchaus verboten; der Oberjägermeister Louis de Gallahan sah es als ganz natürlich an, dass der Unterthan seine Felder umzäunte und den ganzen Sommer eifrig hütete, und liess sich nur da zu Schadenersatz herbei, wo das Wild trotz dieser Vorkehrungen Verwüstung angerichtet hatte. Aber auch Karl Wilhelm von Durlach nahm sich in seiner Forstordnung der armen Hirsche kräftig an; zwar war von ihm den Unterthanen das hüten während der Fruchtreife „gnädigst“ konzediert worden, ja sie durften sogar gelegentlich kleine Hunde am Strick zur Unterstützung verwenden, aber die Anlage neuer Schutzzäune erlaubte er nicht und die alten durften nur „Gürtels hoch“ mit oben abgestumpften Pfählen fort erhalten werden, weil sonst „dem Wild im hinüberspringen möchte Schaden begegnen“.

Weniger litt der Ackerbau unter dem herrschaftlichen Weiderecht, das im durlachischen Unterland seit dem Anfang des achtzehnten Jahrhunderts wieder ausgeübt wurde;

immerhin aber gab auch das Verhalten der Schäfer, welchen der Markgraf die einzelnen Schäfereien auf kurze Zeit in Pacht zu geben pflegte, oft zu Händeln und Beschwerden Anlass.

In den höher gegen den Kamm des Schwarzwaldes gelegenen Orten erlangte naturgemäss die Viehzucht grosse Wichtigkeit. Besonders in Badenweiler war dieser Erwerbszweig sehr entwickelt; die Bauern pflegten Schmalvieh im Frühjahr zu kaufen, während des Sommers in ihrer Wirtschaft zu nutzen und auf der Herbstweide zu mästen, wofür sie dann an den Nachbarstädten Freiburg und noch mehr Basel, sowie an den elsässischen Metzgern sichere Abnehmer hatten. Freilich fand man in anderen Waldorten, besonders in dem unzugänglichen, armseligen Murgthal, das hauptsächlich von Kartoffeln lebte, das trübe Widerspiel dieser Zustände; dort lieb der Bauer im Frühjahr sein Vieh auf Borg vom Händler, um es im Herbst ungemästet mit Verlust wieder los zu werden. Die Wiesenkultur war sehr häufig für die Viehzucht bei weitem noch nicht hinreichend entwickelt; Rötteln, das an der Wiese eine vortrefflich geeignete Wasserader besass, erregte allerdings schon früh durch seine saftigen Matten die Aufmerksamkeit, aber in Hochberg waren zur gleichen Zeit die Wiesen noch ohne geregelte Bewässerung, zu nass, so dass nur saueres Gras wuchs, oder trocken, und vor allem an Flächenraum viel zu gering.

Grosse Teile einiger Ämter waren bewaldet; aber diese Forsten wurden für sie keineswegs zu einer so bedeutenden Einnahmequelle, wie man erwarten möchte. Von Rötteln aus giengen freilich viele Holzfuhrn nach Basel; aber in dem walddreichen Badenweiler bestand nach der Versicherung des genau unterrichteten Oberamtsverwesers Salzer gar kein Holzhandel. Die Ursache war die starke Erschöpfung der Wälder, die besonders in Baden-Baden die Holzpreise so hoch trieb, dass ein Amtmann darin einen der Gründe für die hier bisweilen so lebhaftige Emigration zu finden glaubte. Sehr eifrig bemühte sich die Regierung, dem Übel zu steuern, indem sie auch die Kommun- und

Privatwälder der Aufsicht ihrer Förster unterstellte, den Holzverbrauch besonders bei Bauten zu verringern, die Aufforstung mit freilich sehr kleinlichen Mitteln, wie der Bestimmung, dass jeder Bürger vor seiner Heirat einige Eichen pflanzen solle, zu befördern trachtete.

Der hervorstechendste Charakterzug aller bäuerlichen Verhältnisse war wenigstens in der Ebene die schon wiederholt hervorgehobene masslose Zerstückelung der Güter; aus ihr entsprangen neben technischen Nachteilen auch die schädlichsten sozialen Folgen.

Weil es so überaus leicht war einen Splitter Land zu erwerben, nahmen die frühen Heiraten überhand, während auf der anderen Seite eben deswegen der grössere Besitzer wieder so schwer tüchtiges Hausgesinde fand. Dieweil daher das Land alle Symptome von Übervölkerung aufwies und ein armseliges Bauernproletariat mühsam um seine Existenz rang oder bisweilen in Schaaren der Heimat den Rücken wandte, die lauten Klagen über Mangel an tauglichen Arbeitskräften! Auch ein anderes Grundübel jener Landwirtschaft, die übertriebene Viehhaltung, fand hierin ihre Erklärung; ihrerseits verhinderte sie wieder die Aufteilung der Gemeinheiten, welche dem kleinen Mann allein die Durchbringung seines Viehes ermöglichten, und trug so im verhängnisvollen Zirkel zur Aufrechterhaltung wirtschaftlich schädlicher Zustände bei.

Die Lage des badischen Landmanns war unter diesen Umständen vielfach ärmlich und unbefriedigend, nirgends aber trostloser als in Hochberg. Dort war der dreissigste Bauer in der Gant und vielleicht der zehnte nicht weit davon, eine Million Schulden lastete auf der Landschaft, die öffentlichen und patrimonialen Abgaben und Dienste verschlangen durchschnittlich vier Fünftel und bei manchen den vollen Reinertrag, grosse Geldsummen und Naturalienbeträge, im ganzen vielleicht 100 000 Gulden an Wert, wurden Jahr für Jahr der Markgrafschaft entzogen. Ihr Hauptort, Emmendingen, lag trotz seiner städtischen Freiheiten völlig darnieder; die Handwerker verstanden sich, wie übrigens auch in Müllheim, nur auf grobe Bauernarbeit. Die Märkte

waren so elend, dass bisweilen weder Gemüse noch Eier feil geboten wurden, und oft gab es schon um ein Uhr kein Brod mehr in der Stadt zu kaufen. Dabei fehlte jede Möglichkeit einer Besserung; denn die ganze Markgrafschaft war rings herum von kleinen österreichischen Städten umgeben, die den Bauern durch ihre Lage wie die ungestörte Freiheit von Spiel und Trunk weit bequemer waren, als der Amtssitz, und ein Marktzwang zu gunsten des Städtchens war dem mächtigen Nachbarn gegenüber ausgeschlossen. Aber auch der Bauer hatte noch viele schlechte Eigenschaften. Im Sommer arbeitete er fleissig, aber „wie eine machine“ im alten Gang; im Winter jedoch, wenn die Frucht ausgedroschen und das Holz geschlagen ist, geht er müssig; die Frauen und Mädchen, die rechte „saloppen“ sind, spinnen ein wenig, legen sich aber um das Licht zu sparen, schon bei Einbruch der Dunkelheit schlafen, während die Männer noch um den Ofen sitzen. Der Einfluss der Honoratioren im Dorf ist noch sehr gering; ja die Schulmeister, die oft dem Trunk ergeben sind, galten geradezu für Förderer einer unsinnigen Prozesslust.

Nicht überall zeigte sich indes ein gleich trübes Bild. Vor allem die Herrschaft Badenweiler wies deutliche Anzeichen wirtschaftlicher Hebung auf; die bedeutenden Gemeindeschulden waren dort vielfach in den Friedensjahren zwischen dem spanischen und österreichischen Erbfolgekrieg getilgt und sogar, worauf die Verwaltung den höchsten Wert legte, kleine Baarkapitalien zurückgelegt worden, auch die einzelnen Unterthanen hatten sich häufig schuldenfrei gemacht und eine bessere Wirtschaft begonnen, die „Lumpen“ wurden immer seltener, das ganze Aussehen des Amtes hob sich.

Unendlich viel blieb wie überall doch auch in diesen glücklicheren Fällen noch der Zukunft überlassen: ehe wir uns jedoch derselben zuwenden, sei noch ein Blick auf die jüngere Vergangenheit unserer Institutionen gestattet.

SIEBENTES KAPITEL.

AGRARVERFASSUNG UND TERRITORIALPOLITIK.

Viele Züge der bäuerlichen Verfassung, welche wir uns eben zu vergegenwärtigen suchten, weisen auf das hohe Alter ihrer Einrichtungen hin. Und in der That, vergessen wir nicht, dass es wirklich mit die Gebiete frühester Kultur in Deutschland sind, in denen wir uns bewegen! Wer ihrem ersten Ursprung nachspüren wollte, müsste in die Zeit der Besitzergreifung des Dekumatenlandes hinabsteigen. Unsere Absicht reicht jedoch nicht so weit; wir begnügen uns, einige Momente aus den letzt verflossenen Jahrhunderten hervorzuheben, die geeignet sind, einer Untersuchung der älteren Vergangenheit zum sicheren Ausgangspunkt zu dienen und zugleich die Ziele und Arbeit des werdenden deutschen Fürstenstaates in ihrer Weise illustrieren können.

Der wichtigste und allgemeinste Zug der deutschen Geschichte ist seit dem Ende des fünfzehnten Jahrhunderts das allerdings durch mancherlei Rückschläge unterbrochene, aber auf die Dauer immer mehr siegreiche Emporstreben der Territorien, in deren grösste sich das politische Leben der Nation zurückziehen beginnt. Innerhalb ihrer eigenen Grenzen gewinnt fast überall der Landesherr, auch nicht ohne Niederlagen und selbst blutige Repression im einzelnen, die schrankenlose Ausübung der öffentlichen Gewalt. Sein Beamtenum unterwirft ein Gebiet des Lebens der Untertanen nach dem anderen seiner Einwirkung, der Miles perpetuus wird die sichere Stütze seiner Stellung.

Wie diese Entwicklung selbst die Folge anderer grossen Umwälzungen war, so brachte sie auch ihrerseits wieder alle Verhältnisse in Bewegung. Beschränken wir uns auch nur auf das Gebiet, welches uns hier vorzüglich beschäftigt, so nehmen wir doch überaus tiefgreifende, für Jahrhunderte bedeutsame Verschiebungen wahr. Es ist bekannt, dass sich vom Ende des fünfzehnten bis zur Mitte des siebzehnten Jahrhunderts die Umwandlung des kriegerischen Grundherren in den hohenzollernschen Kolonialländern östlich der Elbe in einen friedliebenden, social hochprivilegierten, kornproduzierenden Gutsherren vollzog; und denselben Entwicklungsgang legten, freilich unter allen Greueln der schwersten politischen und kirchlichen Kämpfe, die Länder der Wenzelskrone zurück. Als der Prozess abgelaufen war, befand sich der einstens dem Ritter verhältnismässig nur schwach verpflichtete freie Bauer in dem straffen Subordinationsverhältnis der Erbunterthänigkeit; einen grossen Teil seines Landes hatte er an den Gutsherrn verloren, die Scholle, welche ihm oft nur zu sehr prekärem Recht geblieben war, musste er mit harten Frohnen verdienen.

Gerade umgekehrt ergieng es wenigstens in einem Hauptpunkte seinen niedersächsischen Standesgenossen. Zu derselben Zeit, als sich das Besitzrecht der märkischen Bauern so überaus verschlechterte, setzten die welfischen Landesherren zugunsten ihrer Unterthanen die Umwandlung des Meierrechtes, welches bis dahin nur den Charakter einer kurzfristigen Zeitpacht getragen hatte, in ein erbliches dingliches Nutzungsrecht durch.

Es hat unter diesen Umständen für den ersten Augenblick etwas ungemein überraschendes, wenn man im Gegensatz zu allen Erwartungen wahrnimmt, dass der bedeutenden Entwicklung, welche der eine wie der andere jener Vorgänge, wiewohl in ganz entgegengesetzter Richtung, in sich schliesst, in Südwestdeutschland nichts ähnliches zur Seite steht. Mit so unerhörter Starrheit behaupteten sich hier vielmehr die alten Formen der bäuerlichen Verfassung, dass ich sagen darf, die Zustände waren zu Beginn des sechszehnten Jahrhunderts in den badischen Gebieten in

allen wesentlichen Punkten genau dieselben, wie ich sie vorhin für die Mitte des achtzehnten zu schildern versuchte.

Im Jahre 1495 erliess Markgraf Christoph I. für die Gesamtheit der badischen Besitzungen, welche er damals ungetrennt beherrschte, die erste Landesordnung. Der Markgraf hat sich auf vielen Gebieten als entschlossenen Reformier bewährt, er hat die Reception des römischen Rechtes in Baden vollzogen; schonende Rücksicht war nicht seine Sache. Uns kommt es indes nicht darauf an, wie sich seine Landesordnung zu dem vorher geltenden Recht verhält; wir vergleichen sie lediglich mit den späteren Zuständen. Allerdings lässt sie, ein treues Abbild der noch unsystematischen, nur entschieden vordringenden fürstlichen Gewalt selbst, öfters an Ausführlichkeit viel zu wünschen; untergeordnete Punkte erfahren eine unverständliche Beachtung, wichtiges wird in wenigen Worten abgethan. Trotzdem spiegelt sie den Rechtszustand jener Zeit wie kein zweites Denkmal wieder.¹

Wir beginnen mit der Leibeigenschaft. Die Söhne der Bürger und Hintersassen sollen im Alter von etwa dreizehn Jahren vor dem Amtmann huldigen. Sie schwören dabei, des Markgrafen bestes zu fördern „auch ir leib und gut uns nit zu empfreundn, oder sich zu verändern, one unsern wissen, willen und erlaubnus, darzu . . . zu thun alles, das getreue underthanen und leibeigen leute irer herschaft schuldig und verbunden seind.“ Nur die freie Heirat ist den Unterthanen untereinander zugestanden. Wer Priester werden will, „der soll es thun mit unserm oder unserer erben wissen und ledig sagung seiner verpflichtung der leibeigenschaft, das wir auch keinem abschlahen sollen“ anders als aus erheblichen Gründen. Mit den Nachbarn besteht wenigstens nicht überall freies Connubium; in der Herrschaft Badenweiler muss noch für ungleiche Ehen die

¹ Akten M 130 f, noch unediirt; darauf beruhen im wesentlichen
59

die folgenden Angaben; v. Weech, badische Geschichte 110, 111.

„Ungenossame“ erlegt werden, welcher Ausdruck zugleich die strafbare Verbindung und die Busse bezeichnet.¹

An Abgaben entrichteten wohl alle Leibeigenen jährlich den Leibschilling oder das Leibhuhn. Ausserdem müssen sie sich zu bestimmten Zeiten persönlich zur Anerkennung der Leibeigenschaft an gewissen Orten einfinden. Dieser „Weisung“ der Unterthanen entspricht die Pflicht der Herrschaft, die Erschienenen zu bewirten, das Weismahl abzuhalten. Ebenso gab es damals wohl nur ganz wenige Ausnahmen von der Todfälligkeit; sie lastete noch der Regel nach auf jedem Leibeigenen. Der Todfall wurde in alter Weise mit dem besten Stück Vieh oder Kleid erhoben, der Abkauf in Geld im einzelnen Fall nur zugelassen. Wer ausser Landes geht, muss die Leibeigenschaft abkaufen.

Vielfach durchkreuzten sich in dieser Zeit Landes- und Leibesherrschaft, indem zahlreiche Leibeigene ausserhalb der Gerichtsherrschaft ihres Leibherren sasscn. Die herrschaftlichen Rechte wurden diesen Leuten gegenüber durch die Hühnervögte ausgeübt. Von Zeit zu Zeit wurde ihnen an einem inländischen Ort Weismahl gehalten, den Pfälzern alle drei Jahre in Germersheim oder alle sieben Jahre in Wersau, den Badenern in Graben auf St. Stephan. Häufig bereiteten diese oft unsicheren und verwirrten Verhältnisse Schwierigkeiten, die Leibeigenen bestritten ihre Zugehörigkeit, weigerten sich zum Weismahl zu erscheinen. Dann musste man die Hülfe der fremden Beamten zur gewaltsamen Vorführung, zur Entrichtung der Abgaben erbitten. Schon aber war die Idee des Territorialstaates zu stark entwickelt. Es kam vor, dass diese Unterstützung versagt, ja den Leibeigenen die Bezahlung und die Teilnahme am Weismahl direkt verboten wurde. Aber auch wo man noch nicht so weit gieng, war die Auseinandersetzung der immer von beiden Parteien gegeneinander erhobenen Ansprüche kein leichtes Geschäft. Mit alten Hühnervogteirechnungen,

¹ Über Ungenossame im allgemeinen vgl. z. B. Zeitschrift für Geschichte des Oberrheines XIX, 70 ff.; speziell für Badenweiler trifft die Landesordnung des Markgrafen Ernst vom Jahr 1517 diese Bestimmung, vgl. Akten, Baden, Ämter. 287. Badenweyler. Ordnungen.

Vernehmung der versammelten Leibeigenen suchte man sich zu helfen; war die Zugehörigkeit zu einem Herren entschieden, so luden die Hühnervögte sogleich zum Weismahl.¹

Die gerichtsherrlichen Rechte finden in der Landesordnung keine besondere Erwähnung. Jedoch ergibt sich aus anderen Quellen, dass der Abzug auch damals bereits bei Auswanderung oder Überzug an einen befreiten Ort erhoben wurde.² Über die Frohnen aber sind wir durch einige nur wenig spätere Aufzeichnungen sogar sehr genau unterrichtet.³

Sie zerfallen in Hochberg „in sonderbahre gesetzte“ und in allgemeine. Unter ersteren sind die bestimmten und beständigen Dienste verstanden, welche jedes einzelne Dorf und der Markt Emmendingen für sich in sehr ungleicher Verteilung zu leisten haben. Nur in Bickensohl sind dieselben zeitlich gemessen, vier Tage von jedem Haus im Jahr, sonst ist bloss das Geschäft festgesetzt. Die Dörfer müssen den geringen herrschaftlichen Grundbesitz in ihren Bännen bestellen, den Ertrag, besonders das Heu, ferner die Zinsfrüchte und bestimmte Mengen Zinswein nach der Hochburg führen, die Felder um das Schloss bauen und demselben das Wasser zuführen; eine bestimmte Leistung, die Herrichtung von Wellen für das Schloss, ist widerruflich zu Geld gesetzt. An den allgemeinen Frohnen müssen alle Orte participieren. Sie sind wechselnd und bestehen im Wegbau, Verführen von Früchten, Wein u. a. nach Schloss Hochberg, herrschaftlichen Bauten, „Hagen und Jagen und was sonst täglich fürgefallen.“

Genau dieselbe Organisation treffen wir in Badenweiler;

¹ Vgl. Akten M $\frac{136}{47}$ b; c; e; g; M $\frac{149}{48}$ a.

² Vgl. besonders das laudum Heidelbergense vom Jahr 1536, Schöpflin, Historia Zaringo-Badensis III, 11 ff., Sachs, Einleitung III, 207 ff.

³ Vgl. Akten Baden. Ämter. 127. Hochberg; die hier erhaltene Spezifikation stammt zwar erst aus dem Jahr 1657, geht aber überall auf das alte Lagerbuch aus der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts zurück. Ferner Baden. Ämter. 128. Hochberg, Frohnordnung vom 12. März 1578. Für Badenweiler vgl. Baden. Ämter. 49. Badenweiler, worin ein 1658 verfasster Extrakt aus dem Lagerbuch von 1569 und 1570.

das Schloss gleichen Namens ist dort wie in Hochberg die Hochburg der Mittelpunkt der herrschaftlichen Wirtschaft.

Wie die Verteilung war auch die wirkliche Ableistung der Frohnen in Hochberg wenigstens sehr genau geregelt. In jeder Vogtei soll beim Frevelgericht vom Landvogt und den Räten der Markgrafschaft jedes Jahr ein Frohnmeister ernannt werden. Diesem und dem Dorfmeister zeigt der Vogt die Frohnen an. Ihm selbst müssen sie von den herrschaftlichen Beamten, wenn es Handfrohnen sind und der Dorfbann klein ist, am Abend zuvor, wenn der Bezirk aber gross ist oder wenn man Fuhrfrohnen braucht, einen ganzen Tag vorher angesagt werden. Darauf bestimmen Vogt, Dorf- und Frohnmeister die einzelnen Fröhner und bieten sie abends auf. Die Frohnzeit beginnt und endet für die verschiedenen Gemeinden verschieden früh, so dass die, welche dem Mittelpunkt, Schloss Hochberg, am nächsten liegen und daher den kürzesten Weg haben, am längsten frohnen. Über Mittag ist eine Stunde Rast zum Essen und Füttern gewährt. Im Winter, der von Michaëlis bis Georgi gerechnet wird, ist die Frohnzeit erheblich kürzer als im Sommer; das Maximum beträgt in letzterem neun, im Winter sechseinhalb Stunden, ohne die Pause. Morgens versammeln sich die Fröhner, durch Glockengeläute aufgerufen, binnen einer halben Stunde auf einem bestimmten Platz, wer zu spät kommt, zahlt Gemeindestrafe. Diese Strafgerlder werden unter die Genossen verteilt oder verzehrt; ausserdem wird der Ausgebliebene noch in herrschaftliche Strafe genommen. Nur wer vom Frohngebot nicht erreicht wurde, ist entschuldigt, muss die Frohn aber nachleisten. Haben sich die Leute eingestellt, so zählt sie der Frohn- oder Dorfmeister ab, entlassen die untauglichen und führen die anderen zusammen zur Arbeit, bei welcher sie die Aufsicht führen; wer darin faul ist oder sich dem Vogt widersetzt, kommt ins Gefängnis. Ist die Frohn zu Ende, so versammeln sie die Fröhner wieder, zählen sie ab und schicken sie heim.

Am wenigsten lässt sich aus dem Beginn des sechszehnten Jahrhunderts über die Grundherrschaft sagen. Das

Schweigen der Akten über diese Dinge erklärt sich aber vollständig aus deren ausserordentlichem Beharrungsvermögen: sie blieben, wie sie vor alters gewesen waren. Nur eine weitere Vermehrung der Bodenlasten, besonders zugunsten Fremder, suchte die Landesordnung von 1495 zu verhindern, wie sie sich auch hinsichtlich der Erblehen begnügte, den augenblicklichen Zustand zu konservieren, eine weitere Verteilung zu verhüten.

Im ganzen darf man unter diesen Umständen von einer Geschichte der bäuerlichen Verfassung seit der Reformation in Baden mindestens, wahrscheinlich aber überhaupt in ganz Südwestdeutschland, nicht sprechen. Geschichte verlangt Entwicklung, diese Zustände aber zeigen nur ein starres Beharren. Es gab nur eine einzige Idee, welche ihre Trägheit in bestimmter Richtung zu überwinden vermochte, die stärkste in der deutschen Welt jener Jahrhunderte, der Gedanke des Territorialstaates und der landesherrlichen Souveränität. Der Wunsch der Territorien, sich in jeder Beziehung von einander zu lösen — denn als Abgeschlossenheit erschien ihnen zunächst die Selbständigkeit — ist schon längst auch in seiner Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung erkannt worden. Gothein hat den Kampf der Fürsten gegen die grossen, interterritorialen Zünfte, ihre Ersetzung durch gefüggige, mit Monopolrechten belohnte Landesverbände geschildert.¹ Es fehlt nicht an einer ähnlichen Einwirkung desselben Bestrebens auf die bäuerlichen Verhältnisse. Mit steigender Energie und wachsendem Erfolg versuchte der aufstrebende Territorialstaat die über seine Grenzen hinausreichenden Beziehungen seiner eigenen Unterthanen zu durchschneiden, innerhalb derselben alle fremden Gerechtsame zu absorbieren. Die Abgeschlossenheit des Territoriums, in dem es bloss die eine landesherrliche Gewalt giebt, ist auch auf unserem Gebiet das Endziel der konsequenten Landespolitik.

Eines der grössten unter den Hindernissen, welche dieser Absicht im Wege standen, war nun die von uns

¹ Wirtschaftsgeschichte I, 418/9.

bereits berührte Durchkreuzung von Landeshoheit und Leibesherrschaft: in der Beseitigung dieses Zustandes erblickten mehrere Generationen kluger und thätiger Fürsten so sehr eine ihrer wichtigsten Aufgaben, dass ihr Bestreben, überall im Land, wo sie Gerichtsherren waren, auch die ausschliessliche Leibesherrschaft über alle Unfreien an sich zu bringen, wohl als der rote Faden im Gewirr ihrer Agrarpolitik bezeichnet werden darf.

Mit Entschlossenheit gieng schon in der zweiten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts Markgraf Karl II. von Baden-Durlach gegen die fremden Leibeigenen, besonders die Frauen, durch welche sich ja allein das Verhältnis fortpflanzte, in seinem Gebiete vor.¹ Eine Vermehrung derselben durch neue Einwanderer verhinderte das streng durchgeführte Verbot ihrer bürgerlichen Annahme vor Abkauf der fremden Leibeigenschaft. Den schon im Lande befindlichen Weibern aber wurde die Heirat solange untersagt, bis sie sich der fremden Leibesherrschaft entledigt hätten — eine reine Polizeimassregel; denn der Markgraf war ja gerade nicht der Leibherr der davon Betroffenen. Zuletzt schreckte man auch vor der Ausweisung nicht zurück.

Allein es gab auch umgekehrt badische Leibeigene in den Nachbarterritorien. Natürlich waren diese dort ähnlicher Behandlung ausgesetzt; auch dem eigenen Leibherren waren sie wegen des Verlustes, welchen er regelmässig an ihnen erlitt, widerwärtig. Im Gegensatz zu Kurpfalz, welches immer Leibeigene in den Nachbarstaaten besass, erstrebten die badischen Markgrafen die Lösung dieser ausserterritorialen Beziehung. Ein sehr geeignetes Mittel zur augenblicklichen Regelung war der einfache Austausch solcher Personen. Einen Vertrag dieses Inhaltes schlossen Baden-Baden und Speyer im Jahr 1578; jeder Teil trat dem anderen die Leibeigenen, welche er hinter ihm sitzen hatte, im ganzen ab. Eine Befragung derselben erfolgte nicht; sie war auch unnötig, denn der Leibeigene

¹ Vergl. die Seite 100, Anmerkung 1 zitierten Akten.

spürte keine Veränderung, als dass statt des badischen Hühnervogtes ein speirischer Keller die Abgaben einzog.

Zur dauernden Beseitigung des anstössigen Zustandes reichten diese Bestimmungen jedoch nicht aus. Man ergänzte sie in einigen Fällen, besonders auch in dem vorhin erwähnten badisch-speyrischen Vertrag durch die Stipulierung jenes dauernden Verhältnisses, welches als Freizügigkeit bezeichnet wurde. Diese Freizügigkeit war aber eigentlich nichts als ein fortgesetzter, stillschweigender, genereller Austausch und besagte nichts anderes als der erste, für den Augenblick wirksame und nur einmaliger Erfüllung fähige Artikel derselben Verträge. Philanthropisches Streben nach Erleichterung der Lage der Leibeigenen war gewiss das wenigst wirksame Motiv bei diesen Abmachungen, welche vielmehr den Notwendigkeiten der harten Territorialpolitik entsprangen. Immerhin aber stellten sie doch eine Art Ausgleich zwischen diesen und dem Bewegungsbedürfnis der Unterthanen dar, indem sie den relativ freien Spielraum nicht unerheblich über die sonst unerträglich engen Schranken dieser alten Gerichtsherrschaften und werdenden Kleinstaaten ausdehnten; es lag darin eine Art stillschweigender Achtung der fürstlichen Staatsgewalt vor den uralten Zusammenhängen der Menschen.¹

Anders als zwischen den badischen Gebieten und dem deutschen Ausland lagen die Beziehungen der badischen Herrschaften untereinander selbst, nachdem sie infolge der pragmatischen Sanktion Christophs I. vom Jahre 1515 in wechselnder Zusammenstellung dauernd unter verschiedene Glieder des Hauses verteilt worden waren. Offenbar hatte auch hier die Lust zur gegenseitigen strengen Abschliessung von Anfang an nicht gefehlt. Allein solche Wünsche mussten damals vor dem Heidelberger Schiedsspruch verstummen, welchen Kurpfalz im Jahr 1536 zur Beilegung der Streitig-

¹ Vgl. Akten M 149 b, c. Über die Versuche Baden-Badens, 48

diese Freizügigkeit im 18. Jahrhundert zu vernichten, vergl. Akten M 149 e, M 152 a.

keiten unter den einzelnen Markgrafen abgab. Der Grundgedanke desselben war der, dass die Abteilung die Einheit der badischen Lande, wie sie unter Christoph I. bestanden hatte, nicht aufheben könne. Von diesem Gesichtspunkt aus wurde die Freizügigkeit im Sinne der früher besprochenen Verträge den Unterthanen ausdrücklich als ihr Recht im alten Umfang vorbehalten.¹ Hinsichtlich der Wirkung war es demnach gleichgültig, ob ein badischer Leibeigener ins Speyrische oder ins Durlachische zog; er brauchte sich beide Male nicht loszukaufen, sondern wechselte nur stillschweigend den Herren. Aber im ersten Falle beruhte sein Recht nur auf einem einfachen Vertrag seines Landesherrn, im zweiten dagegen auf seiner Eigenschaft als badischer Unterthan.

So entfaltete sich in der zweiten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts die hauptsächlich auf Abschliessung bedachte Territorialpolitik.

An sich legen die badischen Markgrafen dieser Zeit keinen allzu hohen Wert mehr auf den Verband der Leibeigenschaft. Eine prinzipielle Abneigung möchte ich allerdings aus den nicht seltenen Fällen, in welchen sie den Unterthanen bald den Abkauf des ganzen Verhältnisses, bald nur des Todfalls erlaubten, nicht herauslesen. Aber das Institut verlor ihnen doch offenbar im Vergleich zu ihrer sich rasch entwickelnden öffentlich-rechtlichen Gewalt an Wert; das wichtigste an den Befugnissen, welche es ihnen verlieh, war ihnen wahrscheinlich eben schon die Möglichkeit eines einträglichen Verkaufes.²

Nach dem dreissigjährigen Krieg beginnt auf unserem Gebiet eine neue Epoche. Die badischen Herrschaften teilten am Ende desselben den allgemeinen Zustand der Zerrüttung,

¹ Vgl. Akten M 136 m; diese Freizügigkeit blieb auch im 18. Jahrhundert bestehen.

² Vergl. Akten M 136 m und die detaillierten Nachweisungen des

dieser Tabelle wahrscheinlich zur Unterlage dienenden Archivberichtes von 1726, M 136 e.

vor allem auch die schreckliche Entvölkerung, in vollem Masse. Aber wie geschwächt sich auch der Territorialstaat fühlen mochte, den fremden Leibeigenen stand er in der alten Feindschaft gegenüber. Ihre Zahl hatte unter den Wirren des Krieges wieder erheblich zugenommen; man sah die Frucht der systematischen Arbeit des sechszehnten Jahrhunderts verloren und war hier, wie auf nahezu allen Gebieten genötigt, von vorne zu beginnen. Auch jetzt handelte es sich für Baden-Durlach hauptsächlich wieder um die Verständigung mit Kurpfalz, die aber eben in diesem Zeitraum auf ganz ungewöhnliche Schwierigkeiten stiess. Karl Ludwig, nach dem Grossen Kurfürsten der bedeutendste deutsche Herrscher jener Epoche, legte im Zusammenhang seiner ganzen Landesverwaltung hohen Wert auf das alte pfälzische Wildfangrecht, vermöge dessen alle herrenlosen Fremden nicht nur in der Pfalz selbst, sondern auch in den angrenzenden Territorien nach einjährigem Aufenthalt in die kurfürstliche Leibeigenschaft fielen. Aus dem hierüber mit mehreren seiner Nachbarn entbrannten Kampfe, welcher unter dem Namen Wildfangstreit bekannt geworden ist, gieng er siegreich hervor.¹ Die badischen Markgrafen waren nun in diese Streitigkeiten nicht direkt verwickelt und daher auch nicht an den zu Heilbronn von Frankreich und Schweden abgegebenen Schiedsspruch gebunden; aber es war klar, dass ihre Absichten den eben neu bekräftigten Ansprüchen des Pfälzers stracks entgegen liefen. In der That erhoben Karl Ludwigs Bevollmächtigte in den besonderen Verhandlungen, welche zwischen beiden Teilen eröffnet wurden,² die For-

¹ Vgl. über den Wildfangstreit B. Erdmannsdörffer, Deutsche Geschichte vom Westphälischen Frieden bis zum Regierungsantritt Friedrichs d. Gr., I, 378 ff.; Brunner, K., der pfälzische Wildfangstreit, Diss., bes. 43 ff.

² Vgl. über diese Verhältnisse Akten M $\frac{136}{47}$ g; M $\frac{136}{48}$ b, c;

M $\frac{136}{49}$ d, M $\frac{136}{50}$ m. — Es ergibt sich daraus, dass beide Parteien auf ungefähr je 200 Personen Ansprüche erhoben; nach den Darlegungen Brunners war dies kein so unansehnliches Streitobjekt als uns jetzt leicht scheinen könnte, wiewohl andererseits die sehr genauen Erhebungen auch die elende Armut der meisten dieser Leute ausser Zweifel setzen

derung, dass die pfälzischen Leibeigenen in den Markgrafschäften geduldet, die badischen aber nach einjährigem Aufenthalt in einem pfälzischen Aussendorf als Wildfänge angesehen und nicht mehr verfolgt werden sollten. Als sie aber hiermit auf heftigen Widerspruch stiessen, schlugen sie selbst ein Auskunftsmittel vor, welches dem Streben der badischen Politik nach Beseitigung der fremden Leibeigenschaft durchaus entgegen kam; sie beantragten nämlich, dass hinfort überhaupt kein Teil mehr Leibeigene des anderen aufnehmen solle, bevor sie die Manumission erwirkt hätten. Auf dieser Grundlage kam im Jahr 1669 zu Speyer ein Rezess zwischen Kurpfalz und den beiden badischen Linien zustande.

Es hieng mit diesem System strenger territorialer Abschliessung vielleicht zusammen, dass eben in dieser Zeit, um die Wende des siebzehnten Jahrhunderts, die ersten Fälle der Erhebung von Abzug beim Zug aus dem durlacher in den badischen Teil und umgekehrt vorkommen, bei denen aber schon auf eine längere Praxis Bezug genommen wird. So lange hatte sich doch die Bestimmung des Heidelberger Schiedspruches vom Jahr 1536 behauptet, welcher nach dem Prinzip der Einheit auch der abgetheilten Markgrafschaften den Unterthanen den freien Zug überall, wo er früher hergebracht gewesen war, gewahrt hatte. Ohne Zweifel betrachtete aber die neue Verwaltung diesen Zustand auch an sich schon mit feindlichen Augen, voll Abneigung, wie sie war, gegen alle alten Berechtigungen, welche das sonst gültige System durchbrachen und in denen sie bloss Missbräuche zu erkennen vermeinte.

Man möchte sogar hieran die Vermutung reihen, dass die strengste Konsequenz der Gerichtsherrschaft, die Erhebung des Abzugs selbst beim einfachen Überzug in ein anderes Amt, welche dann auch für die Forderung der Manumissionssteuer im gleichen Fall vorbildlich wurde, erst in dieser Periode aufkam; möglich wäre freilich auch, dass sie sich wenigstens im Durlachischen schon an die wiederholten, immer aber ohne Bestand gebliebenen Landesteilungen inner-

halb dieser Linie aus der zweiten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts anschloss.¹

Auch die Schöpfungen dieser Epoche sind so wenig in ungestörter Entwicklung weiter gebildet worden, als die Arbeit des sechszehnten Jahrhunderts. Immer von neuem brachen fast vierzig lange Jahre hindurch die Heere Ludwigs XIV. in die südwestdeutschen Territorien ein. In der allgemeinen Verwüstung, zu welcher sie hier wiederholt den Krieg gestalteten, verdarben auch die bescheidenen Resultate der verwaltenden Thätigkeit der Markgrafen. Ihre Gewalt war mehr als einmal gänzlich suspendiert, Jahre lang mussten sie mit den Kollegien der Regierung in Basel eine Zuflucht suchen; das Land geriet durch den Verlust auch seines stehenden Kapitals an Häusern und Betriebsmitteln in eine vielleicht noch tiefere Erschöpfung, als einst am Ende des dreissigjährigen Krieges.

Aber alsbald nach „der wiedererlangten Wohlthat des Friedens“ versuchten die Fürsten von neuem zugleich mit ihren Nachbarn die Regelung der alten Frage der fremden Leibeigenschaft. Die Kriege hatten wieder ihre unausbleibliche Wirkung geäussert: nicht wenige junge Männer waren im Militärdienst ausgewandert, oft genug hatten Mädchen Soldaten geheiratet und waren ihnen über die Grenze gefolgt, Fremde hatten sich im Land niedergelassen, die Kontrolle aller dieser Bewegungen hatte gänzlich aufgehört.

Darum schlug der Obervogt von Pforzheim, Herr von Traubnitz, seiner Regierung schon 1713 eine Renovation zunächst der auswärtigen badischen Leibeigenen vor. Allein

¹ Diese Verhältnisse sind bei dem Mangel reicherer Aktenbestände aus dem 17. Jahrhundert überaus unklar und lassen sich nur auf Grund gelegentlicher, abgerissener Bemerkungen vermutungsweise konstruieren. Vgl. hauptsächlich die zahlreichen Beilagen des grossen Archivberichtes von 1726, M 136 e. Die Freizügigkeit zwischen Baden-Baden und

Baden-Durlach steht noch für 1572 und 1573 durch zwei Rescripte Karls II. fest; vgl. auch den Bericht des Amtmanns von Mühlburg von 1555. Im Jahr 1703 war dagegen schon Abzug üblich, Erklärung des Amtes Steinbach. Abzug beim Überzug im Durlachischen war 1701 schon observanzmässig, vgl. zwei Hofratsgutachten von 1701 und 1702.

es zeigte sich schnell, dass sie mangels der nötigen Listen und Rechnungen zu keinem rechten Ergebnis führen konnte; obwohl man überzeugt war, dass aus den Unterlanden viele Leibeigene ausgetreten seien, konnte man 1714 schon nur sechszwanzig, bei einer zweiten Enquête elf Jahre später sogar nur noch fünfundvierzig Personen namentlich feststellen, welche dann durch ein Edikt allgemein zitiert wurden. Wichtiger war, dass die Friedenszeiten im Verein mit der gesteigerten Leistungsfähigkeit der Verwaltung fortan wirklich die strikte Durchführung des Grundsatzes gestatteten, keinen Leibeigenen mehr ohne Manumission aus dem Lande zu lassen; lieber wurde sie gänzlich Unbemittelten umsonst erteilt. So kam man zum Ziel; schon 1733 wussten die unterländischen Ämter keine badischen Leibeigenen mehr im Ausland zu nennen, und als ein Jahrzehnt später speziell für die Pfalz die genauesten Erhebungen angestellt wurden, entdeckte man auch da nur einen einzigen und der war schon um seine Entlassung eingekommen.¹

Befreite Baden-Durlach die Nachbarn von seinen Leibeigenen, so nahm es auch für sich das gleiche Recht ihnen gegenüber in Anspruch. Es gab im Durlachischen besonders noch württembergische und pfälzische Leibeigene. Karl Wilhelm und nach ihm die Vormünder Karl Friedrichs griffen gegen sie anstandslos zu den altbewährten Mitteln, und standen dabei mit ihrem harten Verfahren keineswegs allein; auch Speyer behandelte die badischen Leibeigenen genau auf dieselbe Weise und auf denselben Bahnen verfolgte die Reichsstadt Heilbronn in ihren vier unterthänigen Dörfern dasselbe Ziel.²

Widerstand setzte diesen Bestrebungen allein Kurpfalz entgegen.³ Erst nach dreizehnjährigem Streite erlangte

¹ Vgl. Akten M $\frac{136}{49}$ h, 1; M $\frac{136}{50}$ g, k.

² Vgl. Akten M $\frac{136}{51}$ h, i; M $\frac{136}{49}$ h. Th. Knapp, über die vier

Dörfer der Reichsstadt Heilbronn.

³ Vgl. Akten M $\frac{136}{50}$ m; Pfalz Generalia 4539, 4519. Interessant

ist für die damalige Art der Verhandlungen unter kleinen deutschen

Durlach im Jahr 1750 von dem Kurfürsten Karl Theodor die prinzipielle Anerkennung seines Verfahrens; zu der erneuten Auswechslung der Leibeigenen aber, welche damals beschlossen wurde, liessen sich die Pfälzer in Wirklichkeit doch nicht herbei. Der Erfolg der badischen Massregel wurde indes dadurch nicht beeinträchtigt: nachdem verschiedene Personen ausgewiesen worden waren, gab es um die Mitte des Jahrhunderts endlich keinen fremden Leibeigenen mehr im Lande.

Der Traum des Territorialstaates war somit endlich Wirklichkeit geworden: er allein verfügte fortán über die Person aller seiner Unterthanen. Materiell mochte das vielleicht geringfügig erscheinen; aber für seine weitere Entwicklung war die Beseitigung des fremden Einflusses doch fast unentbehrlich und darum der Triumph über das endliche Gelingen wohlberechtigt.

Freilich gab es noch ein Gebiet, auf welchem auswärtige Berechtigungen von ganz anderer realer Bedeutung über die Landesgrenze herübergriffen. Auch ihrer versuchte die badische Politik sich zu entledigen; aber ihr Erfolg war in dieser an sich weitaus wichtigeren Angelegenheit viel geringer, denn der Kampf gegen die fremden Leibeigenen erforderte nur Beharrlichkeit und sorgfältige Aufsicht, zur Erreichung des anderen Zieles aber gehörten grosse Mittel, über welche jetzt die Regierung noch so wenig wie die Unterthanen verfügte. Wir sprechen von den ausgedehnten Rechten fremder Grundherren im Lande, vermöge deren Jahr für Jahr ein erheblicher Teil des Volkseinkommens ohne jede Gegenleistung ins Ausland wanderte. Zwar war diesen Rittern und Stiftern der Genuss ihrer Bezüge vielfach geschmälert und verkümmert; die badische Verwaltung hielt es nicht für ihre Aufgabe, sie beim Einzug besonders eifrig zu unterstützen, es gab stets Rückstände und Verluste in Menge. Trotzdem war das Recht noch viel zu wertvoll, als dass die Ausländer sich

Territorien die Bemerkung des badischen Bevollmächtigten Wielandt: „Dieses gantze negotium kostet weiter nichts, als dass an zerschiedenen Orten Tulipanen Zwiebel und andere blumen versprochen habe.“

dadurch zu einer leichten Abtretung, geschweige denn einem einfachen Verzicht hätten bewegen lassen. Die ausserordentliche Zähigkeit, mit welcher sie es im Gegenteil unter unzähligen lokalen Streitigkeiten behaupteten, erhellt deutlich aus den langwierigen Verhandlungen zwischen Durlach und dem Deutschen Orden. Dieser hatte in Hochberg Zinse aller Art und Zehnten, welchen ähnliche, aber viel geringere Forderungen des Markgrafen im Ordensgebiet gegenüberstanden. Von 1711 bis 1748 versuchte man auf Grund der peinlichsten, immer wieder ins einzelste durchgeprüften Berechnungen diese Ansprüche bald im ganzen, bald wenigstens die Zinse allein gegen einander auszugleichen. Nur über letztere konnte man sich verständigen. Sie wurden zum Durchschnittswert angeschlagen und mit dem zwanzigfachen Betrag kapitalisiert, so dass schliesslich die Ordensforderung 12 185 Gulden, die Durlacher aber nur 4517 Gulden betrug, also der Markgraf eine ansehnliche Differenz zu begleichen hatte. Dies war der einzige Abschluss grösseren Stiles; an kleinen Gelegenheitskäufen des Staates und der Unterthanen fehlte es selbstverständlich nie.¹

Die abgeschlossene Selbständigkeit des Territoriums war das höchste unter den politischen Idealen des deutschen Fürstentums nach der Reformation. Unter den Aufgaben aber, welche es innerhalb des so eroberten Wirkungskreises zu lösen unternahm, griff es keine mit grösserem Eifer an als die Steigerung seiner Geldeinkünfte. Sie war für alle seine Ziele unentbehrlich und wurde mit tausend Mitteln, guten und schlechten, auf staatsmännischen Wegen oder mit den Künsten fremder Abenteurer von vornehmem Namen angestrebt. Im allgemeinen liegen diese Versuche, die auch in Baden nicht fehlen, ganz ausserhalb des Kreises unseres Themas; einmal jedoch, bald nach dem dreissigjährigen Kriege, führten sie im Durlachischen zu einer Episode, welche auch unsere Aufmerksamkeit verdient. Man darf sich in der Beurteilung dieser Vorgänge nicht durch die

¹ Vgl. Akten M 131 h, i, k, l.
19

wirtschaftlichen Erwägungen, welche die Regierung im Munde führte, beirren lassen; der ganze Verlauf zeigt zu deutlich, dass sie nur auf eine Vermehrung ihrer Geldeinnahmen ausging. Dadurch unterscheidet sich das Unternehmen der Markgrafen Friedrich und Friedrich Magnus wesentlich von den gleichartigen Bemühungen des Pfälzers Karl Ludwig. Beide wollten die Naturalprästation der Frohnen durch eine Geldabgabe, das sogenannte Frohngeld, ersetzen; aber dem Kurfürsten war es Ernst mit den wirtschaftspolitischen Ideen,¹ die Markgrafen benützten sie nur als Deckmantel ganz anderer Zwecke. Davon abgesehen aber zeigen die Massregeln Badens und der Pfalz auch hier jenen Parallelismus, welchen Gothein schon bei den Anstrengungen zur Erziehung des Volkes für die Industrie nachgewiesen hat. Die Ähnlichkeit umfasst hier auch noch den Ausgang: auf industriellem Gebiet übertraf Kurpfalz den Nachbar weit, gegenüber der bauerlichen Verfassung erreichten sie beide nichts.

Gelegenheit zu seinem in das Gewand der Reform gekleideten Experiment bot dem Markgrafen Friedrich die Auflösung, in welche auch die alte Frohnverfassung durch den grossen Krieg geraten war.² Wir erfahren besonders aus Hochberg, dass die Vogteien aus Menschenmangel ihre gesetzten Dienste nicht mehr verrichten konnten. Der Unterschied zwischen diesen und den unbeständigen allgemeinen Frohnen verschwand dadurch, es gab nur noch ungesetzte, ungemessene Dienste der ganzen Landschaft, so dass jedes Dorf unterschiedslos bei jedem Geschäft gebraucht wurde. Da schlug Markgraf Friedrich im Jahr 1651 den Unterthanen die Einführung eines Frohngeldes vor. Aber nur im Unterlande und auch da vielleicht bloss in den Ämtern Pforzheim und Langensteinbach führten die Verhandlungen mit den damals noch bestehenden ständischen

¹ Vgl. E. Gothein, Bilder aus der Kulturgeschichte der Pfalz nach dem dreissigjährigen Kriege (Badische Neujaarsblätter Nro. 5) S. 15 ff.

² Vgl. für die folgende Darstellung Aktën Baden. Ämter. Hochberg. 127, 129, 131; Pforzheim 1034; M 158 f.

Vertretungen zum Ziel. Die Vereinbarung, über deren Inhalt wir nichts weiteres wissen, galt freilich immer nur für ein Jahr, wurde aber wiederholt erneuert und bestand zuletzt noch im Jahr 1665.

Im Oberamt Hochberg dagegen lehnte der ständische Ausschuss die Neuerung sogleich ab, da die Unterthanen das Geld nicht aufbringen würden, und erbot sich zur alten Naturalbestellung der herrschaftlichen Güter. Wirklich sehen wir dreissig Jahre später die frühere Frohnverfassung hier wieder lebendig. Die einzelnen Orte haben wieder ihre gesetzten Frohnen, manche freilich viel stärkere, als zuvor; auch der bei einigen Verrichtungen herkömmliche Geldlohn war verringert. Da wiederholte der Markgraf Friedrich Magnus den Versuch vom Jahre 1651.

Am 22. Dezember 1681 erging der markgräfliche Erlass, welcher die Abstellung aller Frohnen, sogar der Jagdfrohnen, mit einziger Ausnahme der seit alters gegen Entgelt geleisteten Dienste, sowie der Hülfe bei der Raubtierjagd verfügte. Die frühere Frohnarbeit wird künftig durch herrschaftliche Knechte und Züge besorgt werden; zur Deckung der Kosten soll vom ersten Januar 1682 an ein Frohngeld von jährlich 10 154 Gulden erhoben werden.

Sogleich zeigte sich Abneigung gegen die neue Einrichtung. Das Oberamt selbst hob die Schwierigkeit des Einzugs stark hervor und verlangte eine Ermässigung mehrerer Sätze, andernfalls die Viehhaltung, die Haupterwerbsquelle der Unterthanen, und damit auch der Ackerbau zurückginge; auch hält es für besser; die bisherigen Frohnarbeiten zu veraccordieren, damit die Unterthanen einen Teil des Frohngeldes abverdienen können.

Die Rentkammer gab diesen Vorschlägen indes keine Folge, da man das Geld auch zu Soldzahlungen brauchte, und befahl die „schärfste Exekution“.

Schon im Laufe des dritten Quartals waren jedoch die Rückstände ungeachtet aller oberamtlichen Befehle und selbst militärischer Zwangsmassregeln so gross geworden, dass der wackere Landvogt Chr. Fr. Besold v. Steckhofen anfragte, ob man jetzt das Melk- und Zugvieh pfänden

müsse; Mobilien hätten die Unterthanen meist keine. Die Rentkammer fand diese Anfrage „zimblich überflüssig“, drohte dem Landvogt und dem gleichgesinnten Landschreiber Joh. Fr. Boch mit Schadloshaltung an ihnen selbst, und empfahl als „bestes Mittel“, „die saumseelige solange, bis Sie bezalt haben zu arrestieren“.

Das Oberamt erliess wirklich entsprechende Befehle. Aber die Ausstände nahmen immer zu; Ende 1682 betrogen sie fast genau die Hälfte des für das ganze Jahr berechneten Frohngeldes und noch 1684, als die Abrechnung für 1682 eingeschickt wurde, bemerkte die Rentkammer „gleichsam primo intuitu“ einen Fehlbetrag von 3074 fl.

Unter dem Eindruck der Beschwerden und Berichte des Oberamts hatte indes Friedrich Magnus doch am 19. Dezember 1682 eine Abänderung der neuen Frohneinrichtung befohlen. Es sollen vom ersten Januar 1683 an nur noch 8000 fl. Subventions- oder Beihülfsgelder in Hochberg erhoben werden. Dafür behält sich der Markgraf eine Reihe Frohnen vor; man sieht bei der Vergleichung mit den früheren Beschreibungen, dass darunter fast alle alten gesetzten Frohnen, dazu die Jagddienste, begriffen waren. Ausserdem sollte ihm noch jeder Pflichtige jedes Vierteljahr einen Tag mit der Hand oder dem Zug beliebig frohnen. Die neue Auflage soll nach dem Schatzungsfuss umgelegt und monatlich von den Vögten erhoben werden, die Unterthanen sollen die Wahl zwischen der Einrichtung von 1682 und der neuen haben.

Die Vögte der Ortschaften erklärten darauf dem Oberamt, sie könnten weder das alte, noch das moderierte Frohngeld ohne die grössten Rückstände entrichten, und baten wieder um die Herstellung der Naturalfrohnen; sie erklärten sich zuletzt bereit, noch „ein erträgliches“ an Beihülfsgeldern zu allen Frohnen zu bezahlen.

Der Markgraf bestand indes auf den 8000 fl. und befahl weiter, dass die Erhebung mit dem Einzug der extraordinären Schatzung verbunden und der Betrag den Unterthanen nicht mitgeteilt werden solle. Die Auflage gewann durchaus den Charakter eines Zuschlages zur Schatzung;

auf ausdrücklichen Befehl des Markgrafen wurde auf Frohnfreiheit keine Rücksicht genommen. Das Oberamt Hochberg erkannte diese Veränderung alsbald und wies wiederholt darauf hin, dass der Markgraf die 8000 fl. zuerst als „moderiertes Frohngeld“ bezeichnet habe. Auch beschwerten sich die sonst frohnfreien Personen sogleich über die Anlage, die nach dem Zeugnis des Oberamts in der That unerschwinglich war. In Wirklichkeit dienten die Subventionsgelder durchaus den militärischen Rüstungen des schwäbischen Kreises. Eben deswegen wurde ihre Erhebung aufs äusserste von Durlach aus betrieben; im Notfall solle man das Geld leihen und später aus diesen Beträgen zurückzahlen; der Landvogt sollte selbst „mit beweglicher zugemüthführung Jetztmahliger der sache beschaffenheit“ den Einzug vornehmen.

Der endliche Ausgang der Sache liegt im Dunkel; es ist aber kaum ein Zweifel daran möglich, dass man wieder völlig auf die Naturalprästation zurückkam. Nicht allein die Armut der kriegsmatten Unterthanen führte zu diesem Ergebnis. Eben so sehr trug dazu die Unzulänglichkeit des ganzen Verwaltungsapparates bei; die Vögte, einfache Bauern, waren der umständlichen und komplizierten Listenführung, überhaupt dem ganzen umfänglichen Schreibwerk dieser Organisation bei weitem nicht gewachsen.

So standen also die Dinge in unserem Territorium. Die neue Fürstengewalt wirkte in einigen bestimmten Beziehungen nachdrücklich auf die Rechtsverhältnisse der Bauern ein, ihre immer zuverlässiger und eifriger arbeitenden Organe gaben vielen früher willkürlich behandelten Einzelheiten feste, wohl berechnete Normen und Regeln. Aber keine dieser Veränderungen ergriff das eigentliche Wesen dieser Zustände, deren Bild vielmehr die Jahrhunderte hindurch immer dieselben starren, unbeweglichen Züge aufweist.

Dieses Ergebnis ist aber nirgends überraschender als gerade in Südwestdeutschland. Denn eben dieses Gebiet erlebte ja zu Beginn des sechszehnten Jahrhunderts die furchtbare Bauernrevolution, Kämpfe, von denen Nieder-

sachsen sowohl als die Länder östlich der Elbe und des Böhmerwaldes so gut wie ganz verschont blieben.

Es gab kaum einen einzigen Punkt in seiner ganzen wirtschaftlichen und socialen Ordnung, der nicht durch dieses Ereignis berührt worden wäre. Das badische Gebiet ergriff der Aufstand überall, die Unterlande sowohl, als die breisgauischen Besitzungen.¹ Dort übernahmen die benachbarten Städte Strassburg, Basel, Offenburg und Breisach auf mehreren Tagen die Vermittelung zwischen Markgraf Ernst und seinen Unterthanen, deren Ergebnisse zuletzt in einem am zwölften September 1525 in Basel unter Mitwirkung des Strassburgers Jakob Sturm erlassenen Entschcid zusammengefasst wurden. Niemand dachte hier daran, den Bestand wenigstens der Gerichts- und Grundherrschaft ernstlich zu erschüttern; aber auch die Leibeigenschaft, deren von den Bauern besonders lebhaft begehrte Aufhebung prinzipiell wenigstens nicht unbedingt verweigert worden war, blieb doch thatsächlich ungefährdet, weil alle derartigen Schritte von dem Vorgang Ferdinands im Breisgau abhängig gemacht wurden. So behauptete der Markgraf die Grundlagen seiner patrimonialen Herrschaft; aber so konservativ auch die ganze Tendenz des Entscheids sein mochte, musste er sich doch andererseits zu nicht unerheblichen Opfern verstehen. Mehrere unzweifelhaft alte Lasten, darunter besonders der Todfall und die Ungenossame, wurden von den Vermittlern für aufgehoben erklärt, andere, vorzüglich grundherrliche Verpflichtungen erheblich erleichtert. Vor allem aber war ihr Bestreben auf die Beseitigung dessen gerichtet, was die Bauern Neuerung nannten; die ländliche Verfassung sollte in dieser Hinsicht durchaus wieder auf ihre alte Form zurückgeführt und jede stärkere Ausnützung der Herrschafts-

¹ Vgl. Akten M 158 a; Baden. Ämter. 360. 365. Badenweiler.
1

Hartfelder, Bauernkrieg in Südwestdeutschland, 181 ff., 284 ff.; über die Vermittelung der Städte vgl. l. c. 333 ff., 345 ff. Virek, Politische Korrespondenz der Stadt Strassburg I, 194–245; übrigens findet sich hier keine Relation Sturms über den Vertrag von Basel vom 12. September 1525.

rechte, deren Beweis freilich immer die Unterthanen zu führen hatten, rückgängig gemacht werden. Die allgemeine Niederlage der Bauern übte allerdings auch auf Baden später eine Rückwirkung. Markgraf Ernst befreite sich von verschiedenen Einschränkungen, welche ihm der Basler Vertrag auferlegte; aber doch fielen dieser Revision die revolutionären Errungenschaften weder alle insgesamt noch jede einzelne vollständig zum Opfer.

Das Ergebnis der grossen Empörung ist also in Baden ganz gewiss keine Verschlechterung, eher eine leichte Verbesserung der Lage des Bauernstandes gewesen. Dies war jedoch keineswegs eine besondere Eigentümlichkeit dieses Territoriums, sondern vielmehr, soweit die gerade nach dieser Richtung bis jetzt nur wenig genügenden Darstellungen ein Urteil erlauben, der allgemeine Ausgang an den meisten Orten.¹ Vielleicht ist diese Thatsache nicht immer völlig gewürdigt worden; der allgemeine Eindruck wurde mehr durch die Erinnerung an die vollständige militärische Niederlage des armen Mannes und die damit verknüpfte blutige Bestrafung bestimmt. Wohl war diese greuelvoll ohne gleichen; schrecklich ritt der Truchsess in Würzburg ein, zwei Henker mit dem blossen Richtschwert zu seinen Seiten, es fehlte oft an Stricken für alle die Exekutionen, deren sein bevorzugter Scharfrichter Berthold Aichlin zwölfhundert mit eigener Hand vollzogen haben wollte, und das Ende Jäcklein Rohrbachs und des Pfeifers von Ilsfeld musste selbst dem härtesten Feind Entsetzen einflössen. Aber alle diese Grausamkeiten, mochte ihre Zahl im ganzen auch Legion sein, wurden doch immer nur an einzelnen verübt: was man wirklich zu finden erwartet, die allgemeine Verschlimmerung der Lage des ganzen Standes, ist nicht ein-

¹ Vgl. Zimmermann, Bauernkrieg; Hartfelder, Bauernkrieg in Südwestdeutschland; Baumann, Akten zur Geschichte des Bauernkrieges in Oberschwaben; derselbe, Quellen zur Geschichte des Bauernkrieges in Oberschwaben; derselbe, Quellen etc. aus Rotenburg a. d. T. Gothein, die Lage des Bauernstandes am Ende des Mittelalters, Westdeutsche Zeitschrift IV, 1 ff. Vgl. auch Ranke, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation, II, 157; Lamprecht, Deutsche Geschichte V, 1, 350/1.

getreten. Wir hören freilich auch von Gesamtstrafen, von einer allgemeinen Brandsteuer, bisweilen von Entwaffnung der Bauern und Demolierung ihrer Citadellen, der stark ummauerten Kirchhöfe; aber auch dies waren doch nur vorübergehende, an sich nicht allzu schwere und öfters noch sehr gemilderte Nachteile. Die soziale, rechtliche Lage der Bauern ist offenbar nicht weiter verschlechtert worden, ja an vielen Orten hören wir von direkten Konzessionen der Herren.

Was war aber doch die Ursache des Aufstandes gewesen? Neben sehr zahlreichen anderen Momenten von verschiedener Wichtigkeit, welche sich dafür erwähnen liessen, war anscheinend der Versuch der Herrschaften zur Steigerung ihrer Gerechtsame einer der bedeutendsten Gründe. Dass ein solcher etwa seit der Mitte des Jahrhunderts in Südwestdeutschland und in den südlich und östlich anstossenden Gebirgsländern zwar nicht überall, aber doch an sehr vielen Stellen unternommen wurde, scheint mir auch nach dem bis jetzt bekannten Material ganz zweifellos.¹ So viele Artikel einzelner Haufen man vergleicht, immer ertönt neben den Forderungen religiösen Kluges und den ganz persönlichen Vorwürfen gegen das Benehmen einzelner Beamten die mit den verschiedensten Einzelbeschwerden begründete Klage über den Missbrauch der Herrenrechte. Offenbar bestand an vielen Orten der Wunsch, alle Gerichtseingesessenen oder Grundholden dem Gerichts- oder Grundherrschaften leibeigen zu machen. Die gerichtsherrlichen Befugnisse wurden auf den höchsten Ertrag gesteigert, insbesondere die Straf gelder zu einer immer reichlicheren Einnahmequelle gemacht. Auch die Frohnforderungen nahmen so zu, dass man fast an einen Versuch wenigstens der kleineren Ritter zum Eigenbetrieb denken möchte, und mit den grundherrlichen Abgaben gieng es schliesslich trotz ihrer meist prinzipiell unveränderlichen Natur nicht anders. Die Abwehr dieser Bestrebungen war wenigstens vielfach das

¹ Vgl. die bei Zimmermann in Menge mitgeteilten Forderungen der verschiedenen einzelnen Haufen und vorzüglich Baumann, Akten; auch Lamprecht, Deutsche Geschichte V, 1, 80 ff.

nächste und erste Ziel der Bewegung, von welchem sie dann aber auch ihrerseits zu Plänen einer umfassenden und allgemeinen Reform fortschritt.

Trotzdem nun der Kampf mit einer Niederlage der Bauern endete, verfolgten doch die siegreichen Herren die betretene Bahn wenigstens der Mehrzahl nach nicht weiter, wenn sie auch vielleicht noch weniger allgemein geradeaus zurückwichen; es trat anscheinend in den meisten Fällen ein Stillstand ein. Ihr Verhalten erklärt sich zunächst gewiss aus dem tiefen Eindruck, welchen die Revolution allgemein zurückliess; noch lange Zeit zitterten die Stände vor ihrer Wiederholung.¹ Ausserdem aber begann sich die ganze Stellung wenigstens der Reichsunmittelbaren rasch zu ändern. Je mehr sie wirkliche Landesherren wurden oder doch die Erreichung dieses Zieles anstrebten, um so untergeordneter mochten ihnen derartige Erfolge erscheinen; bald lebten sie nur noch in der Politik.

Noch weniger mochten die Besiegten ihre Gedanken von neuem aufnehmen. Sie fühlten immerhin eine gewisse Erleichterung und waren doch auch besonders durch den Verlust fast aller Führer viel zu geschwächt, um von sich aus den Kampf zu erneuern. Überdies wiederholte sich der gewaltige religiöse Impuls jener stürmisch leidenschaftlichen Tage nicht wieder, die Bauern verloren vielmehr immer vollständiger jeden Zusammenhang mit den geistig führenden Teilen der Nation und giengen unter der Kriegsnot der späteren Zeit völlig in der dumpfen Sorge um das tägliche Brot auf.

So liegt im Ausgang des Bauernkrieges die Erklärung für den eigentümlichen Charakter nicht allein der badischen, sondern der ganzen südwestdeutschen Agrarverfassung. Keine der beiden Parteien hatte in dem gewaltigen Kampf die andere vollständig bemeistert. Davon, dass die Bauern ihr Programm hätten durchsetzen können, war überhaupt nicht die Rede; aber auch die Herren hatten den Mut zu Neuerungen verloren. Der Versuch einer Umgestaltung der

¹ Vgl. besonders Baumgarten, Karl V, II, 558/9.

südwestdeutschen Agrarverfassung brach sich im Bauernkrieg und wurde darauf von keiner Seite mehr zum zweiten Male unternommen. Darum blieb sie fortan, aller Veränderungen im Leben der Territorien ungeachtet, unbeweglich, wie sie war, und wurde schliesslich, in vielen Punkten des ursprünglichen wirtschaftlichen Sinnes bar, das Rechtsaltertum, welches wir in der eingehenden Schilderung des achtzehnten Jahrhunderts kennen lernten. Nur neue Ideen von ungewöhnlicher Kraft konnten hier eine Änderung herbeiführen.

ACHTES KAPITEL.

KARL FRIEDRICH UND DIE BADISCHE VERWALTUNG.

Wer im ganzen über Regierungs- und Verwaltungsweise der ersten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts urteilt, wird sie nicht leicht anders als hart bezeichnen können. Auch in Baden verläugnete sie diesen Charakter keineswegs, obwohl der Markgraf Karl Wilhelm von Durlach nicht mehr als alle seine fürstlichen Standesgenossen that. Er baute sich eine neue Residenz und gab die alte schonungslos dem wirtschaftlichen Verderben preis, weil sie ihm nicht mehr gefiel, wie die Pfälzer von Heidelberg nach Mannheim auswanderten und der Württemberger Stuttgart zum Trutz sein Ludwigsburg gründete; im Lande hielt er scharf auf alle seine Gerechtigkeiten, die er weit eher auszudehnen, als zu verringern gemeint war, und verlangte von seinen Beamten den gleichen Eifer. Denn das hiess nicht ihm allein, sondern seiner ganzen Zeit regieren, das herrschaftliche Interesse stets wahren, dem gegenüber kaum das unzweifelhaft klarste Recht des Unterthanen sich behauptete, Gründe der Billigkeit und des wirtschaftlichen Gedeihens aber ganz verstummen mussten. In grösseren Verhältnissen konnte diese Aufopferung des einzelnen Menschen leicht einen heroischen Zug gewinnen und das Volk zu einem strengen staatlichen Pflichtgefühl heranziehen, welches ihm zur Quelle glänzendster Erfolge werden mochte. In den

kleinen Territorien des „Reichs“ war das unmöglich. Da musste notwendig die Person des Landesherrn in den Mittelpunkt an die Stelle des Staatsgedankens treten, für den hier einmal im Ernste kein Raum war, und dann wurde das System nur zu leicht zum rohen, genussüchtigen Despotismus.

Vielfach hat es diese Ausartung erfahren; dass es nicht allgemein geschah, beruht neben der, wie in allen geschichtlichen Dingen, auch hier mitentscheidenden Persönlichkeit einzelner Männer vor allem auf der grossen Wandlung der allgemeinen Regierungsanschauungen seit der Thronbesteigung Friedrichs d. Gr. Sehr im Gegensatz zu der Vergangenheit erkannte der hiermit zur Herrschaft gelangte aufgeklärte Absolutismus die Wohlfahrt des einzelnen Unterthanen als höchstes Ziel aller staatlichen, oder, was dasselbe sagte, aller fürstlichen Thätigkeit an. Allerdings nahm er sich noch das Recht, die Bedingungen und das Wesen dieser Wohlfahrt bis ins einzelste zu bestimmen. Unendlich viel aber bedeutete es, trotzdem die strenge obrigkeitliche Leitung unverändert blieb, dass der Staat nicht nur wieder einen eigenen Lebenszweck des Unterthanen anerkannte, sondern auch sich selbst in erster Reihe die Aufgabe der eifrigsten Förderung desselben zuwies.

Und schon erhob sich eine Theorie, welche diese von dem Gedanken der Humanität durchtränkte, eudämonistische Staatsomnipotenz bereits nicht mehr gelten lassen wollte, sondern laut die Freiheit des wirtschaftlichen Lebens als die Forderung der richtigen Erkenntnis seiner Vorgänge oder, wie sie vernunftrechtlich sagte, als ein Naturgesetz hinstellte.¹ Die dauernde Bedeutung Quesnays und Mirabeaus

¹ Es ist überflüssig, an dieser Stelle die Litteratur über die Physiokraten näher aufzuführen; ich verweise zur allgemeinen Orientierung auf die Einleitung von Knies, Korrespondenz I. — In der Auffassung der allgemeinen Stellung der Physiokratie folge ich W. Hasbach, die allgemeinen philosophischen Grundlagen der von F. Quesnay und A. Smith begründeten politischen Ökonomie, staats- und socialwissenschaftliche Forschungen, herausgegeben von G. Schmoller, Bd. X, Heft 2, Leipzig 1891.

mit ihren Schülern ist weit mehr eine politische als eine wissenschaftliche geworden; denn ihre Lehre von der ausschliesslichen Produktivität des Bodens wurde verhältnismässig schnell überwunden, aber der hiermit verbundene praktische Schluss kam in der Welt zur Macht. Es hieng dies offenbar damit zusammen, dass die Forderung der wirtschaftlichen Freiheit gar nicht in durchaus notwendiger Verknüpfung mit der Theorie vom alleinigen Reinertrag des Bodens stand, sondern vielmehr auf einer ganz allgemeinen philosophischen Grundlage beruhte, nämlich dem Satze, dass jeder Mensch nie etwas anderes wolle, als seinen eigenen Vorteil, den er bei der nötigen Belehrung völlig zu erkennen vermöge, und dass dieses Streben auf völlige sittliche Berechtigung Anspruch habe. Wer hieran glaubte, musste natürlich die Beseitigung jedes Zwanges als ein Gebot der natürlichen, göttlichen Ordnung fordern und die Mitarbeit des Staates lediglich auf die Abhaltung äusserer Störungen, welche das ganze Volk oder einzelne Bürger treffen könnten, und auf die Darbietung der so unerlässlichen Belehrung beschränken. An diesem Punkte enthüllt sich der Zusammenhang zwischen der Physiokratie und der allgemeinen Aufklärung: sie erwuchs, wie jene, auf dem Boden der Naturrechtslehre Lockes und der Ethik Shaftesburys und wurzelte hinsichtlich ihrer allgemeinen Ansichten durchaus in der zeitgenössischen Philosophie.

Aber auch die wirtschaftliche Theorie der Ökonomen hatte in der praktischen Staatsverwaltung die wichtigsten Folgen. Noch erblickten die Regierungen in einer kräftig entwickelten, freilich auch durchaus unselbständigen, von ihnen bis ins kleinste geleiteten Industrie die wahre Quelle wirtschaftlicher Stärke; ihre ganze volkswirtschaftliche Thätigkeit richtete sich in Südwestdeutschland seit dem dreissigjährigen Kriege, wie Gothein mit glücklichem Ausdruck sagt, auf die Erziehung des Volkes zur Industrie. Dem setzte sich jetzt eine freilich ungemein übertriebene Wertschätzung des vernachlässigten Bauern und seiner Arbeit entgegen, die an manchen Orten geradezu den Schwerpunkt der öffentlichen Thätigkeit in die Förderung des Acker-

baues verlegte. Vielleicht, dass auch hier der Anspruch der Schule wieder mit dem Sinn der ganzen Aufklärung im Einklang stand, die so sehnüchtig von einem Leben in einfacheren, rein menschlichen Verhältnissen träumte, welche sie doch am liebsten in dem willkürlich idealisierten Treiben der Schäfer und Landleute zu suchen gewohnt war.

So erhob sich das System des wirtschaftlichen, individualistischen Liberalismus mit der allgemeinen Forderung nach Freiheit für jede menschliche Thätigkeit und der besonderen einer vorzüglichen Pflege der Landwirtschaft: bald sollte der politische Liberalismus mit aus ihm hervorwachsen. Es war zunächst ein Werk des französischen Geistes, aber seine Wirksamkeit beschränkte sich nicht auf das Reich seiner Heimat. Die bedeutungsvolle Stellung der südwestdeutschen Gebiete ist es, dass sie als Grenzländer den Einfluss aller Veränderungen bei den beweglichen gallischen Nachbarn mit grosser Stärke empfinden: die Art, wie zunächst sie sich mit diesen Einwirkungen auseinandersetzen, sie annehmen, verarbeiten oder sie zurückweisen, ist für das übrige Deutschland öfters von höchster Wichtigkeit geworden. Die Kleinheit dieser Territorien machte sie zu Versuchen geschickt; sehr leicht konnte selbst eine grundstürzende Änderung hier durchgeführt werden, wo dem Willen des absoluten Landesherren gar kein anderes Interesse das Gleichgewicht zu halten vermochte: von diesem fürstlichen Willen aber hieng, wie hoch man auch die umschaffende, zwingende Macht der Verhältnisse gegenüber dem einzelnen Menschen schätzen mag, doch unfraglich zunächst alles ab.

Es ist darum die entscheidende Thatsache der neueren badischen Geschichte, dass der junge Markgraf Karl Friedrich, der nach langer Vormundschaft als zwanzigjähriger im Jahr 1748 die wirkliche Regierung seines durlachischen Ländchens übernommen hatte, die Ansichten nicht nur des aufgeklärten Despotismus, sondern auch der physiokratischen Schule im Laufe der Zeit sich selbst vollständig zu eigen machte und zugleich damit zuerst die durlachische, dann die gesamte badische Verwaltung erfüllte.¹

¹ Für die Charakteristik Karl Friedrichs sind im allgemeinen zu vergleichen: Briefe über die Verfassung in der Markgrafschaft

Unter den Fürsten und Staatsmännern, welche ähnliche Ziele verfolgten, finden sich Persönlichkeiten von wahrhaft dämonischer Leidenschaftlichkeit, die das Bestehende zu gunsten der neuen Ideen nicht weniger rücksichtslos zu zerstören trachteten, als es dereinst selbst im Kampf mit anderen Zuständen geschaffen worden war. Man braucht nur den Namen Josephs II. zu nennen, um sich die ganze Art dieser revolutionären Reformer zu vergegenwärtigen, denen auch die tiefgreifendste Veränderung ebenso sehr eine Notwendigkeit als, wie man wohl gesagt hat, die eigentliche Lust des Herrscherberufes war. Karl Friedrichs Platz ist nicht unter diesen Männern, welche freilich auch bereits einer etwas jüngeren Generation angehörten. So beweglich sein Geist sich neuen Ideen öffnete und so redlich sein Eifer für ihre Verwirklichung war, seinen Handlungen wohnte nichts von dem verzehrenden Feuer anderer bei. Nichts kennzeichnet ihn, der sogar improvisierten Debatten in dem verschwiegenen Zimmer seines Geheimen Rates wegen des Anreizes zu plötzlichen Entschliessungen abhold war, besser, als der Wahlspruch, den er sich selbst in der Blüte des kräftigsten Alters erkor: *moderate et prudenter*. Ganz im Gegensatz zu dem feurigen Habsburger beobachtete seine sehr einschneidende reformatorische Thätigkeit stets die grösste Vorsicht, der selbst öfters ein Zug kleinlicher Ängstlichkeit nicht völlig abgieng. Ihn beherrschte offenbar weit mehr die Furcht vor dem Mislingen, als das schöpferische Thatenbedürfnis.¹ Was er unternahm, gieng

Baden; v. Draï, badische Geschichte I, 344 ff., II, 348 ff., 467 ff.; Nebenius-v. Weech, Karl Friedrich, 244 ff.; Kleinschmidt, Karl Friedrich 81 ff.; Knies, Korrespondenz I, CL ff.; Häusser, über die Regierung Karl Friedrichs; Fischer, K., über das Problem der menschlichen Freiheit; Rathgeber, der grosse Markgraf und seine elsässischen Minister; Funck, Lavater und Karl Friedrich; derselbe, Magnetismus und Somnambulismus in der badischen Markgrafschaft.

¹ Mirabeau urteilte über ihn sehr treffend mit bewundernswürdiger Schärfe: *Le fait est, que je lui crois volonté constante mais timidité outréecuidante et il agit, attendu ces conditions naturelles et par conséquent toujours dominantes beaucoup plus prudemment que nous ne voudrions. 1778? — Reuss, Butré 40, n. 1.*

aus langer, sorgfältiger Überlegung und Abwägung aller Umstände hervor. Mehr als einmal schreckte er im letzten Augenblick vor einer anscheinend unvermeidlichen Massregel doch wieder zurück, wenn sie sich ihm plötzlich als nahe Wirklichkeit darstellte;¹ aber fast immer führte ihn sein Zögern nur zum festeren Beharren, sehr selten zu einer Änderung seines Entschlusses. Eine Reform altüberkommener Verhältnisse erschien auch ihm oft wünschenswert, nötig, unvermeidlich, als Gewissenspflicht des Fürsten; immer aber blieb er sich dessen bewusst, wie schwer der Unterthan solche Massnahmen leicht empfinden konnte, und wünschte darum aufrichtig deren Beschränkung auf das unvermeidliche.² Was aber wirklich begonnen war, stand ihm auch fest, er konnte selbst offenbar misglückte Versuche, die sonst seiner Überzeugung entsprachen, mit Hartnäckigkeit weiter betreiben. Seine Unternehmungen erhielten dadurch einen Zug ruhiger Stetigkeit, der die Aufmerksamkeit und das Lob der Zeitgenossen erweckte: mehr trug doch dazu bei, dass er die Art der Epoche so völlig teilte. Eine gewisse „Marmornheit“, die enthusiastische Seelen wie Lavater bei der ersten Begegnung abschreckte, schwand bald; dann schloss der Fürst den Vertrauten rückhaltslos sein Herz auf und genoss, wie nur irgend ein Deutscher jener Zeit, die süssten Freuden der Freundschaft mit Thränen seliger Rührung. Es war ihm ein Bedürfnis, liebenswürdige Aufmerksamkeiten zu erweisen, ob er nun in Gesellschaft einem seiner Söhne winkte, durch rasche Anrede eine äusserlich nicht recht hoffähige Figur ehrlich zu machen, oder im Vorbereiten etwa der Gattin eines seiner Hofbeamten eine wichtige Nachricht von ihrem Sohn schnell selber zurief. Die humane Denkungsweise, das Ideal der Zeit, war bei ihm eine natürliche Gabe; wie Friedrich II. begann er seine Regierung mit Reformen in der Kriminaljustiz, um später, der

¹ Vgl. den höchst charakteristischen Eingang von Edelsheims Brief an Karl August von Weimar. 23. April 1785, politische Korrespondenz I, 93, Nro. 69.

² Hofratsinstruktion § 22.

erste Nachfolger des grossen Königs in Deutschland, mit der Abschaffung der Tortur zu enden. Eine tiefe Frömmigkeit war die feste Grundlage dieser Milde, der innerste Zug seines Wesens. Die christliche Religion war freilich auch ihm, wie weitaus den meisten Zeitgenossen, wesentlich Moral, die Quelle, aus welcher alle bürgerlichen Tugenden, die das Glück des Staates ausmachen, entspringen. Ganz erschöpfte sich ihm ihre Bedeutung so jedoch nicht, er empfand die Heilslehren des Christentums wirklich als erlebte Gemütswahrheiten,¹ ohne deswegen den sehnenenden Wunderglauben seines Freundes Lavater zu teilen. Als Dichter der Religion vor allem lud er Klopstock an seinen Hof.² Es war keine litterarisch unempfindliche Stätte, die sich dem Nebenbuhler Miltons öffnete; die gelehrte Markgräfin verfolgte die lebhafteste Bewegung in den schönen Wissenschaften und Künsten mit verständigem Anteil, man las in ihrem Kreise mit Bewunderung Wielands Schriften und wusste daneben auch wieder Herder gerecht zu werden, Gluck war ein Gast ihrer Zirkel, Voss hielt einen Ruf nach Karlsruhe für ein erstrebenswertes Ziel. Wenn trotzdem Klopstocks Aufenthalt in der badischen Residenz ein rasches und nicht durchaus erfreuliches Ende nahm, so darf man die Schuld neben vielen minder wichtigen Nebenumständen doch hauptsächlich darin erblicken, dass sich hier zwei Männer begegneten, welche bereits die Jahre des Beharrens zu erreichen begannen, und von denen überdies im Grunde keiner einen wahrhaft bestimmenden Einfluss auf den andern zu üben vermochte. Denn der Markgraf war wohl ganz zum verständnisvollen Empfangen, aber gar nicht zu schöpferischer Anregung ge-

¹ Kirchenratsinstruktion § 14. [Der Religionsunterricht soll erteilt werden] „mit Hinsicht auf möglichste Vermeidung aller metaphysischen Religions-Betrachtungen, aber mit Beibehaltung der Einprägung der historischen biblischen Glaubens-Wahrheiten, ohne welche Wir einen auch noch so praktisch eingerichteten moralischen Unterricht, weder für ächt evangelisch, noch für wirksam erkennen.“

² Vgl. d. Fr. Strauss, Klopstock und Karl Friedrich von Baden, Historische Zeitschrift Bd. 1, 424 ff., 1859 und Ges. Schriften ed. E. Zeller, Bd. X. K. Obser, Klopstocks Beziehungen zum Karlsruher Hofe, Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrh., N. F. 6, 235 ff.

schaffen, deren gerade Klopstock mit dem verhältnismässig sehr engen Kreis seiner Ideen so sehr bedurft hätte. Diesen Mangel vermochten auch die vertraulichsten Formen ihres Umganges nicht zu ersetzen; niemals konnte zwischen ihnen ein Verhältnis, wie zwischen Goethe und Karl August entstehen. Es gab indes noch eine andere Beziehung zwischen ihnen. Auch die germanisierenden patriotischen Klänge, welche der Dichter damals schon anzuschlagen begann, fanden in dem Markgrafen einen Widerhall. Denn hierin war er mit dem grösseren Ernestiner eins: so stark französische Theorien ihn beeinflussten, so viele bedeutsame Verbindungen er jenseits des Rheines pflegte, er blieb stets ein Deutscher, dessen Herz den eben erwachenden Stolz auf die eigene Nation mitempfund, und der wohl einmal scherzend einen französischen Freund in fürstlich gewichtigen Versen gleichsam als höchste Ehre zum Sohn Tuiskos ernannte. Diese Unabhängigkeit bewahrte er sich auch auf persönlichem Gebiete; von allen Freunden der Pariser Bekannten trat nur der junge Neffe Mirabeaus in den Karlsruher Hofdienst ein, die Verwaltung des Landes blieb von dem Eindringen wälscher Glücksritter, zu welchen man doch den ehrlichen „Gärtner“ Butré nicht rechnen darf,¹ völlig verschont. Karl Friedrich selbst war nicht nur der Form nach, sondern auch in Wahrheit das Haupt derselben. Vom vollen Pflichtgefühl des aufgeklärten Absolutismus erfüllt, erschien er regelmässig in den Sessionen seines Geheimen Rates und behielt in der That die höchste Leitung der Geschäfte in Händen; sein starkes fürstliches Selbstbewusstsein hätte ihm die Abhängigkeit von irgend einem Günstling unendlich gemacht, er hielt mit Eifersucht auf seine Autorität und wollte es, wie er sich einmal ausdrückte, nicht dahin kommen lassen, dass die Leute es lieber mit ihm selbst als mit einem Geheimen Rat verderben möchten. Es gehörte dazu, dass er den Verkehr mit seinen Unterthanen eifrig suchte; in regelmässigen Audienzen nahm er, ein Körbchen

¹ Über ihn: Reuss, Charles de Butré; Knies, Korrespondenz, I, CL IX ff., mit mehrfachen Berichtigungen.

mit Geld neben sich, alle Anliegen entgegen, sehr vorsichtig mit raschen Versprechungen, aber zuverlässig in der Erfüllung des einmal gegebenen Wortes, und auf seinen Reisen im Lande war sein Besuch im Hause eines verdienten Vorgesetzten nichts unerhörtes. Der hochgewachsene, elastische Mann mit den kräftigen, aber wohlwollenden Zügen, die man auf so vielen Fürstenbildern aus derselben Zeit wiederkehren sieht, gewann sich in vollem Masse die herzliche Zuneigung seines Volkes, deren innigerer Ausdruck der anmutige Vorzug der engen Verhältnisse des Kleinstaates ist. Man erzählte sich mit Verehrung unter den kleinen Leuten, wie er einst, gleich Joseph II., auf einem Spaziergang einem ungeschickten Bäuerlein den Pflug aus der Hand genommen und ihm zur Belehrung mit fester Hand eine schnurgerade Furche durchs Feld gezogen habe, oder dass er auf die Klage einer armen Frau über Wildschaden gleich mit ihr an Ort und Stelle zur Abschätzung gegangen sei. Nie offenbarte sich aber dieses Verhältnis schöner, als in seiner Antwort auf die Danksagungen seiner Badener nach der Aufhebung der Leibeigenschaft, eine Proklamation, wie wir heute sagen würden, in der die ganze Summe seiner fürstlichen Ideale nicht ohne die unvermeidliche Gefühlsweichheit der Zeit, aber mit herzbewegender Wärme zum Ausdruck kam.¹ Ihm war der Vers im Messias aus der Seele gesprochen „Wenn doch alle Menschen durch mich glückseliger würden“.² Von der Berechtigung der harten Interessenkämpfe unter den Berufsständen hatte er, wie alle Zeitgenossen, die schlechteste Meinung; ihm stand das Axiom unerschütterlich fest, dass bei dem innigen Zusammenhang des Staatsganzen unmöglich der Vorteil des einen im Schaden des andern bestehen könne, dass vielmehr das Wohl aller einzelnen Untertanen und des Fürsten selbst bei aller eifrigen Arbeit des einzelnen allein in der gewissenhaften Anerkennung fremder Rechte begründet sei. So, war er überzeugt, würde jene harmonische Vereinigung von mate-

¹ Pfister, badisches Staatsrecht III, 232 ff.; Schlözer, Staats-Anzeigen Bd. 5, 302 ff., ohne Kommentar.

² Messias V, Ausgabe von 1752, Hempel I, 146, 1. n.

riellen Wohlstand, bürgerlicher Freiheit und geistiger Entwicklung erreicht, welche er in die oft zitierten Worte zusammenfasste: ein freies, opulentes, gesittetes, christliches Volk.

Es war dereinst der höfischen Schmeichelei nicht entgangen, dass im gleichen Jahre, als der junge Markgraf seine Regierung antrat, eine der Modeblumen des tulpenzüchtenden Jahrhunderts, die *Agave lucida*, zum ersten Mal in Europa blühte; sie öffnete ihre Kelche wieder in seinem Garten zu Karlsruhe, als der hochbejahrte Grossherzog aus dem Leben schied. Nicht die Tage eines genialen, bahnbrechenden Regenten lagen dazwischen beschlossen, aber allerdings die unermüdliche und geistvolle Arbeit eines redlichen, hochherzigen Mannes. Dass er die Bildungselemente seiner Zeit sehr lebhaft und vollständig in sich aufnahm und mehr als viele andere in gleicher Stellung zu verwirklichen strebte, trug ihm den Beifall seines Jahrhunderts ein, das so leidenschaftlich in der Liebe war und so heiss an seine Ideale glaubte; die menschlich schönen Züge dieser Bildung wie seiner Person sichern ihm auch unsern menschlichen Anteil. Sein Werk aber ist die Grundlegung für den modernen badischen Staat.

Die älteren Beamten Karl Friedrichs hatten zwar bereits viele Fehler der früheren Generation abgelegt.¹ Die Zeiten waren vorüber, wo die Hofräte, wie der Markgraf selbst noch zu erzählen wusste, nach den Sessionen wie alle anderen Diener die Wirtshäuser aufsuchten und den Tag im wüsten Gelage beschlossen. Jetzt begann unter den Kollegien schon der kleine Krieg der Ressorts, der doch öfter noch das Zeichen gesteigerten Pflichteifers als persönlichen Ehrgeizes ist; wenn die Rentkammer das herrschaftliche Interesse gar zu genau wahrnahm, nannte der Hofrat ihre Vorschläge spottend „guth cameralisch“, und sie versicherte wieder mit Wärme, dass „man ohnehin von niemand mehr verlange, als was er würeklich schuldig seye“. Der

¹ Beiträge zur allgemeinen Charakteristik der älteren badischen Verwaltung öfters bei v. Drajs, badische Geschichte, z. B. I, 308, und vielfach in den Akten.

Landvogt von Wallbrunn, der die Herrschaft Rötteln fast ganz selbständig lange Jahre regierte, war ein rechtes Muster dieses Beamtentums. Das Land blühte unter seinen Händen auf und seine Oberländer hiengen so sehr an ihm, dass er selbst das schwierigste Kunststück der kleinen Verwaltung, eine Veränderung der Weibertracht, zuwege brachte, welche die Betroffenen freilich so hart ankam, „als eine andere Religion anzunehmen“.¹ Aber die politische Bildung dieser gescheuten und tüchtigen Männer wurzelte doch durchaus im Merkantilismus. Der Oberamtsverweser Salzer in Müllheim, einer der besten unter ihnen, wurde vom Markgrafen bald nach seinem Regierungsantritt mit dem Entwurf einer Instruktion für Amtleute betraut; seine Äusserungen geben gewiss die Durchschnittsansicht der meisten Beamten wieder.² Er meinte aber ganz unumwunden, man müsse „das Commerce, (welches) die Hauptquelle aller Nahrungsmittel ist“, so einrichten, „dass die Geld-Ausfuhr so viel möglich verhindert, die Einfuhr desselben aber erleichtert werden möge“. Es ist daher nur derjenige Handel nützlich, wodurch gegen Ausfuhr der rohen oder verarbeiteten Produkte Geld ins Land kommt. Deswegen ist die Anlage von Manufakturen und Fabriken nötig; „durch jenes wird ein Land arm, durch dieses (Geldeinfuhr) reich“. Nicht anders dachte der Landschreiber der grossen Markgrafschaft Hochberg, Hofrat Wild in Emmendingen. Auch er kennt kein grösseres Glück für die Gegend, als wenn ein reicher Kapitalist eine Hausindustrie ins Leben rief und die Bauern spinnen liesse, die dazu auf jede Weise angehalten werden müssten. Es fehlt diesen Beamten noch jeder philanthropische Zug: sie sind da, um das herrschaftliche Interesse zu wahren und thun dies ohne Sentimentalität in patriarchalischer Weise. Freilich gehörte dazu auch die Hebung des Wohlstandes ihrer Gegend; aber sie arbeiteten an der Erreichung dieses Zieles nicht, damit es den einzelnen Bauern gut gehen sollte, sondern um dem Landes-

¹ Gothein, Wirtschaftsgeschichte I, 724 ff.

² Akten M 126 g.

herrn ein reiches, leistungsfähiges Amt zu verschaffen, und darum scheuten sie bei „Lumpen“ oder „Übelhäusern“ auch vor „scharfen Kuren“ nicht zurück und griffen schonungslos mit ihrer Polizeigewalt mit der überkommenen Unsitte auch die guten Gewohnheiten ihrer Bauern an. Sie waren in ihren Bezirken allmächtig, selbst städtische Magistrate giengen ihnen sorgfältig aus dem Wege.¹

Unter diesen Männern der alten Zeit trat der junge Markgraf in die Geschäfte; sehr bald machte sich seine humane Gesinnung auf manchen Gebieten bemerklich, im ganzen aber hielt die Regierung das erste Jahrzehnt hindurch die gewohnten Bahnen inne. Es fehlt nicht ganz an Spuren, dass die grosse Versuchung sehr jugendlicher Regenten von Geist, die Geringschätzung des stets umständlichen regelmässigen Geschäftsganges, der so manche edle Regung nicht zur That werden lässt, auch an Karl Friedrich herantrat.² Wirklich selbständig begann er die Verwaltung seines Landes aber doch erst zu beeinflussen, seitdem die menschenfreundliche Gesinnung seines Herzens an einer immer mehr befestigten wissenschaftlich-politischen Theorie vom Wesen und den Aufgaben des Staates einen Rückhalt fand, an der Lehre der Physiokraten. Seitdem erst erschienen ihm die Forderungen der Humanität zugleich als Notwendigkeiten einer gerechten Staatsverwaltung überhaupt, jene Kongruenz des Guten und Nützlichen, welche das Jahrhundert in seiner naturrechtlichen Denkungsweise

¹ Vergl. die charakteristische Äusserung des Stadtschreibers Eisenlohr in Emmendingen in einem amtlichen Bericht, Akten, Baden. Ämter. Hochberg. 397. Berichte. (Ebenda auch Wilds Denkschrift.): „Man siehet zwar dann und wann . . . Gebrechen, allein weil sie nicht jedem zu beobachten noch zu ahnden noch anzuzeigen obliegen, ja weil man es ihm noch übel nehmen würde, wann er sich in solche ihn nichts angehende Sachen mischen wollte, so vergisst man sie lieber wieder“. Als die Rechnungsabhör ihn direkt aufforderte „ettliche Fürstliche Bedienstungen über Punkten zu belangen, so gehet es mir doch schwär ein, daran zu schreiten“, besonders da er schon früher das Unglück gehabt hatte, einen städtischen Prozess zu gewinnen.

² Vgl. die merkwürdige Niedersetzung einer geheimen Regierungskommission im Jahr 1753, v. Draiss, badische Geschichte II, 383, n. 1.

überall zu erblicken vermeinte, stellte sich auch auf diesem Gebiete erfreulich her.

Die ersten Beziehungen Karl Friedrichs zum französischen Wesen knüpften sich schon in seiner Studienzeit auf der Akademie zu Lausanne, deren Eindrücke ein längerer, später wiederholter Aufenthalt in Paris nur vertiefen konnte. Sullys Schriften schienen ihm damals das rechte Lehrbuch eines angehenden Regenten; aber bald vertauschte er sie mit den Abhandlungen der Physiokraten, in denen er, wie gesagt, mehr und mehr die wahren Maximen der natürlichen Staatskunst zu erkennen meinte.¹ Der Markgraf muss zu den frühesten Anhängern der neuen Lehre gerechnet werden; denn die schon 1763 erfolgte Berufung eines so entschiedenen Verfechters derselben, wie Schlettwein war, setzt mindestens Bekanntschaft damit voraus, und vollends die fünf Jahre später eröffnete Korrespondenz mit dem älteren Mirabeau verrät keine Spur von Anhängerschaft mehr. Die kleine Schrift, deren Manuscript Karl Friedrich bald darauf Mirabeau schenkte und welche zuerst in Paris in französischer Sprache als *Abrégé des principes de l'économie politique* erschien, war freilich ein ausserordentlich trockener, sehr pedantisch angeordneter Katechismus, der seinem Verfasser weder schriftstellerischen Ruhm noch der Physiokratie auch nur einen einzigen Anhänger gewinnen konnte.² Aber wie tröstlich war der neuen Schule, die in der Heimat schon das Misstrauen der Regierenden zu empfinden begann, dieses offene Bekenntnis ans fürstlichem Munde! Denn gerade in diesem philosophierenden Zeitalter, das so gern auch im

¹ „Messieurs les oeconomistes qui m'ont fait connaître la vérité.“

Karl Friedrich an Du Pont. ohne Datum, 1771, Knies, Korrespondenz I, 135 oben. Roscher, Geschichte der deutschen Nationalökonomik S. 484 ff.

² Der volle Titel lautet: *Abrégé des principes de l'économie politique par S. A. S. Mgr. le Margrave régnant de Bade . . . A. Carlsruhe Et se trouve à Paris, chez Lacombe, Libraire, rue Christine. MDCCLXXII.* Zur Geschichte der Publikation des Schriftchens, dessen Manuscript Karl Friedrich doch wohl bei seinem Aufenthalt in Paris im Herbst 1771 Mirabeau schenkte, vgl. Knies, Korrespondenz I, CLV ff.; für die Übergabe in Paris I, 56, für das weitere I, 58, 59, 61, 126, 135, 140, 141 — für die Änderungen *Du Ponts* —, 152.

Herrscher nur den Menschen sehen und sich ihm so gleich fühlen wollte, lebte doch noch eine sehr starke Wertschätzung fürstlichen Beifalles.

Einsam genug mag der Markgraf mit diesen Überzeugungen zuerst in seiner Residenz dagestanden haben. Er versuchte, in Schlettwein der neuen Lehre einen Apostel in seinem Gebiete zu gewinnen.¹ In der That hatte sie nicht leicht einen überzeugteren Anhänger in Deutschland als ihn; mit „völlig befriedigender arithmetischer Gewissheit“ vermoss er sich, „seine lieben Mitmenschen“ davon zu überzeugen, dass jede Abweichung von den Regeln der natürlichen Ordnung, der selbst ein „Engelsverstand“ nichts besseres entgegensetzen könnte, verderblich sei, während man bei ihrer Beobachtung „ganz zuverlässig gerechte, gute, weise, arbeitsame, starke Menschen bilden“ werde. Keine Konsequenz des Systems wies er von der Hand, sondern liebte es vielmehr, sie in die schroffste Form zu kleiden. Wie ein König stand bei ihm der Bauer im Mittelpunkt des auf die „uneingeschränkte Konkurrenz“ gegründeten menschlichen Wirtschaftslebens, das keinen anderen Zweck kennt als die endlose Vermehrung des Menschengeschlechts mit Hilfe der höchst gesteigerten Produktion von Genussgütern; jede Thätigkeit wird daraufhin beurteilt, und ohne Scheu spricht der Physiokrat sein banausisches Verdammungsurteil über jede Kunst, weil „die Wirksamkeit der Menschen, deren Zweck nur in Lust der Sinne und der Einbildungskraft besteht, immer ein Damm wider die Ausbreitung des Menschenlebens“ ist, da sie nur fortwährend Subsistenzmittel verbrauchen, ohne sie je durch ihre Thätigkeit wieder zu ersetzen. Es gelang indes Schlettwein anscheinend nicht, mit seinen Kollegen in der Rent-

¹ Vgl. besonders Schlettweins Buch *Grundfeste der Staaten oder die politische Ökonomie*, Giessen 1779, welchem die folgenden Zitate entnommen sind. Roscher, *Geschichte der deutschen Nationalökonomie* 488 ff.; Emminghaus, A., *Karl Friedrichs physiokratische Verbindungen*, Hildebrands *Jahrbücher* Bd. 19, 1 ff., 1872, bes. S. 12 ff.; Knies, *Korrespondenz I*, C.L.L., Schmidt, *Handwörterbuch der Staatswissenschaften V*, 576 ff. Über sein Verhältnis zu den Kollegen v. Draais, *badische Geschichte I*, 319, n. 2.

kammer ein gutes Einvernehmen zu erreichen; als er den ersten Schritt zur praktischen Ausführung der Theorie that, überliess ihm das Kollegium durch die Erklärung, es sei von den Grundsätzen des neuen Systems nicht hinlänglich informiert, in nicht misszuverstehender Weise alle Verantwortung. Nicht so sehr das rasch erkennbare Misslingen seines Experimentes als persönliche Zerwürfnisse führten denn auch bald darauf, im Jahre 1773, nach zehnjähriger Thätigkeit zu Schlettweins Austritt aus dem badischen Dienst.

Ähnlich trügerisch erwiesen sich die auf Goethes Schwager J. G. Schlosser gesetzten Hoffnungen.¹ Der in der strengen Schule des römischen Rechts gebildete Jurist stand gar nicht vollständig auf dem Boden der physiokratischen Theorie, die er wohl unmutig ein nur im Kabinet erfundenes System schalt. Und der masslosen Überschätzung der populären

¹ Unsere Skizze beruht vorwiegend auf den Akten Baden. Ämter. Hochberg. 397. Berichte; Baden. Diener. Schlosser (Personalakten); IV. 1. 1756—1805; IV. 2. Erleben 1. 1776—1807. Vgl. Roscher l. c., 528; über Schlossers litterarische Persönlichkeit Nicolovius, Schlossers Leben. Speziell über seine Stellung zur Physiokratie hat er sich selbst ausgesprochen in dem Aufsatz „über das neue französische System der Polizeifreiheit“, Ephemeriden der Menschheit, 1776, 2. Stück, S. 6 ff., der mir jedoch hier nicht zugänglich war. Einigen Ersatz bietet Schlossers Schreiben an Butré vom 30. August 1786: „je passe pour un antagoniste obstiné du système physioocratique; je suis pourtant bien loin de l'être. Je n'ai jusqu' ici questionné que la possibilité de l'application des principes de ce système et depuis longtemps j'étais curieux de voir une de vos levées de culture“, gewiss nicht ohne einen erheblichen Beisatz von Ironie, Reuss, Butré 79; vgl. auch l. c. 30, wo offenbar von der Denkschrift vom 1. Februar 1777 die Rede ist, Akten Baden Ämter 397. Hochberg. Vgl. auch Gothein, Wirtschaftsgeschichte I, 710. Über seine Thätigkeit in Hochberg hat Schlosser selbst das Wort genommen in einer Polemik gegen Schlettwein, Journal von und für Deutschland III, 107 ff. Vgl. auch zur Kenntnis seiner allgemeinen Anschauungen über Staatsverwaltung seinen „Brief politischen Inhalts“, l. c. II, 515 ff., III, 481 (300.) ff. — Für die Kenntnis des badischen Volksschulwesens vgl. den höchst interessanten und anschaulichen Bericht eines der ersten damaligen Schulmänner des Landes, des Spezials Sander in Köndringen in Hochberg, über den Besuch eines dessauischen Kollegen in der Köndringer Dorfschule im Jahre 1785, Schlözer, Stats-Anzeigen Bd. 9, 421 ff. Vgl. auch Gerstlachers Sammlung Bd. I, Kapitel 2.

Belehrung und ihres wichtigsten Organes, der Elementarschule, gegenüber verfiel er fast ins andere Extrem; während der gute Gesetzessammler Gerstlacher es als ein Ideal pries, dass zehnjährige Bauernbuben Felder aufnahmen und „Dorfschulmeistere mit langem Haar“ Sätze aus dem Euklid bewiesen, wollte der feingebildete Reichsstädter die Bauernkinder so wenig als nur immer möglich der ländlichen Arbeit in der Wirtschaft der Eltern entziehen. Trotzdem verbanden ihn mit dem Markgrafen die engsten persönlichen Beziehungen; denn wenn Schlosser auch gegen viele Modebestrebungen der Aufklärung eine ganz selbständige, ablehnende Haltung behauptete, so war er doch von fast leidenschaftlicher Philanthropie durchglüht, und sein bisweilen erschreckender Freimut entsprach wieder der Neigung des Markgrafen, der so oft nur als Mensch behandelt zu werden verlangte.

Als Verwaltungsmann war Schlosser ganz frei von der weichlichen Empfindsamkeit der Zeit und nahm keinen Anstand, es offen auszusprechen, dass er die Freiheit und Selbstbestimmung des Unterthanen praktisch für verkehrt halte. Wie er aus der Idee des Rechtsstaates soziale Aufgaben herleitete, die doch auch nur zwangsmässig durchführbar waren, so entsprang ihm aus der Notwendigkeit staatlicher Ausgaben und somit des Staates selbst wiederum das obrigkeitliche Recht, den Bauern auf jede Weise zur guten Wirtschaft zu zwingen; selbst Heiratsbeschränkungen und die Beseitigung des gleichen Erbrechtes dünkten ihm nicht jenseits der Grenze zu liegen.¹

Mit aller Heftigkeit seiner Natur griff er die wirt-

¹ Vgl. Gothein, Wirtschaftsgeschichte I, 711. — Akten Baden. Ämter 397. Hochberg. Berichte: „das sonst so löbl. und der Menschheit so intressente Principium der durchgehenden freyheit“ hat nur bei einem Volk Sinn „wo die Sitten schon gut sind und an das die Regierung auch keine Präntensionen macht. Wo die Regierung verlangt, dass der Unterthan reich seyn soll, um die Lasten des Staats zu tragen, da ist das Principium gewiss nicht an seinem Plaz überhaupt, wo an den Unterthan etwas gefordert wird, wo er gezwungen wird, etwas zu leisten, da kan (!) er dunkt mich, auch gezwungen werden, sich in den Stand zu setzen, in dem er das allein zu leisten

schaftliche Hebung der armen Markgrafschaft Hochberg an, die seiner Leitung unterstellt wurde; Denkschriften von der Dicke kleiner Bücher verbanden die eindringendste Schilderung ihrer Zustände mit bedeutenden Reformvorschlägen, die durch ihre weite Anlage und tiefe Begründung seltsam von den zahmen Berichten seines Vorgängers Wild abstachen. Allein obwohl er nichts unmögliches forderte, obwohl Edelsheim seinen Anträgen in Karlsruhe beipflichtete, vermochte er doch die Kollegien nicht mit sich fortzureißen. Öfters freilich vertrat er auch seinerseits ihren Absichten mit unerschütterlicher Festigkeit den Weg, nie feuriger als bei Gelegenheit eines Versuches zur Beschränkung der Erbfolge in markgräfliche Erblehen. Man muss zugeben, dass er als Rechtsgelehrter seinem Gegner, dem Hofrat Brauer, nicht gewachsen war. Aber während dieser bedeutende Jurist in seinen bewunderungswürdig klaren und entschiedenen Darlegungen nur an die Feststellung dessen, was rechtens, dachte, warf ihm Schlosser die Frage entgegen: was wird dabei aus den Unterthanen? Leidenschaftlich, nicht frei von Übertreibung, spricht er von dem Schaden, den sie erleiden. Der Ruf der badischen Verwaltung sei durch eine so ungerechte Massregel bedroht: „sollen die Herrschaftl.ⁿ Cassen erndten“, fragt er bitter, „wo sie nicht gesäet haben?“ „sollen sie die Rechte fingere et refingere ex usu; deutsch Recht nehmen, wo's nutzt, römisches, wo's nutzt?“¹

Die wenig selbständige Stellung, welche die badische vermag.“ Die gleiche Erbteilung hat „misverstandene weichliche Billigkeit“ eingeführt.

¹ Gerade diese Polemik ist für Schlossers Haltung als Beamter so überaus charakteristisch, dass ich wenigstens noch den Schluss beifügen will. Die Scharen der Bettler werden da vor dem Markgrafen heraufbeschworen, die sagen werden: „mein Lands-Herr hat mein Vermögen in seine Casse prozessirt. Ich hatte einen Mann, ich hatte eine Frau, ich hatte einen Oheim, einen Schwager, einen Freund, die haben ihr Vermögen auf ein fürstl.^s Erblehn verwendet, das sie mir zudachten; nun hat's mein Lands-Herr weggenommen, weil im Land Recht steht, dass sich's zuweilen begibt, dass unser einer durch den Contract von solchen Erblehen ausgeschlossen wird; unser Contract war zwar nicht von denen, die sich zuweilen so begeben, aber wir wurden ausgeschlossen und müssen nun gehn bettlen!“

dische Regierungsart den Amtern zuwies, drückte Schlosser im Lauf der Jahre völlig darnieder, in zunehmender Gereiztheit geriet er besonders mit einigen evangelischen Pfarrern der Gegend in widerwärtigen Streit, zurechtweisende Entscheidungen des Hofrats, welchem der selbstbewusste Oberamtsverweser eine wenig angenehme Persönlichkeit war, beleidigten ihn aufs tiefste; denn wie er den Unterthanen gegenüber die Würde des höchsten Beamten in einer Weise zu wahren wusste, deren Andenken die Tradition noch heute lebendig erhält, so nahm er auch von den eigenen Vorgesetzten die Achtung in Anspruch, deren Versagung ihn, wie er immer wieder ausrief, vor sich selbst ehrlos und zu seiner Stellung unfähig machte. Als er aus diesen Gründen Emmendingen verliess, war wenig erreicht, nichts, was seiner grossen Kraft irgend wert gewesen wäre. Unsicher suchte man in Karlsruhe für ihn die richtige Stellung; sogar im Geheimen Rat, wo er nun selbst mit zur Leitung der Geschäfte im grossen berufen war, zog er sich bald wieder wenigstens von der Teilnahme an den Verhandlungen zurück. Wohl fand er in Emanuel Meier einen Freund, auch Edelsheim war auf seiner Seite: aber so peinliche Zusammenstösse, wie er mit dem adelsstolzen Regierungspräsidenten von Wöllwarth nicht ohne eigene Schuld erfuhr, waren gerade dem Markgrafen unerträglich. So schied auch er, wie Klopstock, keineswegs im eigentlichen Zerwürfnis mit Karl Friedrich, vorwiegend aus persönlichen Gründen aus dem Dienste des kleinen Staatswesens, das für so starke Leidenschaft nur in herrschender Stellung, aber nicht unter äusserlich gleich berechtigten Männern eine Bühne bot.

Heimisch wurde in der badischen Verwaltung unter den fremden Talenten, welche Karl Friedrich ihr gewinnen wollte, nur Wilhelm von Edelsheim.¹ Wie er sich selbst

¹ Eine besondere Biographie W. v. Edelsheims existiert noch nicht. Für die wichtigsten Daten seines Lebensganges vgl. v. Weech, badische Biographien, I, 211. Über seine politische Thätigkeit giebt die „Politische Correspondenz Karl Friedrichs von Baden“, Bd. I, II, vollständigen Aufschluss. Über seine Stellung zur Physiokratie vgl. Knies, Correspondenz I, CLX; Reuss, Butré 39. Ich beziehe mich ausserdem auf einzelne Denkschriften Edelsheims in den Akten, sowie Handschrift Nro. 954.

mit Schlosser zu vertragen wusste, so gewann er überall an den vielen Höfen, wo er auftrat, die Herzen durch die ungewöhnliche Feinheit seines Wesens und eine seltene virtuose Vielseitigkeit des Interesses, die, mochte sie bisweilen auch als Vielgeschäftigkeit erscheinen, doch jeden bezaubern musste. Sein eigentliches Arbeitsfeld war die auswärtige Politik; in den Wiener Verhandlungen über die Bestätigung des baden-badischen Erbfolgevertrages enthüllte sich zuerst sein Talent, und aus freilich hundertfach schwierigeren Aufgaben der gleichen Art riss ihn zuletzt der Tod hinweg. Allein seine reiche Begabung vermochte sich auf jedem Gebiet zu bethätigen; besonders seit dem Tode des Hofratspräsidenten von Hahn gab es keinen Zweig der Landesverwaltung mehr, der sich seinem Einfluss ganz entzogen hätte. Er harmonierte aufs glücklichste mit dem Markgrafen selbst in den tieferen Regungen des Gemütslebens, so dass wir ihn etwa auch auf einer Reise zu Lavater wie in Paris mit ihm zusammentreffen. Vor allem aber nahm er der Physiokratie gegenüber genau dieselbe Stellung, wie Karl Friedrich ein. Bogen voll eigenhändiger Anmerkungen von ihm zeugen von seiner Beschäftigung mit diesen Dingen. So völlig war er von den Gedanken des Systems erfüllt, dass er aus dem Reskript über die Aufhebung der Leibeigenschaft, bei welcher er allein von allen Geheimen Räten wirklich bedeutsam mitarbeitete, zuerst geradezu ein physiokratisches Glaubensbekenntnis machen wollte.

Edelsheims Beispiel mag viel dazu beigetragen haben, dass die Anschauungen des wirtschaftlichen Liberalismus das badische Beamtentum in den beiden letzten Jahrzehnten des Jahrhunderts so völlig beherrschten. Aber auch der Markgraf hielt darauf, dass selbst die mittleren Beamten sich mit den neuen Grundsätzen vertraut machten; er nahm es so genau in diesem Punkte, dass er eine Frage darüber dem feierlichen Schriftstück einfügte, womit er einmal seinem Geheimen Rat Rechenschaft über alle wichtigen Ereignisse eines verflossenen Jahres abforderte. So wurde das kleine Land mit das erste Gebiet, in welchem die Gedanken des Doktors, wie seine Vertrauten Quesnay ehrerbietig zu nennen

pflegten, die Probe der praktischen Wirksamkeit bestehen sollten.

Man ist gewöhnt, bei Karl Friedrichs physiokratischen Bestrebungen zuerst und auch wohl zumeist an den unglücklichen Versuch mit der Einführung der Einen Steuer in drei Gemeinden des Ländchens zu denken.¹ Der Entschluss zu dieser Massregel wird dadurch noch auffallender, dass Karl Friedrich von je her die Schwierigkeiten der Neuveranlagung nach dieser Methode sehr bestimmt erkannte und nie von Mirabeau eine Widerlegung gerade in diesem Punkte, der ihn mit zur Anknüpfung der ganzen Korrespondenz bewogen hatte, erfuhr.² Ohne Zweifel trieb Schlettwein stark zu diesem Schritt; dass er aber auch ganz im Sinne des Markgrafen war, beweist die grosse Zähigkeit, mit welcher Karl Friedrich sich gegen das Eingeständnis des Misslingens sträubte und noch mehr der Eifer, womit er später Jahre lang durch Butré die kostspieligsten Ertragsberechnungen und Schätzungsanschläge nach physiokratischer Art für ganze Ämter aufstellen liess. Er lebte eben völlig im Gedankenkreise der Schule und vermochte nur sehr schwer oder vielleicht nie die Vorstellung zu fassen, dass gerade die Sätze, welche sie selbst für den Kern ihrer Lehre hielt, in Wahrheit der vergänglichste Teil derselben waren.

Die wahre, tiefgreifende Wirkung, welche Karl Friedrichs Bekenntnis zur Physiokratie für Baden hatte, liegt in der Umgestaltung der Wirtschaftspolitik im Sinne des Liberalismus. Am deutlichsten wurde der eigentümliche Zug

¹ Für die physiokratische Steuerveranlagung vgl. vor allen Dingen Emminghaus, Karl Friedrichs physiokratische Verbindungen; Knies, Korrespondenz I, CLIII ff., Briefe Mirabeaus vom 7. Mai 1774, Nro. 35, S. 77 ff., und vom 9. Juni 1774, Nro. 36, S. 80 ff. Auch die Darstellung bei v. Draais, badische Geschichte I, 315 ff. ist besonders deswegen beachtenswert, weil der Verfasser bald darauf in badische Dienste trat und daher die Stimmung des badischen Beamtentums widerspiegelt; vgl. auch l. c. II, 332 ff. Nebenius-v. Weech 80 ff.

² Schreiben Karl Friedrichs an Mirabeau vom 22. September 1769, Knies, Korrespondenz I, 3, Nro. 1, und die sämtlichen folgenden Briefe bis Nro. 7 incl., S. 39.

der badischen Verwaltung für jedermann vielleicht bei der damals so wichtigen Behandlung des Getreidehandels in Notzeiten.¹ Die Nachbarn legten dann nach alter Art eine strenge Sperre an; kein Getreidewagen kam mehr über die Grenze, im Lande wurden die Vorräte bei den Produzenten sorgfältig von der Behörde aufgenommen, der Verkauf derselben zu bestimmten, verhältnismässig niedrigen Taxen erzwungen und im Notfall auch fremdes Korn, das nur im Transitverkehr das Land berührte, mit Beschlag belegt. Soweit gieng der Eifer, dass die armen Gernsbacher, denen ihre beiden Gemeinsherren Speyer und Baden-Baden gleichmässig sperrten, in dem schlimmen Jahr 1770 fast Hungers gestorben wären. Von alle dem war in Baden-Durlach, dann im ganzen Gebiet immer weniger zu bemerken. Nachdem der Markgraf in den fünfziger Jahren noch an einer gemässigten Sperre teilgenommen hatte, erklärte sein Hofratspräsident in dem schrecklichen Hungerjahr 1770 den entsetzten Österreichern ganz trocken: „sein Herr wolle Handel und Wandel ganz freilassen“. Im Sinne der Unterthanen war dies freilich nicht; als Lahrer Händler auf dem Durlacher Wochenmarkt Aufkäufe machten, wurden sie durch die Fäuste der Bürger handgreiflich von deren Abneigung gegen solche Neuerungen überzeugt. Der Markgraf aber gieng trotzdem über eine gewisse Kontrolle der Ausfuhr und der Vorräte nicht hinaus; und in den Notjahren, welche den Ausbruch der französischen Revolution so wirksam vorbereiteten, beschränkte er sich lediglich auf Getreideabgabe aus den staatlichen Magazinen.

Auch die Gewerbepolitik Karl Friedrichs zeigte sehr auffallende Momente.² In den ersten Jahren seiner Regierung hatte sie die alten Bahnen noch nicht verlassen, sondern durch Privilegien und Einfuhrverbote die heiss ersehnte industrielle Thätigkeit im Lande zu erwecken versucht. Immer mehr schwächte er jedoch dieses überlieferte Industrie-

¹ Vgl. für die badische Getreidepolitik v. Drais, badische Geschichte I, 171 ff.; II, 153 ff.

² Gothein, Wirtschaftsgeschichte I, 51 ff., 714 ff. Indes ist auch die Darstellung bei v. Drais I, 149 ff., II, 233 zu vergleichen.

system im Lauf der Jahre ab, die Monopole dienten nur noch dazu, neuen Anlagen über die ersten schweren Gründungszeiten leichter hinwegzuhelfen, die Freiheit des Grossbetriebes, welche die Zünfte als ihre Todfeindin bekämpften, führte er zur Erhöhung der Konkurrenz wo nur möglich durch, das unglückliche Institut der Pforzheimer Waisenhausfabrik wurde aufgehoben und zuletzt selbst der Nachdruck als ein Ausfluss der völligen Gewerbefreiheit gestattet;¹ nur in der Wertschätzung der Kinderarbeit, die mit dem ganzen schwunglosen Nützlichkeitsideal des Jahrhunderts eng zusammenhieng, blieb der Fürst so gut wie Schlosser ein Mann der älteren Zeit.² So vollständig entfalteten sich insbesondere die Folgen des fabrikmässigen Grossbetriebes, dass am Ende des Jahrhunderts demselben bereits in dem jungen Landvogt von Reitzenstein in Lörrach ein scharfsinniger Kritiker erstand, der in dem bis dahin schattenfreien Bild dieser Entwicklung zuerst auch die bedenklicheren Züge aufzeigte.³

So sorgfältig Karl Friedrich aber die Industrie pflegte, sie blieb ihm doch nur eine sozusagen abgeleitete Thätigkeit, deren wahre und natürliche Grundlage er nach allen seinen Überzeugungen im Ackerbau erblicken musste.⁴ Ihm wendete er darum auch die unmittelbare Staatsthätigkeit am entschiedensten zu; „unser Landvolk wurde glücklich“, sagt sein ältester Biograph, der selbst noch in seinem Hofrat gesessen hatte, „das war unser groser Maasstab des Volksglücks.“⁵ Die grossen Fortschritte der Technik, welche die Einführung der Futterkräuter und der Stallfütterung, der Beginn einer rationellen Wiesenwirtschaft und die fortdauernde Einschränkung der Viehweide enthielten, der ausgedehntere Anbau von Handelsgewächsen, die Hebung des Weinbaues durch Verbesserung der Rebsorten wie der Herbstmethode, die Veredelung des Viehschlages im Lande gestalte-

¹ Vgl. v. Drajs, badische Geschichte II, 208, n. 1.

² Gothein, Wirtschaftsgeschichte I, 712 ff.

³ Gothein, Wirtschaftsgeschichte I, 733 ff.

⁴ Gothein, Wirtschaftsgeschichte I, 51, 787.

⁵ Vgl. v. Drajs, badische Geschichte I, 223.

ten den ganzen Wirtschaftsbetrieb im Sinne grösserer Intensität von Grund aus um.¹ Die Leidenschaft der Belehrung fand hier ihr schönstes Wirkungsfeld. Wie die neuen ökonomischen Sozietäten in Frankreich, so beriet die gemeinnützige Gesellschaft in Karlsruhe, an deren Sitzungen der Markgraf selbst teilnahm, unermüdlich über alle neuen Projekte, welche damals so zahllos auftauchten; ihr von Schlettwein entworfener Fragebogen, den sie ins Land hinaus schickte, war bei aller pedantischen Umständlichkeit doch ein beredtes Zeugnis ihres redlichen Eifers. Schlosser aber wollte mit den Ortsvorgesetzten von Hochberg eine Art landwirtschaftlichen Kränzchens begründen, in dessen Zusammenkünften er sie allmählich mit den besten Erzeugnissen der Litteratur vertraut zu machen hoffte.² Auf diese Vögte und Schultheissen kam für die Absichten der Regierung schliesslich das meiste an. Und in der That gelang es, fast in allen Landesteilen intelligente und aufgeweckte Männer in diese Stellungen zu bringen, welche selbst die neuen Gedanken zu verwerten den Mut hatten und dann durch die unwiderstehliche Kraft des täglichen Beispiels, welchem der Bauer fast allein zugänglich ist, auch ihre Gemeinden nachzogen; die Aufmerksamkeit und Auszeichnung, welche der Markgraf in den patriarchalischen Formen der Zeit mehreren unter ihnen erwies, verstärkte den Erfolg und besserte zugleich mächtig die soziale Stellung der ganzen Klasse.

¹ Vgl. v. Drais, badische Geschichte I, 103—144; II, 220—286.

² Nachricht an die gesamte Einwohner etc., 1765. Vgl. dazu v. Drais, badische Geschichte, I, 237, n. 1; Knies, Korrespondenz, I, CLII. — Für Schlossers Absichten vgl. Akten. Baden. Ämter. 397. Hochberg. Berichte. Solche Bestrebungen waren natürlich nichts spezifisch badisches, sondern sie gehören zum Bild der ganzen Epoche. So war schon 1750 oder 1751 in Zweibrücken eine Landesökonomiekommission unter dem Kammerdirektor Schimper niedergesetzt worden, welche die grössten Erfolge erzielte; vgl. Eid, Wirtschaftsgeschichte S. 26 ff. Auch in Hessen-Darmstadt, welches ja durch die Markgräfin Karoline Luise mit dem badischen Hofe in engen Beziehungen stand, wirkte einige Jahre hindurch eine gleichartige Behörde und ein Ökonomiekommissär, dem sehr weitausgehende Aufgaben gestellt wurden, von denen freilich nur der kleinste Teil gelöst worden zu sein scheint; vgl. Schlözer, Briefwechsel Teil 7, 101 ff., 109 ff.; Teil 8, 45 ff.

Diese Landeskulturpflege fand ihre Ergänzung durch eine Reihe anderer Massregeln, welche eine Veränderung der bäuerlichen Verfassung bewirkten und daher die Rechtsstellung der Bauern selbst betrafen. Auch sie entsprangen durchaus dem physiokratischen Gedankenkreis. Das System gründete die ganze menschliche Gesellschaft auf die Arbeit des Bauern, die darum in jedem Sinne frei und ungehindert sein musste, weil er nur so imstande war, dem Boden den höchstmöglichen Ertrag mit den geringst nötigen Kosten abzugewinnen und so die grösste Vermehrung des „vergnügten und glücklichen“ Menschengeschlechts zu befördern. In Wahrheit fand es ihn persönlich leibeigen, seine Arbeitskraft durch Frohnen verringert, beladen mit der Verpflichtung zu persönlichen und dinglichen Abgaben, die nicht aus seinem reinen Einkommen bestritten werden konnten, sondern sein Grundvermögen fortwährend angriffen, also in einer Lage, welche seinen Anforderungen in jedem Punkt widersprach und mit dem ersehnten Aufschwung der ganzen Volkswirtschaft schlechthin unvereinbar war. Wie der physiokratische Fürst der hieraus entspringenden Aufgabe einer Umgestaltung der bäuerlichen Verfassung gerecht zu werden versuchte, wird uns sogleich im einzelnen beschäftigen.

NEUNTES KAPITEL.

DIE ZEIT DER REFORMEN.

Die Umgestaltung und Auflösung der Gutsherrschaft in den alten Provinzen Preussens und in Böhmen lässt bekanntlich zwei Abschnitte unterscheiden. Es giebt eine Zeit, wo sich der Monarch darauf beschränkt, auf seinen Domainen zu reformieren; obwohl durchaus von staatlichen Erwägungen geleitet, handelt er doch rechtlich als Privatmann, was er thut, kommt direkt allein den Domainenbauern zu Gute. Alsdann aber soll das neue System zu allgemeiner Gültigkeit gebracht werden; es wird als Staatsgesetz auch den privaten Gutsherren auferlegt. So einfach der erste Schritt ist, so schwierig der zweite; verletzte und bedrohte Interessen von grossem Gewicht, altüberlieferte Anschauungen und Ansprüche treiben die Betroffenen zum angestregten Widerstand an, und der schliessliche Erfolg entspricht nicht immer der ursprünglichen Absicht.

Blicken wir wieder auf Baden, so gehören die Massregeln Karl Friedrichs im achtzehnten Jahrhundert dem ersten Reformstadium an. Es muss ausdrücklich hervorgehoben werden, dass dem Markgrafen jeder Gedanke, auch die Verhältnisse der Privatbauern zu ändern, durchaus fern lag. Naturgemäss wünschte er die allgemeine Ausbreitung der von ihm verwirklichten Reformgedanken; aber er hat sie stets nur auf dem Wege friedlicher Verhandlung, niemals mit den Mitteln der landesherrlichen Souveränität, betrieben. Sein Werk war also, ähnlich wie die Massregeln

Karl Theodors in Bayern,¹ nur eine Reform der Verfassung der landesherrlichen Bauern.

Die Ausführung derselben drängte sich im grossen und ganzen in die acht Jahre von 1783 bis 1791 zusammen; aber dieser fruchtbaren Periode gieng doch eine lange Zeit der Vorbereitung und der unsicheren Versuche voraus. Wie bereits berührt, wurzeln die einzelnen Massregeln alle gleichmässig in dem Wunsch, den Ackerbau zu heben und in den physiokratischen Anschauungen des Fürsten.² So vollständig aber ihre ideelle Einheit ist, haben sie doch naturgemäss unter einander keinen engeren Zusammenhang, als die drei Institutionen der ländlichen Verfassung selbst, welche sie bekämpften. Es war durchaus möglich, die Leibeigenschaft ohne die geringste Berührung der Gerichts- und Grundherrschaft aufzuheben und diese wieder ohne Rücksicht auf Freiheit oder Unfreiheit der Pflichtigen zu reformieren. Unsere Darstellung nimmt diese Unabhängigkeit der verschiedenen Gebiete auf, um die Entwicklung in jedem derselben für sich zu verfolgen, eine Methode, welche noch dadurch erleichtert wird, dass in der That im allgemeinen jeder Zeit immer nur eines der drei Grundverhältnisse vorzüglich Gegenstand reformatorischer Thätigkeit war.

DIE AUFHEBUNG DER LEIBEIGENSCHAFT UND DES ABZUGS.

Am frühesten begann die Reihe der Massregeln, welche auf die Befreiung der Personen und des Vermögens von leib- und gerichtsherrlichen Ansprüchen abzielten. Gleich

¹ Hausmann, Grundentlastung 40.

² Vgl. den Aufsatz Edelsheims, Beilagen Nro. 3, II. — Auch Joseph II., welcher in anderen Fragen Merkantilist war, brachte die Urbarialregulierung gelegentlich mit der einen physiokratischen Steuer in Verbindung, Grünberg I, 315.

im dritten Jahre seiner selbständigen Regierung, im April 1751, erklärte der dreiundzwanzigjährige Markgraf anlässlich der Vorstellungen einiger Auswanderer seiner Rentkammer, er wolle die Gebühren für den Abkauf der Leibeigenschaft im ganzen auf zwei Prozent herabsetzen. Der Gedanke war noch nicht mehr, als die edle Aufwallung eines guten Herzens; den überdies in der Finanzlage wohl begründeten Vorstellungen der Räte fügte sich der geschäftlich noch unerfahrene Fürst schnell. Gleichwohl gieng das Jahr nicht zu Ende, ohne den Unterthanen eine sehr fühlbare Erleichterung, allerdings ganz verschiedener Natur, zu bringen. Im Verlauf von Beratungen über die genauere Regelung der Abzugspflichtigkeit der Beamten erhob sich aus der Mitte des Hofrats selbst eine Stimme gegen die Berechtigung und Zweckmässigkeit der ganzen Abgabe im allgemeinen. Der Geheime Rat stimmte zwar Reinhardts Auffassung nicht vollständig, aber doch insoweit zu, dass Karl Friedrich für den Überzug innerhalb der Unterlande und aus dem Oberland in jene den Abzugspfundzoll ganz aufheben, den Abzug aber von zehn auf fünf Prozent ermässigen konnte.¹

Das hiermit abgeschlossene Vorspiel verdient in mehrfacher Beziehung Beachtung. Vor allem verrät es die allgemeine Richtung der damaligen Regierung; im ausgesprochenen Gegensatz zu der schwer empfundenen Härte des Vorgängers zeigt sich sogleich jene Humanität, welche einen Grundzug der Verwaltung Karl Friedrichs ausmacht. Noch aber war dies nur Empfindung; wie grell beleuchtet es die geschäftliche Unfertigkeit des Markgrafen, dass er nach dreiviertel Jahren bewilligt, was er zuerst durchaus ver-

¹ Vgl. Akten M $\frac{136}{46}$ c; M $\frac{125}{16}$ a, besonders Votum des Geh. Hofrats Reinhard vom 11. November 1751; M $\frac{136}{50}$ e. Alphabetischer Aus-

zug I, 7, §§ 8, b, 9; 743, § 13. — Dass die Ermässigung auch für den Überzug aus dem Unter- ins Oberland gewährt worden wäre, finde ich nicht; vermutlich unterblieb dies absichtlich aus Gründen der Bevölkerungspolitik zugunsten der Unterlande und der neuen Residenz Karlsruhe.

mieden wissen wollte, eine Herabsetzung des Abzugs! Die Massregel bekam gegen die erste Absicht einen völlig verschiedenen Inhalt. Sie traf gar nicht mehr die Leibeigenschaft, sondern eine, freilich auch zu dem ganzen System der Gebundenheit passende Gerichtsabgabe, und was noch weit wichtiger war, sie kam nicht mehr der Auswanderung, sondern dem Überzug zu Gute. Dieser damals nicht besonders betonte Umschwung wurde für den ganzen Gang der Reform dieser Verhältnisse typisch. Mit der Leibeigenschaft und den daraus entspringenden Leistungen bleibt fortan der gerichtsherrliche Abzug und eine ganz moderne Accise, der Abzugspfundzoll, aufs engste verbunden, so dass man diese Abgaben gelegentlich wohl auch für Wirkungen der Hörigkeit angesehen hat. Ferner sind nicht mehr die Auswanderer, welche sich pflichtvergessen vom Staate lösen,¹ sondern die treuen Unterthanen im Lande in erster Reihe Gegenstand der markgräflichen Fürsorge. Eines vor allem aber darf man nicht vergessen. Der Markgraf wünschte damals durchaus eine milde Handhabung, ja sehr weitgehende Reformen des geltenden Rechts, zum Unrecht aber war es ihm noch nicht geworden; mit keinem Worte ist von der Abschaffung der Leibeigenschaft die Rede.

Gerade jetzt aber wurde die Sicherung der aus ihr fließenden Abgaben schwieriger als je. Es begann eine gewisse Beweglichkeit unter der Bevölkerung. Nicht nur familienweise Emigration in fremde Länder wurde häufig, auch die Fälle von Überzug, von Auswanderung in die Nachbarterritorien zum Zweck der Heirat oder Erlangung besserer Bedingungen des wirtschaftlichen Fortkommens mehrten sich. Sehr umständlich, mühevoll und trotz allem doch ungenau gestaltete sich dabei die Erhebung der alten Abgaben; doppelt widerwärtig empfand das entwickeltere Beamtentum, welches schon höhere Anforderungen an sich

¹ Vgl. für diese Auffassung der Auswanderung das Rentkammermemoriale vom 4. Mai 1751, Akten M 136 e. Vgl. z. B. auch das Edikt

Herzogs Karl von Württemberg vom 25. April 1782, Schlözer, Stats-Anzeigen 1, 24.

stellte, und nichts anderes wusste als die pflichtgemässe Wahrung des herrschaftlichen Interesses, besonders den letzteren Umstand. Eine Lokalbehörde, die Stadtschreiberei Durlach, ergriff diesen Gegenstand mit besonderem Eifer und zwang durch ihre unaufhörlichen Denunziationen auch Rentkammer und Hofrat, sich damit zu beschäftigen.¹ Mit Entschiedenheit suchten diese zunächst die Abhülfe in einer Verschärfung der alten Bestimmungen. Aber als die Entwürfe zur Beratung standen, liess es die innere Abneigung, welche diese höchsten Kollegien schon gegen das alte System gefasst hatten, zu keiner Entschliessung mehr kommen; besonders im Hofrat war man sich des Gegensatzes dieser Bestrebungen zu der Theorie, welche viele Mitglieder bereits laut bekannten, sehr wohl bewusst. Fast volle zehn Jahre dauerte der unfruchtbare Schriftwechsel, erst die Nachricht von der Aufhebung der Leibeigenschaft beendete ihn.

Die Ausführung dieser Massregel erfolgte plötzlich; dass aber die Wünsche des Markgrafen dahin abzielten, war doch schon wenigstens seit dem Jahre 1770 offenkundig. Die Rentkammer hatte damals vorgetragen, dass das Oberamt Badenweiler den Todfall zu arbiträr ansetze, und deswegen eine allgemeine Einteilung der Unterthanen in drei Klassen beantragt. Bei der Beratung im Geheimen Rat ergriff der Markgraf selbst das Wort zum Nachweis der Schädlichkeit des Todfalls, welcher das Vermögen der Unterthanen in seiner Substanz verringere, und legte zuletzt dem Kollegium die Frage vor: ob es „nicht gut und billig wäre, dieses Gefäll entweder gar aufzuheben, oder wenigstens einen anderen (!) Modum, den Betrag desselben auf

¹ Vgl. hierfür die ungewöhnlich weitläufigen Akten M 136 b, M 125 a,
46 7

M 136 p. Trotz ihrer an sich untergeordneten Bedeutung sind doch
51

diese Verhandlungen indirekt für das Verständnis der badischen Leibeigenschaft sehr wichtig, weil darin alle Seiten des Verhältnisses erörtert wurden; vgl. besonders die Voten zu Preuschens Entwurf einer verschärften Erhebungsordnung der Manumissionstaxe vom 25. Oktober 1775, unter ihnen vorzüglich das hervorragende Gutachten Brauers.

eine den Unterthanen nicht so belästigende Art einzubringen, einzuführen wäre?“ Von einer Aufhebung der ganzen Leibeigenschaft ist hier gar nicht die Rede. Was der Markgraf wünscht, ist nur die Beseitigung einer ihrer Hauptwirkungen; und selbst diesen Wunsch spricht er keineswegs als gebietende Willensäußerung aus, sondern stellt sogleich daneben eine einfache Reform des Todfalls als zweite Möglichkeit von sich aus zur Erwägung. Die eigentliche Bedeutung seiner Aufforderung muss man daher in ihrer Motivierung suchen. Durch und durch physiokratisch, wie sie war, gestattete sie keinen Zweifel, dass der sie aussprach, mit zwingender Notwendigkeit eines Tages zu weit radikaleren Veränderungen fortschreiten würde.

So fasste auch der Geheime Rat das Verhältnis auf, indem er alsbald Erhebungen über das ganze Institut der Leibeigenschaft und des Abzugs anordnete. Andererseits aber sucht er der ganzen Massregel von vornherein den milderen Charakter der Reform zu bewahren; nur über eine schonendere Art des Einzugs, so lautete seine etwas eigenmächtige Anweisung, nicht über die Aufhebung sollte die Rentkammer ein Gutachten erstatten.¹

Freilich war kaum zu erwarten, dass Schlettwein, damals der einflussreichste Kammerrat, bei den ihm wohlbekannten Ansichten des Markgrafen diese Schranke beachten würde. Die Denkschrift, mit welcher er die geforderten Berechnungen begleitete, war denn auch wirklich ein schonungsloser Angriff auf die überkommene Institution.² Ganz im Sinne der physiokratischen Theorie wird der Widerspruch derselben mit den „Grundsätzen der natürlichen Ordnung“ hervorgehoben; ihre Abgaben sind die schädlichsten der Welt, weil sie nicht aus dem reinen Ertrag bestritten werden können, sondern das Grundvermögen der Bürger angreifen. Dazu die steigende Schwierig-

¹ Geh. Ratsmemoriale an die Rentkammer vom 15. März 1770, Akten M 136 a; Geh. Rats-Protokolle, 1770, März 15., Nro. 480; 1771,

52

Februar 21., Nro. 400.

² Vgl. Beilagen, Nro. 1.

keit der Verwaltung, die unnütze Arbeit der Beamten, die Plackerei der Unterthanen! Nicht schnell genug kann das System beseitigt werden — erwartet man als Schluss dieser Darlegungen zu hören. Und gewiss dachte Schlettwein so; als guter Kenner des Markgrafen unterliess er aber eine so stürmische Forderung. Nur in sehr gewundenen Ausdrücken legte er die widerrufliche Abschaffung der Manumissionstaxe und des Abzugs, ganz im Sinne der früheren badischen Entschliessungen nur beim Überzug, und des Todfalls dem Fürsten nahe. Aber auch so war diese Aussicht für Karl Friedrich noch zu weit; er lehnte es ab, auf die Aufhebung einzugehen.

Dreizehn Jahre verflossen, bis Schlettweins Vorschlag Wirklichkeit wurde. So langsam stets Karl Friedrichs Überzeugung zu reifen pflegte, man würde seiner Bedächtigkeit allein doch mit Unrecht diese Verzögerung eines schon damals, lange vor Josephs II. Reformen, unverkennbar bevorstehenden Entschlusses zuschreiben. Zur Erklärung darf man zunächst an die 1773 erfolgte Entlassung Schlettweins erinnern, welche, ohne irgendwie eine Abwendung des Markgrafen von seinen Prinzipien zu bedeuten, doch nur hemmend wirken konnte. Die entscheidenden Gründe sind indes anderer Art gewesen. Einmal trat zu Anfang der siebenziger Jahre ein auf neun Jahre berechneter Schuldentilgungsplan in Kraft, welcher jede Verringerung der Einkünfte in diesem Zeitraum durchaus verbot.¹ Das Haupthindernis aber war der Anfall der baden-badischen Länder. Alle Aufmerksamkeit des neuen Regenten war erforderlich, um die Schwierigkeiten, welche der Hass einiger Fanatiker dem Übergang des katholischen Landes an den Protestanten entgegenstellte, in jahrelangen Kämpfen zu überwinden.² Wie hätte der vorsichtig, ja ängstlich abwägende Mann in dieser mit allen Mitteln genährten Gährung sich zu Massregeln entschliessen mögen, welche, so einleuchtend die gute

¹ v. Drais, badische Geschichte II, 329.

² Vgl. über diese unerquicklichen Streitigkeiten v. Drais, badische Geschichte II, 68—102; Nebenius-v. Weech, 121 ff.; Kleinschmidt, Karl Friedrich 54 ff., 47.

Absicht gegen die Unterthanen war, doch schwerlich der Missdeutung entgangen wären, zu welcher der Hass jederzeit geneigt ist? Überhaupt aber gab es sehr viele andere Einrichtungen in dem neu erworbenen Gebiet, die ungleich dringender der Reform bedurften, als die altgewohnte Leibeigenschaft. Die baden-badische Regierung, der greise Markgraf selbst waren nicht ohne Wohlwollen gewesen; aber eine unverkennbare Schwerfälligkeit, welche sich schon in den umständlichen, seltsam geschraubten Floskeln ihres Amtsstiles verriet, und nicht minder ein erheblich schlechter geordneter Geschäftsgang hatte sie nicht zu den Erfolgen gelangen lassen, die man im Durlachischen erreichte. An sich wohlgemeinte Versuche zur Herstellung grösserer Gleichartigkeit bei der Erhebung von Todfall und Abzug endeten schliesslich sogar mit einer Erhöhung dieser Abgaben;¹ der Geist der Aufklärung, welcher bei den Nachbarn seit der Mitte des Jahrhunderts alle Verhältnisse zu durchdringen begann und insbesondere auf wirtschaftlichem Gebiete mächtig wurde, fand in Baden-Baden keinen Eingang. Es war die schwere Aufgabe der nächsten Jahre, das Land durch Übertragung durlachischer Verordnungen dem Zustand der anderen, fortgeschritteneren Hälfte zu nähern; auch sie wurde durch die Abneigung weiter Kreise der neuen Unterthanen nicht erleichtert.

Erst im Jahr 1777 war wieder flüchtig von der Aufhebung der Leibeigenschaft, und zwar in der ganzen vereinigten Markgrafschaft, die Rede.² Allein diese Verhandlungen wurden keineswegs der Ausgangspunkt der wirklichen Reform. Das charakteristische an diesem Akt ist vielmehr, dass er, wie mancher andere wichtige Entschluss, nicht in kollegialer Beratung zustande kam, sondern als eine ganz persönliche That des Landesfürsten selbst erscheint. Eben darum sind wir über das letzte Stadium des Prozesses so

¹ Akten M 149 d; 125 d, 148 p, q. Die betr. Verordnungen finden
47 2 1

sich alphabetischer Auszug I, 566, § 1; 4, § 3.

² Akten M 136 a, Beschluss vom 3. November 1777.

gut wie gar nicht unterrichtet; man sieht nur, dass W. v. Edelsheim, damals schon fast zehn Jahre Mitglied des Geheimen Rats, wie so oft, auch hier der Vertraute des Markgrafen war.

Im Sommer 1781 liess er sich von der Rentkammer das ganze Material über Leibeigenschaft und Abzug zusammenstellen.¹ Die Denkschrift, welche er darauf wohl zu Anfang des nächsten Jahres dem Markgrafen vorlegte, ist nicht erhalten; über ihre Richtung kann indes kein Zweifel bestehen: sie muss den förmlichen Vorschlag zur Aufhebung enthalten haben. Anderthalb Jahre später war diese beschlossen: am dritten Juli 1783 teilte Edelsheim das Vorhaben nicht etwa als allgemeines Programm, sondern als eine in jedem einzelnen Punkt bereits völlig bestimmte Willensmeinung des Markgrafen dem Geheimen Rat mit.² In dieser Zwischenzeit also fasste Karl Friedrich seinen Entschluss; wie gross Edelsheims Anteil daran war, kann niemand ermessen.

Der Freiherr unternahm es auch, die Motive, welche den Markgrafen leiteten, zu formulieren. Seine ganze Erklärung, deren Wirksamkeit durch die von ihm gewählte zwingende Gestalt des logischen Schlusses noch erhöht wurde, ist von der Überzeugung durchweht, dass der Fürst mit seiner Concession nur eine Pflicht an den Unterthanen erfülle, sie in ihre alten, unverjährbaren Rechte wieder einsetze; man meint die Sprache wieder zu hören, die fast ein Jahrzehnt zuvor Türgot in Frankreich über ähnliche Verhältnisse im Namen des Königs geführt hatte.

Karl Friedrich fand den Vorschlag zu kühn. Längere Zeit wurde infolgedessen in den Kollegien, zuerst in Abwesenheit Edelsheims, dann wieder unter seiner Teilnahme über die endgültige Fassung des Rescripts beraten; jeder neue Entwurf brachte eine neue Abschwächung, und in der

¹ Den Anlass gab die Erstattung eines Gutachtens über ein nicht näher bekanntes Gesuch der Steinbacher Aussenbürgerschaft. Schreiben Edelsheims an die Rentkammer vom 11. Juni 1781, Akten M 136 a.

² Vgl. Beilagen, Nro. 2.

letzten von E. Meier vorgenommenen Redaktion war schliesslich jeder Anklang an die ursprünglich so energisch betonte Auffassung vom natürlichen, göttlichen Rechte der Unterthanen ausgemerzt. Auf diese Feststellung des Wortlautes beschränkte sich jedoch die Mitwirkung der Kollegien; nur die einzige sachliche Änderung nahm der Geheime Rat an dem ursprünglichen Plan vor, dass auch der sogenannte Todfall der Juden und Wiedertäufer in den Erlass einbezogen wurde. Am vierten August unterzeichnete Karl Friedrich die auf den dreiundzwanzigsten Juli zurückdatierten Rescripte im Geheimen Rat.¹

Die hiermit vollendete Massregel erstreckte sich prinzipiell gleichmässig auf das ganze badische Gebiet. Da aber die staatsrechtliche Beschaffenheit der sponheimischen Besitzungen, wie wir uns erinnern, wesentliche Eigentümlichkeiten aufwies, so ergieng für diesen Bezirk zugleich mit dem Generalrescript eine ausführlichere, seinen Verhältnissen angepasste besondere Verfügung.²

¹ Für die Mitwirkung Edelsheims vgl. seine eigenen Angaben, Beilagen, Nro. 3. Die verschiedenen Entwürfe, mit Korrekturen von der Hand Edelsheims und E. Meiers finden sich Akten M 136 a, M 136 e;
52 52

sehr charakteristisch ersetzt der Hofratsentwurf die vom Rechte der Unterthanen handelnden Worte durch die gerade entgegengesetzte Wendung „bloss aus Landesväterlicher Huld“, und verbessert an anderer Stelle „liebe“ in „getreue“ Unterthanen. — Der Todfall der Juden und Wiedertäufer wurde von der Rentkammer in ihrem Konzept ausdrücklich vorbehalten, mit vollem Rechte, da er gar keine Wirkung irgend eines Leibeigenschaftsverhältnisses war. — Die Gültigkeit des Erlasses sollte ursprünglich schon am 23. April 1783 beginnen, vermutlich, weil das badische Rechnungsjahr von Georgi zu Georgi lief, vgl. Schreiben Edelsheims, Beilagen Nr. 2; indes verlegt bereits der Geh. Ratserslass vom 17. Juli 1783, wodurch Hofrat und Rentkammer erst die amtliche Nachricht von der bevorstehenden Massregel erhielten, den Termin auf den 23. Juli. — Für den Tag der Unterzeichnung vgl. die Marginalnote des Geh. Rats v. Hahn vom 31. Juli 1783 und das Geh. Kabinettsprotokoll vom 4. August 1783.

² Den Text der beiden Rescripte siehe Beilagen, Nro. 5 und 6. — Darstellungen der Aufhebung: v. Draiss, badische Geschichte II, 138 ff.; Nebenius-v. Weech, 138 ff.; Kleinschmidt, 67; Pfister, badisches Staatsrecht II, 7 ff.; Sugenheim, Aufhebung der Leibeigenschaft 406, ziemlich irrig; Buchenberger, Verwaltungsrecht der Landwirtschaft 19 ff.; der-

Das Generalrescript, welches wir zuerst betrachten wollen, stellte folgenden Rechtszustand her. Die Leibeigenschaft als solche, sowie ihre Wirkungen, d. h. der Todfall, die Manumissions- und Expeditionstaxe, ferner der Abzug und Abzugspfundzoll sind unwiderruflich und unentgeltlich aufgehoben. Die sogleich bei den ersten Reformversuchen dreissig Jahre zuvor aufgetretene Vermengung ganz heterogener Lasten behauptete sich also bis zuletzt kraft der durchaus analogen Wirkung derselben. Der Erlass hat jedoch eine doppelte Grenze. Einmal gilt er nur da, wo der Markgraf die Abgaben allein bezieht und die hohe und niedere Gerichtsbarkeit allein hat; infolgedessen waren die Kondominate sowie die luxemburgischen Herrschaften und Beinheim, wo Frankreich die hohe Jurisdiktion ausübte, von der Reform ebenso ausgeschlossen, wie die Klosterherrschaften Schwarzach und Frauenalb und die vier abzugsberechtigten Städte. Die zweite Einschränkung aber war die, dass der alte Zustand für den Fall fortbestehen blieb, dass ein Unterthan das Gebiet der ausschliesslichen Gerichtsherrschaft des Markgrafen verliess, gleichgültig ob er wirklich auswanderte oder nur innerhalb des Territoriums in ein landsässiges Amt oder einen solchen Teil desselben, wo der Markgraf die hohe Gerichtsbarkeit oder die Abgaben nicht allein oder gar nicht besass, überzog. Der Geltungskreis der Befreiung fiel also wesentlich mit der Gerichtsherrschaft des Markgrafen zusammen, und die Wirkung des Rescriptes ist somit genauer die, dass die landesherrlichen Bauern, so lange sie in der markgräflichen Gerichtsherrschaft bleiben, leibesfrei und freizügig gemacht werden. Ganz unverändert blieb die Verpflichtung auch der befreiten Unterthanen zu Frohnen und Kriegsdiensten, sowie die Strafen für unerlaubte Auswanderung; das Rescript erhielt sie alle ausdrücklich aufrecht.

selbe, Artikel „Bauernbefreiung in Baden“, Handwörterbuch der Staatswissenschaften II, 196. Reuss, teutsche Staatskanzley Theil 4, 1 ff., 1783; Schlözer, Stats-Anzeigen Bd. 5, 39 ff. Alle diese Darstellungen beruhen lediglich auf den Bestimmungen der Rescripte selbst, ohne Verwertung der Akten.

Eine so durchgreifende Regelung war in dem badischen Anteil von Sponheim deswegen unmöglich, weil Karl Friedrich und seine Erben hier zwar auch die alleinige Ausübung der Regierungsrechte, aber nicht die alleinige, sondern eine ideell geteilte Landesherrschaft besaßen und darum die Rechte des Miteigentümers nicht einseitig beeinträchtigen konnten. Das Rescript für diesen Landesteil hob daher nicht das Verhältnis der Leibeigenschaft an sich auf, sondern erklärte nur deren Ausflüsse sowie Abzug und Abzugspfundzoll auf die Dauer der badischen Herrschaft und mit den gleichen Beschränkungen, wie sie im Generalrescript enthalten waren, für abgeschafft. Praktisch kam dieser rechtlich sehr bedeutsame Unterschied freilich gar nicht zur Geltung; so lang Sponheim badisch blieb, war der Bauer dort in derselben Lage wie diesseits des Rheines.

Wie mir scheint, begründen die Einschränkungen des Generalrescripts keinen Tadel. Die erste Gruppe bedeutete grossenteils nur die Anerkennung der Rechte Dritter. Weder die privilegierten Städte, noch vollends die Kondominatsherren konnten vom Markgrafen einseitig ihrer Einkünfte entsetzt werden; in den luxemburgischen Gebieten war es mindestens durchaus unratsam, eine Massregel zu versuchen, welche möglicherweise durch Spruch des Parlaments von Metz wieder rückgängig gemacht werden konnte. An eine Ausdehnung seiner Reform auf die landsässigen Ämter aber konnte Karl Friedrich schon deswegen nicht denken, weil der widerwärtige Streit mit Schwarzach und Frauenalb hierdurch die schlimmste Verschärfung erfahren musste. Die generelle Beibehaltung der Abgaben für den Fall der Auswanderung hingegen sollte doch nur der allgemeinen Freizügigkeitspolitik des Markgrafen eine wirksame Waffe sichern; dass sie der älteren badischen Tradition, die Auswanderer schlechter zu behandeln, durchaus entsprach, soll darum nicht gelehnet werden. Entscheidend ist aber, dass das Rescript in beiden Arten von Beschränkungen selbst ausdrücklich nur einen Ausnahmezustand von provisorischem Charakter erblickt, dessen Beseitigung durch Verhandlungen alsbald

angestrebt werden soll. In diesem Sinne hat es also zugleich auch die Bedeutung eines Programmes für die Zukunft.

Die Reform betraf zu verwickelte, zu oft bloß observanzmässig begründete Verhältnisse, als dass nicht im einzelnen die mannigfachsten Zweifel hätten auftauchen müssen. Überall wurden sie im vollen Einklang mit den Grundsätzen des Rescripts gelöst. Die grösste Schwierigkeit bereitete wieder, genau wie schon vor dreissig Jahren, die Stellung der abzugsfreien Städte;¹ sie musste notwendig aus dem provisorischen Vorbehalt der Abgaben für den Fall der Auswanderung entspringen. Man kann die Beratungen über diesen Gegenstand nicht von Kleinlichkeiten freisprechen; die alte Angst vor missbräuchlichen Scheinüberzügen in die altfreien Orte, welche raffinierte Unterthanen vor der definitiven Auswanderung einschieben könnten, beherrschte die Kollegien und den Markgrafen selbst. Nach langem Zögern bestimmte endlich eine prinzipielle Entscheidung, dass die erlassenen Abgaben auch beim Überzug in altfreie Orte nicht zur Erhebung kommen sollten; verlegte aber eine solche Person dann von dort ihren Wohnsitz vor Ablauf einer gewissen Anzahl von Jahren völlig ins Ausland, so sollte Nachzahlung stattfinden. Diese Frist wurde bald darauf reichlich genug nach dem Antrag der Rentkammer auf zehn Jahre bemessen.

Einen gleich günstigen Ausgang nahmen im ganzen die auf Beseitigung der vorläufigen Beschränkungen gerichteten Anstrengungen.

Zunächst kam die Verständigung mit den abzugsberechtigten Städten im Lande zustande; noch im Laufe des Jahres 1783 sprachen sie ihren Verzicht aus.²

¹ Die Verhandlungen hierüber wurden vorwiegend mit Rücksicht auf die Verhältnisse von Pforzheim geführt. Vgl. Akten M 136 a, besonders Bericht von Oberamt und Verrechnung Pforzheim vom 6. Dezember 1783; M 136 c. Die Frist von 10 Jahren wurde schliesslich im

Anschluss an eine Verordnung des Markgrafen Georg Friedrich für Emmendingen von 1600 gewählt. Die Verordnung alphabetischer Auszug II, 6, § 23.

² Akten M 136 a, c; alphabetischer Auszug II, 7, § 25.

Schwieriger waren die Punkte, zu deren Durchführung es der Mitwirkung fremder Regierungen bedurfte. Der Bischof von Speyer besonders wollte von der Reform nichts hören. Er protestierte feierlich dagegen, dass sie seinen Rechten in den speyrischen Lehen Karl Friedrichs Eintrag thun könne, und eine Deputation der armen Gernsbacher musste sich durch einen Kammerdiener bescheiden lassen, „dass dieselben [der Bischof] Ihres Anteils bei dem alten zu verbleiben gesonnen seien.¹

Die Verhandlungen mit den übrigen Staaten ergaben ein besseres Resultat. Allerdings beschränkten sie sich auf die Gewährung gegenseitiger Abzugsfreiheit; solche Konventionen aber gelangten in Menge zum Abschluss.² Die Bestimmungen des Rescripts von 1783 erfuhren nach dieser Seite durch die authentische Interpretation vom achten November 1793 eine genauere Definition. Der oberste Gedanke derselben ist die Reciprocität. Hat daher ein fremder Staat gar keine Leibeigenschaftsabgaben, oder schafft er die vorhandenen ab, so soll bei der Auswanderung dahin auch in Baden nichts erhoben werden. Beseitigt er durch eine besondere Konvention mit Baden eine einzelne Abgabe für den Zug in dieses Land, so fällt dieselbe auch hier im umgekehrten Fall weg. Hebt ein Staat dagegen seine Abgaben dieses Charakters nicht auf, so muss bei der Auswanderung dahin, auch wenn er nur eine einzige hat, doch der ganze Komplex der badischen bezahlt werden. Diese Deklaration, für welche vorübergehend mit Unrecht rückwirkende Kraft beansprucht wurde, bildete fortan die Grundlage für die Behandlung der Auswanderer, bis unter gänzlich veränderten Umständen eine neue Gesetzgebung auftrat.³

¹ Protest der speyrischen Regierung vom 10. Dezember 1783, Akten M 136 c, Erklärung des Fürstbischofs ebenda.

52

² Verzeichnis derselben bei v. Drais, badische Geschichte II, Beilagen, 27 ff.; einige Beispiele bei Reuss, Staatskanzley 11, Jahrg. 1786.

³ Akten M 136 c; die Deklaration wurde von E. Meier beantragt

52

und von Brauer entworfen. Die definitive Entscheidung über ihre Wirk-

DIE FROHNREFORM

Die Milderung und Aufhebung der Leibeigenschaft war in Baden ein verhältnismässig moderner Gedanke; soviel ich wenigstens sehe, ist eine derartige Massregel hier früher, auch als schon einzelne Nachbarn, wie Heilbronn, mit solchen Plänen umgingen, nie in Erwägung gezogen worden. Anders bei den Frohnen. Wir lernten bereits im siebzehnten Jahrhundert den Versuch der Markgrafen Friedrich und Friedrich Magnus zur Umwandlung derselben in eine Geldabgabe kennen, und seitdem wiederholten sich derartige Anläufe noch öfters, wenn auch die Absicht, diese ganze Umgestaltung vorzüglich für die Erhöhung der fürstlichen Geldeinkünfte auszubeuten, nie mehr so unverhüllt zu Tage kam.¹ Die Erfüllung dieses alten Wunsches der badischen Fürsten, die Dienste zu Geld zu setzen, war aber deswegen nicht ganz ohne Schwierigkeiten, weil der Grund der Umwandlung keineswegs darin bestand, dass man der Frohnen nicht mehr bedurfte. Es mussten vielmehr nach wie vor dieselben herrschaftlichen Geschäfte verrichtet werden, nur jetzt durch bezahlte Arbeiter anstatt der früheren Fröhner. Es genügte also nicht, die Dienste ihrem Durchschnittswert nach in Geld anzuschlagen, sondern das Frohngeld musste nach dem Betrag der zu erwartenden Ausgaben bemessen werden, da die Herrschaft auf keinen Fall zu kurz kommen wollte. Da nun die Dienste verhältnismässig häufig waren, wäre die ganze Massregel wegen der Höhe des nötigen Frohngeldes von vornherein unmöglich gewesen, wenn man sich nicht mit einer sehr niedrigen Lohntaxe geholfen hätte, zu welcher die Bauern künftig die herrschaftlichen Arbeiten besorgen sollten. Damit war zwar das rechnerische Gleichgewicht hergestellt, aber zugleich auch die Absicht wiederum unausführbar geworden, da die Unterthanen weder das immer

samkeit erfolgte erst am 11. Juni 1805. Vgl. alphabetischer Auszug II, 326, § 13.

¹ Akten Baden. Ämter. 201, 202. Pforzheim; 148 b.

noch hohe Geldsurrogat entrichten, noch die so schlecht entlohten Dienste übernehmen wollten, sondern die Naturalprästation vorzogen.¹

Ein sehr umfassender und lehrreicher Versuch dieser Art wurde zuletzt in Baden-Baden noch unter August Georg in der mittleren Markgrafschaft unternommen; in verschiedener Hinsicht griff der Verfasser des Projektes, der Hofkammerrat Dilg, bereits über die alte Überlieferung hinaus.² Sein Grundgedanke war, dass das Frohngeld den Unterthan zwar nicht zu den anderen herrschaftlichen Prästationen untauglich machen dürfe, aber andererseits doch hoch genug sein müsse, um über die Deckung der laufenden Ausgaben hinaus die Ansammlung eines Reservefonds zu ermöglichen. Daraus ergab sich für Dilg alsbald die Notwendigkeit einer starken Einschränkung der herrschaftlichen Frohnen, für welche in ihrer gegenwärtigen beträchtlichen Schwere auch das höchst mögliche Frohngeld kein Äquivalent darstellen würde. Die Umänderung der Form sollte also, was noch nie der Fall gewesen war, eine Verminderung des Umfanges der Dienste bewirken. Aber noch eine andere Eigentümlichkeit zeigt Dilgs Vorschlag; er wollte im Interesse einer intensiveren, ungestörteren Wirtschaft der Unterthanen auch die Lohnarbeit derselben womöglich vermieden wissen; nicht sie, sondern eigene herrschaftliche Züge und Leute werden die Frohnen künftig besorgen. In der Veranlagung des Frohngeldes dagegen erwies sich Dilg weniger original; er übernahm den alt gebräuchlichen Massstab, der auch für die Ableistung in Natura galt, den Viehbesitz. Bei peinlicher Sparsamkeit, vollständig einheitlicher Leitung durch die Hofkammer und genauer Erhebung, fand er, könne die Umänderung wirklich getroffen werden; er berechnete den Bedarf auf 11 300 fl., das zu erwartende Frohngeld auf 16 700 fl.

Der Hofrat versicherte August Georg, dass er aus Gründen der Staatsraison das Recht zur einseitigen, zwangs-

¹ Vgl. für die Schwierigkeiten: Grünberg, Bauernbefreiung I, 295 ff.

² Akten 148 b, Denkschrift Dilgs vom 7. Juli 1766.

mässigen Vornahme der Reform, auch ohne Zustimmung der an sich wahlberechtigten Verpflichteten, beanspruchen könne. Trotzdem liess der Markgraf, welcher nicht so „mandative“ vorzugehen wünschte, den Unterthanen die Wahl offen. Nur drei kleine Gemeinden nahmen an und fuhren damit nach Dilgs Behauptung gut; überall sonst im Lande wurde der Vorschlag abgewiesen, in Steinbach erklärten die Tagelöhner Dilg selbst „auf eine allerdings ohnanständige Art“, sie wollten wie ihre Vorfahren frohnen. An einigen Orten zeigte sich freilich eine sehr bemerkenswerte Spaltung der Bürger. Die spannfähigen Bauern wollten das Frohngeld übernehmen, die Tagelöhner wehrten sich dagegen.¹ Irre ich nicht, so lenkte sie dabei ein richtiges Gefühl. Dem kleinen Mann, dessen Arbeitskraft in seinem Zwergbetrieb keine volle Beschäftigung mehr fand, war es wirklich vorteilhafter, der Herrschaft wie bisher mit seiner überschüssigen Arbeit, die in dem industrilosen Agrarstaate noch keinen Wert besass, als mit dem stets knappen Geld zu zahlen. Nur den wirtschaftlich kräftigen Elementen — und das sind im allgemeinen eben die Viehbesitzer — war die Möglichkeit, fortan ganz ungestört nur dem eigenen Betrieb zu leben, wertvoll genug, um das auch ihnen bei dem immer noch bescheidenen Wohlstand der Epoche beschwerliche Frohngeld zu übernehmen. Überdies erschwerte Dilgs theoretisch mindestens nicht verwerflicher Gedanke, auch die entlohnte Unterthanenarbeit möglichst zurückzudrängen, den Pflichtigen die Aufbringung der Geldsumme durch Entziehung der wichtigsten Arbeitsgelegenheit noch mehr.

Es versteht sich von selbst, dass neben solchen sachlichen Erwägungen oder vielleicht oft nur unklaren Empfindungen auch allgemeine Motive sich regten.²

Schon ihre stets bewährte Unbeweglichkeit, die Vorliebe für das wiewohl nicht immer angenehme, aber doch genau

¹ Akten 148 b.

54

² Vgl. die Gründe, welche J. G. Schlosser zur Erklärung der Abneigung seiner Bauern gegen das Frohngeld anführt, Journal von und für Deutschland III, 119.

bekannte Alte gegenüber einem unbekanntem Neuen würde die Bauern zur Opposition gestimmt haben. Dazu erwachte ihr Misstrauen; hatten sie erst den festen Boden des alten, sicheren Rechtes verlassen, wohin mochte dann der Weg führen? War nicht dieses Frohngeld, in dessen Berechnung niemand einen Einblick hatte, nur zu leicht jeder Steigerung fähig? Erfahrungen, wie sie eben jetzt die Sponheimer machten, konnten diesen Verdacht nur nähren. Dort nahm das Oberamt Kirchberg Ende der sechziger Jahre das Frohngeld wirklich probeweise an. Allein nachdem die Einrichtung ein Jahr bestanden hatte, verdarb der engherzige Übereifer des Landschreibers von Harrant alles. Er versuchte, die kleinen Frohnen, Leistungen verschiedener Art, welche immer nur in einer Pflege vorkamen und gewöhnlich durch herrschaftlichen Wiesenbesitz veranlasst wurden, neben dem Frohngeld in natura prästieren zu lassen. Die Unterthanen wurden natürlich dadurch alsbald so misstrauisch, dass sie von dem Frohngeld durchaus nichts mehr wissen wollten; vergebliche Versuche zu ihrer Umstimmung dauerten noch bis in die letzten Wochen August Georgs fort.¹ Ob wirklich auch pflichtvergessene Beamte, welche lieber mit den gewohnten bequemen Frohnen weiter gearbeitet hätten, den Widerstand schürten, wie Dilg später behauptete, wissen wir nicht.² Gewiss aber bedurfte es dessen nirgends; die Abneigung lag in der Natur der Verhältnisse.

Die geringen Aussichten einer Frohnreform auf dem Wege der Umwandlung der Dienste in eine Geldabgabe waren nach dem Scheitern dieses Versuches unbestreitbar. In der That trat hierauf ein vollständiger Systemwechsel ein. Karl Friedrich war zwar von der Notwendigkeit einer Entlastung der bäuerlichen Arbeitskraft völlig durchdrungen, aber er wollte sie nicht mehr durch eine Veränderung der Leistung selbst, sondern nur durch eine verbesserte Organisation der

¹ Akten $\frac{148}{54}$ d.

² Akten $\frac{148}{54}$ d, Promemoria Dilgs vom 11. Dezember 1771.

Naturalprästation erreichen. Die Mittel, welche er dabei anwandte, waren im durlachischen und badischen Anteil der Form nach verschieden, materiell indes völlig gleichartig.

Der Schauplatz der älteren und eingreifenderen Versuche war das Stammland des Markgrafen.¹

Schon ihr Ursprung ist sehr merkwürdig. Es waren die Unterthanen und zwar zehn Gemeinden des Oberamts Pforzheim, welche hier im Jahr 1770 in einer Petition die Einführung eines Frohngelds verlangten. Ohne Zweifel bestimmten sie mindestens nicht überwiegend eigentlich wirtschaftliche Gründe zu ihrer Forderung, sondern die allgemeine grenzenlose Zuversicht, mit welcher man das Gelingen des eben damals in ihrem Nachbarort Dietlingen angestellten Versuches mit der einen physiokratischen Steuer, wozu auch die Ersetzung der Frohnen durch eine Geldabgabe gehörte, erwartete. Die Rentkammer, welche sich gegen Schlettweins Projekte durchaus ablehnend verhielt, gab auch auf jene Petition eine ausweichende Antwort.

Die zehn Gemeinden liessen sich jedoch nicht abschrecken, sondern wiederholten ihre Eingabe zwei Jahre später. Es war die Zeit, als Schlettwein entlassen wurde; schon liefen aus den Versuchsorten die ersten Klagen ein. Schwerlich wird bei den Bittstellern darum die Begeisterung für Schlagwörter, die sie nach ihren Wünschen gedeutet hatten, noch die alte Wärme bewahrt haben. Dafür traten jetzt praktische Erwägungen bei ihnen auf. Das Oberamt Pforzheim war von jeher mit Frohnen überladen gewesen;

¹ Die Akten der Centralbehörden über das Durlachische Frohnenwesen scheinen nicht mehr vorhanden zu sein. Die folgende Darstellung beruht daher nur auf vereinzelt Funden in den Spezialakten und trägt bisweilen einen etwas hypothetischen Charakter. — Vgl. Baden, Ämter. 206. 1031. Pforzheim. 537. Durlach (hierin das Reskript vom 24 Dezember 1773); eine allgemeine, nicht immer ganz deutliche Schilderung findet sich Akten M 130 a, in der Übersicht der Gefälle. Vgl. auch

Schlossers Bericht über das von ihm in Hochberg eingeführte System, Journal von und für Deutschland III, 119 ff.; vgl. Akten IV. 2. 2. Baden. Grossherzogthum. Generalia. Frohnschuldigkeit. 1816—17; IV. 2. 1. Markgrafschaft Baden-Baden. Frohnschuldigkeit. 1802—5; Markgrafschaft Baden. Frohnschuldigkeit. 1781—1808.

durch Einführung des Frohngeldes hier und im Nachbaramt Stein würde endlich eine erleichternde Ausgleichung, überhaupt eine zweckmässigere Arbeitsleistung ermöglicht. Denn dass die ehemaligen Frohnen auch ferner als Lohnarbeit durch die Unterthanen besorgt werden, steht den Petenten fest; gerade der Umstand, dass sie mangels herrschaftlicher Arbeiten wenig an ihrem Frohngeld abverdienen könnten, hatte anfangs zwei Gemeinden von der Teilnahme abgeschreckt. Als Massstab der Veranlagung wünschen sie jetzt die Schatzung gewählt zu sehen; mit Recht bemerkten sie, dass auch Arme oft des Fuhrverdiensts halber Zugvieh hielten, nach diesem also keine zuverlässige Bestimmung der Leistungsfähigkeit möglich sei. Die Erhebung des Frohngeldes solle immer zu Ende des Jahres in der wirklich erforderlichen Höhe geschehen.

Dieses Mal wurde Karl Friedrichs Interesse wirklich wach, und da ein Gutachten des durlachischen Frohnverwalters Eppelin eine einjährige Probe für möglich hielt, so kam auf diese Weise das Reskript vom vierundzwanzigsten Dezember 1773 über die Einführung eines Frohngeldes zustande. Seine Bestimmungen galten nur für die untere Markgrafschaft und auch hier zunächst nur zur Probe auf ein Jahr. Der Veranlagung ist wirklich der Schatzungsanschlag der Güter zu Grunde gelegt. Das so berechnete Frohngeld wird zunächst gar nicht erhoben; vielmehr werden die Frohnen, wie bisher, ausgeschrieben und in natura prästiert; daneben aber werden sie sowohl für die ganzen Gemeinden als auch für jeden einzelnen Bürger nach ihrer Schwere zu Geld angeschlagen und der so erhaltene Wert ihrer wirklichen Frohnleistung am Jahresschluss gegen die rechnungsmässige Anlage abgewogen. Aber auch die Differenz wird nicht, wie man erwarten könnte, in Geld, sondern wieder in wirklicher Frohnarbeit beglichen. Je nachdem eine ganze Gemeinde und in ihr wieder der einzelne Bürger mit der wirklichen Frohnleistung gegen die rechnungsmässige voraus oder im Rückstand ist, werden sie im nächsten Jahr mehr oder weniger herangezogen. Diese ganze Einrichtung ist also gar kein Frohngeld im technischen Sinn und ent-

spricht insofern den Wünschen der Unterthanen nicht. Das Frohngeld ist dabei sozusagen bloss der gleiche Nenner, auf welchen die pflichtmässige und die thatsächliche Leistung gebracht werden; die Frohnen bleiben ihrer Natur nach ganz unverändert, bloss die Ungleichheit der Leistung, welche die zweite Petition allerdings in den Vordergrund geschoben hatte, wird wegfallen. Offenbar sollten auf diese Weise die Vorteile des Frohngeldes gewonnen werden, ohne dass das Unternehmen an der Schwierigkeit der wirklichen Geldzahlung scheiterte.

In Baden-Baden fasste Karl Friedrich sogleich beim Antritt der Regierung eine Verringerung der Frohnlast ins Auge. Die Rentkammer, welche übrigens ziemlich lässig verfuhr, suchte das Ziel zuerst durch eine Steigerung der Arbeitsintensität mittelst einer veränderten¹ Ausschreibung der Dienste zu erreichen. Erst im Jahr 1786 ergriff sie ein wirksameres Mittel, indem sie durch den Leiter der Rheindammbauten, Hauptmann Vierordt, eine sehr eingehende, auf neuen Gedanken beruhende Instruktion für die badischen Frohnschreiber entwerfen liess.² Jetzt trat die straffe Centralisation ins Leben, welche vor gerade zwanzig Jahren schon Dilg gefordert hatte, und welche allein jene Einheitlichkeit in der Behandlung dieses Gegenstandes verbürgte, die ihrerseits Voraussetzung einer wirksamen Reform im Rahmen des alten Systems war. Es ist zweifelhaft, ob der Posten eines Oberfrohnschreibers erst damals neugeschaffen wurde oder schon vorhanden war; jedenfalls aber wurde jetzt dieser Beamte, dessen Sitz Rastatt war, zum obersten Leiter des ganzen Frohnwesens der mittleren Markgrafschaft. Man hatte das Glück, in dem Oberfrohnschreiber Nageldinger eine Persönlichkeit zu finden, welche ihre Aufgabe mit Feuereifer ergriff und bald die Seele aller Reformen wurde. Die herrschaftliche Frohnlast verringerte

¹ Akten M 148 a; 148 b.
55 55

² Akten 148 t, Kanzleisachen, Frohnschreiber, Instruktion vom
19

3. Oktober 1786.

sich unter seiner Leitung zusehends, so dass die Kammerräte Junker und Lembke die Verminderung zwanzig Jahre nach August Georgs Tod auf etwa zwei Drittel der damaligen Gesamtleistung schätzen konnten.¹ Freilich zeigte die Frohnarbeit auch jetzt noch ihre alten unausrottbaren Fehler; aber auch nach dieser Seite war Nageldinger unermüdlich thätig.

Er hatte die Genugthuung, seine Anschauungen in der „Frohnordnung für die obere Markgrafschaft Baden“ vom achten März 1790 zu allgemeiner Geltung gelangen zu sehen.² Ihr Grundgedanke ist der alte: Verminderung und Erleichterung der Frohnen durch bessere Ausnützung derselben und gleichmässige Verteilung der Last über das ganze Land. Auf Seiten der Pflichtigen setzt dies eine gesteigerte Intensität der Arbeit voraus; die Behörden wirken durch sorgfältigere Verwaltung der Frohnen auf dasselbe Ziel hin. Diesen Prinzipien hatte bereits die Instruktion von 1786 Ausdruck verliehen: jetzt aber wurden sie zuerst zu einer eingehenden Regelung des ganzen Verhältnisses fortentwickelt. Die einfache, leicht zu ändernde Dienstanweisung verwandelte sich in eine auf die Dauer berechnete Kodifikation.

Die eben geschilderte Organisation bewährte sich in den nächsten Jahren durchaus, anscheinend noch besser, als die im Durlachischen getroffene Einrichtung. Verderblich aber wurden beiden Versuchen die bald über das Land hereinbrechenden Wirren der Revolutionskriege, in welchen man überall zu der einfacheren alten Frohnausschreibung zurückkehrte. Es geschah nicht ohne Widerstreben der

¹ Akten M 148 a; die Unterthanen prästierten im Jahre 1788 an
55

Herrschaftsfrohnen durchschnittlich 6 Hand- und 2 [vierspännige] Fuhrfrohntage, wozu noch 20 resp. 2½ Tage Landesfrohnen kamen, d. h. solche Dienste, welche nicht gerichtsherrschaftlicher, sondern landeshoheitlicher Natur sind und dem Lande als einer vom Markgrafen unterschiedenen Persönlichkeit geleistet werden, wie Rheindamm- und Strassenbauten.

² Akten 148 a.
55

Rentkammer; aber ihre Befehle blieben wirkungslos und kurz darauf schufen die Annexionen des Jahres 1802 vollständig neue Verhältnisse.¹

DIE GRUNDENTLASTUNG.

Die Reform der Grundherrschaft steht in einem wichtigen Punkte im Gegensatz zu der Beseitigung der Leibeigenschaft und des Abzugs oder zu der veränderten Frohnorganisation. Diese Massregeln galten prinzipiell für das ganze Territorium, sei es nun, dass sie durchaus gleichmässig oder in den einzelnen Bestandteilen in etwas verschiedener Form zur Ausführung kamen; die Bestimmungen über die Auflösung der Grundherrschaft dagegen wurden entweder ausdrücklich nur für eine einzelne Landschaft getroffen oder gelangten doch, soweit sie auch allgemeine Geltung besaßen, nur in bestimmten Bezirken zu erheblicherer Wirksamkeit.

Nach der uns bekannten Natur der markgräflichen Grundherrschaft müsste das Reformwerk im Hinblick auf die preussischen Verhältnisse als Ablösung bezeichnet werden, weil der Bauer meist volles Eigentum, mindestens aber ein eigentumsähnliches, vortreffliches Besitzrecht genießt. Im einzelnen sind durch die neue Gesetzgebung zwei verschiedene Aufgaben von sehr ungleicher Bedeutung zu lösen. Einmal handelt es sich bei nahezu allen Bauern um die Ablösung der Reallasten, also der Zinse, Gülten, Fälle, Ehrschätze, des Dritteils und des Zehnten; sodann muss eine verhältnismässig sehr geringe Minderheit überhaupt erst zu Eigentümern ihres Bodens gemacht werden. Keine von beiden Veränderungen war etwas durchaus unerhörtes,

¹ Akten M 148 a, Bericht Nageldingers vom 16. März 1802;

da sowohl der Abkauf der Reallasten als des Erblehensnexus auch bisher schon in vereinzelt, gar nicht besonders seltenen Fällen erlaubt worden war. Neu war an der Reform Karl Friedrichs aber zweierlei. Sie gieng zunächst aus ganz verschiedenen Beweggründen hervor. In früherer Zeit war die Ablösung ganz im herrschaftlichen Interesse geregelt worden, entweder schon an sich, indem sie der Markgraf selbst zum Zweck einer Konsolidierung seiner kleinsten, schwer eingehenden Zinsposten einleitete, oder doch wenigstens beim Abschluss des Geschäftes durch Erzielung einer möglichst hohen Entschädigung.¹ Erst mit der Rezeption der physiokratischen Theorien tritt hier eine Änderung ein. Was früher für finanziell wünschenswert gegolten hatte, hiess jetzt eine staatswirtschaftliche Notwendigkeit, gleichviel ob vom Standpunkt der Unterthanen oder der Regierung betrachtet; zwischen beiden herrscht ja, so verkündet die neue Lehre, die reinste, vollkommenste Harmonie, das Gedeihen der einzelnen ist das Glück des ganzen. Darüber aber war kein Zweifel, dass die Bodenclasten ein Hindernis der höchst möglichen Kultur des Bodens darstellten; das Wohl des Staates und der Bauern forderte ihre Beseitigung. Sodann — und dies ist die zweite Eigentümlichkeit — waren die Entwürfe Karl Friedrichs, obwohl zum Teil räumlich beschränkt, doch ganz allgemein gedacht. Dies war eine notwendige Folge seines eben dargelegten Standpunktes, von dem aus er nicht in vereinzelt gelegentlichen Abkäufen, sondern nur in der regelmässigen, allgemeinen Beseitigung der Grundherrschaft einen Erfolg zu erblicken vermochte.

Wie bereits berührt, war die Ablösung der Reallasten die ungleich wichtigere Aufgabe. Der entscheidende Punkt bei dieser Massregel, über deren Zweckmässigkeit kein Be-

¹ Akten M 131 d, Markgraf Georg Friedrich an Burgvogt Eusebius
19

Drach in Baden, 1618, Januar 2; die Ablösung soll „mit doppeltem hauptguth, das ist mit dem vierzigsten pfenning“ geschehen; M 131 g,
19

Reskripte von 1710 und 1714. Vergl. Baden. Ämter. 741. Durlach.

denken obwaltete, war aber die Bestimmung des Ablösungsfusses; das alte herrschaftliche Finanzinteresse stieß hier mit den modernen Ideen der Landeswohlfahrt aufs härteste zusammen. Infolge dessen zerfällt dieser Teil der Bestrebungen zur Auflösung der Grundherrschaft in zwei ganz scharf gesonderte Perioden. Die erste ist mit völlig fruchtlosen Versuchen angefüllt, welche nur den einzigen Wert haben, dass die wirklich wichtigen Gesichtspunkte sich der Regierung mit wachsender Klarheit herausstellen. Erst nach dem Sieg der staatswirtschaftlichen Auffassung beginnt dann die eigentlich erfolgreiche Thätigkeit Karl Friedrichs.

Es würde uns zu weit führen, wenn wir jene erfolglosen Anläufe des ersten Abschnittes ins einzelne verfolgen wollten.¹ Das aber ist dabei allerdings interessant, dass die Rentkammer sowohl im Jahr 1760 im Oberland, als vierzehn Jahre darauf im Unterland in erster Linie nicht die weitschichtige Frage der Ablösung der Reallasten, sondern die Eigentumsverleihung an den kleinen Kreis der Erblehensleute ins Auge fasste. Sehr lehrreich ist dabei das Verhalten der Beamten: während die Burgvögte im Jahre 1760 noch dem Plan ganz ablehnend gegenüber stehen, ist die Stimmung später in diesen Kreisen der Reform durchaus günstig; ja sie übertreffen ihre vorgesetzte Behörde bereits an Liberalität. Die Unterthanen beobachten beide Male und somit im ganzen durlachischen Anteil dieselbe Haltung, indem sie unverblümt die Ablösung der Reallasten als das wichtigere hinstellen, während sie das Eigentum, wo sie es noch nicht haben, mehr beiläufig, als Zugabe zu erwerben hoffen.

Die Vorschläge der Beamten und Unterthanen gipfel-

¹ Akten O 73. Baden. Lehen- und Zins-Sache. 1760—1801. —

Die Erblehensleute waren besonders deswegen der Eigentumserwerbung abgeneigt, weil sie dann ihre Schatzungsfreiheit zu verlieren fürchteten; sie legten lediglich auf die alsdann mögliche Teilung, besonders beim Erbgang, Wert. — Alle diese älteren badischen Versuche zur Grundentlastung vor dem Jahre 1800 sind in völlige Vergessenheit geraten; auch Buchenberger, Verwaltungsrecht der Landwirtschaft 21 ff. beginnt sogleich mit der Gesetzgebung von 1820.

ten damals in dem Gedanken, dass die Bodenlasten mit dem zwanzigfachen Durchschnittsbetrag abgelöst werden könnten. Dazu wollte sich aber die Rentkammer noch nicht entschliessen; ihr Referent beharrte darauf, dass der Berechnung eine Verzinsung von höchstens drei statt fünf Prozent zu Grunde gelegt und daher das Ablösungskapital auf den dreiunddreissigfachen Betrag festgesetzt werden müsse.¹ So standen einander das grundherrliche und bäuerliche Interesse in nackten Zahlen ausgedrückt mit vermittelungsloser Schärfe gegenüber.

Es hat ein gewisses Interesse, dass bei diesem Widerstreit das Prinzip, welches bei der preussischen Regulierung eine so grosse Rolle spielte, wenigstens flüchtig gestreift wurde. Die Gemeinde Wohlfahrtsweier erwog den Gedanken, ob die Grundholden sich die Mittel zur Ablösung durch Güterverkäufe verschaffen könnten; nur noch einen Schritt weiter und wir sind bei der Idee der Entschädigung des Berechtigten durch Güterabtretung. Es ist durchaus kennzeichnend für die badischen Zustände, dass dieser Schritt von niemanden gethan wurde; er war hier ebenso unnatürlich, wie er östlich der Elbe hinsichtlich der Berechtigten mit der ganzen älteren Entwicklung im Einklang stand. In Baden war zu eben dieser Zeit Verkauf, nicht Vergrösserung der Domänen die Lösung: wie hätte der Markgraf, dem bis dahin jeder erhebliche eigene landwirtschaftliche Betrieb abgieng, auch mit Hülfe seiner Gerichtsdienste die ganz zerstreuten Bodenparzellen nutzen sollen, die er auf solche Weise erhalten hätte?

Die Lösung dieses Konfliktes, von welcher der Fortschritt der Grundentlastung unbedingt abhieng, ist das grosse Verdienst W. von Edelsheims; wie bei der Befreiung der Personen, spielte er auch bei der des Bodens die erste Rolle.²

¹ Akten O 73, Gutachten des Rentkammerrates Kärner vom
10

12. Februar 1778.

² Akten V. 1. Baden. Gülten. Den Verkauf der herrschaftl. Gülten in und ausser Lands an die Gültgeber betr. 1783—1806, Voten

Als die Rentkammer zu Beginn der achtziger Jahre in der mittleren Markgrafschaft, im Amt Bühl, über den Abkauf der kleinen Bodenzinse weiter nicht bekannte Verhandlungen mit den Pflchtigen führte, erbat sie sich schliesslich vom Geheimen Rat die Erlaubnis, die Ablösung um den sechzig- bis vierzigfachen Betrag vornehmen zu dürfen. Zornig brauste Edelsheim, welchem das Referat hierüber zufiel, bei diesem auf einer älteren Instruktion beruhenden Vorschlag auf. Als Antwort legte er dar, dass für Gültablösungen im Inland eine Kapitalisierung zu drei bis fünf Prozent zulässig und nötig sei; indem er daran erinnerte, dass der Markgraf diesen Pflchtigen zugleich auch als Landesherr gegenüber stehe, führte er die Frage auf ihre soziale, wirtschaftliche Bedeutung zurück. Sein Satz, was der Fürst als Grundherr bei der niedrigeren Ablösung einbüsse, gewinne er darum wieder in der anderen Eigenschaft, vor allem durch das Steigen der Schatzung, klang unwiderleglich. Konsequenterweise wollte Edelsheim die ausländischen Censiten von der Wohlthat der niedrigeren Ablösung ausgeschlossen wissen; ihnen gegenüber sei der Markgraf eben bloss Eigentümer, der sein Eigentum, die Gült, so hoch er könne, verkaufe.

Es gelang dem Freiherrn, Karl Friedrich für seine Meinung zu gewinnen. Am fünfundzwanzigsten Juli 1785 wurde zunächst die Bühler Frage dahin entschieden, dass inländische Censiten mit dem fünfundzwanzigfachen Betrag, ausländische so hoch als zu erreichen, ablösen sollten. Hiermit war der wichtigste Schritt geschehen, die Rentkammer teilte die Entschliessung allen Ämtern als Regel mit.¹

Die gleichmässige Norm, welche jetzt für das ganze Land zur Ablösung der Reallasten gegeben war, gelangte indes bloss in der Herrschaft Badenweiler zu systematischer Anwendung.² Dort war seit Beginn der achtziger Jahre eine grosse Zins- und Gültrenovation im Gang. Die Schwierig-

Edelsheims vom 15. November 1784 und 2. April 1785, Bericht E. Meiers vom 11. April 1785.

¹ Akten V. 1.

² Akten Baden. Ämter. 85. Badenweiler. Gülden. 1784—1801.

keiten, welche die Bodenzerstückelung für den richtigen Eingang der grundherrlichen Gefälle und selbst für ihre genaue Aufzeichnung erzeugte, legten von selbst den Gedanken nahe, die umständliche und kostspielige Massregel zu einer Vereinfachung dieser Verhältnisse zu benützen. Vor allem aber wurde es von entscheidender Wichtigkeit, dass der hiermit beauftragte Beamte, der Renovator Gysser in Müllheim, den Gedanken der Grundentlastung mit grösster Energie ergriff und in immer neuen Vorstellungen mit Zähigkeit weiter verfocht; ein genauer Kenner der bäuerlichen Verhältnisse, vielleicht etwas doktrinär, aber dabei doch ein Mann mit warmem Herzen, sah er in der Befreiung des Bodens allein das Heil der Bauern. Schon bevor die durch Edelsheim erwirkte Resolution ergangen war, hatte Gysser, in Erkenntnis der Unmöglichkeit einer durchgreifenden Grundentlastung zu den älteren Ablösungsbedingungen, den Mut gehabt, der Rentkammer ein weit liberaleres Verfahren vorzuschlagen. Die damals ziemlich stockenden Verhandlungen mit den Pflichtigen nahmen jetzt auf Grundlage der neuen Vorschrift einen höchst erfreulichen Fortgang; als der Markgraf noch, wieder auf Edelsheims Vorstellungen hin, für die beiden wichtigsten Naturalabgaben, die Roggen- und Weizenzinse, besondere niedrigere Ausnahmesätze bewilligt hatte, war das letzte Hindernis beseitigt.¹

Darnach war jetzt in Badenweiler folgender Rechtszustand geschaffen. Bodenzinse jeder Art sind prinzipiell ablöslich; der Antrag auf Ablösung kann aber bloss von den Verpflichteten gestellt werden. Für Wein- und Fruchtbodenzinse ausser Weizen und Roggen wird zu diesem Zweck zunächst der mittlere Geldwert mit Hülfe eines zwanzigjährigen Durchschnittes berechnet; für Bodenzinse von Roggen und Weizen galt der niedrigere feste Ausnahmesatz. Die Abkaufssumme beträgt alsdann das fünfundzwanzigfache

¹ Akten Baden. Ämter. 85. Badenweiler; V. 1; O 73. Der Erlass ergieng am 22. Dezember 1785; ein Sester Weizen sollte darnach zu 27 fl. 30 kr., ein Sester Roggen zu 18 fl. 20 kr. gerechnet werden.

des so ermittelten oder bei Geldbodenzinsen an sich gegebenen Geldbetrages. Teile desselben Zinses, welche auf Gütern verschiedener Besitzer haften, sind einzeln ablöslich. Eine Präklusivfrist für die Ablösung giebt es nicht, auch der Abschluss der neuen Beraine stellt keine solche dar; nach dem Wunsch der Regierung soll möglichst allgemein abgelöst werden. Alle älteren Ablösungen zu schlechteren Bedingungen sollen nach den neuen Bestimmungen revidiert werden.

Es ist bemerkenswert, dass die ganze Operation nur einen Teil der Reallasten ergreift. Alle unständigen Abgaben und ausserdem der Zehnte bleiben nach wie vor unablöslich; insbesondere der letzteren Last geschieht, wahrscheinlich weil so viele private Grundherren dabei beteiligt waren, und wohl auch wegen ihrer Höhe, gar keine Erwähnung.

Die Unterthanen, welchen das ganze Verfahren ja so überaus günstig war, zeigten alsbald „ein heftiges Verlangen“, die Zinse jeder Art auszukaufen, besonders nachdem die Rentkammer, wieder auf Gyssers Vorschlag, anstatt der ursprünglich verlangten Barzahlung des Ablösungskapitals die Entrichtung in drei verzinslichen Terminen erlaubt hatte, eine allerdings unentbehrliche Ergänzung der älteren Bestimmungen. Genauere Nachweisungen über den Umfang der so in Badenweiler erfolgten Grundentlastung fehlen uns jedoch leider vollständig.¹

Überall, wo dieses Ablösungsgesetz zur Anwendung kam, entstand aus reallastbeschwertem Boden freier Besitz;

¹ Gysser fand später noch einmal Gelegenheit, sein Werk zu fördern. Im Jahr 1798 war infolge der Kriegsjahre der immer neu ermittelte Durchschnittspreis der Naturalzinse erheblich über denjenigen aus den achtziger Jahren gestiegen. Im Widerspruch mit den älteren Grundsätzen wollte die Rentkammer wirklich die Ablösungsbeträge nach diesen Ausnahmepreisen berechnen. Gysser, der längst nicht mehr bei diesen Geschäften beteiligt war, zum Glück aber noch als Bergsekretär dem Oberamt angehörte, nahm sich mit alter Wärme seiner Bauern an und setzte durch den Hinweis auf die sonst unvermeidliche Stockung im Ablösungswerke die Beibehaltung des älteren niedrigeren Fusses durch.

nicht aber vermochte es Eigentum anstelle von abgeleitetem Recht zu setzen. Die Eigentumsverleihung oder, wie wir konkreter im Hinblick auf die wichtigste Form der uneigentümlichen Besitzrechte sagen dürfen, die Auflösung des Erblehnsverbandes war Gegenstand einer zweiten Reihe gesetzgeberischer Massregeln.

Bei dieser Frage handelte es sich indes nicht allein um die Höhe des Ablösungsfusses, die übrigens auch für sich schon wegen des schwankenden Wertes der Berechtigung schwieriger als bei den Zinsen und Gülten bestimmbar war. Während sich nämlich keine Stimme gegen die Ablösung der Bodenzinse erhob, waren hier sozialpolitische Zweifel von erheblichem Gewicht zu überwinden. Die uns bereits bekannten schädlichen Folgen, welche aus dem Zusammentreffen des Prinzips der Geschlossenheit der Lehenhöfe mit dem Grundsatz des gleichen Erbrechtes aller Kinder entsprangen, in erster Linie die häufige Verschuldung des Gutsübernehmers, waren zwar unbestritten. Aber es gab doch Leute, welche sich denselben vorzubeugen getrauten, und andererseits mit Nachdruck auf den grossen Vorteil hinwiesen, welchen die Existenz einiger unteilbaren Güter bei der grossen, von der Regierung vergeblich bekämpften Parzellierung des Bodens für das Land habe.¹ Allmählich aber überwog doch der Wunsch nach gänzlicher Beseitigung aller grundherrlichen Abhängigkeit die Bedenken, der Markgraf selbst sprach seine Absicht aus, diese schädlichen Beschränkungen des Eigentums aufzuheben.²

¹ Über diese Besorgnisse vgl. Akten O 73, Bedenken des Rentkammerrates Enderlin vom 20. Mai 1775.

² Vgl. z. B. den Eingang des zu Paris, 13. September 1771, vermutlich unter dem direkten Einfluss der französischen Freunde erlassenen Rescriptes über die Einführung der physiokratischen Besteuerung in Dietlingen, Akten O 73. Baden. 1760—1801. Erblehen. „Nach-

dem Wir ein freyes und vollkommenes Eigenthums-Recht derer Einwohner eines Landes über Güther, welche sie nuzen sollen, für den ersten Grund eines auf Güte und Gerechtigkeit ruhenden Staatskörpers halten und alle Arten, wodurch gedachtes Recht und die damit verknüpfte Freiheit in Absicht auf den gebrauch derer eigenthümlichen Besitzungen

Sobald man mit diesem Gedanken umgieng, war es nun von höchster Wichtigkeit, die rechtliche Natur der Erblehen vollständig ausser Zweifel zu setzen.¹ Wie wir uns erinnern, war das durlachische Landrecht hierüber nicht unzweideutig; eben jetzt, im Sommer des Jahres 1780 verlangte wieder die Wittve des Erblehnmüllers Reinhard in Theningen das Recht, ihre Mühle auf einen Seitenverwandten zu vererben, und der Oberamtsverweser, J. G. Schlosser, befürwortete ihr Gesuch. Während er und eine kleine Minorität im Hofrat die Erblehen für Emphyteusen erklärte, bestanden die Kollegien unter Brauers Leitung darauf, dass es sich um deutschrechtliche Leihe handle. Wir wissen, dass ihre Auffassung zwar die richtige war: aber indem sie eine anscheinend lediglich deklaratorische² Verordnung in ihrem Sinne erliessen, verfügten sie damit bei der tatsächlichen Lage der Dinge doch eine Einschränkung des bestehenden Erbrechtes; statt auf alle Erben sollten die Güter nur noch auf Leibeserben, also Nachkommen des ersten Erwerbers, übergehen. So entbrannte jener Streit, in welchem Schlosser, der die juristische Seite desselben freilich völlig verkannte, indem er nichts als den Gegensatz von Emphyteuse und Ritterlehen sah, neben denen es kein drittes gebe, doch um so wuchtigere socialpolitische Ideen entwickelte.³

und alles dessen, was davon abhängt, eingeschränkt und gefesselt wird, für die gewissesten Hindernisse der wahren Wolfart der ganzen bürgerlichen Verfassung ansehen; als sind Wir auch fest entschlossen, in denen Uns von Gott anvertrauten Landen die noch hie und da besonders bei Erblehen und Hofgüthern sich erzeigende schädliche . . . Einschränkungen sothanen Rechtes nach und nach aufzuheben und so viel nur immer thunlich ist, unseren (!) lieben Unterthanen zu einem völlig freien Eigenthums-Recht über ihre samtl. Habseligkeiten zu verhelfen.“ . . .

¹ Akten IV. 1. Grossherzogthum Baden. Ministerium des Innern. Erstes Departement. Generalia. Erblehen. Herrschaftliche. 1756—1805. IV. Repositur des Ministeriums des Innern. 2. Kreisregierungen. Erblehen. 1. 1776—1807; V. Repositur des Finanz-Ministeriums. 1. Ministerium. Erblehen. Baden. Erblehen-Sache. 1776—1817.

² Hofratserlass vom 14. Februar 1781, alphabetischer Auszug I, 134, § 4, vgl. § 3, von Brauer entworfen.

³ Akten IV. 1, Bericht Schlossers vom 17. Oktober 1781; IV. 2. 1, Bericht desselben vom 23. Januar 1787.

Er hatte zuletzt die Genugthuung, in der Sache einen vollständigen Sieg zu erleben. Gerade als er die Verwaltung von Hochberg niederlegen wollte, im Herbst 1786,¹ entschied der Geheime Rat, dass die allgemeine Einschränkung des Erbrechts nichtig und der Beweis einer freieren Vererbung stets zulässig sei. So wurden die Erblehen jetzt auch rechtlich zu Emphyteusen und das Heimfallsrecht verlor fast jeden Wert.

Noch ehe diese Entscheidung jedoch erfolgte, war bereits die Eigentumsverleihung eingeleitet worden.² Das Verdienst die Frage in Fluss gebracht zu haben, gebührt noch ausschliesslicher, als bei der Zinsablösung Gysser: eben als jene begonnen hatte, legte er dem Rentkammerpräsidenten von Gayling selbst auch eine Denkschrift über die Auflösung des Lehensverbandes vor. Es entsprach dem gewöhnlichen, etwas inhaltenden Verfahren der badischen Behörden, die gerne einer Entscheidung, wie Edelsheim klagte, möglichst lang auszuweichen liebten, dass die Rentkammer vorläufig nur ihre Bereitwilligkeit zur Annahme bestimmter Gesuche aussprach. Bei den Verhandlungen über dieselben aber fand das Institut in der Kammer keine wirksame Verteidigung mehr. Es erscheint schon fast wie ein Anachronismus, wenn einer der Räte nach der Ablösung des Kanons Schwierigkeiten für die Naturalbesoldung der Beamten befürchtete und in diesen Renten ein Mittel zur Befriedigung plötzlicher Geldbedürfnisse erblickte. Das Kollegium teilte die Ansicht des Prokurators E. Meier, der sich mehr als einmal offen als Gegner der Erblehen bekannte. In seinem Bericht an den Markgrafen betonte er darum alle Nachteile des Verbandes, alle schon getroffenen Massregeln, welche auf die Ablösung hindrängten; die alte Besorgnis einer schädlichen Steigerung der Güterzersplitterung, hiess es, könne dagegen nicht ins Gewicht fallen, wohl aber dürfe

¹ Schlosser erbat am 11. März 1786 „wieder meinen Wunsch“ die Entlassung, erhielt aber erst am 2. August 1787 die Erlaubnis, Emmendingen zu verlassen. Akten Baden. Diener. Schlosser.

² Akten O 73.

man dann die befreiten Güter mit Recht der Schatzung unterwerfen.

Die Entscheidung Karl Friedrichs vom neunundzwanzigsten Juni 1786 regelte zunächst bloss die eine, weniger schwierige Seite der Frage, indem sie nur die Entschädigung für die regelmässigen Leistungen der Lehensleute festsetzte. Der Kanon und die übrigen Abgaben waren darnach zu denselben Bedingungen wie die Bodenzinse, also mit dem fünfundzwanzigfachen Kapital, ablösbar. Unentschieden blieb dagegen noch, wie viel die Unterthanen für die eigentliche Erwerbung des Eigentums zu zahlen hätten; die Resolution begnügte sich, den Lehensverband selbst und das Heimfallsrecht für ebenfalls prinzipiell ablösbar zu erklären, behielt aber für jeden einzelnen derartigen Fall eine spezielle Regelung vor.¹

Als nun dem Markgrafen zunächst das Gesuch des Lehensmannes Anton Frei in Müllheim unterbreitet wurde, verlangte er einmal die Entrichtung einer Quarta feudalis vom augenblicklichen Gutswert, und sodann eine besondere Zahlung im Verhältnis des noch bleibenden Restes als Abkauf. Umständliche neue Berechnungen wurden nötig; wenn auch die Ablösung des Kanons begann, stockte doch der zweite Teil des Geschäftes vollständig.

In der Rentkammer, welche doch vorzüglich berufen war, den Markgrafen in diesen Fragen zu beraten, war man nur sogleich über die Unbrauchbarkeit des von ihm selbst vorgeschlagenen Ablösungsverfahrens einig. Erst nach fast fünf Jahren legte E. Meier sein entscheidendes Gutachten vor. Mit Recht erklärte er, dass an die Stelle der früher vorbehaltenen Einzelregelung eine allgemeine Norm treten müsse, um dem unwürdigen Fordern und Bieten, bei welchem die Unterthanen zudem meist zu hohe Endangebote machten, einen Riegel vorzuschieben. Die Quarta feudalis, fuhr er fort, kann wohl bei freien Ritterlehen, aber nicht bei diesen schwerbelasteten Bauerngütern einen Massstab abgeben.

¹ Resolution vom 29. Juni 1786, Akten V. J. Baden. 1783–1806. Gülden; O 73.

Vielmehr ist der richtige Grundsatz für die Höhe der Ablösung der Nutzen des Erblehensnexus für die Herrschaft. Er besteht in den Kanzleitaxen, den Laudemien und dem Heimfall. Davon ist nur der erste Titel sicher, aber auch ganz unbedeutend. Die Laudemien können zwar unter Umständen eine grosse Höhe erreichen; aber die vielen Verkäufe, welche dann stattfinden müssen, sind ein Zeichen schlechter Lage der Unterthanen: „an einer solchen zufälligen Abgabe, die eine Folge der Not der Unterthanen ist, kann ein Landesherr keinen Wohlgefallen haben“. Es bleibt also für die Berechnung eigentlich nur das jeder Schätzung unzugängliche Heimfallsrecht übrig. Die aufzustellende Norm muss daher durch den Zweck der ganzen Massregel bestimmt werden; die Beförderung der Landeskultur verlangt aber, dass die Bauern auf keinen Fall zu teuer ablösen, wenn sie auch auf der anderen Seite die Eigentumsverleihung nicht umsonst beanspruchen können. Meier schlägt darum vor, zunächst den mutmasslichen Wert der Erblehen als völlig freie Güter zu berechnen; nach Abzug des kapitalisierten Kanons, der ja für sich abgelöst wird, soll dann ein gewisser Prozentsatz des Restwertes die Entschädigung für die Auflösung des Lehensnexus bilden. Die Höhe desselben richtet sich nach dem bisherigen Verhältnis des Gutes zur Schätzung: bisher schätzungsfreie Güter geben vier, solche von mittlerer Schätzung fünf, und die, welche schon die ganze Steuer bezahlten, sechs Prozent. In Zukunft würden diese Güter alle die volle Schätzung tragen.

Nach diesen Grundsätzen, welche Karl Friedrich am vierzehnten April 1791 genehmigte,¹ begann endlich auch die Ablösung des Lehensnexus in Badenweiler. Das Verfahren blieb indes immer schleppend, da die Burgvogtei nur zur Aufstellung der an sich schon mühsamen Berech-

¹ Gutachten E. Meiers vom 5. April 1791, Resolution vom 14. April 1791, Akten O 73. — Die Laudemien beliefen sich in der ganzen Herrschaft

Badenweiler in den fünfzig Jahren von 1734 bis 1784 nur auf 650 fl. 22 kr., Oberamtsbericht vom 4. März 1786, Akten O 73.

nung auf Grund der Berainsangaben und der, oft wiederholten, Abschätzung durch die Ortsvorgesehenen befugt war, während die endgiltige Genehmigung in jedem Fall durch die Rentkammer erfolgte.

Im ganzen wurde etwa ein Viertel bis ein Drittel der vorhandenen Erblehen im Werte von 26000 fl. bis herab zu 1000 fl. auf diese Weise in freies Eigentum umgewandelt. Die Zahlungen erfolgten bar oder in Terminen; die Kapitalien wurden zu fünf Prozent bei den Unterthanen angelegt. Die letzte Ablösung auf Grund dieser Bestimmungen geschah im Jahre 1800.

Die Bedeutung der Reformen Karl Friedrichs ist eine sehr ungleiche. Die wirtschaftliche Lage des badischen Bauern wurde, wie wir wissen, damals vorzüglich durch Grundherrschaft und Gerichtsdienste bestimmt; davon, ob er viele Tage im Jahr zu dienen hatte und ob sein Acker schwere Reallasten trug oder nicht, hieng sein Fortkommen in erster Linie ab. Gerade diese Verhältnisse aber sind durch Karl Friedrichs Thätigkeit keineswegs durchgreifend geändert worden.

Die Frohnreform trug zwar noch allgemeinen Charakter, indem sie in allen Landesteilen versucht wurde und zugleich auch nahezu alle Bauern berührte, weil der Markgraf ja fast der ausschliessliche Gerichtsherr in seinem Territorium war, so dass Domänenbauer in diesem Sinn so viel wie Bauer schlechthin bedeutete. Allein die Anstrengungen Karl Friedrichs hatten doch nur ein sehr bescheidenes Ziel. Es gelang nicht einmal, die Dienste zu Geld zu setzen, der Bauer frohnte nach wie vor in der Regel persönlich, nur nicht mehr so oft, wie früher. Und zudem trug dieses System bei seiner grossen Kompliziertheit die Keime des Verfalles in sich selbst; sobald unruhige Zeiten rasche Leistungen forderten, nahm es ein unvermeidliches Ende, und der Bauer war in dieser Hinsicht nicht viel anders als vor den Reformen daran.

Etwas nachhaltiger erscheint die Grundentlastung. In dem allerdings sehr beschränkten Gebiet ihrer Wirksamkeit führte sie immerhin zu Veränderungen von Bestand; wo der Bauer seinen Boden von den Zinsen befreit oder Eigentum erworben hatte, blieb es natürlich auch späterhin bei diesem Zustand. Aber gegenüber dem Umfang der ganzen markgräflichen Grundherrschaft sind die Fälle von Ablösung doch offenbar ganz vereinzelt Erscheinungen; und überdies erinnern wir uns, dass es neben den Domänenbauern noch eine beträchtliche Zahl privater Grundholden im Lande gab, welche überhaupt von der Reform völlig ausgeschlossen blieben. Es ist nicht zu leugnen, dass die Regierung gerade die Grundentlastung wenig nachdrücklich angriff: wenn man auch die Unterbrechung aller regelmässigen Thätigkeit durch die Revolutionskriege voll in Anschlag bringt, ist es doch gewiss, dass ein grosser Erfolg mit dem einmal gewählten Verfahren nicht erreichbar war. Der weit überwiegende Fortbezug der Naturalrenten war es aber am letzten Ende zumeist, was eine wirklich durchgreifende Frohnreform so sehr erschwerte; in Baden trat kein Raab auf, der diesen Zusammenhang nachgewiesen und die Auflösung der Grundherrschaft als wichtigste Vorbedingung für den Wegfall der Gerichtsdienste auch bei dieser Verfassung gefordert hätte.¹

So kamen die physiokratischen Ideen in dieser Richtung nicht zur Verwirklichung; der badische Bauer war am Schluss des achtzehnten Jahrhunderts, beim Anbruch einer ganz neuen Zeit, noch immer in der Regel grundherrlich abhängig und zu Gerichtsfrohen in Natura verpflichtet.

Einen vollen Erfolg bedeutete dagegen die Aufhebung der Leibeigenschaft und des Abzugs; sie erstreckte sich auf das ganze Land, kam wieder fast allen Bauern zu gut, weil der Markgraf, wie der alleinige Gerichtsherr, so auch fast der einzige Leibherr im Territorium war, und vollzog sich ohne wesentliche Beschränkungen mit einem einzigen Schlage.

¹ Vgl. Grünberg, Bauernbefreiung I, 290 ff.

Es ist nicht ganz leicht, die materielle Bedeutung derselben richtig zu taxieren, da die Berechnungen der Rentkammer nicht vollständig auf uns gekommen sind.¹ Wahrscheinlich darf man für das rechtsrheinische Gebiet den Einnahmeausfall, welcher sogleich im Jahr 1783 eintrat, auf

¹ In der Litteratur finden sich nirgends bestimmte Angaben über die Höhe der aufgehobenen Abgaben. v. Draïß begnügte sich in den 1796 erschienenen „Beiträgen“ mit der Bemerkung, dass der Ausfall in den markgräflichen Einnahmen auf 30–60 000 fl. geschätzt werde, fügte aber hinzu, er könne „hier keine Zahl mit Gewissheit angeben“. In der badischen Geschichte II, 139 spricht derselbe Autor von 30 bis 40 000 fl.; ihm folgt Kleinschmidt 67. Nebenius-v. Weech, 139 hat die etwas niedere Ziffer „nahe an 30 000 fl.“, welche Buchenberger, Verwaltungsrecht 21 adoptierte. Schlettwein nahm in seinem Archiv VIII, 76 (v. Draïß, badische Geschichte II, 143, n. 1) nur 20 000 fl. an, der anonyme Verfasser der Patriotischen Gedanken von den leibfälligen Bauern-Gütern in Schwaben dagegen 40–50 000 fl, vermutlich nach Reuss, Staatskanzley IV, 1783. — Aus den Akten komme ich auf folgendem Wege zu der im Text ausgesprochenen Angabe. Im Durlacher Gebiet ausser Rhod und Münzesheim betrug in den Jahren 1770–79 durchschnittlich jährlich die gesamte Manumissionstaxe rund 2820 fl., der Todfall 863 fl., der Ertrag der Konfiskationen 706 fl., die Leibhühner nur 6 kr. Setzt man, was aber ziemlich wahrscheinlich zu hoch gegriffen ist, für die rechtsrheinischen baden-badischen Gebiete, wo allerdings der Todfall sicher einträglicher war, denselben Betrag an, so würde man alle Leibeigenschaftsbezüge des Markgrafen diesseits des Rheines auf rund 8800 fl. jährlich veranschlagen dürfen. Der Gesamtbetrag des Abzugs wird nirgends angegeben; da er aber fast überall, wo Manumissionstaxe fiel, und in gleicher Höhe wie diese, ausserdem aber auch in vielen anderen Fällen erhoben wurde, kann man ihn etwa auf den anderthalbfachen Betrag jener, also auf rund 8400 fl. schätzen. Abzugspfundzoll resp. Landschaftsgeld, welche aber nicht bei allen Zügen zu bezahlen waren, betragen bekanntlich $\frac{1}{5}$ des Abzugs, also höchstens 1600 fl. So erhält man die Summe von 19 000 fl. als Jahresbetrag der erlassenen Abgaben auf dem rechten Rheinufer. Für den Anfang aber, so lange die Beschränkungen des Rescriptes von 1783 noch nicht hinfällig geworden waren, kam davon bloss die Manumissionstaxe und der Abzug, sowie das Landschaftsgeld beim Überzug, samt dem Todfall in Betracht; erstere belief sich auf rund 1700 fl., der Abzug auf 2300, das Landschaftsgeld (in diesem Fall nur in Baden-Baden eingezogen) darnach auf 150 fl., der Todfall wieder auf 1720 fl., also der Gesamtbetrag diesseits des Rheines auf jährlich rund 6000 fl. Vgl. Beilagen Nr. 4. Für die Höhe der badischen Schatzung vgl. die Etats bei v. Draïß, badische Geschichte I, Beilagen 26, II, Beilagen 48.

etwa sechstausend Gulden schätzen. Sehr viel höher belief sich aber das Opfer, wenn die Freizügigkeit auch für den Fall der Auswanderung hergestellt wurde; es entgieng dann dem Markgrafen eine Summe von neunzehntausend Gulden. Auch absolut genommen ist der letztere Posten nicht unbeträchtlich. Zum vollen Verständnis aber muss man wissen, dass der Reinertrag der Schatzung, welche an der Spitze des ganzen Einnahmesystems stand, um 1770 im Durlachischen 182000 Gulden betrug, der Rohertrag derselben Intrade für alle rechtsrheinischen Gebiete in den achtziger Jahren 315000 fl. Hierzu kamen nun noch ähnliche, natürlich geringere Verluste in Sponheim. In den engen Verhältnissen des Kleinstaates, wo immer nur eine peinliche Sparsamkeit das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben zu erhalten vermochte, war darum der Verzicht auf etwa fünfundzwanzig bis dreissigtausend Gulden, welchen die vollständige Verwirklichung der Absichten Karl Friedrichs herbeiführen musste, mindestens nicht unempfindlich.

Auf die Unterthanen musste ein Abgabenerlass von dieser Höhe an sich schon vorteilhaft einwirken, doppelt günstig aber bei der Natur gerade dieser Abgaben. Noch wichtiger, als die rein finanzielle Seite war vielleicht, dass hinfort der Bewegung der Bevölkerung im Lande selbst eine der wichtigsten rechtlichen Fesseln abgenommen war; die hoffnungslose Armut mancher Bezirke, mit ein Produkt von Übervölkerung, konnte auf Erleichterung hoffen. Indes kann die Hauptbedeutung des Befreiungsaktes nicht in solchen wirtschaftlichen Folgen gefunden werden, weil die aufgehobene Institution selbst, wie wir wissen, keinen wirtschaftlichen Sinn mehr hatte. Da sie eine reine Rentenquelle geworden war, konnte sie in demselben Moment ohne jede Erschütterung der Wirtschaftsverfassung verschwinden, wo der Berechtigte, hier der Markgraf, seine Renten missen zu können glaubte.

Die Unterthanen selbst betonten in ihren Danksagungen die moralische Bedeutung des Erlasses am stärksten. Ohne Zweifel lag viel unklare Schwärmerei in ihrer Be-

geisterung; wie pompös klang es im Munde der biedereren Bauern des sponheimischen Amtes Winterburg: „eben die Welt, welche die Handlungen eines Alexanders, eines Cäsars erstaunend bewundert, verehrt weit mehr einen stillen, wohlthätigen Antonin“; oder wie grossartig hoben die Pforzheimer Amtsgemeinden an: „Deutschen Herzen ist Freiheit das edelste Gut.“ Die meisten dieser Schriftstücke entstanden wohl in den Kanzleien der Ämter; aber die Floskeln und Bilder, die sie nach dem Geschmack der Zeit brauchten, entsprachen im Grunde der allgemeinen Stimmung. Einfacher und treuherziger vernehmen wir sie, wo die Bauern selbst zu Wort kommen; „der Herr hat am heutigen Tage grosses an uns gethan, dess sindt Wir in dem Hern frölich“ sagten die Ispringer und fanden damit den rechten Ausdruck für die allgemeine Empfindung.¹

Vom politischen, naturrechtlichen Standpunkt fassten auch die philosophischen Zeitgenossen Karl Friedrichs That auf. Es war ihnen nun einmal nicht gegeben, Verhältnisse, die ihren vernunftgemässen Anschauungen äusserlich widersprachen, auf ihre innere Bedeutung zu prüfen; geächtet war von vornherein ein Zustand, der mit dem menschenunwürdigen Namen der Leibeigenschaft bezeichnet wurde. So trug nichts mehr dazu bei, Karl Friedrichs Ruhm unter ihnen für immer zu begründen, als die Aufhebung der Leibeigenschaft. So einflussreiche Organe, wie Schlözers Staats-Anzeigen und die von J. A. Reuss herausgegebene Teutsche Staatskanzley verbreiteten das Ereignis mit wohlwollenden Bemerkungen unter der ganzen gebildeten deutschen Welt. Feuriger noch, als die Anzeigen dieser Publizisten, deren Hauptaugenmerk doch immer die grossartigen Reformen des gekrönten Menschenfreundes, Kaiser Josephs II., blieben, klang die Zustimmung aus der Nachbarschaft: „den Vertrauten und Liebling Gottes“, den „grossmütigen Retter von

¹ Akten M 135 c, d; vgl. die noch erhaltenen Adressen der Ämter
52

Durlach, Ettlingen und Pforzheim, sowie der Judenschaft, Karlsruher Hof- und Landesbibliothek.

einer halbtausendjährigen Sklaverei⁴ begrüßte ein enthusiastischer Verehrer in dem badischen Markgrafen.¹

In der That ist die richtige Auffassung, welche allein der Wichtigkeit der Massregel gerecht wird, die politische. Erst die Aufhebung der Leibeigenschaft beseitigte den Unterschied unter den Unterthanen, der bisher aus der hauptsächlich nur noch an die Bezeichnung des Verhältnisses geknüpften, geringeren moralischen Wertschätzung einer grossen Klasse derselben floss; erst diese Handlung machte den modernen Staatsbürger in Baden möglich und stellte jene formelle, äusserliche Gleichheit her, welche die Voraussetzung der ganzen folgenden Rechtsbildung ist. Zugleich ist es diesem Umstand wahrscheinlich mit zu verdanken, dass die französische revolutionäre Propaganda in den so sehr exponierten badischen Grenzländern ein Jahrzehnt später nur so ganz unbedeutende Erfolge erzielte; einer der wichtigsten Agitationsstoffe war ihr eben mit der Aufhebung der Leibeigenschaft vorweggenommen worden.² In dieser politischen Bedeutung kommt die That Karl Friedrichs der Aufhebung der Erbunterthänigkeit in Preussen nahe,³ mit welcher sie dagegen an wirtschaftlicher Wichtigkeit gar nicht in Vergleich zu setzen ist; denn dort wurde ein Grundpfeiler der bestehenden Verfassung zertrümmert, hier räumte man wirtschaftlich gleichgültige Überreste aus dem Wege.

¹ Vgl. Beilagen Nro. 5; Nebenius-v. Weech, 145, n. 13.

² Vgl. hierfür Politische Korrespondenz Karl Friedrichs, bearb. von K. Obser, III, 81 ff.; ausserdem die Aufsätze Obsers Zeitschrift für Gesch. des Oberrh. N. F. IV, 212, VII, 385 ff. Die Unruhen in Baden blieben an sich unbedeutend — es handelte sich vielfach um blosses Waldstreitigkeiten — und wurden schnell unterdrückt. Im Speyrischen dagegen führte die Bewegung zur Flucht des Fürstbischofs. Es waren sehr verschiedenartige Beschwerden, welche seine Unterthanen gegen ihn vorbrachten, Fragen der Verwaltung, der Besteuerung und städtischen Autonomie; aber sehr nachdrücklich wurde daneben auch das Verlangen nach Aufhebung von Leibeigenschaft und Abzug vorgetragen. Vgl. hierfür Reuss, Staatskanzley 28, 206 ff., innere Unruhen im Hochstift Speyer, von J. N. Schwabenhausen; Häusser, deutsche Geschichte I, 286; Wenck, Deutschland vor hundert Jahren, I, 212.

³ Über den Zusammenhang der Erbunterthänigkeit und der preussischen Heeresreform vgl. Lehmann, Scharnhorst II, 82.

ZEHNTES KAPITEL.

ÜBERBLICK.

Die ausführliche Schilderung der bäuerlichen Verhältnisse in Baden wäre ungerechtfertigt, wenn dieses kleine Land etwa für sich eine Sonderstellung im deutschen Leben eingenommen hätte. Wie bereits gelegentlich angedeutet wurde, ist davon jedoch keine Rede. Ganz gleichartige Zustände kehren im weiten Umkreis des deutschen Südwestens allgemein wieder, so dass die badische Agrarverfassung typische Bedeutung für sich beanspruchen darf. Es ist jetzt noch unmöglich, den Beweis für diese Behauptung im einzelnen zu führen; das aber ist doch schon heute gewiss, dass jede lokale Stichprobe, jeder allgemeine Überblick ihre Richtigkeit bestätigt.

Umfang und Grenzen dieses südwestdeutschen Wirtschaftsgebietes zeigen im ganzen etwa folgendes Bild. Nördlich der Markgrafschaften kehrt dieselbe Agrarverfassung im Fürstentum Bruchsal, in Kurpfalz und im rechtsrheinischen Teile des heutigen Grossherzogtums Hessen zu beiden Seiten des unteren Maines wieder.¹ Jenseits des

¹ Für Bruchsal vgl. Seite 184, Anm. 2. Für Pfalz E. Gothein, Bilder aus der Kulturgeschichte der Pfalz, 14, 15 ff.; Brunner, Wildfangstreit; Akten IV. 2. 1. Hof Domainen Kammer 178. 2. Fasciculus der von den Landvogteien der badischen Pfalzgrafschaft eingehendsten Berichten über die Frohndpflichtigkeit der Unterthanen. 1804. Für Hessen W. Wittich, Beitrag zum Verständnis der ländlichen Verfassung Hessens im 18. Jahrh., Quartalblätter 1892, Heft 5.

Rheins besteht sie ebenso in den weitverstreuten pfälzischen Besitzungen, wie im badischen Anteil von Sponheim, so dass sie nach Westen die Mosel und die lothringische Grenze erreicht, beide vielleicht noch überschreitet. Nach der anderen Richtung gehört Altwürttemberg¹ samt den umliegenden kleinen Territorien gleichfalls zu ihrem Bereich; in einem Stadtgebiet, wie Heilbronn, zeigt sich mindestens die Struktur der Leibeigenschaft, aber gewiss nicht diese allein, den uns bekannten Zuständen bis in die feinsten Fasern gleich.² Und selbst darüber hinaus scheinen die Länder des fränkischen Stammes mainaufwärts bis zum Böhmerwald in den wichtigsten Punkten diese Verfassung geteilt zu haben.³

Die Grenze unseres Gebietes dürfte im Osten das Allgäu und Altbayern bezeichnen.⁴ Hier beginnt an die Stelle des Eigentums ganz überwiegend abgeleitetes Besitzrecht von oft sehr ungünstiger Natur zu treten, die Grund-

¹ Einen allgemeinen, obwohl keineswegs lückenlosen Überblick über die württembergische Agrarverfassung gewinnt man aus den Rescripten im Extrakt der Hoch-Fürstl. Württembergischen General-Rescripten; dieselben gehören zwar grossenteils der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts an, besaßen aber um 1735 noch Gültigkeit. Vgl. besonders I, 98 ff. In einigen Beziehungen war die Lage der württembergischen Bauern eine etwas günstigere; besonders genossen sie volle Freizügigkeit in jedem Sinn, ein Zugeständnis Herzog Christophs I. im Tübinger Vertrag von 1514, I, 115, Reser. vom 16. Juli 1608, nach späteren badischen Erklärungen auch noch im 18. Jahrhundert zutreffend.

² Knapp, Th., über die 4 Dörfer der Reichsstadt Heilbronn; derselbe, Urkunden zur Rechtsgeschichte des deutschen Bauernstandes.

³ Nach Hausmann, Grundentlastung 80 ff. giebt es in der Oberpfalz, im Rezat- und Mainkreis fast nur Eigentum oder Erblehen, ebenso in den übrigen seit 1777 bayrisch gewordenen Territorien; die einzige Ausnahme bildet Neuburg, wo auch die schlechten altbayrischen Besitzrechte, Neustift und Herrngunst, jedoch immerhin nur sehr selten, vorkommen. Die Beschaffenheit wenigstens der Grundherrschaft scheint somit der badischen Form durchaus zu gleichen.

⁴ Hausmann, Grundentlastung in Bayern; L. Brentano, warum herrscht in Altbayern bäuerlicher Grundbesitz?, Beilage zur Allgem. Zeitung, 1896, No. 4—6.

herrschaft gewinnt zusehends an Stärke, wir stossen infolge dessen auf scharf bestimmte Bauernklassen, die Frohnlast wird grösser, es finden sich Spuren eines Zusammenhanges zwischen der grundherrlich-dinglichen Abhängigkeit und der persönlichen Unfreiheit, deren Bedeutung andererseits doch sehr gering, eher geringer als in Baden gewesen ist.

Nach Süden bleibt die Stellung der deutschen Schweiz einstweilen noch unklar. Man wäre an sich geneigt, auch hier ähnliche Verhältnisse, wie in Baden, zu vermuten; aber der einzige Landstrich, welchen ich hier etwas näher kenne, der Kanton Schaffhausen, widerspricht gerade dieser Annahme vollständig.¹ Wir finden dort nämlich eine wesentlich grundherrliche Verfassung. Wohl besteht eine persönliche Leibeigenschaft, die zu ganz geringen Diensten und Abgaben, aber nicht zur Schollensässigkeit, verpflichtet. Allein nicht sie, sondern die grundherrlich-dingliche Abhängigkeit ist die Hauptsache. Die Leibeigenen haben fast ausnahmslos Güter von ihren Herren zu Lehen und diese Güter können andererseits nur von Leibeigenen des Grundherren besessen werden; sie können nur unter einander heiraten, sobald sie ausser der Hofgemeinschaft freien, muss die Ungenossami erlegt werden, selbst das sogenannte Hagestolzenrecht kehrt bei ihnen wieder. Alle diese Grundherrschaften, welche meist Adligen und Klöstern ausserhalb des Kantons gehören, entbehren durchaus der räumlichen Abgeschlossenheit.

Keinenfalls greift jedoch unsere Wirtschaftsverfassung auf französischen Boden über. Hier stossen wir vielmehr auf eine andere Ordnung, deren eigentümlichster Zug die Institution der Mainmorte ist. Ihr Bereich begann ursprünglich schon in Wallis, Freiburg und Waadtland und berührte

¹ Harder, W., urkundliche Darstellung des Leibeigenschaftswesens im Gebiete des jetzigen Kantons Schaffhausen. Die Angaben dieses Schriftchens sind nicht immer ganz klar und vor allem bleibt öfters undeutlich, ob der Verfasser nicht Zeugnisse sehr verschiedenen Alters neben einander verwendet; im ganzen gewinnt man aber wohl den im Text ausgesprochenen Eindruck.

weiter nördlich, überall mit überraschender Regelmässigkeit der Sprachgrenze folgend, in der Nähe von Belfort das Elsass; im achtzehnten Jahrhundert allerdings war bereits an verschiedenen Orten diese Verfassung durch das bewusste Eingreifen der Staatsgewalten aufgelöst.¹

Längst ist bereits erkannt worden, dass das Wesen auch der agrarischen Verfassung Deutschlands nicht die Einheit, sondern die provinzielle Sonderung ist.

Einen Typus für sich bilden die heute preussischen Kolonialgebiete östlich der Elbe und die Länder der Wenzelskrone.² Die Gutsherrschaft, welche wir hier antreffen, ist eine verhältnismässig moderne, organische Verschmelzung öffentlicher Hoheitsbefugnisse und privatrechtlicher Ansprüche an die Personen und den Boden zu einem ganz neuen, einheitlichen Herrschaftsrecht. Das preussisch-böhmische Rittergut stellt kraft derselben einen geschlossenen Bezirk dar, dessen Bewohner der Regel nach ausnahmslos der Freizügigkeit entbehren und zum Gut, nicht zum einzelnen Besitzer in einem Verhältnis persönlicher Abhängigkeit stehen, wie sie seiner patrimonialen Gerichts- und Polizeigewalt unterworfen sind, und dessen Bodenfläche mit verschieden starkem Recht im ganzen dem Ritter gehört, der einen Teil davon selbst bewirtschaftet, den andern aber seinen erbunterthänigen Bauern als Lohn für ihre Dienste lässt. Mit Hülfe dieser Verfassung sind die Vorbedingungen für einen landwirtschaftlichen Grossbetrieb gesichert; der Gutsherr hat die nötige Bodenfläche und die zu ihrer Bestellung erforderlichen Arbeiter zur Verfügung. Andere Absichten hegt er nicht; insbesondere legt er auf rentenartige Abgaben nicht den geringsten Wert, sondern er lebt vom Ertrage seines eigenen Grossbetriebes. Die ganze Rechtslage der Bauern in diesen Gebieten ist eine den Bedürfnissen der landwirtschaftlichen Produktion

¹ Ich verdanke diese Aufschlüsse über das Gebiet der Mainmorte der Güte des Herrn Dr. P. Darmstädter in Strassburg.

² Ich verweise bloss auf die allbekannten Werke von G. F. Knapp und Grünberg.

im Grossen bis ins einzelste angepasste Arbeitsverfassung; Leiter dieser Unternehmungen aber sind die ehemaligen kriegerischen Grundherren geworden.]

Der gutsherrlichen Verfassung östlich der Elbe tritt westlich von diesem Strom in Niedersachsen eine grundherrliche Organisation gegenüber.¹ Auch im Mittelpunkt dieses Gebildes steht der Gegensatz zwischen Bauerngut und Rittergut. Aber das niedersächsische Rittergut ist an sich lediglich ein Stück privilegierter Boden; hierin erschöpft sich sein begriffliches Wesen vollständig. Allerdings übt sein Besitzer gewöhnlich noch gewisse Berechtigungen aus; er kann als Grundherr dinglich abhängige Bauern unter sich haben und kann als Gerichtsherr in einem bestimmten Umkreis jurisdiktionelle Akte vornehmen. Diese Berechtigungen gehören aber nicht notwendig zum Rittergut, sondern sie haften an der Person des Besitzers und können darum vom Gut getrennt werden; ferner bilden sie wenigstens im Norden dieses Gebiets in der Regel keine räumlich geschlossenen Bezirke. Dieses so beschaffene niedersächsische Rittergut eignet sich begrifflicherweise durchaus nicht zur Grundlage eines landwirtschaftlichen Grossbetriebes. Der Ritter verlangt daher von seinen Bauern nicht vorwiegend Dienste, sondern Abgaben; er ist kein Unternehmer, sondern ein Rentenempfänger. Alles kommt ihm daher auf die dingliche Abhängigkeit an, die im Meierrecht eine seinen Zwecken angemessene Ausbildung erfährt. Von Leibeigenschaft dagegen hört man in Hannover kaum ein Wort, obwohl dieselbe

¹ Wittich, W., ländliche Verfassung Niedersachsens und Organisation des Amts im 18. Jahrhundert, Dissert.; derselbe, Artikel Guts-herrschaft, Handwörterbuch der Staatswissenschaften IV, 229 ff.; derselbe, die nordwestdeutsche Grundherrschaft. Durch die ausserordentliche Güte des Herrn Verfassers war mir die Lektüre etwa der Hälfte des letztgenannten Werkes in den Korrekturbogen gestattet, so dass die in demselben vorgelegten ganz neuen und hoch bedeutsamen Aufschlüsse auch noch der vorliegenden annähernd gleichzeitig abgeschlossenen Arbeit wenigstens teilweise zu Gute kamen.

früher im Lande allgemein verbreitet gewesen war; wie in Westphalen überall erscheint sie hier in den eng begrenzten Strichen, wo das Verhältniß überhaupt auftritt, als Nebenwirkung der Grundherrschaft.

Unsere badische, überhaupt die ganze südwestdeutsche Agrarverfassung ähnelt den zuletzt geschilderten Verhältnissen Niedersachsens in verschiedenen Beziehungen, namentlich aber in dem Kardinalpunkte, dass auch der südwestdeutsche Patrimonialherr regelmässig ein Rentenempfänger ist. Da, wo jene Ordnung in voller Reinheit besteht, wie in den nördlichen Teilen Hannovers, ist allerdings auch der Unterschied sehr deutlich. Der starken Grundherrschaft, welche dort im Verein mit dem Staatsinteresse die Bauerngüter fest geschlossen hält und das ganze Erbrecht ihren Zwecken dienstbar macht, entspricht in Baden keine ähnliche Erscheinung, vielmehr ist gerade das Gegenteil hier Regel. Allein wir können den Übergang der einen Form in die andere beobachten. In den südlichen Provinzen Hannovers, besonders in Göttingen-Grubenhagen, ähnelt das Rittergut bereits sehr dem südwestdeutschen Bilde; wir treffen räumlich abgeschlossene Gerichtsbezirke mit Neigung zu staatsähnlicher Selbständigkeit, andererseits beginnen die geschlossenen Höfe zu zerbröckeln. Diese Tendenzen steigern sich, je weiter man rheinaufwärts vorschreitet bis zu den Zuständen der badischen Verfassung. Während sich der Art die Grundherrschaft im Süden sozusagen zu blossen Hebungsrechten verflüchtigt, gewinnen die persönlichen Verpflichtungen umgekehrt steigende Wichtigkeit. Die Gerichtsdienste haben hier ihre personale Natur bewahrt, während sie in Hannover zu Reallasten der Bauerngüter geworden sind. Vor allem aber ist die Leibeigenschaft in Südwestdeutschland ebenso allgemein und regelmässig verbreitet, wie sie in Hannover örtlich beschränkt ist und nur da als Ausnahme fortbestehen blieb, wo zunächst das Meierrecht, welches den Interessen der Grundherren besser diente, nicht zur äusserlichen Einführung kam. So hebt sich doch das Bild der südwestdeutschen Agrarverfassung auch von der

nordwestdeutschen Grundherrschaft vermöge der fortbestehenden vorwiegenden Bedeutung persönlicher Verpflichtungen und der Schwäche der Grundherrschaft deutlich als etwas besonderes, ein neuer Typus der ländlichen Verfassung Deutschlands ab.

Gar keine Berührungspunkte zeigt die badisch-südwestdeutsche Agrarverfassung dagegen mit der altpreussischen Gutsherrschaft. Soweit es sich um die allgemeine Struktur des Rechtsverhältnisses handelt, steht einem einheitlichen Herrschaftsrecht hier die häufige Trennung der persönlichen und dinglichen Ansprüche gegenüber; hinsichtlich des wirtschaftlichen Zweckes aber finden wir anstelle des unterthänigen adligen Getreideproduzenten in Südwestdeutschland einen rentenempfangenden, mehr oder weniger vollkommenen Landesherrn.

Fast noch offenkundiger als in den bestehenden Zuständen selbst enthüllt sich der unbedingte Gegensatz zwischen beiden Typen deutscher Agrarverfassung bei ihrer Auflösung. In Preussen knüpfte sich an diesen Akt die Frage nach der Möglichkeit, die Gutsbetriebe fortzusetzen, welche ihrerseits von der Beschaffung anderer Arbeitskräfte abhing; die Folge der Zerstörung der Gutsherrschaft und des dabei beobachteten Verfahrens war das starke Anwachsen der Rittergüter und die Entstehung der östlichen Landarbeiter. In Baden und Südwestdeutschland überhaupt hat die Beseitigung der alten Verfassung keine äusserlich gleich tief greifenden Folgen. Indem die früheren Gerichts- und Grundherren das ihnen Bezügen entsprechende, irgendwie berechnete liquide Kapital mehr oder minder schnell ausbezahlt erhielten, entstand hier für sie die Aufgabe, sich neue Rentenquellen von ähnlich unbedingter Sicherheit zu erschliessen; es handelte sich um die Neuanlage von grossen Kapitalien.]

Von diesem Standpunkt eröffnet sich eine weite Perspektive auf die Bedeutung der Auflösung der südwestdeutschen Patrimonialherrschaft für die soziale Stellung der privaten Patrimonialherren. Sie befanden sich bei dem schwankenden, im ganzen stetig sinkenden Wert ihrer neuen

Geldrenten sehr viel schlechter als zuvor, der Adel dieser Gebiete kam in Gefahr, die wirtschaftlich zuverlässige Grundlage seiner selbständigen Existenz einzubüßen.

Unsere früheren Forschungen geben uns nicht das Recht, diesen Folgen jetzt schon weiter nachzugehen: die Geschichte des achtzehnten Jahrhunderts ist hier überall nur das Vorspiel von Veränderungen, deren wirklicher Eintritt einer neuen Epoche ihren Stempel aufdrückt.

BEILAGEN.

Aktenstücke zur Aufhebung der Leibeigenschaft und des Abzugs.

1.

Eigenhändige, undatierte Denkschrift Schlettweins, abgefasst zwischen 1770, März 15. und April 30., Konzept, ohne Beilagen, Akten M 136 a.

52

Der Verfasser bemerkt zunächst, dass die verlangten Rechnungen nur für 9 Jahre aufgestellt worden seien; diejenigen für das 10. Jahr 1759 lagen schon zu Durlach, und waren daher schwer zu benutzen. Das Resultat, hofft er, werde dadurch nicht alteriert werden. Es lautet dahin, dass Todfall, Abzug und Manumissionstaxe „mit Inbegriff deren Manumissionen, die innerhalb landes geschehen, angesetzte Expeditionstaxen“ in 9 Jahren im ganzen Lande 33805 fl. 14 kr. betrugten, also ein Jahr ins andere 3756 fl.

Dann fährt der Verf. fort: „Was die Natur und Erhebung dieser 3 verschiedenen Abgaben betreffe, so müsse man diesseits bekennen, dass sie mit den Grundsätzen der natürlichen Ordnung und den standhaften Maximen der grossen Landesökonomie ganz und gar nicht übereinstimmen. Es sey mehr als zu gewiss, dass diejenigen Abgaben, welche nicht von den baaren Einkünften oder dem Klaren und reinen Ertrage, der den Unterthanen nach nothwendigem abzug aller derer auf die Führung ihrer erwerbenden Öconomie jährlich zu verwendenden Kosten, und dem zu beständiger Erhaltung ihrer nothwendigen **ordinären Auslagen** ihnen gebührenden Interesse, übrig bleibt [zu ergänzen: erhoben werden] das Verderben eines Landes unausbleiblich nach sich ziehen, da sie den Unterthanen diejenigen Mittel vermindern, die ihnen doch absolut nothwendig sind, ihre Öconomie aufrecht zu erhalten, und, ohne sich mit Schulden zu beladen, ihre Güter und Gewerbe zum rechten Ertrage zu bringen. Man könne also von allen

denjenigen Gefällen, die man von dem Grundvermögen oder den Capitalien der Unterthanen unmittelbar wegnehme, kein günstiges Urtheil fällen, und von solcher Art wären dann nun die in Frage stehenden drey Prästationen. Keine derselbigen gründe sich auf den reinen Ertrag von den Gütern oder dem Gewerbe der Unterthanen, sondern jede werde unmittelbar entweder von der zur neuen Errichtung einer Haushaltung erforderlichen **Grundaussage** oder von dem zur Nutzung der Güter unentbehrlichen **ersten Aufwände** weggenommen, ziehe also eine Verminderung des Ertrages der Öconomie nach sich und nöthige wenigstens den mittleren und armen Mann sich immer tiefer in Schulden hinein zu stecken“. Ausserdem verursachten diese Gefälle den Behörden sehr viele Arbeit und den Unterthanen noch Nebenkosten. Dies würde wegfallen „und die Sache käme der einfachen natürlichen Ordnung näher, wenn die mehrgedachten abgaben denen unterthanen nachgelassen würden. Es blieben sodann jährl. 3–4000 fl. Grund Capital in deren unterthanen Händen und würden von ihnen zur Erwerbung gewisser jährlicher Einkünfte und also zur Vergrößerung des wahren Besten des Landes genutzt werden“. Dazu käme die Verringerung der Geschäfte.

Zu einer gänzlichen Befreiung des Landes möchte der Verf. nicht „den Antrag machen“, da der Markgr. eine jährliche Revenue von etwa 3–4000 fl. dadurch verliere. Bei der Geringfügigkeit des Betrages für den Markgrafen jedoch und den Vorteilen der Aufhebung für das Land „nähme man weiter kein Bedenken, zu solcher abschaffung derer erwähnten drey abgaben einen unterthänigsten Rat zu geben“. Der Markgr. werde den geringen Abgang nicht spüren, und wenn ja, so könnte er auf die Schatzung geschlagen werden.

Würden die Abgaben erlassen, so brauchte künftig ebensowenig die Erlaubnis der höchsten Behörde eingeholt werden, wenn ein Unterthan aus einem Amt in ein anderes ziehen wollte, wie das schon bisher beim Umzug aus einem Ort in einen anderen desselben Amtes geschehen sei. Vielmehr brauche man nur jährlich an jedem Ort genaue Listen über die An- und Abziehenden zu führen; diese würden den O. Ä. und Recheneien eingereicht und von dort der Rentkammer vorgelegt. Dann könne diese jederzeit, wenn ein Unterthan ausser Landes ziehen wolle, das fürstl. Interesse wahren; denn in diesem Fall müsste die Leibesfreiheit „noch gelöst werden“.

Die ganze Aufhebung solle aber nur ex Speciali gratia, dem fürstl. Hause unpräjudizierlich und stets widerrufflich geschehen.

Im Falle der Genehmigung werde man die Befehle entwerfen.

Es ergeht darauf folg. Bescheid.

„Resolutio Ser^{mi}

Wollen gegenwärtigen Vortrag annoch in Suspenso lassen: verlangen jedoch, dass Höchstdenenselben der nemliche unterthänigste Antrag wegen des Todfalls im badenweilerischen wiederum vorgeleget werden solle. R. S. de 30. Aprilis.

Bürecklin.“

2.

W. v. Edelsheim an den Geh. Rat, Karlsruhe 3. Juli 1783, eigenhändig. Akten M 136 c.

52

„Serenissimus wollen einstweilen den Abzug, Abzugs Pfund Zoll, Manumissions und Concessions Tax, den Ihre Unterthanen zahlen, wenn Sie von einem Amt in das andere ziehen, von dem 23^{ten} Aprile (!) dieses Jahres an abgestellt wissen. Desgleichen soll von dem nehmlichen Tag an der Todfall in Ihren samtllichen Landen aufgehoben seyn.

„Hievon ist ausgenommen die gemeinschaft Eberstein und das Frauenalbische; dann das Amt Rodenmacher und Beinheim.

„Wolten auch die Stadte (!) Durlach und Pfortzheim, dann der Abt Stab Schwartzach den Antheil an denen oben genanten (!) Abgaben nicht aufheben, so sollen diese Stadte und der Abt Staab von dieser Befreyung ausgenommen werden, und jeder der dahin zieht, die Specifirte Abgaben nach wie vor zahlen“.

„Frh. v. Edelsheim“.

3.

Aufzeichnungen W. v. Edelsheims über seinen Anteil an dem Rescript vom 23. Juli 1783, Akten M 136 c.

52

Dieselben bestehen aus zwei eigenhändigen Aufsätzen Edelsheims und einem Vorbericht von der Hand eines Schreibers, alles undatiert und ohne Unterschrift.

I. Vorbericht.

„Da Serenissimus entschlossen waren, die Leib-Eigenschaft und die davon abhängende Abgaben aufzuheben, verfertigte ich diesen Aufsatz, welcher die Gründe genau enthält, nach welchen Serenissimus zu handeln entschlossen waren“. Der Markgr. fand es aber für besser, die Details dem Hofrat und der Rentkammer zu überlassen „und nahmen Anstand, bey der geringen Instruction, welche man bisher über die wahre principia einer oeconomistischen Administration hat verbreiten können, die in meinem Vortrag enthaltene Principia insgesamt in ein öffentliches Rescript einschalten zu lassen“.

E. bleibt überlassen, mit Hofrat und Rentk. festzustellen „was in Ihrem Vortrag in Ansehen der principiorum geäußert werden mögte“.

„Diese Entschliessung veranlasste meinen 2^{ten} Aufsatz, welcher in meiner Abwesenheit Serenissimo wieder vorgetragen worden ist, und endlich die in Actis enthaltene letzter R. S. zu Stande gebracht hat“.

„Nach meiner Zurückkunft hatt ich nur noch Zeit, mit Fürstl. Rent-Cammer den in actis enthaltenen Vorschlag zu verabreden, welcher in einer geh. R.-Session von Serenissimo gnädigst aprobiert und zum Theil mit Befreyung der Juden und Wiedertäufer vermehret worden ist“.

13*

Da aber die Darlegung der Prinzipien „das was geschehen, für die Nachfolger an der Regierung hauptsächlich verbindlich macht“ so scheint es vorteilhaft diesen [d. h. den ersten] Aufsatz zur künftigen Information des Geh. Rats bei den Akten zu lassen.

II. Erster Aufsatz.

„Da Wir vorzüglich trachten, der kostbarsten Pflicht U. Hertzens Genüge zu thun: diese aber von U. erfordert, U. Unterthanen den gantzen Umfang Ihres natürlichen Rechts genießen zu lassen: Nun aber dieser Genuss nicht anders statt finden kann, als wenn in einem Staat die natürliche Gesetze beobachtet werden, welche jederzeit der Grund der Staats verfassung seyn müssen, die den Menschen am vortheilhaftesten seyn soll: der erste Gegenstand dieses wesentlichen und ursprünglichen Rechts, nach U. Überzeugung, darinnen bestehet, dass jeder Bürger die personal Freyheit und das personal Eigenthum besitze, mithin die Fähigkeit ohngestört genieße, damit nach eigenem Gefallen zu schalten und sie anzuwenden, um Mobiliar und Grund Vermögen zu erwerben, zu verkaufen, zu vertauschen und aller orten hinzubringen; welches wesentliche Recht, der Irrthum und die Unwissenheit voriger Zeiten angegriffen, und dadurch die, (!) dem Wohlstand und dem Nutzen der Nationen so schädlichen Missbrauch hat entstehen machen, nach welchem der Landesherrliche Schutz und Schirm des Eigenthums zu einer gewaltsamen Entsetzung dieser Grund Rechte ausgeartet ist;

Uns aber nichts mehr anliegt, als eine rechtmässige und geheiligte Landes herrschaft festzusetzen, die alle Menschen, Ihre Beschäftigungen und Ihr Eigenthum schützt, und von allen Fiscalischen Lasten, das ist von allen indirecten Imposten, auf Ihre Persohnen, Besitzungen und Wercken Ihrer Arbeit befreiet; hingegen diese Oberherrschaft auf die Grund Lage setzt, auf welche sie allein gegründet seyn soll, nemlich auf das Mitt Eigenthum der Territorial Einkünfte, das die wahre Staats Erbschaft des Landesherrn ausmacht und zu dem Unterhalt der Landesherrlichen Vorschüsse erfordert wird;

„So haben Wir Uns entschlossen, von Heute an, einige Lasten aufzuheben, die gegen das Eigenthums Recht am mehrsten anstossen, und versichern Uns, dass dieses Werck der Gerechtigkeit alle U. Unterthanen und besonders die Eigenthümer alle die Liebe fühlen werden (!), die Uns antreibt, alles aufzusuchen, was zu Ihrem Wohlstand dienen kann, indem Wir Ihnen Ihr natürlichstes Recht versichern, und dass Sie mit Eyfer und zuversicht sich werden angelegen seyn lassen, mit U. die Einführung einer eintzigen Territorial Abgabe gänzlich zu vervollkommen, welche allein das wahre Eigenthum des Landesherrn ausmacht und das particular Eigenthum und freyheit aller unserer (!) Unterthanen in der Vollkommenheit wieder herstellen kan, welche die rechtmässigste und vortheilhafteste Staats-Verfassung jeh verschaffen mögen, um sie dadurch so glücklich als möglich zu machen, welches allezeit ein ohnveränderlicher Gegenstand U. vätterlichen vorsorge ist und das süseste Vergnügen seyn wird, das Wir jeh empfinden können“.

III. 2. Aufsatz.

Die Betrachtungen des 1. Aufsatzes bilden hier z. T. nur noch einen einleitenden Abschnitt. Immerhin ist darin noch das natürliche Recht der Unterthanen auf persönliche Freiheit und Vermögensfreiheit anerkannt, das Bestreben des Markgr., dasselbe zu verwirklichen, als Grund der Aufhebung bezeichnet. Hinsichtlich der Entstehung dieser Lasten wird, neben Irrtum und Unwissenheit, jetzt „auch eine gute, aber jetzo ausgeartete und auf Unsere Zeiten nicht mehr passende Absicht“ zugelassen. Die Erörterungen des 1. Aufsatzes vom 2. Absatz an [cfr. S. 196, „Uns aber nichts“] sind in der Hauptsache, insbes. die Erwähnung der einzigen Steuer, an den Schluss gestellt.

An diesen Eingang schliesst sich die Erklärung, der Markgr. wolle die Leibeigenschaft „von dem 23.^{ten} Apr. dieses Jahres an völlig“ abschaffen; es sei dies allerdings nur eine, durch den Stand seiner Einkünfte und andere Verhältnisse bedingte unvollkommene Ausführung seiner Absichten, Todfall und Leibschildung sei den Unterthanen erlassen. Soldatendienste, Frohnden, Auswanderungserlaubnis behält sich der Markgr. vor. [entspr. ausgedrückt im defin. Rescript.] Ebenso ist der Abzug, Abzugs Pfund Zoll und die Manumissions- und Concessionstaxe beim Zug aus einem inländischen Amt ins andere aufgehoben; er entstand als Folge der Leibeigenschaft und der Landestheilungen. Beim Zug ins Ausland bleiben diese Abgaben noch so lang, bis durch Verträge gegenseitige Freiheit bestimmt ist. Beim Zug ins Frauenalbische, nach Eberstein, Rodemachern und Beinheim soll indes der alte Zustand fortbestehen. Hinsichtl. der abzugsberechtigten Städte findet sich dieselbe Bestimmung, wie später im definit. Rescript.

Der Schluss betont den guten Willen und das finanzielle Opfer („ahnsehnliche Einkünfte ohne Vergeltung aufzuheben“) des Markgr. und spricht die Hoffnung aus „dass Ihre Unterthanen dadurch aufgemundert (!) werden sollen, Ihnen in der neuen Schatzungs Einrichtung an Hand zu gehen“.

Endlich heisst es: „Serenissimus wollen, dass über die Art und Weise, wie diese Entschliesung zu bewerkstelligen seyn mögte, F.(ürstl.) R.(ent) K.(ammer) mit dem F. Hof. R. Collegio communicire, beyde einen gemeinsamen vorschlag sobald als möglich erstatten“ etc., wie der Geh. Rat dann am 17. Juli 1783 der Rentkammer mittheilte.

4.

Berechnungen der Rentkammer über die Höhe der Leibeigenschaftsabgaben und des Abzugs. Akten M 136 a.

52

a.

Am 3. Dezemb. 1781 erstattet die Rentkammer ihren Schlussbericht an den Markgrafen und macht dabei folg. summarische Angaben. Es bezahlten durchschnittlich im Jahr

1) Durlacher Unterthanen, die innerhalb des Durlacher Anteils aus einem Amt ins andere zogen

Manumissionstaxe	861 fl.
Abzug	1584 „
sodann überhaupt Todfall	1165 „

2) Durlacher, die ins B. Badische zogen

Manum.	113 fl.
Abzug	193 „

3) B. Badische, die im B. Badischen Anteil das Amt wechseln

Manum.	654 fl.
Abzug	419 „

4) B. Badische, die ins Durlachische zogen

Manum.	53 fl.
Abzug	67 „

In allem also [im jährl. Durchschn.] Manum. Taxe 1681 fl.

Abzug 2263 „

Übrigens seien die Tabellen nicht ganz genau und könne der Ertrag daher um einige 100 fl. schwanken.

b.

Übersicht über alle Leibeigenschafts-Einkünfte im B. Durlachischen Gebiet 1770—1779.

	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Leibschilling von ausser Land wohnenden leibeigenen Personen.	Manumis-	Todfälle und	Confisca-					
	sionstaxe.	Hauptrecht.	tationen.					
Karlsruhe	—	58 ¹ / ₂	4375	1 ¹ / ₂	—	—	1412	32
Durlach	—	—	3225	9 ¹ / ₂	374	—	3	35
Pforzheim	—	—	4195	35	5201	22	333	14
Stein u. Langensteinbach	—	—	4561	43	553	5	817	21
Hochberg	—	—	5279	22	—	—	2515	26
Badenweiler	—	—	3451	21	2499	57	338	35
Rötteln	—	—	3110	37	—	—	1636	10
Summe	—	58 ¹ / ₂	28198	49	8628	24	7056	53
1jährl. Durchschn.	—	5 ¹⁷ / ₂₀	2819	52 ⁹ / ₁₀	862	50 ² / ₅	705	41 ³ / ₁₀

5.

Generalrescript über die Aufhebung der Leibeigenschaft und des Abzugs. Akten M 136 a.

52

Das Original dieses und des folgenden Rescriptes ist nicht mehr aufzufinden. Ich gebe den Wortlaut nach der amtlichen Abschrift,

welche den Kollegien aus dem Geh. Kabinet zugieng. Gedruckt sind beide Rescripte z. B. bei Schlözer, Stats-Anzeigen Bd. 5, 39 ff. und Reuss, Teutsche Staatskanzley, Theil 4, 1 ff., 1783; ferner im Karlsruher Wochenblatt von 1783, No. 32; No. 5 allein auch bei v. Draais, badische Geschichte II, Beilagen, 22 ff., VI. Schlözer erhielt die Rescripte von dem Rentkammerrat Junker auf Befehl des Geh. Rats privatim zugeschiedt, Akten M 136 c, Geh. Rats Protokoll vom 4. August 1783; auch

52

Reuss hat, wie er selbst andeutet und der Abdruck des Rescripts für Sponheim mit allen Kanzleivermerken bestätigt, eine ähnliche Mitteilung empfangen.

G. C. No. 311.

General-Rescript, An sämmtl. Ober- und Ämter und Verrechnungen.

Carlsruh
 Durlach
 Pforzheim
 Stein
 Hochberg
 Badenweiler
 Röteln und Sausenberg
 Münzesheim
 Rastatt
 Ettlingen
 Baden
 Eberstein und bad. Amt der Gemeinschaft Gernspach
 Bühl
 Steinbach
 Mahlberg
 Stollhofen
 Staufenberg
 Kehl
 Idar, Amt und Verrechnung.

Carl Friderich, von Gottes Gnaden Marggrav zu Baden und Hochberg etc.
 Unsern Grus etc.

Wir stehen nunmehr an dem lange gewünschten Zeitpunkt, der Uns in den Stand sezt, in Unserer Staats- und Finanzverfassung verschiedene Einrichtungen zu treffen, welche Unsere liebe Unterthanen von allzubeschwerlichen Auflagen befreien. Wir haben Uns daher entschlossen, sogleich mit der Aufhebung der Leibeigenschaft Unseren Unterthanen eine vorzügliche Erleichterung zu verschaffen.

Damit aber bei denen verschiedenen vorkommenden Fällen deutlich erhelle, was für Folgen diese Befreiung haben sollen; So erklären Wir, dass Wir ohne Absicht auf einigen Ersaz der Einkünfte, welche aus der Leibeigenschaft fliesen, in Unsern gesamten Landen, welche unter Unserer alleinigen unmittelbaren hohen und niedern Gerichts-

barkeit und Landeshoheit stehen, die Leibeigenschaft von dem heutigen Tag an, völlig aufheben, und Unsere Unterthanen in ersagten Landen hiemit für Leibesfrei erklären.

Wobei jedoch dieselbe wegen des Unsern Landen zu leistenden Schutzes und zur Beibehaltung guter Ordnung sowohl, als anderer nöthigen und nützlichen Landes Anstalten in der Verbindlichkeit zu denen Soldatendiensten und Frohnden so, wie bisher und in soweit sie nicht durch Spezial Begünstigungen davon befreit sind, fernerhin verbleiben, auch nicht befugt seyn sollen ohne Unsere Einwilligung ausser Landes- oder in einen Unserer Hohen- und niedern alleinigen Gerichtsbarkeit nicht unterworfenen Ort zu ziehen, noch auch in andere Kriegsdienste zu gehen; Im Uebertretungsfall aber sollen alle bisherige Folgen der Leibeigenschaft stattfinden und vollzogen werden.

Auch behalten Wir Uns bei denen, welche zu solehem Hinwegzug Unsere Einwilligung auswürken, alle bisherige Manumissions- Abzugs- und andere desfalls eingeführte Abgaben noch zur Zeit und so lang bevor, bis Wir durch Verträge mit andern Ständen und Herrschaften hierin eine billige Gleichheit und wechselseitige Zugsfreiheit werden vestgesetzt haben.

In Unsern Landen hingegen wollen Wir die bei den vormaligen mehreren Vertheilungen derselben entstandene und bisher fortgedauerte Auflagen, welche bisher sowohl bei dem wechselseitigen Überzug aus einem der Durlachischen und Baden Badischen Landes Antheile in den andern, als auch in jedem derselben bei dem Zug von einem Ober Amt oder Amt, oder von einem Ort in das andere angesetzt- und an Uns entrichtet worden sind, aufheben, und Unsere Unterthanen, mit Einschluss der Wiedertäufer und Juden, in sofern solche unter Unserer alleinigen unmittelbaren hohen- und niedern Gerichtsbarkeit auch Landeshoheit stehen, von folgenden Abgaben ganz und vollkommen befreien:

1. Von dem Abzug, mit Vorbehalt des sogenannten Lach Erben Geldes.
2. Von dem Abzugs Pfund Zoll.
3. Von dem Manumissions- und Expeditionstax.
4. Von dem in Unserm Baden Badischen Landesantheil sogenannten Landschafts Geld,
Ferner
5. Von dem Leibschilling,
6. Von dem Todfall, und Hauptrecht, oder Besthaupt,

soweit diese letztere Schuldigkeit auf Personen und nicht auf gewissen Güthern haftet, also mit Vorbehalt des Güther Falls, oder wie er sonst genannt zu werden pflegt, mit alleiniger Ausnahme derer Städte, welche an dem Abzug einen Antheil beziehen, und deren Einwohnern Wir die obgedachte Freiheit von dem Abzug alsdann erst bewilligen werden, wann diese Städte sich bereit erklären ihren Antheil an jenen Abgaben ebenfalls aufzuheben, bis wohin auch diejenige Unterthanen, so in ersagte Städte ziehen, der Abzugs-Schuldigkeit unterworfen bleiben.

In Rücksicht auf auswärtige Verhältnisse sehen wir Uns weiter genöthigt, von dieser Befreiung auszunehmen:

1^{tens}. Die Gemeinschaft Gernsbach, überhaupt alle Orte, die nicht unmittelbar unter Unserer hohen und niederen alleinigen Gerichtsbarkeit stehen, also auch die Frauenalbische Ortschaften, das Kloster Lichtenthal, und die Gemeinschaft mit Fürstenberg im Prechthal, und zwar so lang, bis in Ansehung der Gemeinschaft Gernsbach das Hochstift Speier sowie die übrige, welche mit Uns in Gemeinschaft sind, oder die niedere Gerichtsbarkeit besitzen, mit Uns gleiche Gesinnungen äussern, und müssen daher alle dergleichen Unterthanen, wenn sie bisher Leibeigenen gewesen sind, es einweilen ferner noch verbleiben, auch sie sowohl, als diejenige so dahin ziehen, die damit verbundene Abgaben, nebst dem Abzug entrichten.

2^{tens}. können die Unterthanen in Unserm Antheil der Grafschaft Sponheim nebst Unserer Herrschaft Grävenstein, zwar ebenfalls noch zur Zeit nicht von der Leibeigenschaft befreiet werden; jedoch verwilligen Wir gnädigst, dass sie bei dem Wegzug aus einem Unserer dasigen Ämter in ein anderes Unserer alleinigen hohen- und niedern Gerichtsbarkeit und Landeshoheit unterworfenes Amt und Orth in Unserm sämmtl. Landen, so lang Unser Antheil an der Grafschaft Sponheim bei Unserm fürstl.^{en} Hauss verbleibt, keinen Abzug, kein Landschaftsgeld, keinen Manumissions Tax auch kein Hauptrecht, Besthaupt und Todfall, wo solcher bisher üblich gewesen, mit Vorbehalt des fernerhin zu entrichtenden Gütherfalls von nun an entrichten sollen.

3^{tens}. müssen auch Unsere Leibeigene in dem flecken Rhodt zur Zeit noch in der Leibeigenschaft auf die bisherige Art verbleiben; wann sie aber von da in ein anderes Unserer alleinigen hohen- und niedern Gerichtsbarkeit unmittelbar unterworfenes Amt und Orth ziehen, soll ihnen ebenfalls die Abzugs- Abzugs Pfundzoll und manumissions- auch personellen Todfalls Abgabe erlassen seyn, die dortige fremde Leibeigene hingegen Uns fernerhin Todfällig verbleiben.

4^{tens}. Wird zwar Unsern Leibeigenen Unterthanen in dem Abts Staab Schwarzach die Leibesfreiheit dermalen ebenfalls nicht ertheilt; Wir sind aber geneigt, ihnen diese Gnade zuzuwenden, wenn das Kloster Schwarzach das Gleiche gegen seine Leibeigene beobachten wird, und befehlen indessen, dass gleichwohl bis dahin diesen Unsern Leibeigenen bei vorkommenden Specialfällen der Manumissions Tax, Abzug und das Landschafts Geld auf jedesmaliges Ansuchen Speciatim nachgelassen werde.

5^{tens}. bleiben die Uns zugehörige Leibeigene, welche in anderer Herren Länder und Orten wohnen, in dem Bisherigen Verband der Leibeigenschaft und Obliegenheit zur Entrichtung aller gewöhnlichen Abgaben bis Wir ihretwegen ein anderes Verordnen.

Wie Wir nun bei der Aufhebung dieser Lasten die einige Absicht hegen das Glück Unserer Unterthanen zu Befördern und dadurch einen neuen Beweis geben, wie ohnveränderlich angelegen es Uns ist,

Unsere Regenten Pflichten zu erfüllen, Unsern Unterthanen Unsere Landesväterliche Gesinnungen immer mehreres zu erproben, und somit Liebe, Huld und Gnade zu erweisen. Als sind Wir auch voraus versichert, dass dieselbe sich hierdurch zur fernern schuldigen Treue Vertrauen und Ergebenheit gegen uns und Unser fürstl.^s Hauss aufmuntern lassen und zu dem Wohlstand des Landes alles, was an ihnen liegt, mit verdoppelten Kräften beitragen werden.

Ihr das Ober Amt habt alles dieses zu eröffnen, wie solches geschehen an Uns zu berichten, und euch selbst hienach zu achten. Euch den Verrechnern aber befehlen Wir gdst: von heutigem Tage an, die hiedurch aufgehobene Abgaben nicht weiter anzusezen u. einzuziehen, davon auch die nöthige Bemerkung in euren Rechnungen zu machen, dahingegen die in den unterstellten Fällen Uns vorbehaltene Manumissions- und Abzugs Abgaben fernerhin zu erheben, und Uns getreulich zu verrechnen.

Inmassen Wir Uns versehen und Verbleiben euch in Gnaden gewogen.
Gegeben Carlsruhe den 23. Juli 1783.

6.

Rescript über die Aufhebung der Leibeigenschaft und des Abzugs in Sponheim. Akten M 136 a.

52

„An das Ober Amt und die Amtskellerey Kirchberg. mut. mut. das Amt Sprendlingen. Das Ober Amt und die Amtskellerey Birckenfeld, das Amt und Amtskellerei Herrstein und Naumburg, das Amt und die Amtskellerei Winterburg, das Amt Wunningen, das Amt Grävenstein, das Amt und die Verrechnung Rhodt“.

„Carl Friderich von Gottes Gnaden, Marggrav zu Baden und Hochberg etc. etc.“

„Unsern Grus etc.“

„Mit eben der Gnade und Liebe, welche Wir an dem heutigen Tag Unsern Landen und Unterthanen, insoweit sie unter Unserer alleinigen unmittelbaren Hohen- und niedern Gerichtsbarkeit stehen, durch die völlige Aufhebung der Leibeigenschaft mit den damit verbundenen Abgaben des Leibschillings, Todfalls und dem Nachlass anderer Abgaben zu beweisen suchen, sind Wir jederzeit auch Unsern getreuen Unterthanen in Unserer Gravschaft Sponheim zugehan, und Wir hätten gerne auch ihre Umstände auf gleiche Art erleichtern und ihnen eben diese Gnade in Ertheilung der Leibesfreiheit gönnen mögen, welche jene nunmehr genießen. Allein Wir sehen Uns hierin durch das Verhältnis, unter welchem Wir Unsere Sponheimische Lande regieren zu Unserm Leidwesen vermindert.“¹

¹ „pon. bei Rhodt: in welchem der Flecken Rhodt in Ansehung der Leibeigenschaft steht, zur zeit noch daran gehindert“.

Um ihnen jedoch diese Unsere Gesinnungen in so weit zu bezeugen, als es die Lage der Umstände für jetzt gestattet, wollen wir dieselben hiermit bei ihrem Überzug aus¹ einem Unserer Sponheimischen Ober Ämter und Ämter in ein anderes Ort Unserer dortigen Lande oder unserer gesammten Marggravschaft Baden, soweit dieselbe unter Unserer alleinigen unmittelbaren Hohen- und niedern Gerichtsbarkeit stehet, von der bisherigen Abgabe des Manumissions- und Expeditions Taxes Abzugs und Landschaffts Geld Abzugs $\frac{1}{2}$ Zoll² auch des Todfalls und Hauptrechts oder Besthaupts, wo solches bisher erhoben worden ist und nicht auf Gütern-, sondern auf Personen haftet, mit vorbehalt dessen, den Fremde dortige Leibeigene Uns schuldig sind, in so lange gnädigst befreien, als die Regierung und Einkünffte gedachter Sponheimischer Lande, wie dermalen, bei Unserem Fürstlichen Hauss bleiben werden.³

In Ansehung derjenigen Unserer Ämter und Ortschaften, wohin diese Überzugs Freiheit erwänthermasen nicht stattfindet, wird das in Unsere Marggravschaft Baden unterm heutigen Tag erlassene und abschriftlich hierbegehende General Rescript näheres Ziel und Maas geben.

Wir hoffen, dass diese gnädigste Befreiung zur Zufriedenheit und Beförderung des Wohlstandes Unserer Sponheimischen Unterthanen, zugleich aber auch ihnen zur Aufmunterung gereichen möge, in ihrer Treue und Ergebenheit gegen Uns und Unser Fürstliches Hauss ferner hinfort zu fahren; befehlen demnach euch dem Ober Amt diese Unsere gnädigste Entschliesung gehörig zu eröffnen, wie es geschehen zu berichten und in vorkommenden Fällen zu beobachten; du der Amtskeller aber hast hievon in deiner Rechnung⁴ die nöthige bemerkung zu machen und bei dem Wegzug solcher Personen, welche die befreiung in obiger mase zu genießen haben, die sämmtlichen Manumissions- und Abzugs-Gebühren, wie bishero, zwar zu berechnen und in Rechnungs Einnahm zu bringen, zugleich aber solche jedesmal, unter Bezug auf Unsere gegenwärtige verordnung in Abgang zu schreiben.

Wir versehen Uns dessen in jenen Gnaden, womit Wir euch wohl gewogen verbleiben.

Gegeben Carlsruhe den 23^{ten} Julii 1783⁴.

¹ „pon. bei Rhodt: in solche orte Unserer gesammten Marggravschaft, welche Unserer unmittelbaren Hohen- und niedern alleinigen Gerichtsbarkeit, mit Leibesfreiheit oder mit alleiniger Leibeigenschaft gegen Uns unterworfen sind, wie auch in Unsern Antheil der Gravtschaft Sponheim“.

² „N. B. das Landschaffts Geld, der Abzugs $\frac{1}{2}$ Zoll wird nur in die rescripte an das Ober Amt Kirchberg, das Amt Sprendlingen und das Amt Rhodt gesetzt“.

³ „N. B. Das unterstrichene bleibt bei Rhodt weg“.

⁴ „pon. bei Sprendlingen und Wunningen: Insbesondere aber bei euerer unterhabenden verrechnung hievon“.

7.

Die französische Übersetzung der „Antwort des Markgrafen auf die Danksagungen des Landes“. Akten M 136 c.

52

Bei Macklot erschien 1783 eine französ. Übersetzung der vom 19. Sept. 1783 datierten Danksagung des Markgr. unter dem Titel „Réponse de son Altesse Serenissime Monseigneur le Margrave regnant de Bade aux remerciemens de Ses sujets à l'occasion de l'abolition de la servitude et de quelques impots. Traduite de l'Allemand“. Der eigentl. Danksagung des Markgr. geht eine kurze Einleitung voraus. Dieselbe schliesst sich z. T. wörtlich an Edelsheims erste Denkschrift — Beilage Nro. 3, I — an. Z. B. in Abs. 1 [S. A.] „sentant parfaitement qu'un des premiers objets de ce droit primitif et essentiel est la liberté et la propriété personnelles, ainsi que les facultés d'en disposer et de les employer pour acquérir des propriétés mobilières et foncières et le droit de les vendre, échanger et transporter, droits essentiels, auxquels l'erreur et l'ignorance des temps ont fait donner atteinte, et ont causé ces abus funestes à la prospérité et à l'avantage des nations en changeant l'autorité protectrice et conservatrice des propriétés en spoliative de ces droits fondamentaux“. Wenn nicht Edelsheim selbst der Verfasser ist, kann die Einleitung wenigstens nur mit Kenntnis seiner Ansichten geschrieben sein. Für die wirkliche Autorschaft Edelsheims spricht der nachfolgende Brief desselben, eigenhändig, an den Rentkammerpräsidenten v. Gayling, Akten M 136 a.

52

„a Badenweiler ce 15. Nov. 1783.

Je Suis dans lembarras pour scavoir Si le Lach-Erben Geld a été Suprimé. Je vois bien par les actes du Conseil privé que j'ai eu que ce droit n'a pas été compris dans ceux Suprimé par le Rescrit de Supression de la Servitude: Mais il me parait qu'il etait cependant decidé de l'abolir.

Je vous prie de vous faire donner bien exactement a la Chambre de finance (!) ce que c'était que la Leib Schilling: autant que je me Souviens c'était un droit annuel que chaque Leibeigener pañait dans la partie de Bade Bade. De combien etait ce droit par tote (?) annuellement?

De meme la Landschafft Geld, combien falloit y pañer; car autant que je me Souviens il repondait a l'Abzug Pfund Zoll ou a la Manu-missions Tax.

Encore poviés vous me dire le Tarif du Totesfall ou Haupt Recht ou Besthaupt. L'essentiel est que j'añie ces eclaireissements par la premiere poste.

[Hat Halsweh, arbeitet aber soviel er kann]

Le B. d'Edelsheim“.

VERZEICHNIS DER GEDRUCKTEN UND UNGEDRUCKTEN QUELLEN.

A. Ungedruckte Quellen.

Das ganze zu dieser Arbeit verwendete ungedruckte Material befindet sich auf dem General-Landes-Archiv zu Karlsruhe.

I. Akten.

Die übergrosse Mehrzahl der benützten Akten gehört der Abteilung Baden-Generalia an; diese Bezeichnung ist daher nicht besonders beigefügt worden, sondern regelmässig zu ergänzen, wenn keine andere Rubrik angegeben ist.

Ausserdem wurden Akten der folgenden Abteilungen verwertet:

Baden. Ämter.

Baden. Lehen- und Adels - Archiv, Generalia; einzelne Familien.

Pfalz. Generalia.

Eine genauere Übersicht dieser ganzen Aktenmasse lässt sich hier nicht wohl geben, weil infolge der ausserordentlich exakten Repertorisierung besonders der Abteilung Baden-Generalia jedes Faszikel einzeln aufgeführt werden müsste, was bei 200 bis 250 Stück zu weitläufig sein würde. Zur Auffindung der einzelnen Belegstücke genügen die in den Anmerkungen jeweils angeführten Signaturen vollständig.

II. Andere ungedruckte Quellen.

1. Protokollsammlung.

Protokolle des Geheimen Rats, Band 866 bis 905.

2. Berainsammlung.

Nro.	951	2243	4559	9209
	964	2244	4560	9458
	1432	2245	4561	9459
	1437	2246	4581	9554

Nro. 1441	2305	4585	9563
1627	2308	4941	9571
1789	2497	5276	9579
1793	2614	5285	
1798	3262	5686	
1895	4091	8024	
1896	4092	8025	
1897	4094	8036	
1898	4096	8039	
	4103	8797	

Ich verdanke einen Teil der hieraus gewonnenen Nachrichten der gütigen Unterstützung des Herrn Dr. A. Werminghoff in Karlsruhe.

3. Handschriftensammlung.

Nro. 319. 954. 1044.

B. Druckschriften.

Das nachfolgende Verzeichnis giebt die in der Arbeit benützten, in den Anmerkungen öfters etwas abgekürzt zitierten Druckschriften mit dem vollen Titel wieder.

Titel der benützten Bücher.

Abrégé des principes de l'économie politique par S. A. S. Mgr. le Margrave régnant de Bade . . . A Karlsruhe, Et se trouve à Paris, chez Lacombe, Libraire, rue Christine. MLDCCLXXII.

Adressen der Oberämter Ettlingen, Pforzheim, Durlach an Karl Friedrich 1783. Karlsruhe, Landesbibliothek.

Baumann, Fr. L., Akten zur Geschichte des deutschen Bauernkrieges aus Oberschwaben. Freiburg i. B. 1877.

Baumann, Fr. L., Quellen zur Geschichte des Bauernkrieges in Oberschwaben. Tübingen 1876. (Bibliothek des Stuttgarter litterarischen Vereins Bd. 129.).

Baumann, Fr. L., Quellen zur Geschichte des Bauernkrieges aus Rotenburg an der Tauber. Tübingen 1878. (Bibliothek des Stuttgarter litterarischen Vereins Bd. 139.).

Beck, J., C. F. Nebenius. Mannheim 1866.

Brentano, L., warum herrscht in Altbayern bäuerlicher Grundbesitz? Beilage zur Allg. Zeitung 1896, Nr. 4—6.

Briefe über die Verfassung der Markgrafschaft Baden. o. O. 1788. [1. Aufl. 1786.]. Vgl. dazu Journal von und für Deutschland V, 338.

[Ehrmann, Th. Fr., ?] Briefe eines reisenden Deutschen an seinen Bruder in H. *** Frankfurt und Leipzig 1789.

Brunner, K., der pfälzische Wildfangstreit unter Kurfürst Karl Ludwig (1664—1667.). Innsbruck, 1896, Diss.

Buchenberger, A., die Bauernbefreiung in Baden. Handwörterbuch der Staatswissenschaften Bd. II, 196.

Buchenberger, A., das Verwaltungsrecht der Landwirtschaft im Grossh. Baden. Tauberbischofsheim 1887.

Buri, Fr. C. von, Abhandlung von denen Bauerngütern. Giessen 1783.

Drais, C. W. von, Beiträge zur Kulturgeschichte und Statistik von Baden unter Carl Friederich. Karlsruhe 1796.

Drais, C. W. von, Gemälde aus dem Leben Carl Friederichs, des ersten Grossherzogs von Baden. Mannheim 1829.

Drais, C. W. von, Geschichte der Regierung und Bildung von Baden unter Carl Friederich. 2 Bde. Karlsruhe 1816—18.

Eid, L., zur Wirtschaftsgeschichte des pfälzischen Westrichs. Zweibrücken 1894.

Eigenbrodt, C. Ch., über die Natur der Bede-Abgaben. Giessen, 1826.

Eisinger, L., Beiträge zur Topographie und Geschichte der Stadt Rastatt. Lyceumsprogramm von 1854.

Emminghaus, A., Carl Friedrichs von Baden physiokratische Verbindungen, Bestrebungen und Versuche. Hildebrands Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, 1872, Bd. 19. S. 1 ff.

Emminghaus, A., die Murgschiffahrt in der Grafschaft Eberstein im untern Schwarzwalde. Jena, 1870.

Erdmannsdörffer, B., Reisebericht eines österreichischen Kamerallisten. Karlsruhe, 1893. (Badische Neujahrsblätter. Drittes Blatt 1893.).

Extrakt der Hoch-Fürstlichen Württembergischen General-Rescripten. Stuttgart 1735—43, 2 Teile.

Fischer, K., über das Problem der menschlichen Freiheit. Heidelberger Prorektoratsrede vom 22. Nov. 1875.

Forst-Ordnung . . . Carls Marggrafen zu Baaden. Carlsruh 1723.

Funk, H., die alte badische Fürstenschule und August Böckh. Programm des Gymnasiums Karlsruhe. 1881.

Funk, H., I. K. Lavater und der Markgraf Karl Friedrich von Baden. Freiburg 1890.

Funk, H., der Magnetismus und Somnambulismus in der badischen Markgrafschaft. Freiburg i. B. 1894.

Geschichte der Entwicklung des Volksschulwesens im Grossh. Baden. J. A. des Allgem. Bad. Volksschullehrer-Vereins quellenmässig bearbeit. unt. Leit. des Obmanns H. Heyd. Bühl 1894 ff: enthält in Lief. 2 und 3 je eine historische Karte des Grossh. mit genauester Angabe aller älteren Territorialverhältnisse.

Gehres, S. F., kleine Chronik von Durlach. Th. 1, Karlsruhe 1824; Th. 2, Mannheim 1827.

Gothein, E., die Lage des Bauernstandes am Ende des Mittelalters, vornehmlich in Südwestdeutschland. Westdeutsche Zeitschrift IV. 1 ff, 1885.

Gothein, E., Pforzheims Vergangenheit. (G. Schmollers Staats- u. socialwissenschaftliche Forschungen Bd. IX. Heft 3. Leipzig 1889.).

Gothein, E., Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes und der angrenzenden Landschaften. Herausgegeben von der badischen historischen Kommission. Bd. 1. Städte und Gewerbe-geschichte. Strassburg 1892.

Gothein, E., Bilder aus der Kulturgeschichte der Pfalz nach dem dreissigjährigen Kriege. Karlsruhe 1895. (Badische Neujahrsblätter. Fünftes Blatt. 1895.).

Grünberg, K., die Bauernbefreiung und die Auflösung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses in Böhmen, Mähren und Schlesien. 2 Bde. Leipzig 1893—4.

Hartfelder, K., zur Geschichte des Bauernkriegs in Südwestdeutschland. Stuttgart 1884.

Hasbach, W., die allgemeinen philosophischen Grundlagen der von F. Quesnay und A. Smith begründeten politischen Ökonomie. (Schmoller, staats- und socialwissenschaftliche Forschungen Bd. X. H. 2, Leipzig 1890.).

Harder, H. W., urkundliche Darstellung des Leibeigenschaftswesens im Gebiete des jetzigen Kantons Schaffhausen. (Beiträge zur vaterländischen Geschichte, Heft 2. Schaffhausen 1866.).

Häusser, L., über die Regierung Karl Friedrichs. Heidelberg 1864. Rede zum Geburtsfest Karl Friedrichs.

Haun, J. F., Bauer und Gutsherr in Kursachsen, (Abhandlungen aus dem staatswissenschaftlichen Seminar zu Strassburg i. E. Hrsggeg. von G. F. Knapp. Heft IX.) Strassburg 1892.

Hausmann, S., die Grund-Entlastung in Bayern. (A. u. d. T. Abhandlungen aus dem staatswissenschaftlichen Seminar zu Strassburg i. E. Hrsg. von G. F. Knapp. Heft X.) Strassburg 1892.

Hendel, J., die Kennzeichen des Erb-Bestandes bei Bauergütern. Dissert. Halle, 1888.

Hertzog, A., die bäuerlichen Verhältnisse im Elsass. (Abhandl. aus dem staatswissenschaftl. Seminar zu Strassburg i. E. Hrsggeg. von G. F. Knapp und L. Brentano. Heft I.) Strassburg 1886.

Hof- und Staatskalender, Badischer.

Instruktion Unser Carl Friedrichs . . . wonach sich die zu Unserm Fürstlichen Hofraths-Collegio verordnete Präsident, Director, Räthe und Assessoren . . . anzuhalten haben. Vom 28. Juli 1794. Druck.

Instruction Unser Carl Friederichs . . . Wornach sich die zu Unserm Fürstl. Kirchenraths-Collegio verordnete . . . anzuhalten haben. 1797, 6. Juli Druck.

Journal von und für Deutschland. Hrsggebn. von Siegmund Freyherrn von Bibra. 9 Bde. 1784—92.

Kienitz, O., historische Karte des Grossherzogtums Baden. Karlsruhe, 1885.

Kleinschmidt, A., Karl Friedrich von Baden. Heidelberg 1878.

Knapp, G. F., die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Theilen Preussens. 2 Bde. Leipzig, 1887.

Knapp, Th., über die vier Dörfer der Reichsstadt Heilbronn. Programm des Gymnasiums Heilbronn 1894.

Knapp, Th., Urkunden zur Rechtsgeschichte des deutschen Bauernstandes vom 15. bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts. Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte. N. F. IV, 79 ff, 1895.

Knies, C., Carl Friedrichs von Baden brieflicher Verkehr mit Mirabeau und Du Pont. Herausg. von der Badischen Historischen Commission. 2 Bde., Heidelberg 1892.

Lands-Ordnung der Fürstenthümer und Landen der Marggrafschaften Baden und Hachberg In Neun Theil verfasst Durlach MDCCXV.

Land-Recht derer Fürstenthümer und Landen der Marggrafschaften Baaden und Hachberg Carlsruhe 1773.

Magazin von und für Baden. 1802, 1803, Carlsruhe.

Maurer, H., die Landgrafschaft im Breisgau. Emmendingen 1881.

Maurer, H., Emmendingen vor und nach seiner Erhebung zur Stadt. Emmendingen 1890.

Moser, J. J., Einleitung in das Markgräflich-badische Staatsrecht. Frankfurt und Leipzig 1772.

Nachricht an die gesammte Einwohner und Unterthanen des Marggräfl.-Baden-Durlachischen Landes von einer errichteten Gesellschaft der nützlichen Wissenschaften. Carlsruhe 1765. Karlsruhe. Landesbibliothek.

Nebenius, L. F., Karl Friedrich von Baden. Hrsggb. durch Fr. v. Weech. Karlsruhe, 1868.

Nicolovius, F., J. G. Schlossers Leben und literarisches Wirken. Bonn 1844.

Obser, K., Baden und die revolutionäre Bewegung auf dem rechten Rheinufer im Jahre 1789. Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrh. N. F. IV. 212 ff.

Obser, K., der Marquis von Poterat und die revolutionäre Propaganda am Oberrhein im Jahre 1796. Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrh. N. F. VII. 385 ff.

Obser, K., Klopstocks Beziehungen zum Karlsruher Hofe. Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrh. N. F. VI, 235 ff.

Patriotische Gedanken von den leibfälligen Bauern-Gütern in Schwaben. Ulm 1785. Karlsruhe, Landesbibliothek.

Pfister, J. J., geschichtliche Entwicklung des Staatsrechts des Grossherzogthums Baden. 2 Th. Heidelberg 1836, 38; 3. Th. Mannheim. 1847.

Pflüger, J. G. F., Geschichte der Stadt Pforzheim. Pforzheim 1862.

Politische Correspondenz Karl Friedrichs von Baden 1783—1806. Herausg. von der Badischen Historischen Commission. Bearb. von

L u d w i g, Badische Agrarverfassung.

B. Erdmannsdörffer; Bd. I, 1888; Bd. II, 1892; Bd. III, bearbeitet von K. Obser, 1893.

Rathgeber, J., der grosse Markgraf und seine elsässischen Minister. Strassburg 1887.

Recht, das, des Marggrävlichen Hauses Baden auf das in der Gravschaft Eberstein belegene Gotteshaus Frauenalb und dessen Zubehörungen. Carlsruhe, 1772.

Regesten der Markgrafen von Baden und Hachberg 1050—1515. Hrsgg. von der bad. histor. Kommission, bearbeitet von R. Fester. Lief. 1—8. Innsbruck 1892 ff.

Reuss, J. A., teutsche Staatskanzley. Ulm 1783 ff.

Reuss, R., Charles de Butré. Un physiocrate Tourangeau en Alsace et dans le margraviat de Bade d'après ses papiers inédits. Paris 1887.

Roscher, W., Geschichte der National-Ökonomik in Deutschland. München 1874.

Sachs, Joh. Chr., Einleitung in die Geschichte der Marggrafschaft Baden. Carlsruhe 1764—73. 5 Bde.

Sammlung aller Baden-Durlachischen Anstalten und Verordnungen von C. F. Gerstlacher. 3 Bde. Carlsruhe 1773. 74.

Sammlung der Landrechte, Landes-Ordnung der Markgrafschaft Baden-Baden etc. 2 Bde. Carlsruhe 1805. 1806.

Sammlung der Gesetze und Verordnungen die Aufhebung der Leibeigenschafts-Abgaben betr. Carlsruhe 1838.

Schlettwein, J. A., Grundfeste der Staaten oder die politische Ökonomie, Giessen 1779.

Schlözer, A. L., Briefwechsel meist historischen und politischen Inhalts. Göttingen 1777—82.

Schlözer, A. L., Stats-Anzeigen. Göttingen 1782—93.

Schmidt, J. A. Schlettwein. Handwörterbuch der Staatswissenschaften V, 576 ff.

Schöpflin, Joh. Daniel, Historia Zaringo-Badensis. Carlsruhe 1763—1766. 7 Bde.

Stern, A., über die zwölf Artikel der Bauern. Leipzig 1868.

Strauss, D., Klopstocks Jugendgeschichte; Klopstock und der Markgraf Karl Friedrich von Baden. Ges. Schriften, hrsgg. v. E. Zeller, Bd. X. Bonn 1878.

Sugenheim, S., Geschichte der Aufhebung der Leibeigenschaft und Hörigkeit in Europa. St. Petersburg. 1861.

Tabellen zur Verwandlung der alten Maasse und Gewichte des Grossherzogtums Baden in die neuen allgemeinen. Carlsruh 1812.

Vergleich, provisorischer in Sachen Herrn Markgraven zu Baden gegen das Kloster Schwarzach am Rhein. Carlsruhe 1791.

Weech, Fr. von, Baden unter den Grossherzogen Carl Friedrich, Carl, Ludwig. 1738—1830. Freiburg 1863.

Weech, Fr. von, Badische Biographien. 4 Bde. Karlsruhe, 1875—91.

Weech, Fr. von, Badische Geschichte. Karlsruhe 1890.

Weech, Fr. von, Karlsruhe. Geschichte der Stadt und ihrer Verwaltung. Bd. I. 1715—1830. Karlsruhe 1895.

Weil, Thias, Dankwidmung der Judenschaft an Markgraf Karl Friedrich von Baden aus Anlass der Entbindung von Lasten. Karlsruhe 1783. Karlsruhe, Landesbibliothek.

Weishaar, J. Fr. von, Handbuch des württembergischen Privatrechts. Stuttgart 1831.

Weizel, G., das badische Gesetz vom 5. Okt. 1863 über die Organisation der inneren Verwaltung. Karlsruhe 1864.

Wenck, W., Deutschland vor hundert Jahren. 2 Bde. Leipzig 1887—1890.

Wesentlicher Inhalt des beträchtlichsten Theils der neuern Markgräflisch-Badischen Gesetzgebung oder alphabetischer Auszug (auch kurz „Realindex“ genannt). Bd. 1. 1782; Bd. 2. 1801, Karlsruhe.

Wielandt, Fr., Handbuch des bad. Gemeinderechtes. Bd. I. Heidelberg 1893.

Wielandt, Fr., Das Staatsrecht des Grossherzogtums Baden. (Handbuch des öffentlichen Rechtes III¹ 3.). Freiburg 1895.

Wittich, W., Beitrag zum Verständnis der ländlichen Verfassung Hessens im 18. Jahrhundert. Quartalblätter 1892, Heft 5.

Wittich, W., Gutsherrschaft. Handwörterbuch der Staatswissenschaften, IV, 229 ff.

Wittich, W., die ländliche Verfassung Niedersachsens und die Organisation des Amtes im 18. Jahrhundert. Strassburg 1891, Dissert.

Wittich, W., die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland. Leipzig 1896.

Zimmermann, W., Geschichte des grossen Bauernkriegs. Stuttgart 1856, 2 Bde.

/

6

